



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1997

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1997

Kriminalität 1997

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1997 **Kriminalität 1997**

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**

1 EINLEITUNG 11

1.1 Vorbemerkung 11

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Statistik der Rechtspflege 12

1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik 12

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik 12

1.2.3 Statistik der Rechtspflege 13

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken 13

1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld..... 15

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik 16

1.6 Begriffsdefinitionen 17

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)..... 17

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ) 17

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)..... 17

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl 18

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK 21

2.1 Gesamtkriminalität..... 22

2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen..... 22

2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen..... 22

2.1.2 Territoriale Gliederung..... 29

2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen 39

2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige 44

2.2 Delikte gegen Leib und Leben 47

2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen 54

2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige 57

2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen 59

2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen..... 59

2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen 66

2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige 69

2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls 71

2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen 77

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit..... 80

2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen..... 80

2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen 85

2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige	87
2.5 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen....	89
2.6 Jugendliche Tatverdächtige	94
2.7 Schußwaffenverwendung	99
2.8 Umweltschutzdelikte	101
2.9 Fremdenkriminalität	104
2.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität	104
2.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten	108
2.9.3 Entwicklung der Nationen	116
2.9.4 Nationen nach Deliktsgruppen	124
2.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern.....	128
2.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern.....	131
2.9.7 Kriminalität der Gastarbeiter.....	141
2.10 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik.....	144
3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN	159
3.1 Extremismus und Terrorismus	159
3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus.....	159
3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus	159
3.1.1.2 Islamischer Extremismus	159
3.1.1.3 Internationaler Linksterrorismus	160
3.1.1.4 Iranische Aktivitäten	160
3.1.1.5 Palästinensischer Terrorismus	160
3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus	160
3.1.3 Rechtsextremismus.....	161
3.1.3.1 Statistische Daten	161
3.1.3.2 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen 1997 - Auflistung	162
3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe	164
3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung	164
3.1.4 Linksextremismus.....	165
3.1.4.1 Allgemeines.....	165
3.1.4.2 Anschläge	165
3.1.4.3 Einschätzung und Beurteilung	166
3.1.5 Übersicht über die terroristischen Aktionen in Österreich	166
3.2 „Briefbomben“-Fall	169
3.3 Suchtgiftkriminalität.....	171
3.3.1 Internationale Lage	171
3.3.2 Suchtgiftkriminalität in Österreich - Situationsbericht	174

3.3.2.1 Entwicklung der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz.....	174
3.3.2.2 Regionale Unterschiede.....	174
3.3.2.3 Verbrechenstatbestände.....	174
3.3.2.4 Vergehenstatbestände.....	174
3.3.2.5 Suchtgiftsicherstellungen.....	174
3.3.2.6 Fremdenkriminalität.....	175
3.3.2.7 Drogenopfer.....	175
3.3.2.8 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich.....	176
3.3.2.8.1 Kokain	176
3.3.2.8.2 Heroin	177
3.3.2.8.3 Cannabisprodukte	177
3.3.2.8.4 Amphetamine und Derivate	177
3.3.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität.....	178
3.3.4 Internationale Zusammenarbeit.....	179
3.4 Organisierte Kriminalität.....	180
3.4.1 Allgemeines.....	180
3.4.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich.....	181
3.4.2.1 Suchtgiftkriminalität.....	181
3.4.2.2 Eigentumskriminalität.....	181
3.4.2.3 Kfz-Verschlebung.....	181
3.4.2.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben.....	182
3.4.2.5 Gewaltkriminalität.....	183
3.4.2.6 Wirtschaftskriminalität.....	183
3.4.2.6.1 Geldwäsche	184
3.4.2.6.2 Internationaler Finanzbetrug	184
3.4.2.7 Computerkriminalität.....	189
3.4.3 Bekämpfung der organisierten Kriminalität.....	189
3.4.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich.....	190
3.4.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock.....	190
3.4.4.2 Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien.....	191
3.4.4.3 Italienische kriminelle Organisationen.....	191
3.4.4.4 Türkische kriminelle Organisationen.....	191
3.4.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen.....	191
3.5 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich.....	192
3.5.1 Schlepperei.....	192
3.5.1.1 Allgemeines.....	192
3.5.1.2 Statistik.....	192
3.5.2 Illegaler Waffenhandel.....	194
3.5.2.1 Allgemein.....	194
3.5.2.2 Statistik.....	195
3.5.3 Proliferation.....	195
3.5.4 Illegaler Handel mit radioaktiven Materialien oder sonstigen gefährlichen Substanzen.....	196
3.5.5 Falschgeldkriminalität.....	196
3.5.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen.....	196

3.5.7 Kraftfahrzeugentfremdungen	197
3.5.8 Meldestelle für Kinderpornographie im Internet	199

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG 200

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres 200

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)	200
4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol)	201
4.1.3 RAG Polizeiliche Zusammenarbeit.....	201
4.1.4 Bureau de liaison	201
4.1.5 Entwicklung und Aktivitäten der Europol-Drogenstelle/EDU	201
4.1.6 Entwicklung und Maßnahmen hinsichtlich des entstehenden Europäischen Polizeiamts EUROPOL	202
4.1.7 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten	203
4.1.8 Schengener Informationssystem.....	203
4.1.8.1 Aufgaben und Funktion	203
4.1.8.2 Aufnahme des Wirkbetriebs von SIRENE Österreich.....	205
4.1.8.3 Fahndungserfolge des SIS.....	206
4.1.9 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst - KBD	207
4.1.10 Kriminalpsychologischer Dienst	208
4.1.11 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres	209
4.1.11.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie.....	210
4.1.11.2 Fachbereich Chemie	211
4.1.11.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materials Spuren.....	213
4.1.11.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren.....	213
4.1.11.5 Fachbereich Schußwaffen	214
4.1.11.6 Fachbereich Urkunden.....	215
4.1.11.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung	216
4.1.11.8 Durchgeführte Schulungen	217
4.1.12 DNA-Datenbank	218
4.1.13 Besondere Ermittlungsmaßnahmen.....	219

4.2 Personelle Maßnahmen 219

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung 220

4.3.1 Grundsätze.....	220
4.3.2 Das EKIS.....	222
4.3.2.1 Anfragen im EKIS.....	222
4.3.3 Entwicklung im Bereich des EKIS	223
4.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)	223
4.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)	225
4.3.3.3 Fremdeninformationssystem (FIS)	226
4.3.3.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister	227
4.3.3.5 Automation der Daktyloskopie.....	227
4.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation	228

- 4.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS) 228
- 4.3.4.2 Administrative Anwendungen 228
 - 4.3.4.2.1 Meldewesen Wien 228
 - 4.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS) 229
 - 4.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA) 229
 - 4.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX) 229
 - 4.3.4.2.5 Einsatzleitsystem (ELS) 230
- 4.4 Organisatorische Maßnahmen 230**
 - 4.4.1 Alarmübungen 230
 - 4.4.2 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei 230
 - 4.4.3 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie 231
 - 4.4.4 Grenzdienst der Bundesgendarmerie 231
 - 4.4.4.1 Allgemeines 231
 - 4.4.4.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung 232
 - 4.4.5 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie 234
 - 4.4.6 Diensthundewesen 234
 - 4.4.7 Bürgerdienst 235
 - 4.4.8 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes 235
 - 4.4.9 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG 238
 - 4.4.10 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung 239
- 4.5 Ausbildung 240**
 - 4.5.1 Zentrale Maßnahmen 240
 - 4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie 241
 - 4.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung 243
- 4.6 Technische Maßnahmen 244**
 - 4.6.1 Kraftfahrzeuge 244
 - 4.6.2 Fernmeldewesen 245
 - 4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen 245
 - 4.6.2.2 Bundesgendarmerie 246
 - 4.6.3 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung 247
- 4.7 Bauliche Maßnahmen 248**
- 4.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister 250**
 - 4.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1997 250
 - 4.8.2 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1997 beim Herrn Bundesminister für Inneres 251
- 5 MIGRATIONSWESEN 254**
 - 5.1 Aufenthaltswesen 254**
 - 5.2 Paßwesen 254**

5.3 Asylwesen.....	256
5.4 Bundesbetreuung für Asylwerber	258
5.5 Bosnierbetreuung und Integration	258
5.5.1 Konventionsflüchtlinge	258
5.5.2 Bosnische Kriegsvertriebene.....	259
5.5.3 Fonds zur Integration von Flüchtlingen	259
5.6 Fremdenwesen	260
5.6.1 Sichtvermerksabkommen.....	260
5.6.2 Schubabkommen	261
5.6.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen	262
5.6.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle.....	262
5.6.5 Legistische Anpassung auf Grund EU und Schengen	263
5.7 EU und Schengen	264
5.7.1 Europäische Union.....	264
5.7.2 Schengen	265
6 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN.....	267
6.1 Unfallstatistik.....	267
6.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden.....	267
6.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher	267
6.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern.....	267
6.2 Verkehrsstatistik/Überwachung.....	268
6.3 Maßnahmen/Unfallforschung	268
6.3.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes	268
6.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle	268
6.3.3 Unfallrelativziffern.....	269
7 WAFFENWESEN.....	271
8 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN	272
8.1 Festnahmen	272
8.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	272
9 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST	274
9.1 Zivilschutz.....	274
9.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems	274
9.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe	274
9.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des	

Bundesministeriums für Inneres.....	274
9.1.4 Österreichischer Zivilschutzverband	275
9.2 Flugpolizei und Flugrettung	275
9.3 Entminungsdienst.....	276
9.4 Entschärfungsdienst.....	276

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

10 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE.....	281
10.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	281
10.2 Die Tätigkeit der Strafgerichte	284
10.3 Die gerichtlich abgeurteilten Personen.....	286
10.4 Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit.....	287
10.5 Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktgruppen	288
10.5.1 Anzeigen und Verurteilungen.....	288
10.5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	289
10.5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	291
10.5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.....	292
10.5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	293
10.6 Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	294
10.7 Die Vollziehung des Suchtgiftgesetzes.....	296
10.7.1 Nach dem Suchtgiftgesetz verurteilte Personen	296
10.7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes	296
11 MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE.....	299
11.1 Anwendung vorbeugender Maßnahmen	299
11.1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	299
11.1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormaler Rechtsbrecher	300
11.1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	301
11.1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern	301
11.2 Bedingte Entlassung.....	302
11.2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung.....	303
11.3 Straffälligenhilfe	304
11.3.1 Entwicklung der Straffälligenhilfe	304
11.3.2 Tätigkeit der Bewährungshilfe.....	305

11.3.3 Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung, ATA).....	308
11.3.4 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe.....	312
11.3.5 Dienste und Einrichtungen.....	314
11.4 Personelle und organisatorische Maßnahmen.....	317
11.4.1 Personelle Maßnahmen.....	317
11.4.2 Bauliche Maßnahmen.....	317
11.4.3 Sicherheitsmaßnahmen.....	318
11.4.4 Dolmetschkosten.....	318
11.5 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität.....	319
11.5.1 Besondere Ermittlungsmaßnahmen.....	320
11.5.2 Telefonüberwachung.....	321
11.5.3 Computerkriminalität.....	322
11.6 Bekämpfung der Umweltkriminalität.....	323
11.7 Sexualstrafrecht.....	325
11.8 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden.....	326
11.9 Gerichtliche Strafenpraxis.....	326
11.9.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen.....	326
11.9.2 Bedingte Strafnachsicht.....	331
11.9.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat und Diversion....	334
11.9.4 Reform des Strafprozesses.....	335
11.9.5 Jugendstrafrechtspflege.....	337
11.9.5.1 Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts.....	337
11.9.5.2 Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen.....	339
11.10 Verhängung der Untersuchungshaft.....	340
11.10.1 Durchschnittsbelag.....	340
11.10.2 Belag-Stichtagerhebung.....	341
11.10.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer.....	341
11.10.4 Die Praxis der Untersuchungshaft an den Landesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz.....	342
11.10.5 Reform der Untersuchungshaft.....	346
11.11 Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft.....	346
11.11.1 Häftlingsstand.....	346
11.11.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich.....	349
11.11.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse.....	350
11.11.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung.....	351
11.11.5 Reform des Strafvollzuges.....	353
11.11.6 Bautätigkeit im Strafvollzug.....	354
11.12 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	355

11.13 Hilfeleistung für Verbrechensopfer, Opferschutz 355
11.13.1 Verbrechensopferbefragungen im internationalen Vergleich 358

11.14 Internationale Zusammenarbeit..... 360

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 13. März 1996 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Die Bundesregierung wird in der vor uns liegenden Gesetzgebungsperiode alles unternehmen, damit Österreich auch in Zukunft eines der sichersten Länder Europas ist. Die Bekämpfung der international organisierten Kriminalität ist dabei eines der vorrangigen Ziele: Drogenkartelle, Menschenhandel, Schlepperunwesen, Autoschieber und ähnliches mehr.

Im innerstaatlichen Bereich muß es vor allem darum gehen, die Mobilität krimineller Organisationen schon an der österreichischen Grenze weitgehend zu unterbinden und damit der organisierten Kriminalität den Zugang zu unserem Land und über Österreich in die Europäische Union zu verwehren.

Der konsequente Aus- und Weiterbau des Grenzdienstes der Gendarmerie, die Fortsetzung des erfolgreichen Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheers sowie die bestmögliche Zusammenarbeit von Gendarmerie und Zollwache werden dazu maßgeblich beitragen.

Gerade was den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel und Fahndungsmethoden betrifft, ist sich die Bundesregierung nicht nur der Bedeutung für eine zeitgemäße Verbrechensbekämpfung, sondern auch der Notwendigkeit des Grundrechtsschutzes bewußt. Neue technische Ermittlungsmethoden, wie die akustische und optische Überwachung von Personen oder der automatisierte Datenabgleich, sollen daher in Fällen einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie im Rahmen sehr enger gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit richterlicher Genehmigung angewendet werden können.

Die Bewältigung großflächiger Flüchtlingsströme und Migrationsbewegungen bedarf einer größtmöglichen europäischen Zusammenarbeit.

Im eigenen Wirkungsbereich wird Österreich wie bisher Asylland für die Menschen bleiben, die in ihrer Heimat aus politischen oder religiösen Gründen oder auf Grund rassistischer Herkunft Verfolgungen ausgesetzt sind.

Im Bereich des darüber hinausgehenden Aufenthaltsrechts wird der Integration der Vorrang vor dem Neuzuzug gegeben, weil auch in Zukunft die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts und des Wohnungsmarkts in Österreich zu beachten ist.

..... Die Festigung des Vertrauens des Bürgers in die Justiz als unverzichtbare Grundlage des demokratischen Rechtsstaats wird weiterhin Schwerpunkt der Justizpolitik sein.

Darüber hinaus wird die Justiz auch ihren Beitrag zum allgemeinen politischen Ziel des Ausbaus der - in einem umfassenden Sinn verstanden - Sicherheit des Bürgers leisten. Dabei geht es zum einen um eine rationale Strafrechts- und Strafvollzugspolitik im Dienste wirksamer Bekämpfung der Kriminalität, eines verbesserten Opferschutzes und einer nachhaltigen Resozialisierung straffällig Gewordener.

Der Schutz gegen Gewalt im Familienkreis soll durch Schaffung wirksamer Möglichkeiten der Intervention von Gericht und Sicherheitsbehörde und Zusammenarbeit mit Familien- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und Notrufeinrichtungen verbessert werden.“

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Darüber hinaus verpflichtet der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) die Bundesregierung, alljährlich dem National- und Bundesrat einen Sicherheitsbericht zu übermitteln. Im vorliegenden Sicherheitsbericht wurde auch auf die statistischen Angaben über die Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG Bedacht genommen.

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Statistik der Rechtspflege

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik des Jahres 1996 geht Hand in Hand mit den im Jahre 1996 an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege wird wie die Gerichtliche Kriminalstatistik jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht. Sie stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anzahl der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. die Verfolgung des „Verlaufes“ einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes, insbesondere unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel, eine Zeitverschiebung eintritt. Es sind daher für den selben Berichtszeitraum die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und die Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht unmittelbar vergleichbar.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochene „Überbewertungstendenz“, daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen, weshalb die Verfertigung einer Verlaufsstatistik zusätzlich erschwert wäre. Eine Verlaufsstatistik kann daher nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung erstellt werden. Eine solche Untersuchung scheint, gemessen an den Möglichkeiten der Sicherheitsverwaltung, eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen, oben angeführten, Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, daß angezeigte Fälle des Mordes, hierbei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal, und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung, zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden Polizeilichen Kriminalstatistik sein, sowohl die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, sind diese Daten die einzig vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit, das kriminelle Geschehen und die Entwicklung der Kriminalität übersichtlich und informativ darzustellen.

1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere läßt auch die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Feststellung getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Mit BGBl.Nr. 30a/1991 wurde der § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung) hinsichtlich militärischer Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergänzt. Diese Änderung des Strafgesetzbuches hat für die PKS keine nennenswerte Relevanz, zumal der § 320 StGB nicht gesondert ausgewiesen wird.

Mit BGBl.Nr. 628/1991 wurde der neue Straftatbestand § 292a StGB (Falsches Vermögensverzeichnis) geschaffen, der jedoch für die PKS ebenfalls keine nennenswerten Veränderungen beinhaltet, da auch diese Strafbestimmung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Die Strafgesetznovelle 1993, BGBl.Nr. 527/1993, brachte neben einer inhaltlichen Änderung des § 164 StGB (Hehlerei) auch die Schaffung zweier neuer Straftatbestände. Die §§ 165 StGB (Geldwäscherei) und 278a StGB (Kriminelle Organisation) werden im Kapitel „Organisierte Kriminalität“ eingehender behandelt.

Mit BGBl.Nr. 570/1993 wurde der § 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) dahingehend geändert, daß diese Bestimmung sich nicht nur auf Beamte bzw. ehemalige Beamte bezieht, sondern nunmehr auch auf Mitglieder von ständigen Unterausschüssen und auf die zur Anwesenheit Berechtigten bei Sitzungen von

ständigen Unterausschüssen ausgedehnt wurde. Für die PKS ergibt sich dadurch wiederum keine Relevanz, da diese Strafbestimmung ebenfalls nicht gesondert ausgewiesen wird.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1994, BGBl.Nr. 622/1994, brachte die Einführung des Straftatbestandes § 207a StGB - Pornographische Darstellung mit Unmündigen.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762/1996, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und auch aufgehoben. Die neuen Strafbestimmungen (Inkrafttreten 1.3.1997) sind §§ 104a (Ausbeuterische Schlepperei), 168a (Ketten- oder Pyramidenspiele), 177a (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen), 177b (Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen), 181c (Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen), 181d (Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) und 220a (Werbung für Unzucht mit Tieren) StGB. Beim § 181b StGB wurde sowohl der Gesetzestext als auch der Deliktsname modifiziert (Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen). Aufgehoben wurden die §§ 194 (Ehebruch), 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren) und 221 StGB (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht). Das StrÄG 1996 hat keine Auswirkungen auf die PKS, da die neuen Strafbestimmungen derzeit nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Änderungen bei den Nebengesetzen (SGG, LMG, WaffG) sind für die PKS ebenfalls ohne Belang und haben lediglich beim Deliktsnamen (§ 50 WaffG statt § 36 WaffG) ihre Auswirkung.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wieviel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, daß mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen kann, wird nicht berücksichtigt.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugswerte zu wählen.

Geht man etwa davon aus, daß die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Vorjahres als auch im fünfjährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewußt auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr sind in der Broschüre „Polizeiliche Kriminalstatistik“ veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

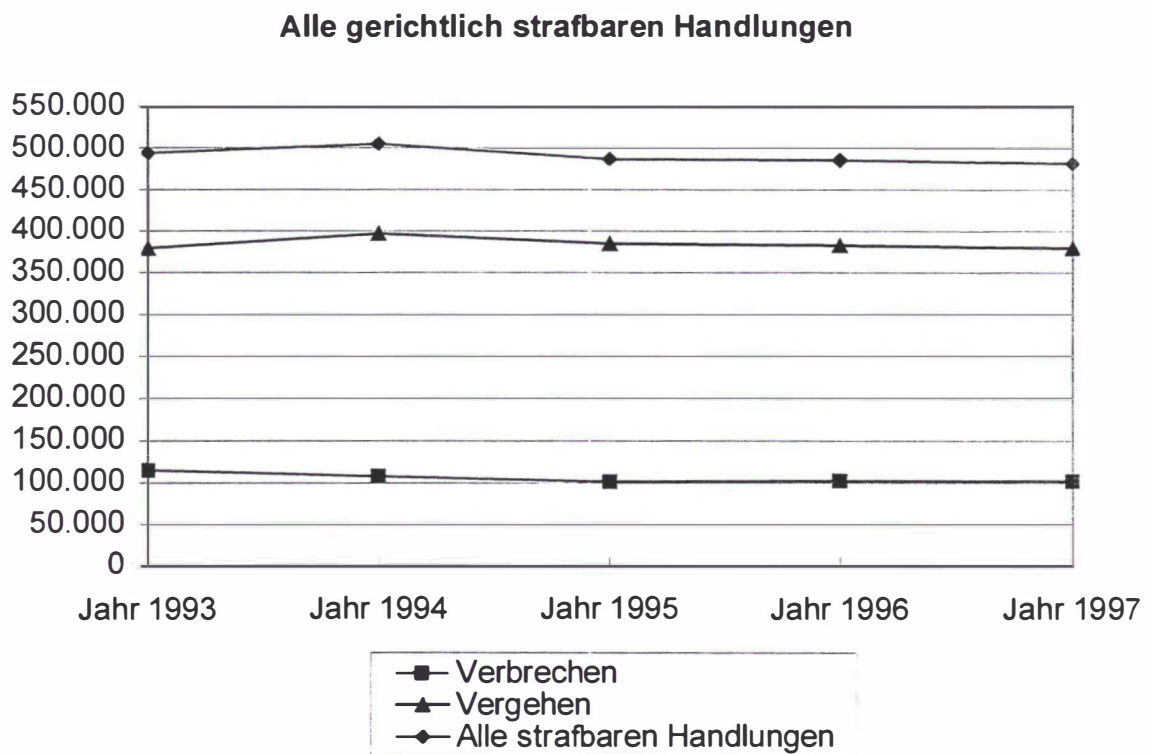
2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	114.794	107.868	101.545	102.660	102.182
Vergehen	378.992	396.700	384.888	382.790	379.367
Alle strafbaren Handlungen	493.786	504.568	486.433	485.450	481.549
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	452.611	462.591	444.455	444.827	440.584

Tabelle 1



Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderungen zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	-3,7%	-6,0%	-5,9%	1,1%	-0,5%
Vergehen	-1,1%	4,7%	-3,0%	-0,5%	-0,9%
Alle strafbaren Handlungen	-1,7%	2,2%	-3,6%	-0,2%	-0,8%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	-1,3%	2,2%	-3,9%	0,1%	-1,0%

Tabelle 2

Die obigen Tabellen bieten eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung an Hand von Globalzahlen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte 8,5 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber erst bei Berechnung des Anteils der Delikte im Straßenverkehr an allen Delikten gegen Leib und Leben wird die zahlenmäßige Bedeutung dieser Delikte erkennbar; der Anteil der Delikte im Straßenverkehr beträgt in diesem Fall 49,7 %.

Diese Tatsache hat auch auf die Höhe der Aufklärungsquote Einfluß, da sämtliche gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr so gut wie geklärt werden und somit die Aufklärungsquoten „positiv“ beeinflussen.

Für den Rückgang der Gesamtkriminalität um -0,8 % bzw. 3.901 Fälle zeichnen unter anderem nachstehende Delikte verantwortlich:

Vergleich Jahr 1997 zu Jahr 1996		
Delikt	absolut	in %
Mord § 75 StGB	-31	-18,2%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	-103	-0,3%
Gefährdung der körperlichen Sicherheit § 89 StGB	-135	-6,8%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	-238	-5,4%
Diebstahl § 127 StGB	-1.401	-1,2%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	-1.686	-2,0%
Raub §§ 142, 143 StGB	-106	-6,1%
Betrug §§ 146 bis 148 StGB	-1.648	-5,5%
Fahrlässige Krida u.ä. §§ 158 - 163 StGB	-123	-6,9%
Hehlerei § 164 StGB	-159	-10,8%
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218 StGB	-162	-17,6%
Waffengesetz § 50	-767	-28,6%
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen § 236 StGB	-220	-48,1%

Tabelle 3

Daraus ergibt sich, daß die oben (auszugsweise) angeführten Delikte eine größere absolute Abnahme aufweisen als die Gesamtkriminalität, woraus sich zwingend ergibt, daß in anderen Teilbereichen Anstiege zu verzeichnen sein müssen.

Anstiege zeigen sich vor allem bei folgenden Delikten:

Vergleich Jahr 1997 zu Jahr 1996		
Delikt	absolut	in %
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	562	1,2%
Raufhandel § 91 StGB	428	157,9%
Nötigung § 105 StGB	150	8,9%
Bewaffneter, Gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z4, 130 StGB	287	12,1%
Veruntreuung § 133 StGB	321	10,8%
Untreue § 153 StGB	114	35,3%
Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	157	21,3%
Suchtgifthandel §§ 12, 14 SGG	447	20,2%
Suchtgiftmißbrauch §§ 15, 16 SGG	1.438	11,3%

Tabelle 4

Die Delikte des Betruges zeigen gegenüber dem Vorjahr zwar einen Rückgang um 1.648 Fälle (-5,5%), sind aber im Vergleich zu den Jahren 1992 und 1993 dennoch als hoch zu bewerten, da auch im Jahr 1997 umfangreiche Serienbetrugsfälle bekanntgeworden sind.

Im Bereich der BH Mödling konnten Betrügereien an Kunden durch eine Kfz-Werkstätte (Vortäuschung der jährlich vorgeschriebenen technischen Überprüfung der Fahrzeuge, Fälschung der Prüfberichte bzw. Verkauf der Fahrzeuge unter Vorlage gefälschter Prüfberichte) in 1.106 Fällen geklärt werden.

Kapitalanlagebetrugshandlungen mit 152 Geschädigten und einem Gesamtschaden von ca. 32,5 Millionen Schilling wurden im Bundesland Niederösterreich aufgeklärt.

Im Bezirk Freistadt wurden durch Arbeitsvermittlungsbetrug über eine Postkastenfirma 221 Personen geschädigt.

Hinsichtlich der Zählung, insbesondere auch von Betrugshandlungen, wird darauf verwiesen, daß von einer fortgesetzten strafbaren Handlung - wenn überhaupt - nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um den selben Geschädigten handelt.

Gemäß den Vorschriften der PKS (§ 13) ergibt sich ebenfalls, daß nur eine strafbare Handlung bei gegebenem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang anzuzeigen ist, wenn diese zum Nachteil des selben Geschädigten erfolgt.

Beachtenswert erscheint der seit 1993 beinahe kontinuierliche Rückgang der Einbruchsdiebstähle. Im Jahr 1993 waren noch 94.035 Einbruchsdiebstähle zu

verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr sind diese Delikte im Berichtsjahr von 85.795 auf 84.120 (-2%) zurückgegangen.

Analysiert man die Einbruchsdiebstähle nach ihren hauptsächlichen Tatbegehungen, ergibt sich jedoch folgendes Bild:

Vergleich Jahr 1997 zu Jahr 1996			
Art des Einbruchsdiebstahls	Jahr 1996	Jahr 1997	in %
in ständig benutzten Wohnobjekten	9.933	8.351	-15,9%
in nicht ständig benutzten Wohnobjekten	3.916	4.475	14,3%
in Büro- und Geschäftsräumen	12.445	12.756	2,5%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	4.823	3.955	-18,0%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2.878	2.718	-5,6%
in Geldschränken	333	556	67,0%
in Automaten	1.958	3.138	60,3%
von Kraftwagen	2.107	2.226	5,6%
von Fahrrädern	8.061	7.749	-3,9%
von Kfz-Teilen	907	624	-31,2%
von Gegenständen aus Kfz	21.835	18.893	-13,5%
von Zeitungsständerkassen	5.335	6.035	13,1%

Tabelle 5

Die Delikte des einfachen Diebstahls sind im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 1996 um 1.401 Fälle oder -1,2% gesunken und liegen damit unter dem Niveau der Jahre 1993, 1994 und 1996.

Besonders wird noch auf die Entwicklung des Raubes hingewiesen, da dieser oftmals als „Leitdelikt“ für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gilt, weil bei der Begehung eines Raubes sowohl die körperliche Integrität als auch das Eigentum gefährdet ist.

Das kontinuierliche Sinken der Raubkriminalität seit dem Jahr 1993 manifestiert sich auch im Jahr 1997 mit dem Rückgang um 106 Fälle (6,1%). Die 1.630 Fälle im Jahr 1997 stellen den niedrigsten Wert seit 1989 dar. Rund ein Drittel davon sind Fälle des schweren Raubes.

Die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte um 203 Fälle (+6%) ist primär auf den Anstieg der Delikte Unzucht mit Unmündigen gem. § 207 StGB (+161 Fälle oder +28,2%), Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher gem. § 208 StGB (+74 Fälle oder +16%) und Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren gem.

§ 209 StGB (+70 Fälle oder +155,6%) zurückzuführen. Eine Abnahme ist beim Delikt Öffentliche unzüchtige Handlungen gem. 218 StGB (-162 Fälle oder -17,6%) zu verzeichnen. Die 760 Fälle des § 218 StGB im Jahr 1997 repräsentieren auch, rückblickend bis zum Jahr 1975 (Einführung des neuen StGB), den niedrigsten Anfall seit 1975. Die 732 Fälle des § 207 StGB determinieren seit 1978 den höchsten Wert, wobei noch zu beachten ist, daß die §§ 206, 207 StGB bis zum Jahr 1982 zusammengefaßt wurden. Eine gesonderte Auswertung des § 208 StGB gibt es ebenfalls erst seit dem Jahre 1983. Die 537 Delikte des § 208 StGB im Berichtsjahr stellen seit 1983 den höchsten Wert dar. Die 115 Fälle des § 209 StGB sind die höchsten Anfallszahlen seit 1988.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus einem prozentuellen Verhältnis von 21,2 % Verbrechen und 78,8 % Vergehen zusammen.

Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktgruppen, so ergibt sich, daß 17,1 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 66,8 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind und 0,7 % auf die Delikte gegen die Sittlichkeit entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, umfassen daher nur mehr 15,3 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechenstypen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 91,4 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,6 %. Somit verbleibt für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 6,6 %.

Aus beiden Aufgliederungen läßt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als typisch für die industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber zum Teil auch in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, daß 82,3 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	1.456,0	1.349,8	1.264,6	1.275,8	1.267,9
Vergehen	4.807,0	4.964,0	4.793,3	4.757,2	4.707,1
Alle strafbaren Handlungen	6.263,0	6.313,8	6.057,9	6.033,0	5.975,0
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	5.740,7	5.788,5	5.535,1	5.528,2	5.466,7

Tabelle 6

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	-4,4%	-7,3%	-6,3%	0,9%	-0,6%
Vergehen	-1,8%	3,3%	-3,4%	-0,8%	-1,1%
Alle strafbaren Handlungen	-2,5%	0,8%	-4,1%	-0,4%	-1,0%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	-2,1%	0,8%	-4,4%	-0,1%	-1,1%

Tabelle 7

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wie viele Delikte pro 100.000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß im Berichtsjahr etwa pro 100.000 Einwohner 5.975 strafbare Handlungen festgestellt wurden. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Man kann diese Relation auch anders zum Ausdruck bringen, nämlich, daß rd. 6 % der Bevölkerung von einer strafbaren Handlung betroffen waren.

Die Auswirkungen der Veränderungen der Bevölkerungszahlen zeigen sich etwa in den prozentuellen Änderungen der Häufigkeitszahlen und der absoluten Zahlen, woraus sich etwa ergibt, daß die Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen gemessen um 0,8 %, bei Berücksichtigung der Wohnbevölkerung aber um 1,0 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist.

Die Tatsache, daß die Häufigkeitszahlen stärkere prozentmäßige Abnahmen gegenüber dem Vorjahr zeigen, wird dadurch hervorgerufen, daß die Bevölkerungszahlen gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen sind.

Daraus folgt aber auch, daß der Rückgang der gerichtlich strafbaren Handlungen nicht bloß auf eine Änderung der Wohnbevölkerung zurückzuführen ist, sondern einen tatsächlichen Rückgang der Kriminalität darstellt.

Zu all diesen Beziehungszahlen (z.B. Häufigkeitszahlen) muß aber kritisch gesagt werden, daß die Aussagekraft dadurch wesentlich beeinträchtigt werden kann, daß die zur Berechnung verwendete Bevölkerungszahl z.B. Touristen, Durchreisende und illegal Aufhältige nicht beinhaltet, während aber die von diesen Personen verübten Delikte in der PKS aufscheinen.

2.1.2 Territoriale Gliederung

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographische Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hiebei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle u.ä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur. Wesentlich ist auch die geopolitische Lage und die Bedeutung als Fremdenverkehrs- und Transitland.

Neben den großstädtischen Regionen mit einer hohen Einwohnerdichte finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, die eine geringe Bevölkerungsdichte aufweisen.

- 30 -

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	7.958	8.909	8.764	9.797	10.677
Kärnten	26.107	27.389	26.432	27.259	27.561
Niederösterreich	72.040	78.796	69.033	71.415	72.972
Oberösterreich	66.485	72.477	68.217	71.060	68.027
Salzburg	32.309	33.008	39.049	32.458	31.332
Steiermark	53.896	55.317	52.751	53.948	53.990
Tirol	41.931	40.477	39.681	41.310	42.438
Vorarlberg	16.776	16.513	16.084	16.286	15.605
Wien	176.284	171.682	166.422	161.917	158.947
Österreich	493.786	504.568	486.433	485.450	481.549

Tabelle 8

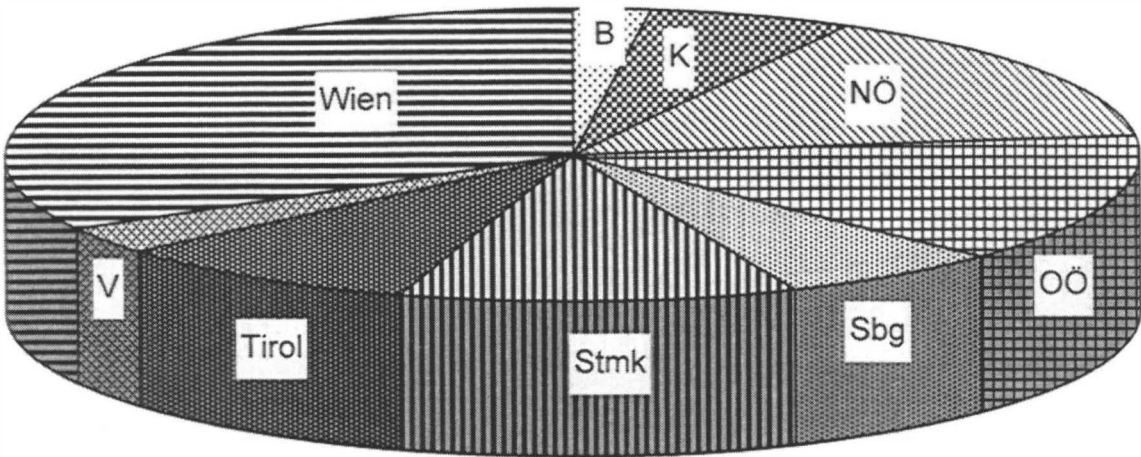
Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	1.306	1.559	1.359	1.602	2.007
Kärnten	4.426	5.170	4.594	4.506	4.889
Niederösterreich	17.507	15.897	14.128	15.001	15.306
Oberösterreich	11.079	12.312	11.506	12.567	11.911
Salzburg	5.858	5.650	5.654	5.462	5.869
Steiermark	8.385	8.093	7.773	8.456	8.636
Tirol	8.190	7.298	6.836	7.392	7.079
Vorarlberg	3.833	3.571	3.633	3.123	3.212
Wien	54.210	48.318	46.062	44.551	43.273
Österreich	114.794	107.868	101.545	102.660	102.182

Tabelle 9

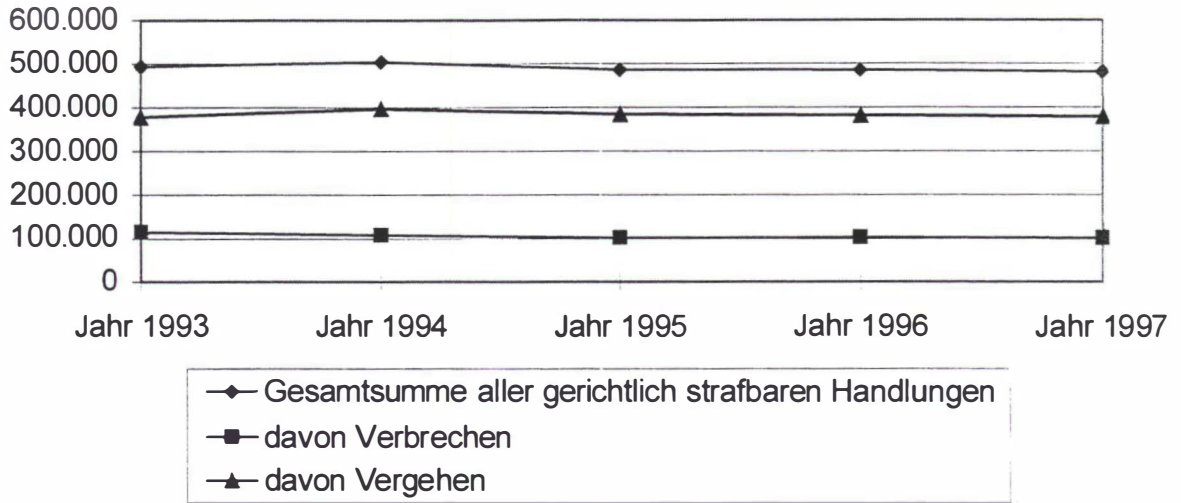
Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	6.652	7.350	7.405	8.195	8.670
Kärnten	21.681	22.219	21.838	22.753	22.672
Niederösterreich	54.533	62.899	54.905	56.414	57.666
Oberösterreich	55.406	60.165	56.711	58.493	56.116
Salzburg	26.451	27.358	33.395	26.996	25.463
Steiermark	45.511	47.224	44.978	45.492	45.354
Tirol	33.741	33.179	32.845	33.918	35.359
Vorarlberg	12.943	12.942	12.451	13.163	12.393
Wien	122.074	123.364	120.360	117.366	115.674
Österreich	378.992	396.700	384.888	382.790	379.367

Tabelle 10

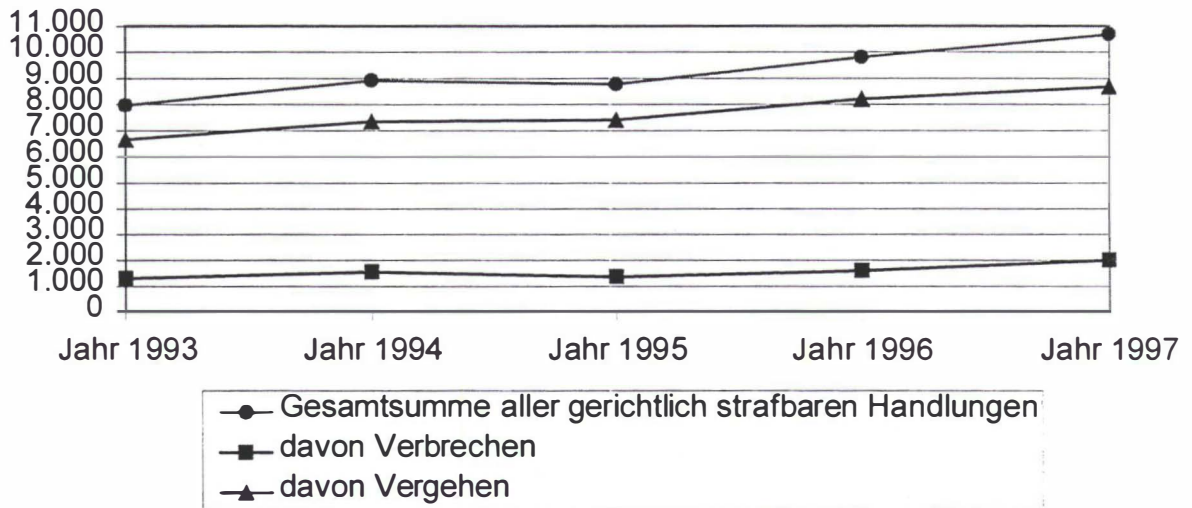
Alle gerichtlich strafbaren Handlungen
nach Bundesländern in absoluten Zahlen 1997



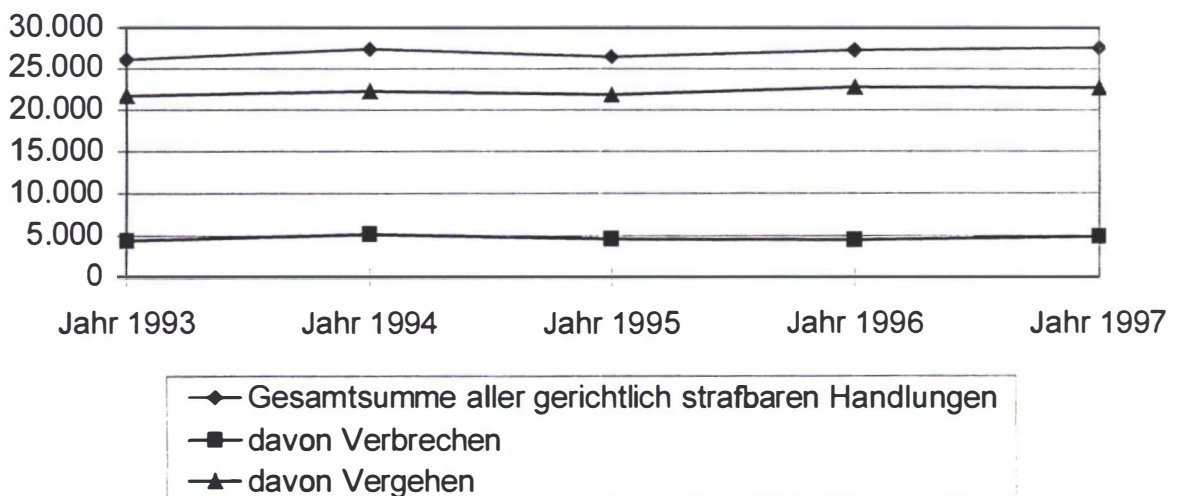
Österreich



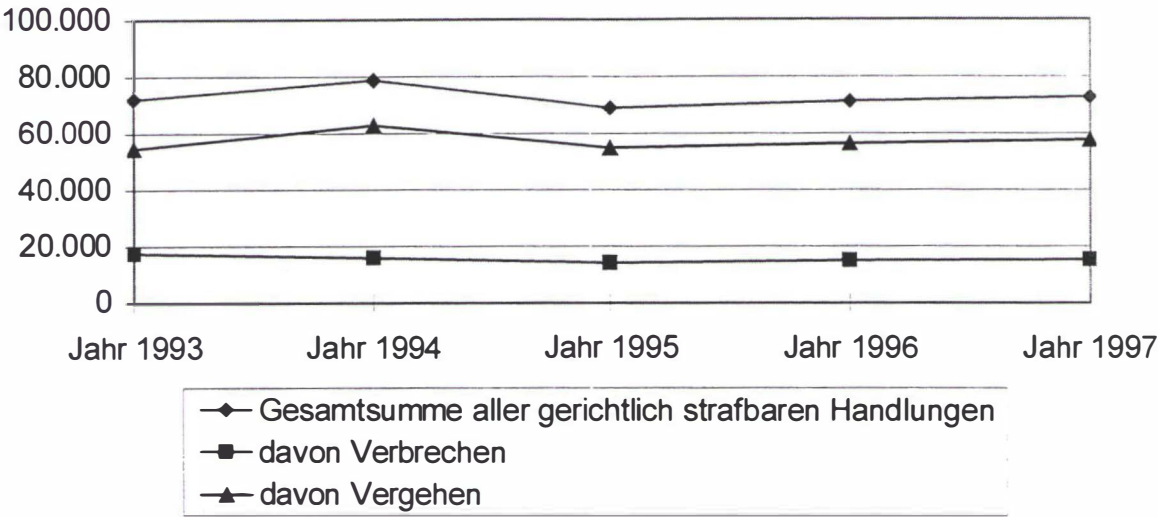
Burgenland



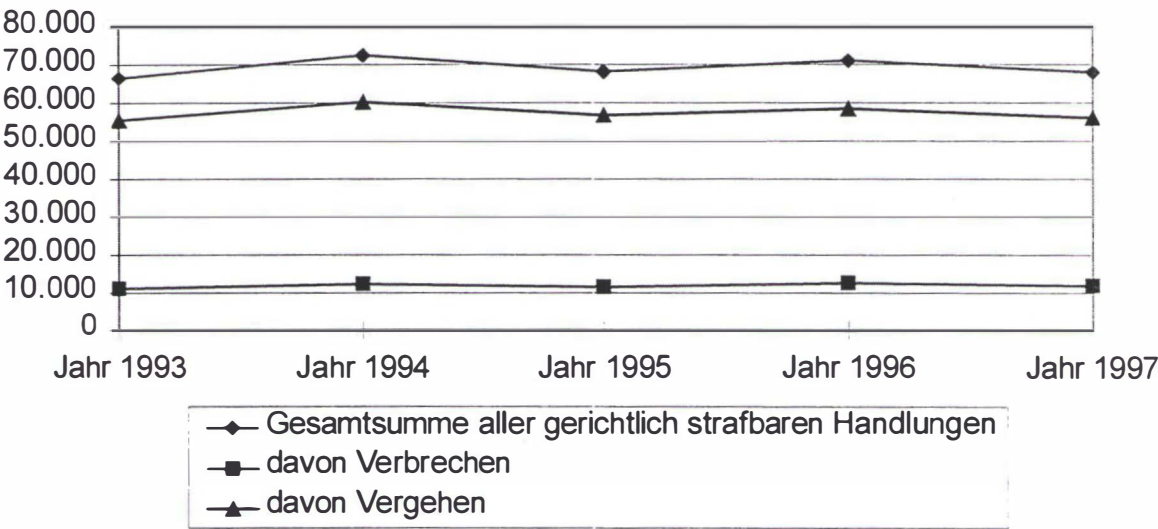
Kärnten



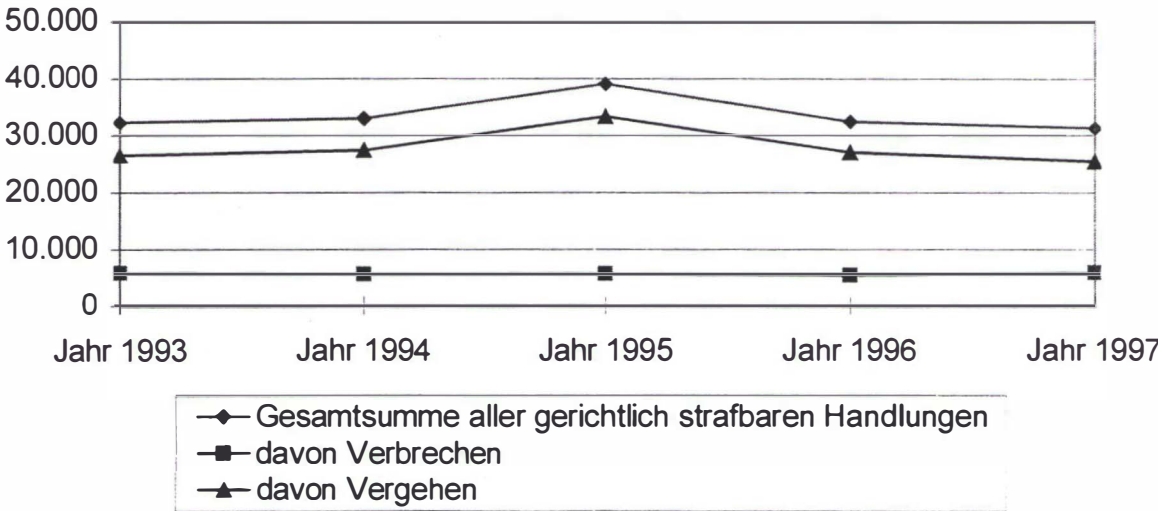
Niederösterreich



Oberösterreich

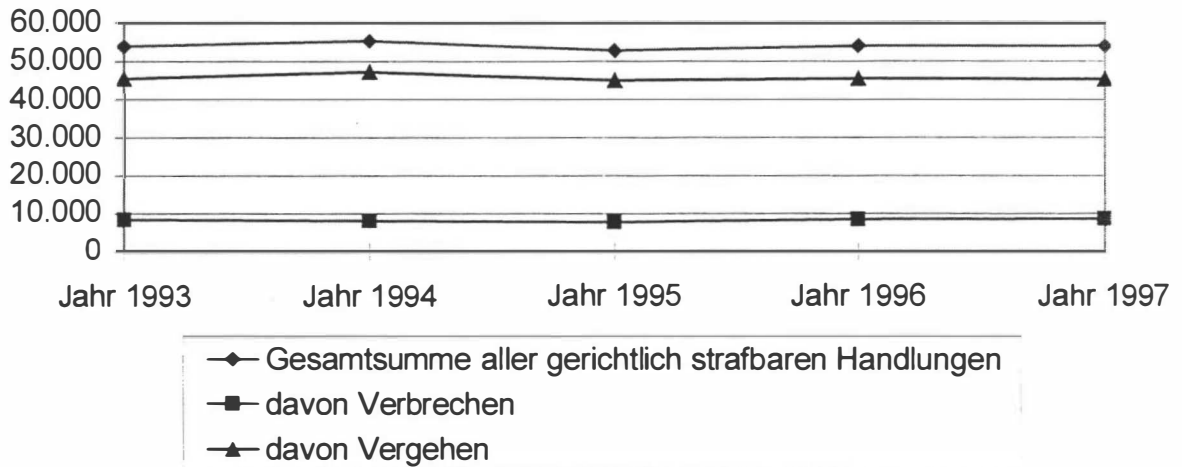


Salzburg

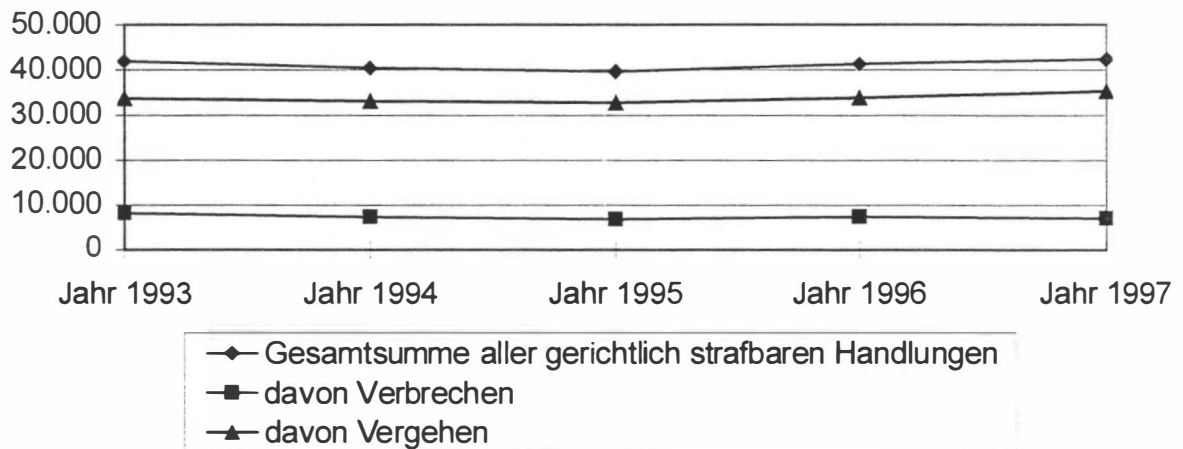


- 34 -

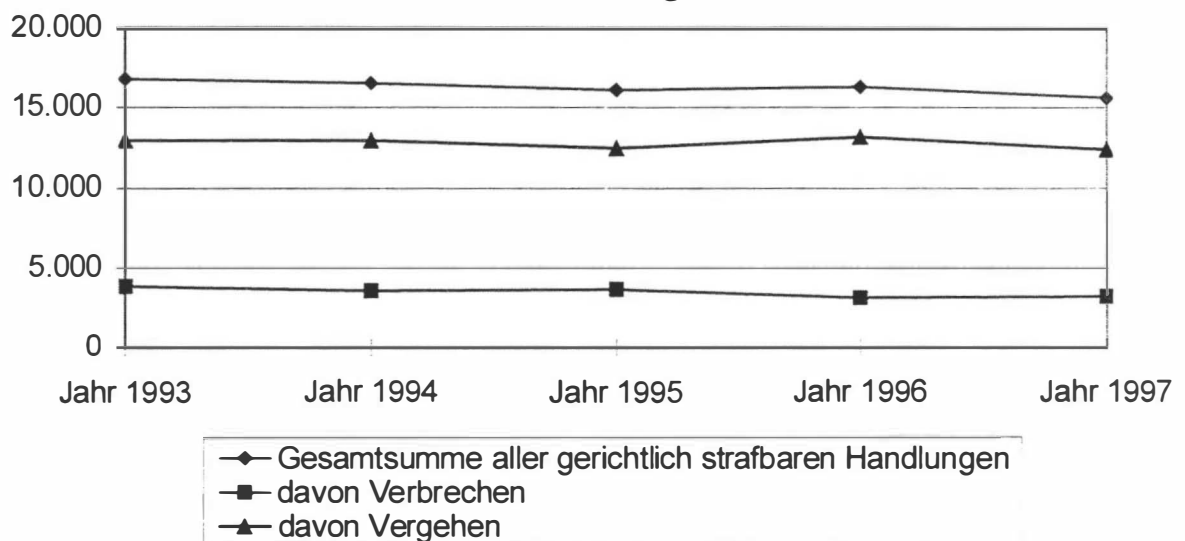
Steiermark



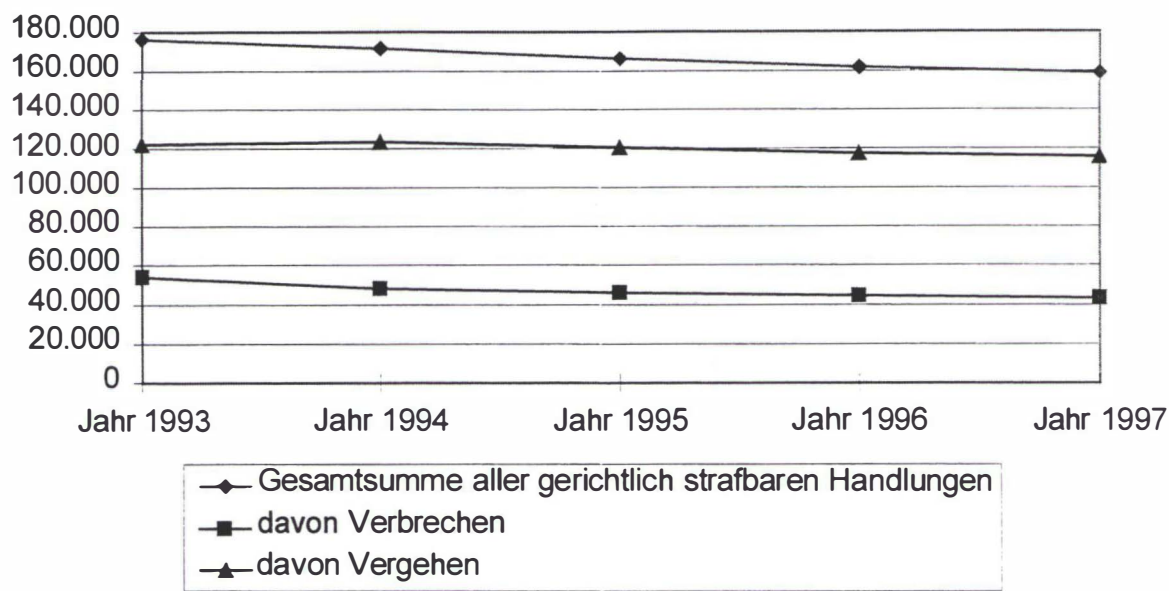
Tirol



Vorarlberg



Wien



Aus den obigen Tabellen ist vorerst erkenntlich, daß das Bundesland Wien, und im weiteren Abstand auch die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich, den „größten“ Beitrag zur Kriminalität liefern, wobei jedoch auch zu bedenken ist, daß es sich hierbei um die einwohnermäßig größten Bundesländer handelt.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	-6,0%	12,0%	-1,6%	11,8%	9,0%
Kärnten	-1,7%	4,9%	-3,5%	3,1%	1,1%
Niederösterreich	-1,9%	9,4%	-12,4%	3,5%	2,2%
Oberösterreich	-3,5%	9,0%	-5,9%	4,2%	-4,3%
Salzburg	-4,6%	2,2%	18,3%	-16,9%	-3,5%
Steiermark	-0,3%	2,6%	-4,6%	2,3%	0,1%
Tirol	-2,1%	-3,5%	-2,0%	4,1%	2,7%
Vorarlberg	7,7%	-1,6%	-2,6%	1,3%	-4,2%
Wien	-1,4%	-2,6%	-3,1%	-2,7%	-1,8%
Österreich	-1,7%	2,2%	-3,6%	-0,2%	-0,8%

Tabelle 11

- 36 -

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	-0,7%	19,4%	-12,8%	17,9%	25,3%
Kärnten	5,2%	16,8%	-11,1%	-1,9%	8,5%
Niederösterreich	5,8%	-9,2%	-11,1%	6,2%	2,0%
Oberösterreich	-13,0%	11,1%	-6,5%	9,2%	-5,2%
Salzburg	-6,0%	-3,6%	0,1%	-3,4%	7,5%
Steiermark	-0,5%	-3,5%	-4,0%	8,8%	2,1%
Tirol	-1,5%	-10,9%	-6,3%	8,1%	-4,2%
Vorarlberg	17,9%	-6,8%	1,7%	-14,0%	2,8%
Wien	-6,8%	-10,9%	-4,7%	-3,3%	-2,9%
Österreich	-3,7%	-6,0%	-5,9%	1,1%	-0,5%

Tabelle 12

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	-7,0%	10,5%	0,7%	10,7%	5,8%
Kärnten	-3,0%	2,5%	-1,7%	4,2%	-0,4%
Niederösterreich	-4,2%	15,3%	-12,7%	2,7%	2,2%
Oberösterreich	-1,3%	8,6%	-5,7%	3,1%	-4,1%
Salzburg	-4,2%	3,4%	22,1%	-19,2%	-5,7%
Steiermark	-0,3%	3,8%	-4,8%	1,1%	-0,3%
Tirol	-2,2%	-1,7%	-1,0%	3,3%	4,2%
Vorarlberg	5,0%	0,0%	-3,8%	5,7%	-5,8%
Wien	1,3%	1,1%	-2,4%	-2,5%	-1,4%
Österreich	-1,1%	4,7%	-3,0%	-0,5%	-0,9%

Tabelle 13

Der Rückgang der Gesamtkriminalität wird durch die Verminderung der bekanntgewordenen Fälle in den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg hervorgerufen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	2.936,9	3.260,0	3.203,1	3.571,2	3.878,6
Kärnten	4.708,0	4.905,8	4.722,6	4.859,1	4.897,0
Niederösterreich	4.903,4	5.234,8	4.567,0	4.703,8	4.787,3
Oberösterreich	4.901,8	5.277,5	4.930,3	5.127,8	4.927,0
Salzburg	6.579,0	6.590,7	7.743,9	6.403,9	6.150,7
Steiermark	4.495,4	4.599,9	4.381,3	4.472,1	4.472,3
Tirol	6.512,2	6.238,4	6.060,5	6.275,1	6.427,8
Vorarlberg	4.963,5	4.855,7	4.696,6	4.746,6	4.535,7
Wien	11.290,6	10.804,1	10.429,0	10.166,9	9.962,8
Österreich	6.263,0	6.313,8	6.057,9	6.033,0	5.975,0

Tabelle 14

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	482,0	570,5	496,7	584,0	729,1
Kärnten	798,2	926,0	820,8	803,2	868,7
Niederösterreich	1.191,6	1.056,1	934,7	988,0	1.004,1
Oberösterreich	816,8	896,5	831,6	906,9	862,7
Salzburg	1.192,8	1.128,1	1.121,3	1.077,6	1.152,1
Steiermark	699,4	673,0	645,6	701,0	715,4
Tirol	1.272,0	1.124,8	1.044,1	1.122,9	1.072,2
Vorarlberg	1.134,1	1.050,1	1.060,9	910,2	933,6
Wien	3.472,0	3.040,7	2.886,5	2.797,4	2.712,4
Österreich	1.456,0	1.349,8	1.264,6	1.275,8	1.267,9

Tabelle 15

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	2.454,9	2.689,5	2.706,4	2.987,2	3.149,5
Kärnten	3.909,9	3.979,8	3.901,8	4.055,8	4.028,3
Niederösterreich	3.711,8	4.178,7	3.632,4	3.715,7	3.783,1
Oberösterreich	4.085,0	4.381,0	4.098,7	4.221,0	4.064,3
Salzburg	5.386,1	5.462,6	6.622,6	5.326,2	4.998,6
Steiermark	3.796,0	3.926,9	3.735,7	3.771,1	3.756,9
Tirol	5.240,3	5.113,6	5.016,4	5.152,3	5.355,6
Vorarlberg	3.829,4	3.805,6	3.635,7	3.836,4	3.602,1
Wien	7.818,6	7.763,4	7.542,4	7.369,5	7.250,5
Österreich	4.807,0	4.964,0	4.793,3	4.757,2	4.707,1

Tabelle 16

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Einwohnerzahlen lassen sich aus den obigen Tabellen, in denen die Häufigkeitszahlen der einzelnen Bundesländer ausgewiesen werden, besonders gut wahrnehmen.

Hiebei ergibt sich im Vergleich der Verteilung der absoluten Zahlen in den Bundesländern eine weithin andere territoriale Struktur, wobei zwar Wien unverändert den ersten Rang einnimmt, jedoch der zweite und dritte Rang von Salzburg bzw. Tirol eingenommen wird. Hiebei spiegeln sich wohl auch die Einflüsse des Transit- und Fremdenverkehrs wider, da die erhöhte Kriminalität auf eine relativ geringe Wohnpopulation bezogen wird.

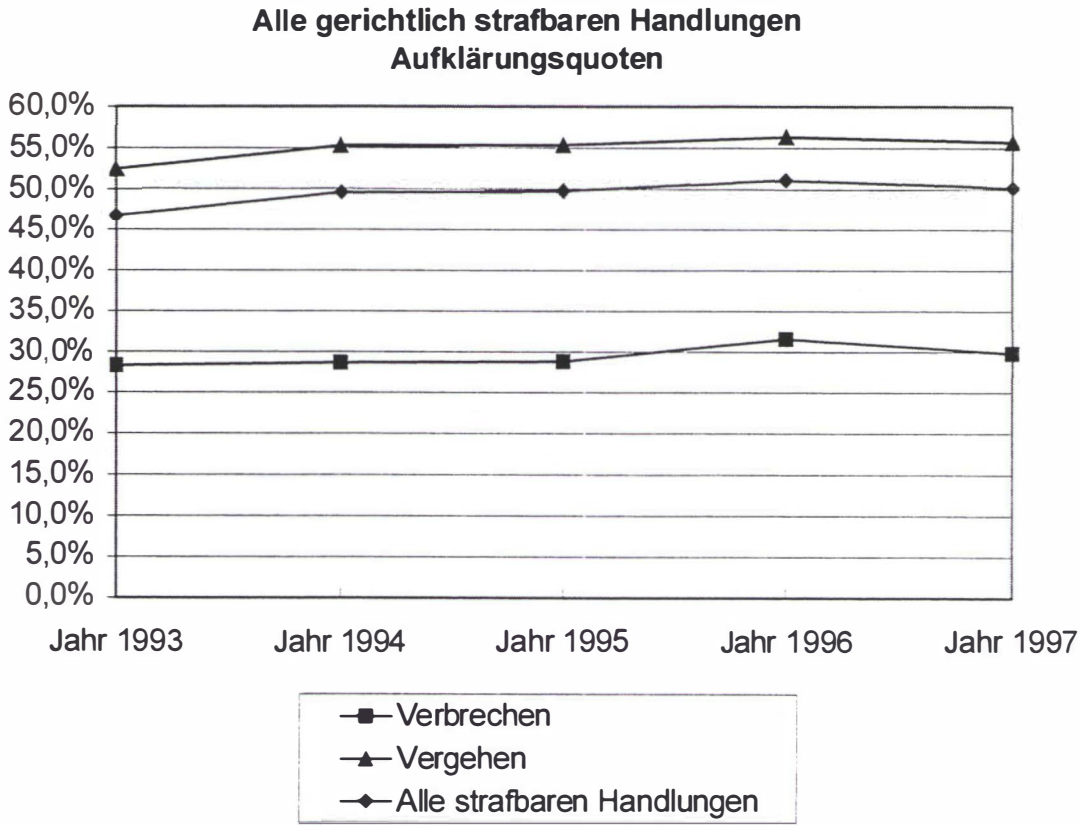
Auf Grund der Relativierung auf die Einwohnerzahlen lassen die Häufigkeitszahlen auch erkennen, daß - verglichen mit der Häufigkeitszahl für Gesamtösterreich - bei der Gesamtkriminalität und bei den Verbrechen und Vergehen die Bundeshauptstadt Wien jeweils die weitaus höchste Belastungszahl aufweist. Neben Wien haben die Bundesländer Tirol und Salzburg - im Vergleich zu den anderen Bundesländern - eine höhere Belastung bei der Gesamtkriminalität und bei den Verbrechen und Vergehen aufzuweisen.

Im übrigen darf auch auf die kriminalgeographischen Ausführungen im Anschluß an dieses Kapitel verwiesen werden.

2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	28,4%	28,7%	28,9%	31,5%	29,8%
Vergehen	52,4%	55,3%	55,3%	56,3%	55,7%
Alle strafbaren Handlungen	46,8%	49,6%	49,8%	51,1%	50,2%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	42,4%	45,4%	45,4%	47,0%	46,0%

Tabelle 17



Vorweg sei angemerkt, daß die Aufklärungsquoten kaum den Anspruch erfüllen können, einen Gradmesser für die Effektivität der Sicherheitsverwaltung darzustellen. Insbesondere gilt dies für die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität und für die Aufklärungsquoten von Deliktsgruppen und Delikten mit heterogener Zusammensetzung der Delikte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Höhe der Aufklärungsquote eine Funktion der Struktur der bekanntgewordenen Kriminalität

darstellt. So wirkt sich etwa der unterschiedliche Anteil, einerseits von an sich schwer aufzuklärenden strafbaren Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen, Einbruchsdiebstähle) und andererseits von strafbaren Handlungen, bei denen bei der Anzeige der Tatverdächtige in der Regel bekannt ist (z.B. Ladendiebstahl), unmittelbar auf die Höhe der Aufklärungsquote aus, ohne daß daraus eine Implikation für die Effektivität der Sicherheitsbehörden abgeleitet werden kann (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 8 bis 13).

Neben den Aufklärungsquoten sollen daher in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei den Aufklärungsquoten erkennen, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann beispielsweise bei gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle, jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen, dazu führen, daß die Aufklärungsquote zurückgeht.

Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität zeigt gegenüber dem Jahr 1996 mit 50,2 % einen leichten Rückgang. Eine analoge Aussage läßt sich hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen machen, deren Aufklärungsquoten mit 29,8 % und 55,7 % ausgewiesen werden.

Trotzdem ist zu erwähnen, daß diese Aufklärungsquoten seit dem Jahr 1987 die jeweils zweithöchsten Werte (im Jahr 1996 wurden nach 1987 die höchsten Aufklärungsquoten erreicht) darstellen.

Resümierend ist zu sagen, daß die absolute Zahl der geklärten strafbaren Handlungen in jenen Fällen zurückging, in denen auch die absolute Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gesunken ist.

Reversibel ist aber auch zutreffend, daß in den Bereichen Vergehen gegen Leib und Leben und Verbrechen gegen die Sittlichkeit, in denen die absolute Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gestiegen ist, auch die absoluten Zahlen der geklärten Fälle Zunahmen zu verzeichnen haben.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Geklärte Fälle					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	32.549	30.947	29.306	32.386	30.481
Vergehen	198.746	219.228	212.927	215.616	211.250
Alle strafbaren Handlungen	231.295	250.175	242.233	248.002	241.731
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	191.869	209.963	201.992	209.096	202.609

Tabelle 18

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	9,4%	-4,9%	-5,3%	10,5%	-5,9%
Vergehen	1,0%	10,3%	-2,9%	1,3%	-2,0%
Alle strafbaren Handlungen	2,1%	8,2%	-3,2%	2,4%	-2,5%

Tabelle 19

In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Hiebei soll noch erwähnt werden, daß im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müßten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 26).

Einem nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	60,3%	58,5%	59,6%	59,3%	56,4%
Kärnten	52,0%	53,5%	51,7%	56,3%	52,9%
Niederösterreich	59,9%	60,9%	58,4%	58,9%	57,9%
Oberösterreich	57,4%	60,0%	60,2%	61,2%	60,1%
Salzburg	47,3%	50,0%	58,3%	49,0%	50,6%
Steiermark	53,6%	53,8%	52,6%	53,4%	51,3%
Tirol	49,1%	48,6%	48,3%	50,3%	50,0%
Vorarlberg	60,8%	61,7%	65,0%	62,8%	60,8%
Wien	32,2%	36,6%	37,2%	40,5%	40,1%
Österreich	46,8%	49,6%	49,8%	51,1%	50,2%

Tabelle 20

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	48,3%	37,7%	37,3%	36,2%	36,3%
Kärnten	40,5%	38,7%	30,8%	38,5%	34,8%
Niederösterreich	45,2%	37,5%	31,9%	32,7%	33,2%
Oberösterreich	32,4%	36,3%	38,4%	39,7%	40,6%
Salzburg	33,3%	36,2%	34,6%	35,2%	35,4%
Steiermark	37,3%	38,0%	32,8%	34,6%	32,6%
Tirol	30,3%	26,3%	30,3%	34,6%	33,3%
Vorarlberg	44,0%	40,3%	54,0%	44,3%	44,1%
Wien	17,3%	19,6%	21,5%	25,6%	21,9%
Österreich	28,4%	28,7%	28,9%	31,5%	29,8%

Tabelle 21

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	62,7%	62,9%	63,7%	63,9%	61,0%
Kärnten	54,4%	56,9%	56,1%	59,8%	56,9%
Niederösterreich	64,6%	66,8%	65,2%	65,9%	64,5%
Oberösterreich	62,4%	64,8%	64,7%	65,8%	64,3%
Salzburg	50,4%	52,9%	62,3%	51,9%	54,1%
Steiermark	56,6%	56,5%	56,0%	56,9%	54,9%
Tirol	53,6%	53,5%	52,0%	53,8%	53,4%
Vorarlberg	65,8%	67,6%	68,2%	67,3%	65,1%
Wien	38,8%	43,2%	43,1%	46,1%	46,8%
Österreich	52,4%	55,3%	55,3%	56,3%	55,7%

Tabelle 22

Auch aus den obigen Tabellen läßt sich generell ein Sinken der Aufklärungsquoten in den einzelnen Bundesländern (ausgenommen Salzburg und Wien) feststellen.

Auffallend ist in den obigen Werten die evidente Diskrepanz der Aufklärungsquoten zwischen dem Bundesland Wien und den übrigen Bundesländern auf Grund der besonderen Randbedingungen, welche das kriminelle Geschehen in Großstädten auszeichnen.

2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	22.950	24.966	25.512	27.860	27.693
19 - unter 25	41.739	40.999	38.148	38.441	38.523
25 - unter 40	74.839	77.119	76.474	76.940	75.997
40 und darüber	53.714	55.579	55.644	56.803	57.016
Summe	193.242	198.663	195.778	200.044	199.229

Tabelle 23

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	20.499	22.491	23.137	25.582	25.162
19 - unter 25	31.791	31.312	28.705	29.915	30.140
25 - unter 40	58.874	60.636	59.682	60.228	59.753
40 und darüber	39.620	40.866	40.653	41.848	41.754
Summe	150.784	155.305	152.177	157.573	156.809

Tabelle 24

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	3.666	4.244	4.106	4.397	4.104
19 - unter 25	4.971	4.917	4.213	4.614	4.670
25 - unter 40	6.770	7.231	7.125	7.107	7.149
40 und darüber	2.979	3.305	3.437	3.552	3.610
Summe	18.386	19.697	18.881	19.670	19.533

Tabelle 25

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	19.284	20.722	21.406	23.463	23.589
19 - unter 25	36.768	36.082	33.935	33.827	33.853
25 - unter 40	68.069	69.888	69.349	69.833	68.848
40 und darüber	50.735	52.274	52.207	53.251	53.406
Summe	174.856	178.966	176.897	180.374	179.696

Tabelle 26

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	11,9%	12,6%	13,0%	13,9%	13,9%
19 - unter 25	21,6%	20,6%	19,5%	19,2%	19,3%
25 - unter 40	38,7%	38,8%	39,1%	38,5%	38,1%
40 und darüber	27,8%	28,0%	28,4%	28,4%	28,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 27

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	13,6%	14,5%	15,2%	16,2%	16,0%
19 - unter 25	21,1%	20,2%	18,9%	19,0%	19,2%
25 - unter 40	39,0%	39,0%	39,2%	38,2%	38,1%
40 und darüber	26,3%	26,3%	26,7%	26,6%	26,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 28

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	19,9%	21,5%	21,7%	22,4%	21,0%
19 - unter 25	27,0%	25,0%	22,3%	23,5%	23,9%
25 - unter 40	36,8%	36,7%	37,7%	36,1%	36,6%
40 und darüber	16,2%	16,8%	18,2%	18,1%	18,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 29

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	11,0%	11,6%	12,1%	13,0%	13,1%
19 - unter 25	21,0%	20,2%	19,2%	18,8%	18,8%
25 - unter 40	38,9%	39,1%	39,2%	38,7%	38,3%
40 und darüber	29,0%	29,2%	29,5%	29,5%	29,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 30

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bei den Vergehen die Delikte im Straßenverkehr ausgewiesen werden, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.2 Delikte gegen Leib und Leben

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend zu bemerken, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechenstypen gegen Leib und Leben, und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte sind daher stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen mitzuberücksichtigen.

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Delikte gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens sollen vorerst Tabellen über den prozentuellen Anteilswert der Delikte gegen Leib und Leben an den Vergleichskategorien der Gesamtkriminalität sowie der Verbrechen und Vergehen Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	0,09%	0,09%	0,08%	0,09%	0,08%
Verbrechen	0,39%	0,40%	0,40%	0,42%	0,38%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,52%	0,53%	0,47%	0,52%	0,47%

Tabelle 31

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	16,7%	16,7%	17,0%	16,8%	17,0%
Vergehen	21,7%	21,3%	21,5%	21,3%	21,6%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%

Tabelle 32

Prozentueller Anteil der Delikte gegen Leib und Leben an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	16,8%	16,8%	17,1%	16,8%	17,1%

Tabelle 33

Zur Interpretation der obigen Tabellen ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität weniger als 1 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben ca. 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten, alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) umfassen etwa 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

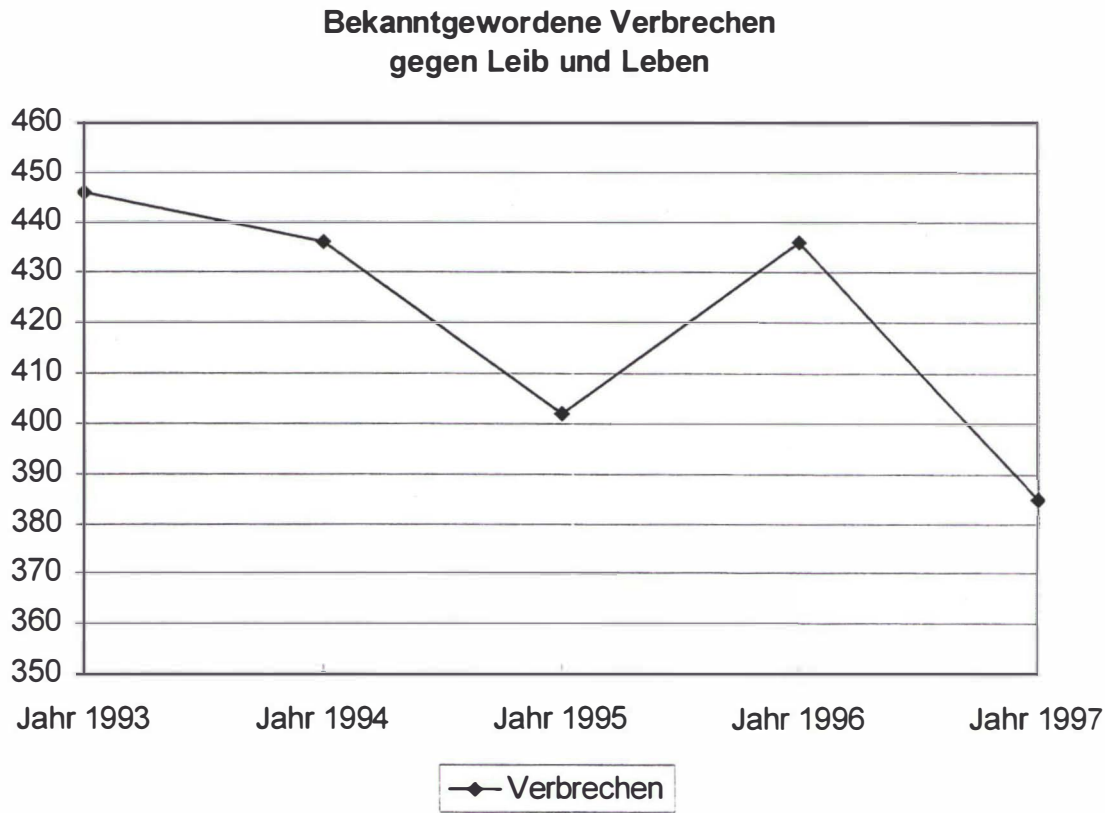
Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), zeigt sich, daß diese knapp 5 Promille umfassen.

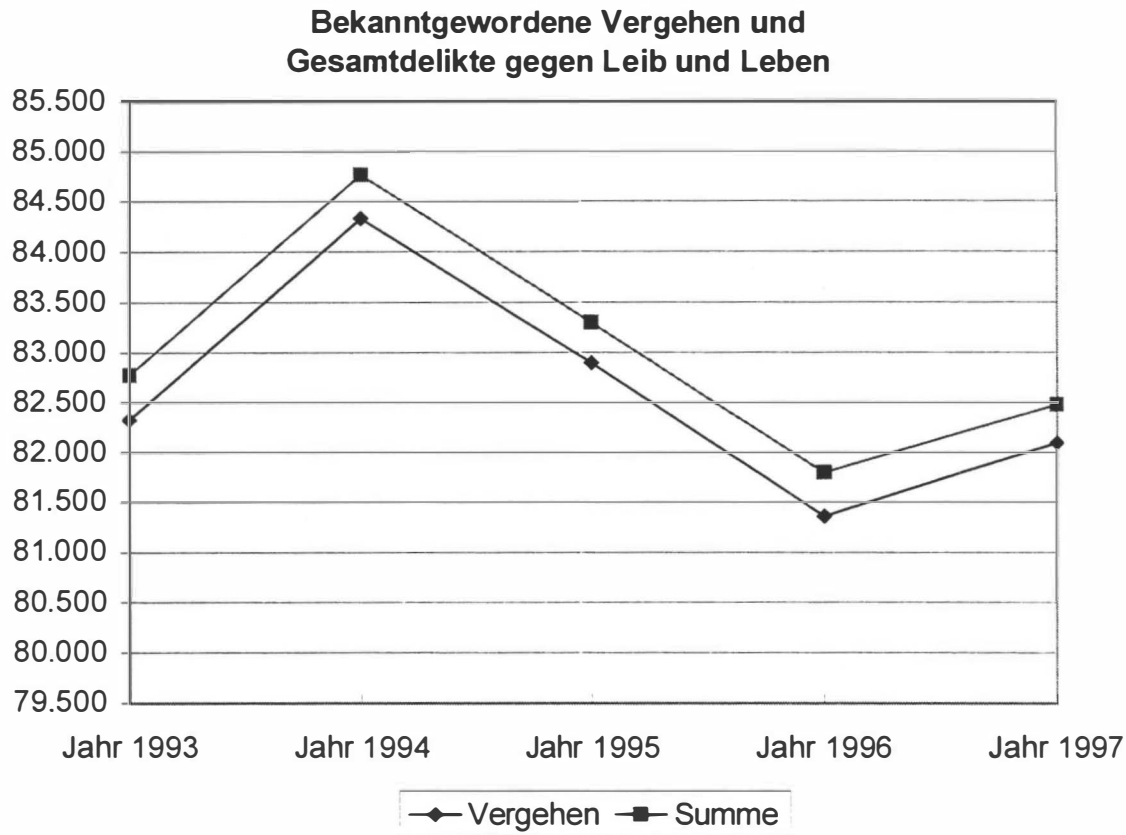
Demgegenüber zeigt sich die gänzlich andere zahlenmäßige Bedeutung der Vergehen gegen Leib und Leben, die 17,0 % der Gesamtkriminalität und mehr als ein 1/5 aller Vergehen umfassen.

Zuletzt zeigt sich noch, daß die Deliktsgruppe gegen Leib und Leben rund 1/6 der Gesamtkriminalität umfaßt.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	446	436	402	436	385
Vergehen	82.326	84.330	82.896	81.360	82.094
Summe	82.772	84.766	83.298	81.796	82.479

Tabelle 34





Deliktsguppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	3,2%	-2,2%	-7,8%	8,5%	-11,7%
Vergehen	-4,5%	2,4%	-1,7%	-1,9%	0,9%
Summe	-4,4%	2,4%	-1,7%	-1,8%	0,8%

Tabelle 35

Die obigen Tabellen zeigen, daß im Berichtsjahr bei den Vergehen und bei der Gesamtsumme der Delikte gegen Leib und Leben ein Anstieg zu verzeichnen ist. Bei den Verbrechen dagegen ist die Abnahme offensichtlich; der Wert stellt den niedrigsten im fünfjährigen Beobachtungszeitraum bzw. sogar seit 1990 dar.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	5,7	5,5	5,0	5,4	4,8
Vergehen	1044,2	1055,2	1032,4	1011,1	1018,6
Summe	1049,8	1060,7	1037,4	1016,5	1023,4

Tabelle 36

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	2,5%	-3,6%	-8,2%	8,2%	-11,8%
Vergehen	-5,2%	1,1%	-2,2%	-2,1%	0,7%
Summe	-5,1%	1,0%	-2,2%	-2,0%	0,7%

Tabelle 37

Aus den obigen Tabellen läßt sich erkennen, daß pro 100.000 Einwohner im Jahre 1997 ca. 5 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt wurden, wobei auch die Versuche mit eingerechnet sind, die ca. 1/3 der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform ist der Anteil der fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr zu berücksichtigen. Im Berichtsjahr wurden 520 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr und 139 Morde zur Anzeige gebracht. Bei den ausgewiesenen 139 Anzeigen wegen Mordes ist es in 79 Fällen beim Versuch geblieben. Nach Abzug der Fälle wegen versuchten Mordes ergibt sich ein Verhältnis von ca. 1:9 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesondere auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen, zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen

berichten, während die Eigentumskriminalität, die innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenwirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Mord § 75 StGB	180	185	168	170	139
Totschlag § 76 StGB	1	1	-	1	2
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	33	33	29	31	28
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	9	14	12	14	20
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	189	156	168	180	157
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	34	47	25	40	39

Tabelle 38

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Mord § 75 StGB	-5,8%	2,8%	-9,2%	1,2%	-18,2%
Totschlag § 76 StGB	-50,0%	0,0%	---	---	100,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	50,0%	0,0%	-12,1%	6,9%	-9,7%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	-55,0%	55,6%	-14,3%	16,7%	42,9%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	21,9%	-17,5%	7,7%	7,1%	-12,8%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	-19,0%	38,2%	-46,8%	60,0%	-2,5%

Tabelle 39

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen.

Die Verbrechen des Mordes zeigen im Berichtsjahr einen absoluten Rückgang um 31 Fälle, wobei der ausgewiesene Wert den niedrigsten im fünfjährigen Beobachtungszeitraum bzw. sogar seit 1988 darstellt.

Nicht zu vergessen ist außerdem, daß die Delikte des Mordes auch die Versuche beinhalten, wobei bei Abzug der Versuche die vollendeten Morde im Berichtsjahr 60 Fälle umfassen - dies bedeutet, daß rund 57 % aller als Mord ausgewiesenen Fälle Mordversuche darstellen.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereigneten, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ zu verweisen, wonach als Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw. des Mordversuches angezeigt wird, von den Behörden der Strafjustiz jedoch einige der solcherart angezeigten Fälle als Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang qualifiziert werden. Diese Qualifikation durch die Behörden der Strafjustiz in andere Straftatbestände ist insbesondere bei den angezeigten Fällen des versuchten Mordes festzustellen.

Aus der sogenannten Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppen der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100.000 Einwohner der gleichen Altersgruppe - die Altersgruppe der 25 bis unter 40jährigen die stärkste Gefährdung aufweist, Opfer eines Mordes zu werden. Im Berichtsjahr ist die geschlechtsspezifische Opferbelastung nahezu gleich - 73 weibliche, 71 männliche Opfer. Die Belastung der weiblichen Opfer liegt nun, rückverfolgend die letzten 15 Jahre, wie in den Jahren 1984 und 1989 über der der männlichen Opfer.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Mord § 75 StGB	2,3	2,3	2,1	2,1	1,7
Totschlag § 76 StGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	2,4	2,0	2,1	2,2	1,9
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,4	0,6	0,3	0,5	0,5

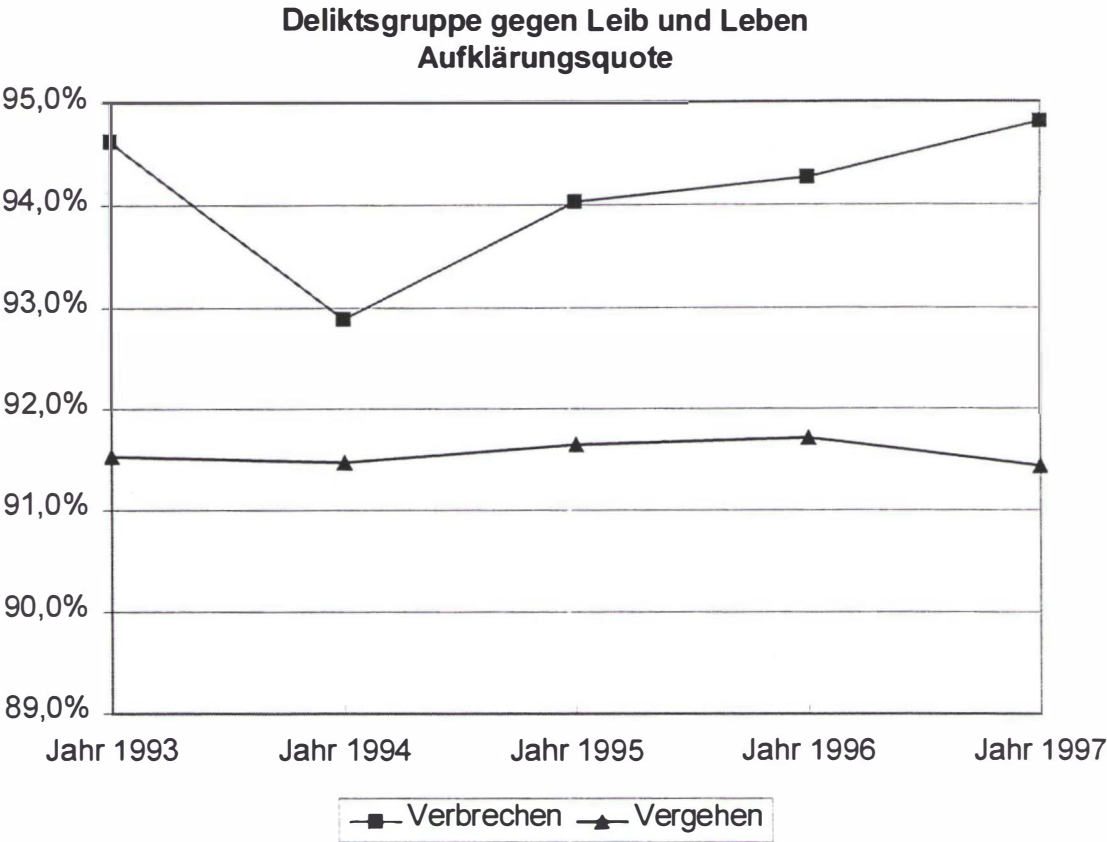
Tabelle 40

Auf Grund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa bei Mord, daß auf je 100.000 Einwohner im Berichtsjahr ca. 2 Morde bzw. Mordversuche verübt wurden.

2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	94,6%	92,9%	94,0%	94,3%	94,8%
Vergehen	91,5%	91,5%	91,6%	91,7%	91,4%
Summe	91,5%	91,5%	91,6%	91,7%	91,4%

Tabelle 41



Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	422	405	378	411	365
Vergehen	75.348	77.133	75.964	74.613	75.058
Summe	75.770	77.538	76.342	75.024	75.423

Tabelle 42

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Mord § 75 StGB	96,1%	95,7%	95,2%	95,3%	92,1%
Totschlag § 76 StGB	100,0%	100,0%	---	100,0%	100,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	87,9%	93,9%	96,6%	96,8%	96,4%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	100,0%	85,7%	100,0%	100,0%	100,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	93,7%	91,7%	92,3%	93,9%	96,8%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	97,1%	87,2%	92,0%	87,5%	92,3%

Tabelle 43

Gemessen an internationalen Ergebnissen, ist eine hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben festzustellen. Diese hohe Aufklärungsquote ist darauf zurückzuführen, daß sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

Die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben bedeutet, daß insgesamt nur 20 Fälle gegen Leib und Leben im Vorjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 92 % aufweist, zeigt sich, daß von 139 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 11 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	35	29	24	37	35
19 - unter 25	74	71	63	65	70
25 - unter 40	200	204	192	188	163
40 und darüber	127	117	117	120	98
Summe	436	421	396	410	366

Tabelle 44

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	6.439	6.816	6.499	6.485	6.955
19 - unter 25	17.044	16.556	15.925	14.670	14.466
25 - unter 40	30.819	31.836	31.989	31.453	30.812
40 und darüber	25.422	26.256	26.150	26.399	26.858
Summe	79.724	81.464	80.563	79.007	79.091

Tabelle 45

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	6.474	6.845	6.523	6.522	6.990
19 - unter 25	17.118	16.627	15.988	14.735	14.536
25 - unter 40	31.019	32.040	32.181	31.641	30.975
40 und darüber	25.549	26.373	26.267	26.519	26.956
Summe	80.160	81.885	80.959	79.417	79.457

Tabelle 46

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	8,0%	6,9%	6,1%	9,0%	9,6%
19 - unter 25	17,0%	16,9%	15,9%	15,9%	19,1%
25 - unter 40	45,9%	48,5%	48,5%	45,9%	44,5%
40 und darüber	29,1%	27,8%	29,5%	29,3%	26,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 47

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	8,1%	8,4%	8,1%	8,2%	8,8%
19 - unter 25	21,4%	20,3%	19,8%	18,6%	18,3%
25 - unter 40	38,7%	39,1%	39,7%	39,8%	39,0%
40 und darüber	31,9%	32,2%	32,5%	33,4%	34,0%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 48

Deliktgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	8,1%	8,4%	8,1%	8,2%	8,8%
19 - unter 25	21,4%	20,3%	19,7%	18,6%	18,3%
25 - unter 40	38,7%	39,1%	39,7%	39,8%	39,0%
40 und darüber	31,9%	32,2%	32,4%	33,4%	33,9%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 49

Die Altersstruktur bei der Verbrechen­gruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen 55,1 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechen­gruppe gegen Leib und Leben lässt sich ein Prozentsatz von 71,3 % errechnen, d.h., die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen.

2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen

2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	20,7%	19,7%	19,3%	19,5%	19,4%
Verbrechen	89,1%	92,2%	92,5%	92,4%	91,4%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	31,0%	29,1%	28,7%	29,0%	29,0%

Tabelle 50

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	46,1%	48,1%	48,0%	47,8%	47,4%
Vergehen	60,1%	61,1%	60,6%	60,6%	60,2%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	69,0%	70,9%	71,3%	71,0%	71,0%

Tabelle 51

Prozentueller Anteil der Delikte gegen fremdes Vermögen an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	66,9%	67,8%	67,3%	67,3%	66,8%

Tabelle 52

Alle obigen Tabellen lassen die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen.

Vorerst läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur 8,6 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 90 % zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen, wobei diese Erscheinung jedoch ein Spezifikum darstellt, das auf die Systematik des StGB zurückzuführen ist.

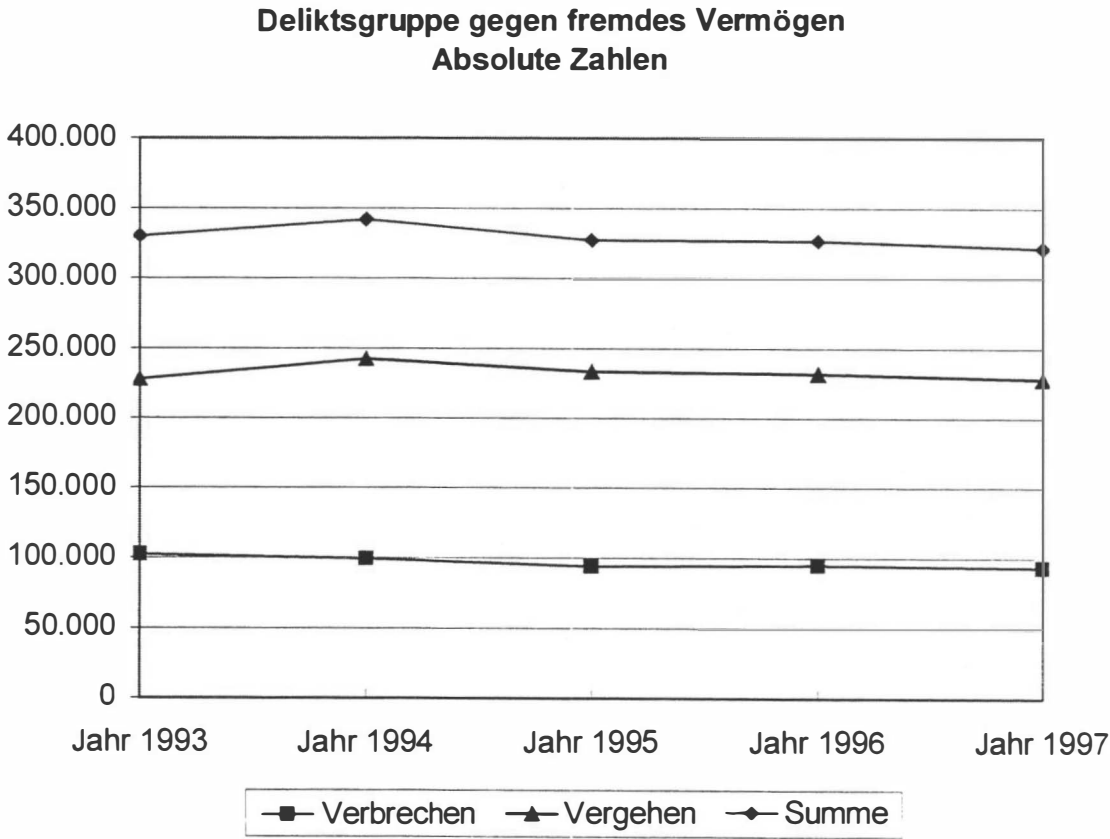
Der prozentuelle Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikten gegen fremdes Vermögen mit knapp $\frac{1}{4}$ zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß ca. $\frac{3}{4}$ aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Aber auch die Vergehen gegen fremdes Vermögen zeigen an Hand der obigen Tabelle ihre zahlenmäßig überragende Bedeutung. Dies zeigt sich etwa darin, daß die Vergehen gegen fremdes Vermögen rund 50 % der Gesamtkriminalität und fast $\frac{2}{3}$ aller Vergehenstatbestände bilden. Alle Delikte gegen fremdes Vermögen umfassen immerhin rund $\frac{2}{3}$ der Gesamtkriminalität.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Deliktsguppe gegen fremdes Vermögen, und darüber hinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen, weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchdiebstahls abhängt.

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	102.325	99.460	93.976	94.820	93.424
Vergehen	227.788	242.495	233.363	231.955	228.219
Summe	330.113	341.955	327.339	326.775	321.643

Tabelle 53



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	-7,4%	-2,8%	-5,5%	0,9%	-1,5%
Vergehen	-2,1%	6,5%	-3,8%	-0,6%	-1,6%
Summe	-3,8%	3,6%	-4,3%	-0,2%	-1,6%

Tabelle 54

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	1.297,8	1.244,6	1.170,4	1.178,4	1.159,2
Vergehen	2.889,2	3.034,4	2.906,2	2.882,7	2.831,7
Summe	4.187,0	4.279,0	4.076,6	4.061,1	3.990,9

Tabelle 55

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	-8,1%	-4,1%	-6,0%	0,7%	-1,6%
Vergehen	-2,9%	5,0%	-4,2%	-0,8%	-1,8%
Summe	-4,6%	2,2%	-4,7%	-0,4%	-1,7%

Tabelle 56

Aus den obigen Tabellen läßt sich vorerst erkennen, daß sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr geringfügige Veränderungen ergeben haben. Im fünfjährigen Vergleichszeitraum zeigt sich, daß der ausgewiesene Wert bei den Vergehen gegen fremdes Vermögen den zweitniedrigsten und bei den Verbrechen und bei der Gesamtsumme gegen fremdes Vermögen jeweils den niedrigsten Wert darstellt.

Geht man auf die Erläuterungen zur Häufigkeitszahl im Teil 1 des Sicherheitsberichtes zurück, kann man die Häufigkeitszahl auch so zum Ausdruck bringen, daß ca. 1 % der Wohnbevölkerung von einem Verbrechen gegen fremdes Vermögen und 3 bzw. 4 % von einem Vergehen oder einem Delikt gegen fremdes Vermögen involviert waren.

Die identen prozentuellen Rückgänge der Häufigkeitszahlen in den obigen Tabellen im Vergleich mit den absoluten Zahlen lassen erkennen, daß die Bevölkerungszahlen im Berichtsjahr sich kaum verändert haben.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	97	148	123	124	146
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	331	343	299	394	473
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	94.005	90.162	85.709	85.791	84.105
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	1.734	2.173	1.961	2.365	2.652
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	408	379	342	339	361
Raub §§ 142, 143 StGB	2.054	2.063	1.776	1.736	1.630
Erpressung §§ 144,145 StGB	401	416	402	461	368
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	2.837	3.133	2.885	3.019	3.037
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	458	643	479	591	652

Tabelle 57

- 64 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	-36,2%	52,6%	-16,9%	0,8%	17,7%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	17,0%	3,6%	-12,8%	31,8%	20,1%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	-8,1%	-4,1%	-4,9%	0,1%	-2,0%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	9,6%	25,3%	-9,8%	20,6%	12,1%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	2,0%	-7,1%	-9,8%	-0,9%	6,5%
Raub §§ 142, 143 StGB	-11,8%	0,4%	-13,9%	-2,3%	-6,1%
Erpressung §§ 144,145 StGB	3,4%	3,7%	-3,4%	14,7%	-20,2%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	10,1%	10,4%	-7,9%	4,6%	0,6%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	-7,8%	40,4%	-25,5%	23,4%	10,3%

Tabelle 58

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	1,2	1,9	1,5	1,5	1,8
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	4,2	4,3	3,7	4,9	5,9
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.192,3	1.128,2	1.067,4	1.066,2	1.043,6
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	22,0	27,2	24,4	29,4	32,9
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	5,2	4,7	4,3	4,2	4,5
Raub §§ 142, 143 StGB	26,1	25,8	22,1	21,6	20,2
Erpressung §§ 144,145 StGB	5,1	5,2	5,0	5,7	4,6
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	36,0	39,2	35,9	37,5	37,7
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	5,8	8,0	6,0	7,3	8,1

Tabelle 59

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	-36,7%	50,5%	-17,3%	0,6%	17,6%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	16,1%	2,2%	-13,2%	31,5%	19,9%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	-8,8%	-5,4%	-5,4%	-0,1%	-2,1%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	8,8%	23,6%	-10,2%	20,3%	12,0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	1,2%	-8,4%	-10,2%	-1,1%	6,3%
Raub §§ 142, 143 StGB	-12,4%	-0,9%	-14,3%	-2,5%	-6,3%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	2,6%	2,3%	-3,8%	14,4%	-20,3%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	9,3%	9,0%	-8,4%	4,4%	0,4%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	-8,5%	38,5%	-25,9%	23,1%	10,1%

Tabelle 60

Die obigen Tabellen weisen die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen aus. Daraus ergibt sich auch die bereits mehrfach angesprochene Tatsache des zahlenmäßigen Übergewichts der Verbrechen des Einbruchdiebstahles auf Grund der gesetzlichen Definition im StGB. Weiters ergibt sich, daß die Einbruchdiebstähle im Berichtsjahr gesunken sind. Im übrigen ist der für das Berichtsjahr ausgewiesene Wert der niedrigste im fünfjährigen Beobachtungszeitraum.

Im sogenannten qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige Diebstahl und der Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen.

Der Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist vor allem auf den Rückgang der Einbruchdiebstähle zurückzuführen.

Die teilweise hohen prozentuellen Anstiege einzelner Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen ergeben sich auf Grund an sich niedriger absoluter Zahlen.

Von besonderem Interesse erscheint auch wiederum der Rückgang von 106 Fällen des Raubes im Vergleich zum Vorjahr sowie der Rückgang der Erpressungsfälle, nachdem diese im Vorjahr den zahlenmäßigen Höhepunkt zeigten. Die für das Berichtsjahr ausgewiesenen Werte stellen im fünfjährigen Beobachtungszeitraum jeweils den niedrigsten Wert dar. Gerade der Beobachtung der Entwicklung des Raubes kommt erhebliche Bedeutung zu, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch das gegen Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird, wobei ein Drittel der Raubüberfälle dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

Betrachtet man die Raubdelikte gem. ihrer Begehungsform, so zeigt sich erwartungsgemäß, daß der Raub an Passanten mit etwa der Hälfte aller Fälle dominiert.

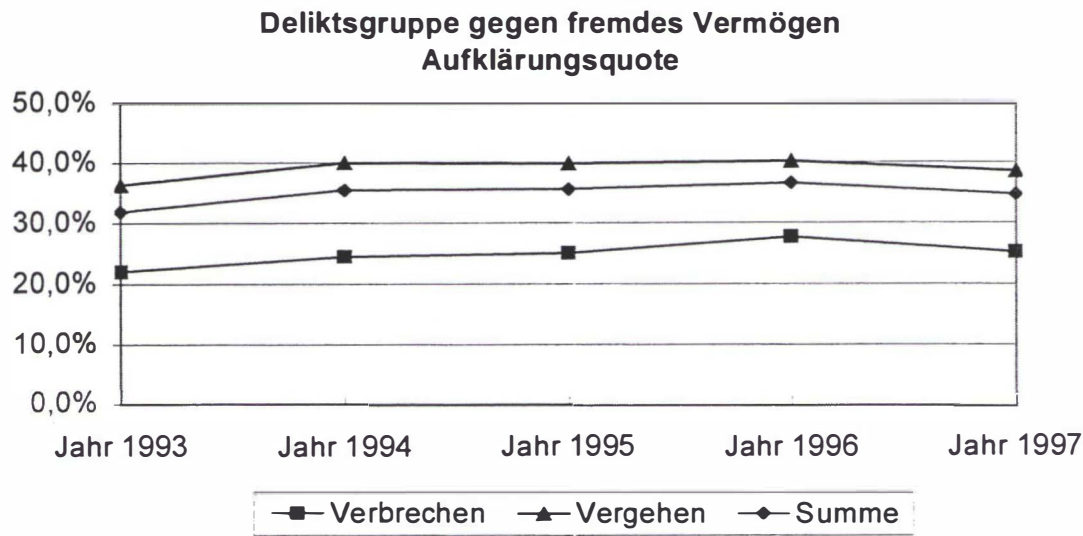
Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate, zeigt sich, daß Jugendliche am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles zu werden.

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte infolge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	22,0%	24,5%	25,0%	27,7%	25,2%
Vergehen	36,3%	40,0%	39,8%	40,2%	38,5%
Summe	31,9%	35,5%	35,6%	36,6%	34,7%

Tabelle 61



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	22.547	24.341	23.530	26.242	23.533
Vergehen	82.784	97.011	92.970	93.200	87.954
Summe	105.331	121.352	116.500	119.442	111.487

Tabelle 62

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	-2,5%	8,0%	-3,3%	11,5%	-10,3%
Vergehen	0,5%	17,2%	-4,2%	0,2%	-5,6%
Summe	-0,1%	15,2%	-4,0%	2,5%	-6,7%

Tabelle 63

Die Aufklärungsquoten des Berichtsjahres sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	38,1%	69,6%	17,9%	41,1%	26,0%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	46,2%	52,2%	49,8%	43,1%	28,3%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	17,3%	18,5%	19,8%	22,1%	19,0%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	95,0%	96,6%	94,8%	93,2%	95,7%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	72,5%	70,2%	73,1%	70,5%	72,9%
Raub §§ 142, 143 StGB	36,0%	44,4%	42,8%	43,3%	39,3%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	76,3%	81,0%	72,4%	82,6%	78,3%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	94,8%	101,2%	94,3%	96,8%	97,0%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	98,3%	98,6%	100,4%	99,5%	103,2%

Tabelle 64

Bei Betrachtung der obigen Tabelle läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hiebei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen der Erpressung und des Betruges durch den Geschädigten meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersausforschung gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Die Aufklärungsquote der umfangmäßig wichtigsten Verbrechen, nämlich der Einbruchsdiebstähle, ist gegenüber dem Vorjahr von 22,1 % auf 19 % gesunken.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls gemäß der obigen Tabelle ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	3.114	3.729	3.551	3.665	3.286
19 - unter 25	3.676	3.619	3.044	3.288	3.157
25 - unter 40	4.270	4.541	4.524	4.581	4.443
40 und darüber	1.885	2.112	2.267	2.292	2.313
Summe	12.945	14.001	13.386	13.826	13.199

Tabelle 65

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	9.537	10.063	10.932	11.402	11.042
19 - unter 25	11.880	11.016	9.820	9.991	9.924
25 - unter 40	21.599	21.554	20.333	21.054	20.780
40 und darüber	16.805	16.900	16.577	17.387	16.991
Summe	59.821	59.533	57.662	59.834	58.737

Tabelle 66

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	12.651	13.792	14.483	15.067	14.328
19 - unter 25	15.556	14.635	12.864	13.279	13.081
25 - unter 40	25.869	26.095	24.857	25.635	25.223
40 und darüber	18.690	19.012	18.844	19.679	19.304
Summe	72.766	73.534	71.048	73.660	71.936

Tabelle 67

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	24,1%	26,6%	26,5%	26,5%	24,9%
19 - unter 25	28,4%	25,8%	22,7%	23,8%	23,9%
25 - unter 40	33,0%	32,4%	33,8%	33,1%	33,7%
40 und darüber	14,6%	15,1%	16,9%	16,6%	17,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 68

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	15,9%	16,9%	19,0%	19,1%	18,8%
19 - unter 25	19,9%	18,5%	17,0%	16,7%	16,9%
25 - unter 40	36,1%	36,2%	35,3%	35,2%	35,4%
40 und darüber	28,1%	28,4%	28,7%	29,1%	28,9%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 69

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	17,4%	18,8%	20,4%	20,5%	19,9%
19 - unter 25	21,4%	19,9%	18,1%	18,0%	18,2%
25 - unter 40	35,6%	35,5%	35,0%	34,8%	35,1%
40 und darüber	25,7%	25,9%	26,5%	26,7%	26,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 70

Bei der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß diese der Altersstruktur für alle Verbrechen gleicht, wobei die 14 bis unter 19jährigen durch den dominierenden Einfluß des Einbruchsdiebstahls noch deutlicher belastet sind. Es zeigt sich somit für die Altersstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflusst. Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für die Vergehen und alle Delikte gegen fremdes Vermögen feststellen.

Aber auch beim Vergleich der Altersstrukturen innerhalb der Deliktsgruppen lassen sich charakteristische Merkmale feststellen, da bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen vor allem die Jugendlichen und die Altersgruppe der 19 bis unter 25jährigen verstärkt in Erscheinung treten (zusammen ca. die Hälfte aller Tatverdächtigen), wobei die gleichen Altersgruppen bei den Vergehen und allen Delikten gegen fremdes Vermögen bloß etwa 1/3 aller Tatverdächtigen umfassen.

2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

- 72 -

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
von Kraftwagen	2.458	2.091	1.835	2.107	2.226
von Krafträdern	763	864	683	588	507
von KFZ-Teilen	1.124	999	1.009	907	624
von Gegenständen aus KFZ	27.429	24.618	20.804	21.835	18.893
von Fahrrädern	9.662	9.935	7.970	8.061	7.749
aus Kiosken	1.018	1.180	1.093	1.062	1.093
aus Auslagen	795	669	595	494	558
aus Automaten	2.096	1.843	1.804	1.958	3.138
in Bauhütten oder Lagerplätzen	3.078	3.342	3.074	2.878	2.718
von Zeitungsständerkassen	1.467	2.988	4.697	5.335	6.035
Summe	49.890	48.529	43.564	45.225	43.541

Tabelle 71

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
von Kraftwagen	-5,2%	-14,9%	-12,2%	14,8%	5,6%
von Krafträdern	6,9%	13,2%	-20,9%	-13,9%	-13,8%
von Kfz-Teilen	34,8%	-11,1%	1,0%	-10,1%	-31,2%
von Gegenständen aus Kfz	-12,6%	-10,2%	-15,5%	5,0%	-13,5%
von Fahrrädern	-12,3%	2,8%	-19,8%	1,1%	-3,9%
aus Kiosken	1,2%	15,9%	-7,4%	-2,8%	2,9%
aus Auslagen	-7,2%	-15,8%	-11,1%	-17,0%	13,0%
aus Automaten	18,1%	-12,1%	-2,1%	8,5%	60,3%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	10,7%	8,6%	-8,0%	-6,4%	-5,6%
von Zeitungsständerkassen	-16,6%	103,7%	57,2%	13,6%	13,1%
Summe	-8,8%	-2,7%	-10,2%	3,8%	-3,7%

Tabelle 72

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Häufigkeitszahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
von Kraftwagen	31,2	26,2	22,9	26,2	27,6
von Krafträdern	9,7	10,8	8,5	7,3	6,3
von Kfz-Teilen	14,3	12,5	12,6	11,3	7,7
von Gegenständen aus Kfz	347,9	308,1	259,1	271,4	234,4
von Fahrrädern	122,5	124,3	99,3	100,2	96,1
aus Kiosken	12,9	14,8	13,6	13,2	13,6
aus Auslagen	10,1	8,4	7,4	6,1	6,9
aus Automaten	26,6	23,1	22,5	24,3	38,9
in Bauhütten oder Lagerplätzen	39,0	41,8	38,3	35,8	33,7
von Zeitungsständerkassen	18,6	37,4	58,5	66,3	74,9

Tabelle 73

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit Tatort „Straße“ stellt sich - sowie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher allerdings im Berichtsjahr einen Rückgang um 2.942 Fälle aufweist, gefolgt von den Diebstählen von Fahrrädern durch Einbruch. Der im Berichtsjahr ausgewiesene Wert für Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch stellt den niedrigsten Wert im Vergleichszeitraum dar, wobei zu bedenken ist, daß die Anzahl der zugelassenen Kfz, und somit die Diebstahlgelegenheit, noch weiter gestiegen ist.

Außerdem läßt sich berechnen, daß beinahe $\frac{1}{4}$ aller Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch darstellen. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, selbst wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muß man dennoch objektiv zum Ausdruck bringen, daß diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der „Schwere“ doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus Kfz prinzipiell den präventablen Delikten zuzurechnen sind, darf im Hinblick auf die Anzahl der sich auf offener Straße befindlichen Kfz dennoch bezweifelt werden, daß dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1997: 3.782.544 PKW

und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich, daß pro 100.000 zugelassenen PKW 499 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren; dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr mit einer Häufigkeitszahl von 592 eine Abnahme.

Die in der obigen Tabelle angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als die Hälfte (51,8 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In den folgenden Tabellen soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, die hinsichtlich der absoluten Anzahl und hinsichtlich der Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheinen. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Büro und Geschäftsräumen	13.424	12.707	14.062	12.445	12.756
ständig benützte Wohnobjekte	10.372	9.138	9.154	9.933	8.351
nicht ständig benützte Wohnobjekte	4.842	5.022	4.567	3.916	4.475
Summe	28.638	26.867	27.783	26.294	25.582

Tabelle 74

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Büro und Geschäftsräumen	-5,0%	-5,3%	10,7%	-11,5%	2,5%
ständig benützte Wohnobjekte	-15,2%	-11,9%	0,2%	8,5%	-15,9%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	1,9%	3,7%	-9,1%	-14,3%	14,3%
Summe	-8,0%	-6,2%	3,4%	-5,4%	-2,7%

Tabelle 75

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Häufigkeitszahlen					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Büro und Geschäftsräumen	170,3	159,0	175,1	154,7	158,3
ständig benützte Wohnobjekte	131,6	114,3	114,0	123,4	103,6
nicht ständig benützte Wohnobjekte	61,4	62,8	56,9	48,7	55,5
Summe	363,2	336,2	346,0	326,8	317,4

Tabelle 76

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der „Besonderen Erscheinungsformen“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. ein Drittel aller Einbruchsdiebstähle.

Da anzunehmen ist, daß die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc.) unverhältnismäßig geringer ist, als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte auf Grund der günstigen Ausgangssituation für Tatverdächtige wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die zweitstärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei

diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro- und Geschäftsräume in den Abend- und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Aufklärungsquoten					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
von Kraftwagen	17,5%	21,4%	18,6%	22,5%	16,4%
von Krafträdern	13,9%	12,5%	16,4%	15,1%	13,0%
von Kfz-Teilen	21,0%	16,3%	21,7%	8,7%	14,7%
von Gegenständen aus Kfz	10,2%	12,3%	13,8%	15,1%	12,5%
von Fahrrädern	7,3%	6,7%	7,9%	6,1%	5,2%
aus Kiosken	31,8%	46,0%	46,5%	46,0%	30,3%
aus Auslagen	25,9%	19,4%	17,8%	25,1%	37,5%
aus Automaten	42,2%	42,7%	42,8%	37,0%	21,1%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	14,1%	24,6%	25,7%	24,5%	20,8%
von Zeitungsständerkassen	44,6%	29,8%	23,8%	42,2%	31,9%

Tabelle 77

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Aufklärungsquoten					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Büro und Geschäftsräumen	24,5%	25,5%	23,9%	29,2%	26,9%
ständig benützte Wohnobjekte	15,4%	17,8%	15,8%	20,7%	19,2%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	27,0%	30,0%	26,6%	26,5%	30,7%

Tabelle 78

Die Aufklärungsquoten sind, trotz der teilweise notorisch geringen Aufklärungsquoten, in beinahe allen Fällen der ausgewiesenen Erscheinungsformen gegenüber dem Vorjahr gesunken. In lediglich drei Fällen ist die Aufklärungsquote gestiegen, und zwar bei den Diebstählen durch Einbruch von Kfz-Teilen und aus Auslagen sowie bei den Einbruchsdiebstählen in nicht ständig benutzten Wohnobjekten. Bei den zwei letztgenannten Einbruchsdiebstählen sind die bisher höchsten Aufklärungsquoten im fünfjährigen Beobachtungszeitraum zu verzeichnen.

Infolge der Fülle der oben ausgewiesenen Begehungsformen mußte schon aus Platzgründen auf die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur verzichtet werden, wobei noch die teilweise niedrigen Aufklärungsquoten die Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur als äußerst unsicher erscheinen lassen würden.

2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	4.088	3.882	3.871	3.265	3.195
Diebstahl von Kraftwagen	2.988	2.538	2.224	2.526	2.755
Diebstahl von Krafträdern	1.517	1.710	1.419	1.224	1.093
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	8.593	8.130	7.514	7.015	7.043

Tabelle 79

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	-3,2%	-5,0%	-0,3%	-15,7%	-2,1%
Diebstahl von Kraftwagen	-9,8%	-15,1%	-12,4%	13,6%	9,1%
Diebstahl von Krafträdern	-3,1%	12,7%	-17,0%	-13,7%	-10,7%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	-5,6%	-5,4%	-7,6%	-6,6%	0,4%

Tabelle 80

- 78 -

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	51,9	48,6	48,2	40,6	39,6
Diebstahl von Kraftwagen	37,9	31,8	27,7	31,4	34,2
Diebstahl von Krafträdern	19,2	21,4	17,7	15,2	13,6
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	109,0	101,7	93,6	87,2	87,4

Tabelle 81

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, bei dem der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt, und dem Diebstahl, zu dem das Tatbild des Bereicherungsvorsatzes gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

An Hand der obigen Tabellen ist der Rückgang der Krafträderdiebstähle und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen evident. Darüber hinaus weisen diese Deliktsformen die niedrigsten Werte im gesamten fünfjährigen Beobachtungszeitraum auf.

Zudem zeigen die ausgewiesenen Deliktsformen im Vergleichszeitraum einen fast kontinuierlichen Rückgang; das könnte ein Hinweis auf eine gewisse „Sättigung“ mit Kfz auf Grund der Motorisierungsdichte sein.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	49,3%	50,6%	54,2%	53,0%	53,9%
Diebstahl von Kraftwagen	18,3%	23,7%	20,0%	24,0%	16,8%
Diebstahl von Krafträdern	16,7%	15,3%	18,5%	18,1%	14,0%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	32,7%	34,8%	37,3%	36,5%	33,2%

Tabelle 82

Die Aufklärungsquoten zeigen dahingehend charakteristische Eigenheiten, daß die beiden Diebstahlsformen wesentlich geringere Aufklärungsquoten aufweisen als die Fälle des unbefugten Gebrauchs von Kfz. Dies steht mit dem Wesensunterschied beider Deliktsformen im Konnex, da beim Diebstahl - im Unterschied zum unbefugten Gebrauch - die Absicht des Tatverdächtigen auf die dauerhafte Entziehung des Kfz gerichtet ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Aufklärungsquote nicht mit der Quote der wiederzustandegebrachten Kfz verwechselt werden darf, die wesentlich höher zu veranschlagen ist, während ein Fall nur dann als geklärt gelten kann, wenn ein Tatverdächtiger ausgeforscht oder zumindest identifiziert wurde. Ergänzend wird hier angemerkt, daß das Hauptinteresse der Geschädigten darauf gerichtet ist, ihr Eigentum wieder zurückzuerhalten, wodurch die Aufklärungsquote für den Geschädigten von geringer Aussagekraft ist.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Absolute Zahlen				
Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	674	58	79	811
19 - unter 25	302	115	30	447
25 - unter 40	354	149	23	526
über 40	91	48	7	146
Summe	1.421	370	139	1.930

Tabelle 83

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Altersstruktur				
Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	47,4%	15,7%	56,8%	42,0%
19 - unter 25	21,3%	31,1%	21,6%	23,2%
25 - unter 40	24,9%	40,3%	16,5%	27,3%
über 40	6,4%	13,0%	5,0%	7,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 84

Aus Platzgründen wurde die Darstellung der Altersstruktur in diesem speziellen Kriminalitätsbereich auf das Berichtsjahr beschränkt.

Aus den obigen Tabellen lassen sich ganz charakteristische Unterschiede in der Tatverdächtigenstruktur erkennen, wobei insbesondere der Anteil der Jugendlichen mit beinahe der Hälfte beim unbefugten Gebrauch und mit mehr als der Hälfte beim Diebstahl von Krafträdern auffällt; ein Umstand, der sich aus dem eingeschränkten legalen Zugang zu Kraftfahrzeugen und der Vorliebe für einspurige Kraftfahrzeuge erklären läßt. Beim Diebstahl von Kraftwagen verlagert sich das Schwergewicht auf die 19 bis unter 40jährigen mit einem Anteil von fast 3/4 der Tatverdächtigen. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Aber auch im Vergleich mit der Tatverdächtigenstruktur der Delikte gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß der unbefugte Gebrauch von Kfz von den jugendlichen Tatverdächtigen dominiert wird.

Auf die Unsicherheit der Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur infolge der relativ geringen Aufklärungsquoten wurde schon oben verwiesen.

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit

2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
Verbrechen	0,4%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	43,0%	40,3%	43,5%	42,2%	47,2%

Tabelle 85

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	0,4%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%
Vergehen	1,5%	2,2%	1,7%	1,9%	1,8%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	57,0%	59,7%	56,5%	57,8%	52,8%

Tabelle 86

Prozentueller Anteil der Delikte gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Gesamtkriminalität	0,6%	0,8%	0,6%	0,7%	0,7%

Tabelle 87

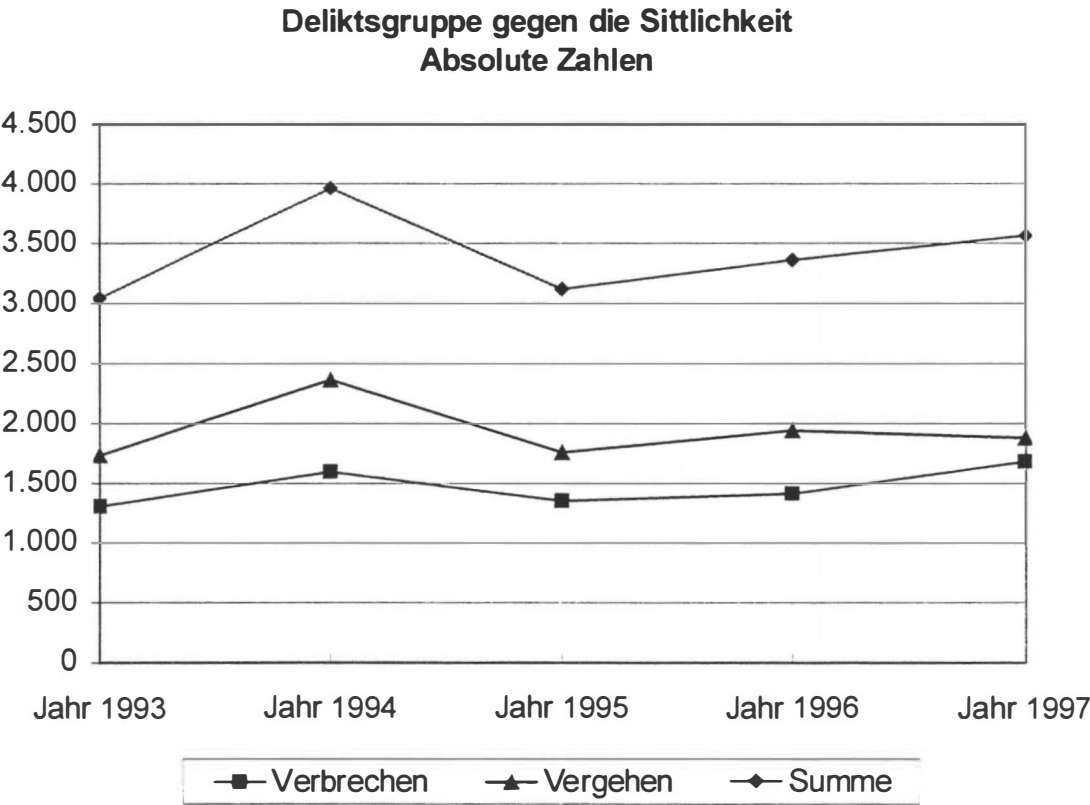
Aus den obigen Tabellen ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Anteil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen. Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 0,4 % zu, während alle anderen Verbrechen 99,6 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechenstatbestände einen Anteil von 47,2 %.

Aber auch die Vergehen bilden mit 0,4 % an der Gesamtkriminalität und mit 1,8 % an allen Vergehen eine rein quantitativ relativ geringe Menge.

Eine ähnliche Aussage trifft auch auf die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen zu, bei denen die Delikte gegen die Sittlichkeit bloß 0,7 % umfassen.

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	1.307	1.596	1.355	1.416	1.681
Vergehen	1.732	2.365	1.761	1.943	1.881
Summe	3.039	3.961	3.116	3.359	3.562

Tabelle 88



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	-6,0%	22,1%	-15,1%	4,5%	18,7%
Vergehen	-24,8%	36,5%	-25,5%	10,3%	-3,2%
Summe	-17,8%	30,3%	-21,3%	7,8%	6,0%

Tabelle 89

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	16,6	20,0	16,9	17,6	20,9
Vergehen	22,0	29,6	21,9	24,1	23,3
Summe	38,5	49,6	38,8	41,7	44,2

Tabelle 90

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	-6,7%	20,5%	-15,5%	4,3%	18,5%
Vergehen	-25,4%	34,7%	-25,9%	10,1%	-3,3%
Summe	-18,4%	28,6%	-21,7%	7,6%	5,9%

Tabelle 91

Auch bei der Interpretation der Veränderung der Delikte gegen die Sittlichkeit sind die - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die prozentuelle Entwicklung der Sittlichkeitsverbrechen im Berichtsjahr zeigt eine erhebliche Zunahme um 18,5 %. Das entspricht einer absoluten Zunahme um 265 Fälle.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Vergewaltigung § 201 StGB	552	553	514	470	486
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	77	67	55	73	68
Schändung § 205 StGB	18	38	46	35	42
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	514	561	588	738	895
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	146	377	152	100	190

Tabelle 92

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Vergewaltigung § 201 StGB	-0,5%	0,2%	-7,1%	-8,6%	3,4%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	-4,9%	-13,0%	-17,9%	32,7%	-6,8%
Schändung § 205 StGB	-59,1%	111,1%	21,1%	-23,9%	20,0%
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	3,6%	9,1%	4,8%	25,5%	21,3%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	-32,1%	158,2%	-59,7%	-34,2%	90,0%

Tabelle 93

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Vergewaltigung § 201 StGB	7,0	6,9	6,4	5,8	6,0
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	1,0	0,8	0,7	0,9	0,8
Schändung § 205 StGB	0,2	0,5	0,6	0,4	0,5
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	6,5	7,0	7,3	9,2	11,1
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1,9	4,7	1,9	1,2	2,4

Tabelle 94

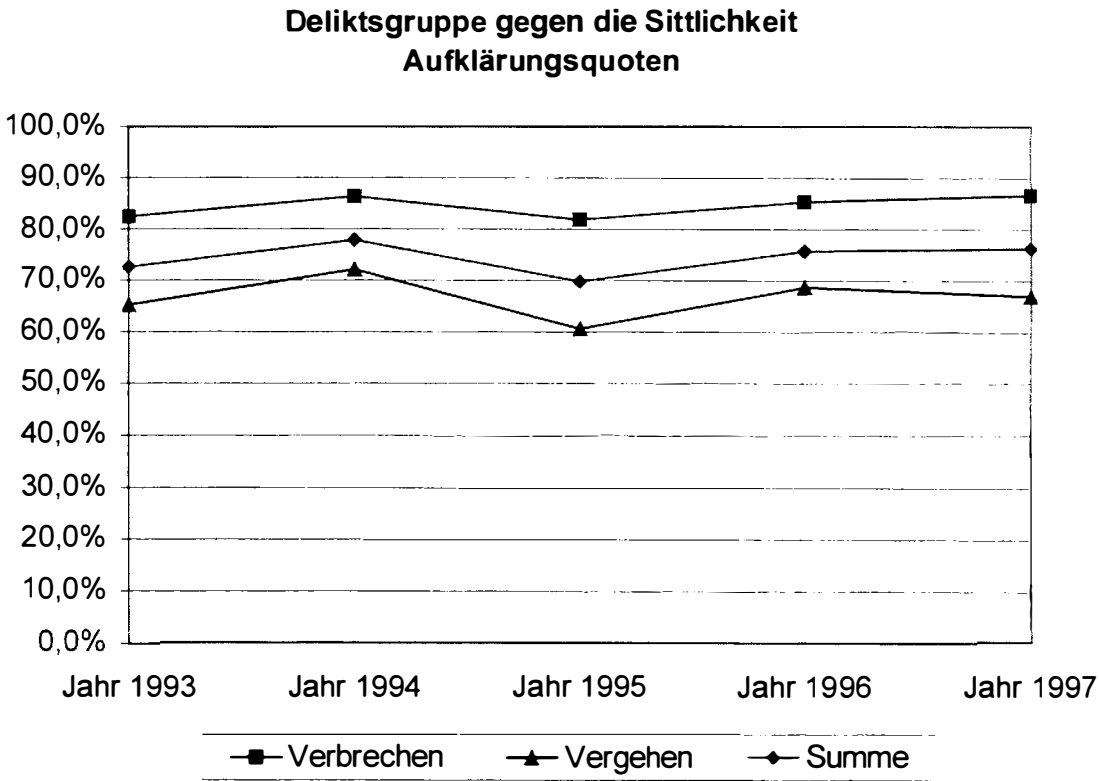
Die auffallende prozentuelle Änderung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ergibt sich - wie schon oben erwähnt - aus den relativ kleinen Zahlen. So zeigt sich, daß der Anstieg von 20 % bei den Verbrechen der Schändung durch eine absolute Zunahme von 7 Fällen hervorgerufen wird. Gravierender zeigt sich der Anstieg bei den Verbrechen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen mit 21,3 % oder 157 Fällen und bei den sonstigen Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 90 % oder 90 Fällen.

Von den Fällen der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden 48 Fälle, das sind ca. 9 %, im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt.

2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	82,4%	86,3%	81,8%	85,3%	86,7%
Vergehen	65,2%	72,2%	60,6%	68,8%	67,0%
Summe	72,6%	77,9%	69,8%	75,7%	76,3%

Tabelle 95



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	1.077	1.378	1.109	1.208	1.457
Vergehen	1.130	1.707	1.067	1.336	1.261
Summe	2.207	3.085	2.176	2.544	2.718

Tabelle 96

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Vergewaltigung § 201 StGB	75,2%	77,4%	72,6%	74,9%	80,5%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	66,2%	76,1%	58,2%	76,7%	76,5%
Schändung § 205 StGB	100,0%	92,1%	95,7%	88,6%	88,1%
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	87,4%	88,2%	87,4%	91,2%	88,8%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	98,6%	97,9%	96,1%	96,0%	95,8%

Tabelle 97

Die Aufklärungsquoten der Delikte gegen die Sittlichkeit sind im Beobachtungszeitraum generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand Rechnung, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei der Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Stellt man die Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung jenen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen gegenüber, ist an Hand der Höhe der Aufklärungsquoten zu schließen, daß sich die Beischlafdelikte oder die Delikte der Unzucht mit Unmündigen offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignen.

2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	98	113	92	133	142
19 - unter 25	147	166	128	122	124
25 - unter 40	438	466	452	430	473
40 und darüber	292	322	312	330	387
Summe	975	1.067	984	1.015	1.126

Tabelle 98

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	53	67	49	75	61
19 - unter 25	122	113	94	96	95
25 - unter 40	300	373	336	385	360
40 und darüber	242	280	303	323	328
Summe	717	833	782	879	844

Tabelle 99

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	151	180	141	208	203
19 - unter 25	269	279	77	218	219
25 - unter 40	738	839	788	815	833
40 und darüber	534	602	615	653	715
Summe	1.692	1.900	1.621	1.894	1.970

Tabelle 100

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	10,1%	10,6%	9,3%	13,1%	12,6%
19 - unter 25	15,1%	15,6%	13,0%	12,0%	11,0%
25 - unter 40	44,9%	43,7%	45,9%	42,4%	42,0%
40 und darüber	29,9%	30,2%	31,7%	32,5%	34,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 101

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	7,4%	8,0%	6,3%	8,5%	7,2%
19 - unter 25	17,0%	13,6%	12,0%	10,9%	11,3%
25 - unter 40	41,8%	44,8%	43,0%	43,8%	42,7%
40 und darüber	33,8%	33,6%	38,7%	36,7%	38,9%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 102

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
14 - unter 19	8,9%	9,5%	8,7%	11,0%	10,3%
19 - unter 25	15,9%	14,7%	4,8%	11,5%	11,1%
25 - unter 40	43,6%	44,2%	48,6%	43,0%	42,3%
40 und darüber	31,6%	31,7%	37,9%	34,5%	36,3%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 103

Vergleicht man die Altersstruktur der einzelnen Deliktsgruppen gegen die Sittlichkeit mit jener der Gesamtkriminalität, zeigt sich, daß diese in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen wurden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität vergleichsweise unterrepräsentativ sind.

Bezogen auf je 100.000 Einwohner der altersmäßig gleichen Bevölkerungsgruppe, zeigt sich bei den Opfern der Vergewaltigung die höchste Belastung bei den jugendlichen Personen, gefolgt von der Altersgruppe der 19 bis unter 25jährigen, wobei insgesamt fast ausschließlich weibliche Personen als Opfer betroffen sind.

2.5 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beeinhalteten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Einleitend sollen aber einige Ausführungen über die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik und deren Einschränkungen betreffend der ausgewiesenen (weiblichen) Tatverdächtigen erfolgen, welche zum Teil bereits weiter oben angeführt wurden.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekanntgewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit“.

Untersuchungen haben aber gezeigt, daß auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekanntgewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, daß sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in bezug auf die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, daß Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekanntgewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, daß die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekanntgewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, daß bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Nicht zuletzt muß auch auf die Besonderheiten der Tatverdächtigenzählung in der Polizeilichen Kriminalstatistik verwiesen werden, da bei Vorliegen von zwei oder mehreren strafbaren Handlungen der Tatverdächtige nur bei der schwersten strafbaren Handlung ausgewiesen wird, was auf die ausgewiesene Tatverdächtigenstruktur Auswirkungen haben kann.

Aus den nachstehenden Tabellen ergibt sich im fünfjährigen Beobachtungszeitraum, daß die weiblichen Tatverdächtigen im Rahmen der Gesamtkriminalität ca. 1/5

umfassen, während bei den Verbrechenstatbeständen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{9}$ aller Tatverdächtigen den weiblichen Tatverdächtigen zuzurechnen ist. Somit liegt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen weit unter dem Anteil, der ihnen bevölkerungsmäßig zukommen würde. Insgesamt läßt sich eine leicht steigende Tendenz der Anteilswerte erkennen.

Die absoluten Zahlen der weiblichen Tatverdächtigen im fünfjährigen Beobachtungszeitraum zeigen auch eine leicht steigende Tendenz.

Analysiert man die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen des Berichtsjahres näher, so zeigt sich, daß ca. $\frac{3}{5}$ der weiblichen Tatverdächtigen wegen der folgenden Delikte zur Anzeige gebracht wurden: Vorsätzliche Körperverletzungen gem. §§ 83, 84 StGB, fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr gem. § 88 StGB, Diebstähle gem. § 127 StGB, Betrugshandlungen gem. § 146 StGB und Suchtgiftdelikte gem. §§ 15, 16 SGG.

Die höchste Anzahl weiblicher Tatverdächtiger kann bei der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr gem. § 88 StGB (ca. $\frac{1}{4}$ aller weiblichen Tatverdächtigen) festgestellt werden.

Bei den Diebstählen gem. § 127 StGB werden ca. $\frac{1}{3}$ und bei den Fällen des Betruges gem. § 146 StGB werden mehr als $\frac{1}{4}$ weiblichen Tatverdächtigen zugeschrieben.

Als ein Delikt mit einem besonders hohen Anteil weiblicher Tatverdächtiger erweist sich der „Ladendiebstahl“ (Anteil von ca. $\frac{2}{5}$).

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Strafbare Handlungen	Jahr 1993		Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	65.587	15.046	66.584	15.991	65.629	15.987	64.074	16.103	63.667	16.571
davon Verbrechen	366	71	351	70	322	74	328	82	298	68
davon Vergehen	65.221	14.975	66.233	15.921	65.307	15.913	63.746	16.021	63.369	16.503
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	57.579	16.999	59.452	16.282	57.927	15.465	59.102	17.179	57.412	17.358
davon Verbrechen	11.912	1.441	12.891	1.608	12.195	1.643	12.555	1.775	11.940	1.801
davon Vergehen	45.667	15.558	46.561	14.674	45.732	13.822	46.547	15.404	45.472	15.557
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1.636	58	1.837	77	1.695	79	1.828	75	1.908	77
davon Verbrechen	954	22	1.040	39	952	36	992	29	1.104	30
davon Vergehen	682	36	797	38	743	43	836	46	804	47
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	157.940	37.730	163.184	38.573	160.791	38.245	163.201	40.422	161.855	41.277
davon Verbrechen	16.797	2.024	17.998	2.238	17.057	2.312	17.721	2.488	17.625	2.490
davon Vergehen	141.143	35.706	145.186	36.335	143.734	35.933	145.480	37.934	144.230	38.787

Tabelle 104

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Anteile an allen ermittelten Tatverdächtigen in Prozent

Strafbare Handlungen	Jahr 1993		Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	81,3%	18,7%	80,6%	19,4%	80,4%	19,6%	79,9%	20,1%	79,3%	20,7%
davon Verbrechen	83,8%	16,2%	83,4%	16,6%	81,3%	18,7%	80,0%	20,0%	81,4%	18,6%
davon Vergehen	81,3%	18,7%	80,6%	19,4%	80,4%	19,6%	79,9%	20,1%	79,3%	20,7%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	77,2%	22,8%	78,5%	21,5%	78,9%	21,1%	77,5%	22,5%	76,8%	23,2%
davon Verbrechen	89,2%	10,8%	88,9%	11,1%	88,1%	11,9%	87,6%	12,4%	86,9%	13,1%
davon Vergehen	74,6%	25,4%	76,0%	24,0%	76,8%	23,2%	75,1%	24,9%	74,5%	25,5%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	96,6%	3,4%	96,0%	4,0%	95,5%	4,5%	96,1%	3,9%	96,1%	3,9%
davon Verbrechen	97,7%	2,3%	96,4%	3,6%	96,4%	3,6%	97,2%	2,8%	97,4%	2,6%
davon Vergehen	95,0%	5,0%	95,4%	4,6%	94,5%	5,5%	94,8%	5,2%	94,5%	5,5%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	80,7%	19,3%	80,9%	19,1%	80,8%	19,2%	80,1%	19,9%	79,7%	20,3%
davon Verbrechen	89,2%	10,8%	88,9%	11,1%	88,1%	11,9%	87,7%	12,3%	87,6%	12,4%
davon Vergehen	79,8%	20,2%	80,0%	20,0%	80,0%	20,0%	79,3%	20,7%	78,8%	21,2%

Tabelle 105

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Veränderung zum Vorjahr

Strafbare Handlungen	Jahr 1993		Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	-4,7%	-3,7%	1,5%	6,3%	-1,4%	0,0%	-2,4%	0,7%	-0,6%	2,9%
davon Verbrechen	7,0%	-2,7%	-4,1%	-1,4%	-8,3%	5,7%	1,9%	10,8%	-9,1%	-17,1%
davon Vergehen	-4,7%	-3,7%	1,6%	6,3%	-1,4%	-0,1%	-2,4%	0,7%	-0,6%	3,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	-4,6%	-3,7%	3,3%	-4,2%	-2,6%	-5,0%	2,0%	11,1%	-2,9%	1,0%
davon Verbrechen	-0,3%	5,4%	8,2%	11,6%	-5,4%	2,2%	3,0%	8,0%	-4,9%	1,5%
davon Vergehen	-5,7%	-4,4%	2,0%	-5,7%	-1,8%	-5,8%	1,8%	11,4%	-2,3%	1,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1,4%	-13,4%	12,3%	32,8%	-7,7%	2,6%	7,8%	-5,1%	4,4%	2,7%
davon Verbrechen	1,7%	-15,4%	9,0%	77,3%	-8,5%	-7,7%	4,2%	-19,4%	11,3%	3,4%
davon Vergehen	0,9%	-12,2%	16,9%	5,6%	-6,8%	13,2%	12,5%	7,0%	-3,8%	2,2%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	-0,9%	-0,5%	3,3%	2,2%	-1,5%	-0,9%	1,5%	5,7%	-0,8%	2,1%
davon Verbrechen	5,0%	12,9%	7,2%	10,6%	-5,2%	3,3%	3,9%	7,6%	-0,5%	0,1%
davon Vergehen	-1,5%	-1,2%	2,9%	1,8%	-1,0%	-1,1%	1,2%	5,6%	-0,9%	2,2%

Tabelle 106

2.6 Jugendliche Tatverdächtige

Durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 599/1988) seit 1.1.1989 gilt der geänderte Begriff des „Jugendlichen“, der die Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	3.666	4.244	4.106	4.396	4.104
Vergehen	19.284	20.722	21.406	23.463	23.589
Gesamtkriminalität	22.950	24.966	25.512	27.859	27.693
Verbrechen gegen Leib und Leben	35	29	24	37	35
Vergehen gegen Leib und Leben	6.439	6.816	6.499	6.485	6.955
Delikte gegen Leib und Leben	6.474	6.845	6.523	6.522	6.990
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.114	3.729	3.551	3.664	3.286
Vergehen gegen fremdes Vermögen	9.537	10.063	10.932	11.402	11.042
Delikte gegen fremdes Vermögen	12.651	13.792	14.483	15.066	14.328
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	98	113	92	133	142
Vergehen gegen die Sittlichkeit	53	67	49	75	61
Delikte gegen die Sittlichkeit	151	180	141	208	203

Tabelle 107

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	4,8%	15,8%	-3,3%	7,1%	-6,6%
Vergehen	0,3%	7,5%	3,3%	9,6%	0,5%
Gesamtkriminalität	1,0%	8,8%	2,2%	9,2%	-0,6%
Verbrechen gegen Leib und Leben	2,9%	-17,1%	-17,2%	54,2%	-5,4%
Vergehen gegen Leib und Leben	-1,0%	5,9%	-4,7%	-0,2%	7,2%
Delikte gegen Leib und Leben	-1,0%	5,7%	-4,7%	0,0%	7,2%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	-0,5%	19,7%	-4,8%	3,2%	-10,3%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	-5,5%	5,5%	8,6%	4,3%	-3,2%
Delikte gegen fremdes Vermögen	-4,3%	9,0%	5,0%	4,0%	-4,9%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	19,5%	15,3%	-18,6%	44,6%	6,8%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	-17,2%	26,4%	-26,9%	53,1%	-18,7%
Delikte gegen die Sittlichkeit	3,4%	19,2%	-21,7%	47,5%	-2,4%

Tabelle 108

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	773,0	913,8	899,2	952,9	873,1
Vergehen	4.066,1	4.461,7	4.688,1	5.085,8	5.018,5
Gesamtkriminalität	4.839,1	5.375,5	5.587,3	6.038,6	5.891,6
Verbrechen gegen Leib und Leben	7,4	6,2	5,3	8,0	7,4
Vergehen gegen Leib und Leben	1.357,7	1.467,6	1.423,3	1.405,7	1.479,6
Delikte gegen Leib und Leben	1.365,1	1.473,8	1.428,6	1.413,7	1.487,1
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	656,6	802,9	777,7	794,2	699,1
Vergehen gegen fremdes Vermögen	2.010,9	2.166,7	2.394,2	2.471,5	2.349,1
Delikte gegen fremdes Vermögen	2.667,5	2.969,6	3.171,9	3.265,7	3.048,2
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	20,7	24,3	20,1	28,8	30,2
Vergehen gegen die Sittlichkeit	11,2	14,4	10,7	16,3	13,0
Delikte gegen die Sittlichkeit	31,8	38,8	30,9	45,1	43,2

Tabelle 109

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Verbrechen	7,1%	18,2%	-1,6%	6,0%	-8,4%
Vergehen	2,6%	9,7%	5,1%	8,5%	-1,3%
Gesamtkriminalität	3,3%	11,1%	3,9%	8,1%	-2,4%
Verbrechen gegen Leib und Leben	5,3%	-15,4%	-15,8%	52,6%	-7,2%
Vergehen gegen Leib und Leben	1,2%	8,1%	-3,0%	-1,2%	5,3%
Delikte gegen Leib und Leben	1,3%	8,0%	-3,1%	-1,0%	5,2%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	1,8%	22,3%	-3,1%	2,1%	-12,0%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	-3,4%	7,7%	10,5%	3,2%	-4,9%
Delikte gegen fremdes Vermögen	-2,2%	11,3%	6,8%	3,0%	-6,7%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	22,2%	17,7%	-17,2%	43,1%	4,8%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	-15,3%	29,1%	-25,6%	51,5%	-20,2%
Delikte gegen die Sittlichkeit	5,8%	21,7%	-20,3%	46,0%	-4,2%

Tabelle 110

Aus den obigen Tabellen zeigt sich vorerst keine eindeutige Aussage zur Entwicklung der Jugendkriminalität.

Die jugendlichen Tatverdächtigen weisen in allen ausgewiesenen Deliktgruppen, ausgenommen der Deliktgruppe Leib und Leben, eine Abnahme auf. Es ist aber zu bedenken, daß im Bereich der Gesamtkriminalität und - mit Ausnahme der Deliktgruppe Sittlichkeit - bei allen übrigen ausgewiesenen Deliktgruppen die Anzahl der geklärten strafbaren Handlungen zurückgegangen ist. Daraus läßt sich erwarten, daß die Anzahl der Tatverdächtigen und somit auch die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen eine fallende Tendenz zeigen. Die Tatsache, daß die jugendlichen Tatverdächtigen bei der Gesamtkriminalität und bei der Deliktgruppe gegen Leib und Leben einen geringeren prozentuellen Rückgang aufweisen als die geklärten Fälle oder eine Zunahme, läßt darauf schließen, daß der Anteil der jugendlichen Tatverdächtigen in diesen Fällen angestiegen ist.

Zu folgern ist, daß der Rückgang der ausgewiesenen jugendlichen Tatverdächtigen weitgehend auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückgeführt werden kann.

Aus der Tabelle 110, in der die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) dargestellt wird, ersieht man im Berichtsjahr bei den Vergehen gegen Leib und Leben und bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit eine erhöhte Belastung jugendlicher Tatverdächtiger je 100.000 Einwohner.

An dieser Stelle wird nochmals auf die im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistik“ gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch, durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres, quantitativ als überhöht angesehen werden müssen. Diese Ausführungen dürfen, in Anbetracht der Jugendkriminalität, insbesondere auf die ausgewiesenen (jugendlichen) Tatverdächtigenzahlen zutreffen.

Darüber hinaus ist wiederum darauf zu verweisen, daß die Aussagekraft der Tatverdächtigen infolge ihrer Abhängigkeit von den geklärten Fällen bei niedrigen Aufklärungsquoten mit erhöhten Unsicherheiten belastet ist.

Altersgruppen in absoluten Zahlen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	4.104	15.429	19.533
Vergehen	23.589	156.107	179.696
Alle strafbaren Handlungen	27.693	171.536	199.229
<u>Davon:</u> ohne Delikte im Straßenverkehr	25.162	131.647	156.809
Verbrechen gegen Leib und Leben	35	331	366
Vergehen gegen Leib und Leben	6.955	72.136	79.091
Delikte gegen Leib und Leben	6.990	72.467	79.457
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.286	9.913	13.199
Vergehen gegen fremdes Vermögen	11.042	47.695	58.737
Delikte gegen fremdes Vermögen	14.328	57.608	71.936
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	142	984	1.126
Vergehen gegen die Sittlichkeit	61	783	844
Delikte gegen die Sittlichkeit	203	1.767	1.970

Tabelle 111

Altersgruppen in Prozentanteilen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	21,0%	79,0%	100%
Vergehen	13,1%	86,9%	100%
Alle strafbaren Handlungen	13,9%	86,1%	100%
<u>Davon:</u> ohne Delikte im Straßenverkehr	16,0%	84,0%	100%
Verbrechen gegen Leib und Leben	9,6%	90,4%	100%
Vergehen gegen Leib und Leben	8,8%	91,2%	100%
Delikte gegen Leib und Leben	8,8%	91,2%	100%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	24,9%	75,1%	100%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	18,8%	81,2%	100%
Delikte gegen fremdes Vermögen	19,9%	80,1%	100%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	12,6%	87,4%	100%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	7,2%	92,8%	100%
Delikte gegen die Sittlichkeit	10,3%	89,7%	100%

Tabelle 112

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen im Berichtsjahr ca. 5,8 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigen die obigen Tabellen, daß die jugendlichen Tatverdächtigen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - überhöhte Prozentanteile aufweisen.

Deutlich erkennt man, welche strafbare Handlungen für jugendliche Tatverdächtige besonders typisch sind. Es fallen die teilweise stark überhöhten Anteile jugendlicher Tatverdächtiger bei den Verbrechen i.e.S., bei den Verbrechen, Vergehen und den Delikten gegen fremdes Vermögen auf, wobei bei den Verbrechen i.e.S. und den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die bereits erwähnte Dominanz der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls, die für die Jugendkriminalität als typisch bezeichnet werden kann, zum Ausdruck kommt.

2.7 Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In den Ausführungen „Schußwaffe - Gedroht“ können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Strafrechtliche Tatbestände				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Mord § 75 StGB	2	1,4%	34	24,5%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	-	-	8	5,1%
Erpresserische Entführung § 102 StGB	1	10,0%	-	-
Schwere Nötigung § 106 StGB	14	1,3%	2	0,2%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	81	0,8%	1	0,01%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	2	0,6%	-	-
Raub §§ 142, 143 StGB	130	8,0%	7	0,4%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	3	0,8%	-	-

Tabelle 113

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Raubmord				
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	-	-	2	18,2%
an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	-	-	1	16,7%
in sonstigen Fällen	-	-	3	42,9%
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	58	62,4%	2	2,2%
in Geschäftslokalen	36	23,4%	1	0,6%
in Tankstellen	7	41,2%	-	-
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	3	4,1%	-	-
an Geld- oder Postboten	2	9,1%	2	9,1%
an Taxifahrern	4	22,2%	-	-
an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	11	1,4%	1	0,1%

Tabelle 114

Aus den obigen Tabellen ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes erfolgt.

Bei den besonderen Erscheinungsformen der unter Androhung einer Schußwaffe verübten Raubüberfälle dominieren jene Überfälle, die auf Geldinstitute und auf Geschäftslokale erfolgten (ca. ¾ aller Fälle).

2.8 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (Inkrafttreten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (Inkrafttreten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“)

eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Tatbestände der Umweltkriminalität:

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
§ 180 StGB	112	92	96	127	81
§ 181 StGB	209	208	135	189	163
§ 181a StGB	-	1	19	9	27
§ 181b StGB	9	24	26	22	19
§ 181c StGB	-	-	-	-	1
§ 182 StGB	3	3	7	3	7
§ 183 StGB	4	4	7	21	6

Tabelle 115

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
§ 180 StGB	-32,1%	-17,9%	4,3%	32,3%	-36,2%
§ 181 StGB	-28,7%	-0,5%	-35,1%	40,0%	-13,8%
§ 181a StGB	---	---	1800,0%	-52,6%	200,0%
§ 181b StGB	-25,0%	166,7%	8,3%	-15,4%	-13,6%
§ 181c StGB	---	---	---	---	---
§ 182 StGB	0,0%	0,0%	133,3%	-57,1%	133,3%
§ 183 StGB	-50,0%	0,0%	75,0%	200,0%	-71,4%

Tabelle 116

Die in der obigen Tabelle ausgewiesenen, teilweise recht erheblichen, prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen. Ein spezifischer Trend ist auf Grund der kleinen Zahlen nicht erkennbar.

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
§ 180 StGB	82,1%	79,3%	81,3%	85,8%	71,6%
§ 181 StGB	86,1%	85,1%	83,7%	88,4%	85,3%
§ 181a StGB	---	100,0%	100,0%	88,9%	100,0%
§ 181b StGB	66,7%	75,0%	73,1%	77,3%	89,5%
§ 181c StGB	---	---	---	---	---
§ 182 StGB	66,7%	100,0%	85,7%	100,0%	85,7%
§ 183 StGB	25,0%	75,0%	71,4%	90,5%	100,0%

Tabelle 117

Die relativ hohen Aufklärungsquoten bei den Delikten gegen die Umwelt lassen den vorsichtigen Schluß zu, daß bei Bekanntwerden der strafbaren Handlung oftmals ein Tatverdächtiger bekannt ist.

2.9 Fremdenkriminalität

Auf Grund der gestiegenen Bedeutung der Kriminalität der Fremden soll im folgenden Kapitel versucht werden, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich den Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informieren das Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels „Fremdenkriminalität“ im Sicherheitsbericht 1989. Die gegenständlichen Ausführungen enthalten auch - wie schon in früheren Sicherheitsberichten - Aussagen über die Kriminalität der Gastarbeiter.

Um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen, und daher zu einem falschen Schluß über die Fremdenkriminalität zu kommen, müßte auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen. Es fehlen jedoch die zur seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über nur vorübergehend aufhältige Fremde in Österreich. Darüber hinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer), weshalb keine Angabe der in Österreich aufhältigen Fremden möglich ist.

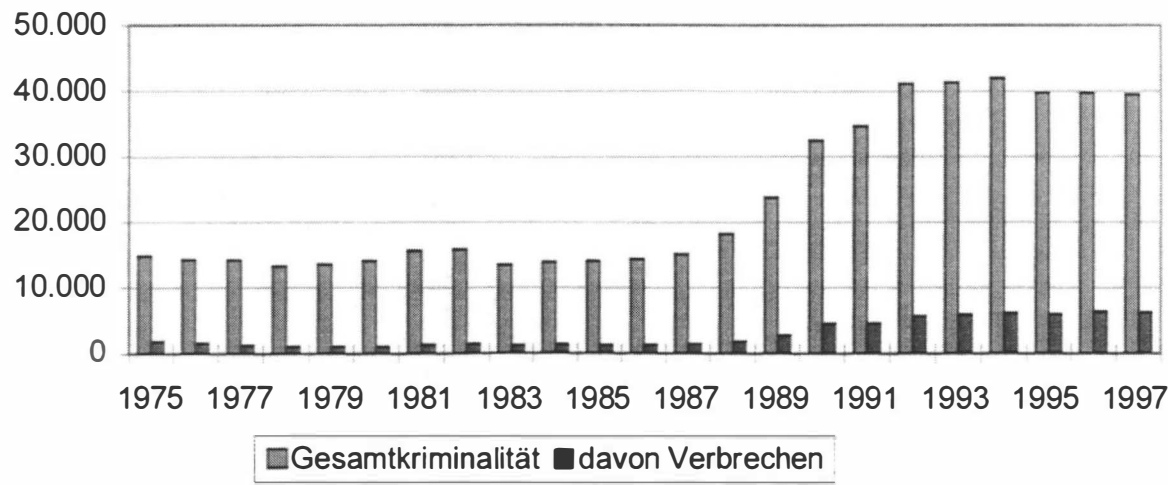
2.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität

Nach diesem Exkurs über die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenzählung erfolgt die Darstellung der Fremdenkriminalität auf der Basis der bestehenden PKS.

Vorerst wird ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in bezug auf die Gesamtkriminalität und auf die Verbrechen seit dem Jahre 1975 gegeben. Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits in diesem Jahr das StGB in Kraft getreten ist, andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Absolute Zahlen		
Jahr	Gesamtkriminalität	davon Verbrechen
1975	14.893	1.894
1976	14.277	1.551
1977	14.183	1.287
1978	13.280	1.112
1979	13.516	1.115
1980	14.066	1.104
1981	15.669	1.402
1982	15.881	1.420
1983	13.493	1.224
1984	13.923	1.364
1985	14.099	1.295
1986	14.360	1.296
1987	15.101	1.456
1988	18.225	1.826
1989	23.755	2.769
1990	32.531	4.509
1991	34.731	4.538
1992	41.170	5.627
1993	41.355	5.843
1994	42.043	6.131
1995	39.891	5.923
1996	39.773	6.308
1997	39.559	6.214

Tabelle 118



Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Prozentanteil an allen Tatverdächtigen		
Jahr	Gesamtkriminalität	davon Verbrechen
1975	9,4%	9,7%
1976	8,7%	8,8%
1977	8,5%	7,9%
1978	8,2%	7,7%
1979	8,1%	7,6%
1980	8,0%	7,7%
1981	8,4%	8,5%
1982	8,5%	8,6%
1983	7,3%	7,9%
1984	7,4%	8,9%
1985	7,6%	9,3%
1986	7,9%	9,6%
1987	8,7%	11,7%
1988	10,6%	14,3%
1989	13,9%	21,4%
1990	18,4%	30,5%
1991	19,0%	29,7%
1992	20,9%	31,6%
1993	21,1%	31,0%
1994	20,8%	30,3%
1995	20,0%	30,6%
1996	19,5%	31,2%
1997	19,5%	30,9%

Tabelle 119

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt vom Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene, jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung läßt sich ab dem Jahr 1988 erkennen:

Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent		
Jahr	Gesamtkriminalität	Verbrechen
1988	20,7%	25,4%
1989	30,3%	51,6%
1990	36,9%	62,8%
1991	6,8%	0,6%
1992	18,5%	24,0%
1993	0,4%	3,8%
1994	1,7%	4,9%
1995	-5,1%	-3,4%
1996	-0,3%	6,5%
1997	-0,5%	-1,5%

Tabelle 120

Bei den absoluten Zahlen ist zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten bis zum Jahr 1990 gesunken sind. Dies kann sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen auswirken. Nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder „laviert“ in einer schwächeren Zunahme - anders, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der Tabelle 119, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ermittelten Tatverdächtigen darstellt. Auch hiebei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist. Im Jahr 1994 ist es, trotz Anstieg der absoluten Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen, zu einem geringfügigen Rückgang des Prozentanteiles der fremden Tatverdächtigen gekommen. Im Jahr 1995 sind sowohl die absoluten Zahlen als auch die Prozentanteile gesunken. 1996 ist bei der Gesamtkriminalität ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen. Bei den Verbrechen erreichen die fremden Tatverdächtigen allerdings den zweithöchsten Wert seit dem Jahr 1992. Im Jahr 1997 ist der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen gleich dem Vorjahr, die absolute Anzahl hingegen ist zurückgegangen.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben:

2.9.2 Entwicklung nach Deliktgruppen und Einzeldelikten

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Veränderung in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	12.217	12.360	11.817	11.550	11.316	-2,0%
davon Verbrechen	136	102	91	93	103	10,8%
davon Vergehen	12.081	12.258	11.726	11.457	11.213	-2,1%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	5.263	5.157	5.257	5.135	4.789	-6,7%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	18.370	18.316	16.702	17.335	17.112	-1,3%
davon Verbrechen	4.415	4.769	4.582	4.928	4.501	-8,7%
davon Vergehen	13.955	13.547	12.120	12.407	12.611	1,6%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	336	394	328	346	377	9,0%
davon Verbrechen	208	232	208	208	225	8,2%
davon Vergehen	128	162	120	138	152	10,1%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	41.355	42.043	39.891	39.773	39.559	-0,5%
davon Verbrechen	5.843	6.131	5.923	6.308	6.214	-1,5%
davon Vergehen	35.512	35.912	33.968	33.465	33.345	-0,4%

Tabelle 121

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Verän- derung in %
Mord § 75 StGB	66	46	40	35	39	11,4%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	5.631	5.865	5.308	4.994	4.806	-3,8%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88 StGB	5.877	5.773	5.799	5.937	5.728	-3,5%
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.339	1.306	1.269	1.293	1.219	-5,7%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	140	183	126	160	177	10,6%
Diebstahl § 127 StGB	5.620	5.390	4.752	4.818	4.820	0,0%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	193	230	233	209	187	-10,5%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	2.324	2.312	2.021	2.569	2.024	-21,2%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	1.049	1.182	1.261	1.214	1.347	11,0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	116	122	98	90	88	-2,2%
Raub §§ 142, 143 StGB	318	424	299	303	268	-11,6%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	2.618	2.587	2.678	2.775	2.982	7,5%
Vergewaltigung, Geschlechtl. Nötigung §§ 201, 202 StGB	175	172	138	135	164	21,5%

Tabelle 122

- 110 -

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Verän- derung in %
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	265	257	247	321	277	-13,7%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	146	105	124	118	167	41,5%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	414	416	407	458	428	-6,6%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	6.330	5.600	5.194	4.851	5.016	3,4%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	49	48	30	50	35	-30,0%
Diebstahl von Kraftwagen	256	244	162	255	220	-13,7%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	499	594	500	693	459	-33,8%

Tabelle 123

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	15,2%	15,0%	14,5%	14,4%	14,1%
davon Verbrechen	31,1%	24,2%	23,0%	22,7%	28,1%
davon Vergehen	15,1%	14,9%	14,4%	14,4%	14,0%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	12,4%	11,9%	12,0%	12,1%	11,3%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	24,6%	24,2%	22,8%	22,7%	22,9%
davon Verbrechen	33,1%	32,9%	33,1%	34,4%	32,8%
davon Vergehen	22,8%	22,1%	20,4%	20,0%	20,7%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	19,8%	20,6%	18,5%	18,2%	19,0%
davon Verbrechen	21,3%	21,5%	21,1%	20,4%	19,8%
davon Vergehen	17,8%	19,4%	15,3%	15,6%	17,9%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	21,1%	20,8%	20,0%	19,5%	19,5%
davon Verbrechen	31,0%	30,3%	30,6%	31,2%	30,9%
davon Vergehen	20,1%	19,8%	18,9%	18,2%	18,2%

Tabelle 124

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Mord § 75 StGB	35,5%	26,0%	24,1%	23,6%	31,0%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	19,2%	19,5%	18,2%	17,8%	17,5%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88 StGB	12,4%	12,0%	12,0%	12,4%	11,9%
Sachbeschädigung § 125 StGB	12,7%	11,7%	11,8%	12,2%	11,9%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	16,2%	17,2%	12,5%	14,2%	16,2%
Diebstahl § 127 StGB	28,1%	27,1%	24,3%	23,5%	23,9%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	23,2%	26,5%	28,1%	26,2%	23,7%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	29,4%	27,9%	26,9%	32,2%	28,8%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	58,7%	57,1%	57,8%	52,1%	54,6%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	40,8%	45,2%	38,9%	36,6%	35,1%
Raub §§ 142, 143 StGB	32,3%	36,1%	32,9%	33,7%	31,5%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	18,4%	18,7%	19,0%	18,5%	19,6%
Vergewaltigung, Geschlechtliche Nötigung §§ 201, 202 StGB	31,6%	30,1%	26,1%	25,2%	27,4%

Tabelle 125

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	28,0%	26,0%	26,2%	32,9%	31,8%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	25,3%	19,2%	22,9%	24,7%	26,9%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	26,2%	23,6%	25,8%	26,7%	28,3%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	33,7%	31,7%	30,1%	27,2%	27,9%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	43,8%	45,3%	39,0%	45,9%	41,2%
Diebstahl von Kraftwagen	56,6%	52,5%	49,1%	59,3%	57,7%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	40,2%	42,0%	41,2%	49,2%	43,0%

Tabelle 126

Die Anzahl der fremden Tatverdächtigen ist im Bereich der Gesamtkriminalität - gegenüber dem Vorjahr - minimal, und zwar von 39.773 auf 39.559 (- 214), gesunken. Davon entfallen 11.316 (- 234) auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben [inklusive 4.789 (- 346) Verkehrsdelikte mit Personenschaden]; 17.112 (- 223) auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; 377 (+ 31) auf strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit und 10.754 (+ 212) auf sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach den strafrechtlichen Nebengesetzen.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in den Tabellen 121 bis 123 werden in den Tabellen 124 bis 126 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluß der sich ändernden bekanntgewordenen Fälle und der Aufklärungsziffern (weitgehend) zu egalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt.

In bezug auf die ausgewiesenen Daten des bewaffneten Diebstahls, des gewerbsmäßigen Diebstahls und des Bandendiebstahls gem. §§ 129 Z 4 und 130 StGB soll aber darauf hingewiesen werden, daß diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich bei dem hohen ausgewiesenen Prozentanteil von 54,6 %

auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls durch fremde Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahles durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nach der Gesetzesänderung nur mehr das bezirksgerichtliche Verfahren, mit den verminderten Gründen der Erlassung eines Haftbefehles, zur Anwendung käme.

In den Tabellen 123 und 126 sind besondere Erscheinungsformen der Kriminalität angeführt. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluß haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, daß auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1997 = 2,6 %) die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft hat.

Generell soll noch angemerkt werden, daß die Aussagekraft über den Anteil der fremden Tatverdächtigen umso unsicherer ist, je geringer die Aufklärungsquote ist, da stets nur Aussagen zur Fremdenkriminalität hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können.

Besonders hohe Anteile fremder Tatverdächtiger (über 30 %) können bei den nachstehenden Delikten festgestellt werden:

Jahr 1997	Anteil der Fremden in Prozent
Mord § 75	31,0%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	33,3%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	33,3%
Freiheitsentziehung § 99	31,7%
Erpresserische Entführung § 102 StGB	40,0%
Schwere Nötigung § 106	33,0%
Bewaffneter, Gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	54,6%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	35,1%
Raub §§ 142, 143 StGB	31,5%
Hehlerei § 164 StGB	32,7%
Luftpiraterie § 185	100,0%
Verbrecherisches Komplott § 277 StGB	52,4%
Bandenbildung § 278 StGB	60,3%
Raubmord in Geschäftslokalen	100,0%
Raubmord in Wohnungen	36,4%
Raubmord an Passanten	80,0%
Raub in Geschäftslokalen	41,2%
Raub an Taxifahrern	37,5%
Raub an Passanten	34,3%
Einbruchsdiebstahl in ständig benutzten Wohnobjekten	31,8%
Einbruchsdiebstahl in Auslagen	33,3%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	41,2%
Diebstahl von Kraftwagen	57,7%
Diebstahl von Fahrrädern	30,1%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	43,0%
Diebstahl von Zeitungsständerkassen	32,2%
Kreditkartenbetrug	65,3%

Tabelle 127

2.9.3 Entwicklung der Nationen

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986
Jugoslawien	5.997	5.788	4.617	4.715	4.829	4.949
Türkei	2.142	2.155	1.868	1.884	1.943	2.030
BRD	2.863	2.787	2.825	2.775	2.695	2.837
Polen	1.062	1.654	723	752	595	461
CSFR	181	164	149	160	176	189
Rumänien	199	176	166	143	162	243
Ungarn	157	168	259	280	356	336
Italien	341	279	287	258	303	308
Ägypten	263	294	281	344	344	333
Niederlande	292	256	250	294	297	316
sonstige Fremde	2.172	2.160	2.068	2.318	2.399	2.358
Gesamt	15.669	15.881	13.493	13.923	14.099	14.360

Tabelle 128

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Jugoslawien	5.035	5.736	6.944	8.428	10.760	14.505
Türkei	2.267	2.435	2.875	3.598	4.501	5.628
Deutschland *)	2.750	2.672	3.063	2.951	3.272	3.371
Polen	424	863	2.184	2.872	1.559	2.348
CSFR	192	304	469	3.007	2.393	2.294
Rumänien	317	578	1.227	2.863	2.695	2.616
Ungarn	535	1.430	2.182	2.642	2.722	2.139
Italien	381	425	427	482	544	562
Ägypten	404	519	562	669	473	627
Niederlande	350	393	362	444	402	459
sonstige Fremde	2.446	2.870	3.460	4.575	5.410	6.621
Gesamt	15.101	18.225	23.755	32.531	34.731	41.170

*) Bis 1990 nur BRD

Tabelle 129

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen					
Aufgliederung nach einzelnen Nationen					
Gesamtkriminalität					
Nation	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Jugoslawien *)	15.427	16.472	15.008	14.485	13.423
Türkei	5.962	6.239	6.144	5.766	5.889
Deutschland	3.569	3.777	3.581	3.923	4.014
Polen	2.454	2.515	2.415	2.578	2.471
Rumänien	2.069	1.942	1.793	1.822	2.053
CSFR*)	2.044	1.745	1.572	1.855	1.852
Ungarn	1.594	1.421	1.232	1.488	1.541
Italien	643	634	657	649	726
Niederlande	426	423	519	424	461
Ägypten	610	509	489	471	445
sonstige Fremde	6.557	6.366	6.481	6.312	6.684
Gesamt	41.355	42.043	39.891	39.773	39.559

*) Ab 1993 wurden die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen CSFR summiert. Ebenfalls wurde die ehemalige DDR zur BRD zugerechnet.

Tabelle 130

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986
Jugoslawien	38,3%	36,4%	34,2%	33,9%	34,3%	34,5%
Türkei	13,7%	13,6%	13,8%	13,5%	13,8%	14,1%
BRD	18,3%	17,5%	20,9%	19,9%	19,1%	19,8%
Polen	6,8%	10,4%	5,4%	5,4%	4,2%	3,2%
CSFR	1,2%	1,0%	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%
Rumänien	1,3%	1,1%	1,2%	1,0%	1,1%	1,7%
Ungarn	1,0%	1,1%	1,9%	2,0%	2,5%	2,3%
Italien	2,2%	1,8%	2,1%	1,9%	2,1%	2,1%
Ägypten	1,7%	1,9%	2,1%	2,5%	2,4%	2,3%
Niederlande	1,9%	1,6%	1,9%	2,1%	2,1%	2,2%
sonstige Fremde	13,9%	13,6%	15,3%	16,6%	17,0%	16,4%

Tabelle 131

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Jugoslawien	33,3%	31,5%	29,2%	25,9%	31,0%	35,2%
Türkei	15,0%	13,4%	12,1%	11,1%	13,0%	13,7%
Deutschland *)	18,2%	14,7%	12,9%	9,1%	9,4%	8,2%
Polen	2,8%	4,7%	9,2%	8,8%	4,5%	5,7%
CSFR	1,3%	1,7%	2,0%	9,2%	6,9%	5,6%
Rumänien	2,1%	3,2%	5,2%	8,8%	7,8%	6,4%
Ungarn	3,5%	7,8%	9,2%	8,1%	7,8%	5,2%
Italien	2,5%	2,3%	1,8%	1,5%	1,6%	1,4%
Ägypten	2,7%	2,8%	2,4%	2,1%	1,4%	1,5%
Niederlande	2,3%	2,2%	1,5%	1,4%	1,2%	1,1%
sonstige Fremde	16,2%	15,7%	14,6%	14,1%	15,6%	16,1%

Tabelle 132

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen					
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen					
Gesamtkriminalität					
Nation	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Jugoslawien *)	37,3%	39,2%	37,6%	36,4%	33,9%
Türkei	14,4%	14,8%	15,4%	14,5%	14,9%
Deutschland	8,6%	9,0%	9,0%	9,9%	10,1%
Polen	5,9%	6,0%	6,1%	6,5%	6,2%
Rumänien	5,0%	4,6%	4,5%	4,6%	5,2%
CSFR*)	4,9%	4,2%	3,9%	4,7%	4,7%
Ungarn	3,9%	3,4%	3,1%	3,7%	3,9%
Italien	1,6%	1,5%	1,6%	1,6%	1,8%
Niederlande	1,0%	1,0%	1,3%	1,1%	1,2%
Ägypten	1,5%	1,2%	1,2%	1,2%	1,1%
sonstige Fremde	15,9%	15,1%	16,2%	15,9%	16,9%

*) Ab 1993 wurden die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen CSFR summiert. Ebenfalls wurde die ehemalige DDR zur BRD zugerechnet.

Tabelle 133

Um die Vergleichbarkeit gegenüber früheren Ergebnissen zu gewährleisten, wurden die Daten der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der CSFR in den obigen Tabellen zusammengerechnet.

Durch die Änderung der Nationalitätenkennzahlen im Programm der Polizeilichen Kriminalstatistik ist es nunmehr möglich, auch Angaben über die Tatverdächtigen aus den neu entstandenen Staaten in Osteuropa zu machen.

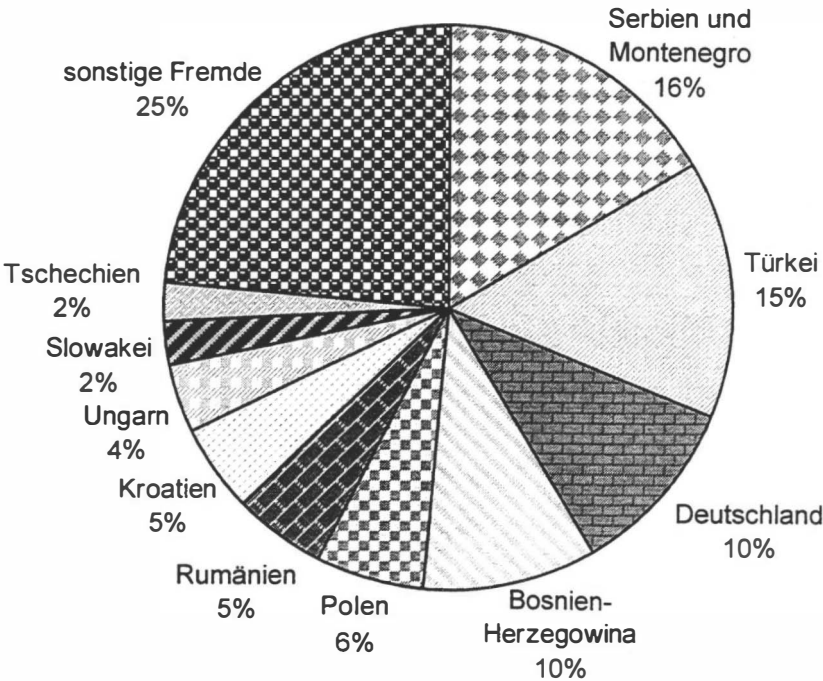
Entwicklung der fremden Tatverdächtigen					
Aufgliederung nach einzelnen Nationen					
Gesamtkriminalität					
Absolute Zahlen					
Nation	1993	1994	1995	1996	1997
Serbien und Montenegro	6.604	6.707	6.295	6.501	6.439
Türkei	5.962	6.239	6.144	5.766	5.889
Deutschland	3.569	3.777	3.581	3.923	4.014
Bosnien-Herzegowina	5.291	5.882	5.115	4.678	3.977
Polen	2.454	2.515	2.415	2.578	2.471
Rumänien	2.069	1.942	1.793	1.822	2.053
Kroatien	2.142	2.388	2.220	2.023	1.930
Ungarn	1.594	1.421	1.232	1.488	1.541
Slowakei	963	905	780	942	976
Tschechien	1.081	840	792	913	876
sonstige Fremde	9.626	9.427	9.524	9.139	9.393
Gesamt	41.355	42.043	39.891	39.773	39.559

Tabelle 134

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen					
Aufgliederung nach einzelnen Nationen					
Gesamtkriminalität					
Anteil in Prozent					
Nation	1993	1994	1995	1996	1997
Serbien und Montenegro	16,0%	16,0%	15,8%	16,3%	16,3%
Türkei	14,4%	14,8%	15,4%	14,5%	14,9%
Deutschland	8,6%	9,0%	9,0%	9,9%	10,1%
Bosnien-Herzegowina	12,8%	14,0%	12,8%	11,8%	10,1%
Polen	5,9%	6,0%	6,1%	6,5%	6,2%
Rumänien	5,0%	4,6%	4,5%	4,6%	5,2%
Kroatien	5,2%	5,7%	5,6%	5,1%	4,9%
Ungarn	3,9%	3,4%	3,1%	3,7%	3,9%
Slowakei	2,3%	2,2%	2,0%	2,4%	2,5%
Tschechien	2,6%	2,0%	2,0%	2,3%	2,2%
sonstige Fremde	23,3%	22,4%	23,9%	23,0%	23,7%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 135

Anteil der ermittelten fremden Tatverdächtigen
nach Nationen 1997



Auf den Seiten 115 ff sind die Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre ab 1981 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade in den Jahren 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabellen 128 bis 130) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger feststellen, daß im Jahr 1983 der bisher niedrigste Wert ersichtlich ist, der bis zum Jahr 1994 kontinuierlich angestiegen ist. Nach dem Rückgang in den Jahren 1995 und 1996 kann nunmehr neuerlich eine Abnahme um 1.062 Tatverdächtige (ex-)jugoslawischer Nationalität festgestellt werden. Zieht man jedoch die Tabellen 131 bis 133 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen werden, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist. Ab dem Jahr 1991 stieg, auf Grund der hohen Zunahmen im Bereich der absoluten Zahlen, der Anteil wieder. Im Jahr 1997 beträgt der Anteil der jugoslawischen Tatverdächtigen an allen fremden Tatverdächtigen 33,9 % (Höchstwert im Jahr 1994 mit einem Anteil von 39,2 %).

Auffällig ist, daß die im Jahr 1997 ermittelten 4.014 Tatverdächtigen aus Deutschland den höchsten Wert seit 1981 erreichen, der prozentuelle Anteil jedoch im Jahr 1997 mit 10,1 % rund die Hälfte des Anteils der Jahre 1981 bis 1987 darstellt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß seit dem Jahr 1991 auch die Staatsangehörigen der ehemaligen DDR zu den Tatverdächtigen aus Deutschland hinzugerechnet werden.

Eine auffällige Entwicklung zeigen auch die Tatverdächtigen aus der ehemaligen Tschechoslowakei. Gegenüber dem Jahr 1989 mit 469 Tatverdächtigen stieg der Anteil der Tatverdächtigen im Jahr 1990 auf 3.007 (+ 2.538). In den Jahren 1991 bis 1995 war ein steter Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 1996 erfolgte wieder ein Anstieg um 283 Tatverdächtige. Die für das Berichtsjahr ausgewiesenen 1.852 Tatverdächtigen sind ähnlich dem Jahr 1996 (1.855 Tatverdächtige). Diese Entwicklung kommt auch sehr deutlich im ausgewiesenen Prozentanteil der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität zum Ausdruck. Der Prozentanteil betrug im Jahr 1989 2,0 %, im Jahr 1990 9,2 %. In den Jahren 1991 bis 1995 sank der Prozentanteil kontinuierlich. In den Jahren 1996 und 1997 ist mit 4,7 % wieder ein Anstieg zu registrieren.

Bemerkenswert erscheint auch die Entwicklung der türkischen Staatsangehörigen. Von 1986 bis 1994 war deren Anteil stetig gestiegen. In den Jahren 1995 und 1996 war jeweils ein Rückgang evident. Mit dem für das Berichtsjahr ausgewiesenen

Anteil von 5.889 türkischen Tatverdächtigen (+ 123 gegenüber dem Jahr 1996) wird der vierthöchste Wert erreicht.

2.9.4 Nationen nach Deliktgruppen

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1997	Serbien u. Monten.	Türkei	Deutsch- land	Bosnien- Herzegow.	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.678	2.278	1.897	1.444	360
davon Verbrechen	20	45	4	10	-
davon Vergehen	1.658	2.233	1.893	1.434	360
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	579	752	963	615	143
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	2.590	1.980	1.351	1.714	1.606
davon Verbrechen	626	455	283	321	565
davon Vergehen	1.964	1.525	1.068	1.393	1.041
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	70	86	23	40	15
davon Verbrechen	39	50	5	27	12
davon Vergehen	31	36	18	13	3
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	6.439	5.889	4.014	3.977	2.471
davon Verbrechen	875	769	346	469	632
davon Vergehen	5.564	5.120	3.668	3.508	1.839

Tabelle 136

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1997	Rumänien	Kroatien	Ungarn	Slowakei	Tschechien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	274	599	187	93	185
davon Verbrechen	2	4	-	-	-
davon Vergehen	272	595	187	93	185
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	143	313	145	70	139
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1.203	888	1.010	672	453
davon Verbrechen	566	214	405	221	125
davon Vergehen	637	674	605	451	328
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	12	21	14	16	6
davon Verbrechen	7	7	11	16	3
davon Vergehen	5	14	3	-	3
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2.053	1.930	1.541	976	876
davon Verbrechen	618	266	459	270	155
davon Vergehen	1.435	1.664	1.082	706	721

Tabelle 137

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1997	Serbien u. Monten.	Türkei	Deutsch- land	Bosnien- Herzegow.	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	26,1%	38,7%	47,3%	36,3%	14,6%
davon Verbrechen	0,3%	0,8%	0,1%	0,3%	---
davon Vergehen	25,7%	37,9%	47,2%	36,1%	14,6%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	9,0%	12,8%	24,0%	15,5%	5,8%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	40,2%	33,6%	33,7%	43,1%	65,0%
davon Verbrechen	9,7%	7,7%	7,1%	8,1%	22,9%
davon Vergehen	30,5%	25,9%	26,6%	35,0%	42,1%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1,1%	1,5%	0,6%	1,0%	0,6%
davon Verbrechen	0,6%	0,8%	0,1%	0,7%	0,5%
davon Vergehen	0,5%	0,6%	0,4%	0,3%	0,1%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	13,6%	13,1%	8,6%	11,8%	25,6%
davon Vergehen	86,4%	86,9%	91,4%	88,2%	74,4%

Tabelle 138

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1997	Rumänien	Kroatien	Ungarn	Slowakei	Tschechien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	13,3%	31,0%	12,1%	9,5%	21,1%
davon Verbrechen	0,1%	0,2%	---	---	---
davon Vergehen	13,2%	30,8%	12,1%	9,5%	21,1%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	7,0%	16,2%	9,4%	7,2%	15,9%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	58,6%	46,0%	65,5%	68,9%	51,7%
davon Verbrechen	27,6%	11,1%	26,3%	22,6%	14,3%
davon Vergehen	31,0%	34,9%	39,3%	46,2%	37,4%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,6%	1,1%	0,9%	1,6%	0,7%
davon Verbrechen	0,3%	0,4%	0,7%	1,6%	0,3%
davon Vergehen	0,2%	0,7%	0,2%	---	0,3%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	30,1%	13,8%	29,8%	27,7%	17,7%
davon Vergehen	69,9%	86,2%	70,2%	72,3%	82,3%

Tabelle 139

Die Tabellen 136 bis 139 zeigen die Struktur der fremden Tatverdächtigen der zehn meistbelasteten Nationen nach der ihnen zugerechneten Kriminalität. Es sind hier aber, insbesondere in den Tabellen 138 und 139, bedeutsame Unterschiede zu erkennen.

Die türkischen und die deutschen Tatverdächtigen weisen besonders hohe Anteile (Deutschland über 47 %) hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben auf, gefolgt von bosnischen und kroatischen Tatverdächtigen. Hierbei zeigen sich jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede, da bei den deutschen Tatverdächtigen rund ¼ der Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität auf Tatverdächtige im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Straßenverkehr entfallen, während der Anteil bei den türkischen Tatverdächtigen hinsichtlich der strafbaren Handlungen im Straßenverkehr nur rund 13 % beträgt, woraus sich ergibt,

daß anderen Delikten gegen Leib und Leben (insbesondere Körperverletzungen) bei dieser Tätergruppe eine verstärkte Bedeutung zukommt.

Demgegenüber zeigen die slowakischen (68,9 %), die ungarischen (65,5 %) und die polnischen (65 %) Tatverdächtigen besonders hohe Anteile bei den Delikten gegen fremdes Vermögen.

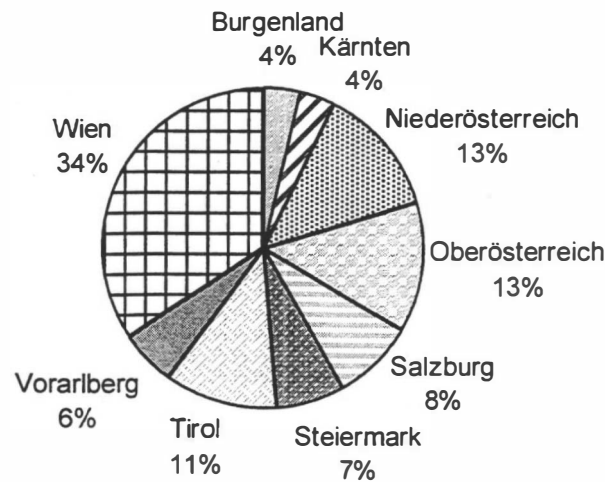
In etwas abgeschwächter Form zeigt sich dies auch bei den rumänischen und tschechischen Tatverdächtigen.

2.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Veränderung in %
Burgenland	988	1.065	1.021	1.297	1.470	13,3%
Kärnten	1.586	1.607	1.314	1.369	1.429	4,4%
Niederösterreich	5.692	6.195	5.365	5.819	5.163	-11,3%
Oberösterreich	5.834	5.774	5.540	5.708	5.160	-9,6%
Salzburg	3.404	3.906	3.592	3.115	3.304	6,1%
Steiermark	3.145	2.999	2.963	2.741	2.711	-1,1%
Tirol	4.872	4.575	4.510	4.374	4.519	3,3%
Vorarlberg	2.306	2.338	2.285	2.367	2.196	-7,2%
Wien	13.528	13.584	13.301	12.983	13.607	4,8%
Österreich	41.355	42.043	39.891	39.773	39.559	-0,5%

Tabelle 140

Ermittelte fremde Tatverdächtige nach Bundesländer 1997



Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Bundesland	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997
Burgenland	22,3%	22,1%	20,9%	24,9%	27,0%
Kärnten	13,2%	13,0%	10,8%	10,3%	11,0%
Niederösterreich	18,7%	18,9%	17,0%	18,3%	16,4%
Oberösterreich	18,1%	17,8%	17,0%	17,2%	15,8%
Salzburg	26,6%	28,7%	27,2%	22,6%	24,1%
Steiermark	12,2%	11,6%	11,5%	10,6%	10,7%
Tirol	25,7%	24,2%	24,8%	22,6%	23,5%
Vorarlberg	28,6%	29,0%	28,0%	28,7%	28,1%
Wien	26,5%	25,6%	25,3%	24,5%	24,9%
Österreich	21,1%	20,8%	20,0%	19,5%	19,5%

Tabelle 141

In der Tabelle 140 ist die Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen aus regionaler Sicht zu erkennen. Anstiege sind in den Bundesländern Burgenland (+ 173), Kärnten (+ 60), Salzburg (+ 189), Tirol (+ 145) und Wien (+ 624) zu verzeichnen. Rückgänge sind in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg zu registrieren. Den stärksten Rückgang weist das Bundesland Niederösterreich (- 656) auf. In Oberösterreich ist die Zahl der fremden Tatverdächtigen um 548, in Vorarlberg um 171 und in der Steiermark um 30 gesunken.

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies läßt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei sich die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1987 (138) und 1992 (1.216) annähernd verneunfacht hat. Im Jahr 1993 war erstmalig seit der Grenzöffnung ein Rückgang um - 228 absolut oder - 18,8 % feststellbar. In den Jahren 1996 (1.297 fremde Tatverdächtige) und 1997 (1.470 fremde Tatverdächtige) wurden die bisher höchsten Werte erreicht.

Daher wurde in der Tabelle 141 der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet.

Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen

Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisende Ausländer nicht durchgeführt werden.

Die Tabelle 141 zeigt auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern. So zeigen etwa die Bundesländer Salzburg (11,6 %), Tirol (15,0 %) und Vorarlberg (16,8 %) schon im Jahre 1987 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger, das auch bis zum Jahre 1993 stetig ansteigt. Die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und, in etwas abgeschwächter Weise, auch die Steiermark weisen einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg in den Jahren 1989 bis 1992 auf. Im Berichtsjahr sind in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien die prozentuellen Anteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen angestiegen.

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann im Hinblick auf die geographischen Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, daß die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluß dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die „importierte Kriminalität“ in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger festzustellen sind.

2.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1997				
<u>Burgenland</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Serbien und Montenegro	13	8	34	421
Ungarn	22	17	156	266
Rumänien	6	6	115	242
Türkei	23	6	11	66
Deutschland	9	5	25	53
Bulgarien	-	-	15	44
Bosnien-Herzegowina	10	3	12	42
Kroatien	8	2	16	40
Slowakei	6	5	17	35
Italien	3	2	19	24
sonstige Fremde	21	5	73	237
Gesamt	121	59	493	1.470

Tabelle 142

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1997				
<u>Kärnten</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Bosnien-Herzegowina	104	29	120	298
Deutschland	86	53	91	215
Rumänien	6	3	92	140
Kroatien	26	13	65	123
Slowenien	31	16	47	112
Italien	34	17	38	87
Serbien und Montenegro	23	4	29	65
Türkei	24	9	10	49
Polen	7	5	32	46
Niederlande	12	8	16	38
sonstige Fremde	79	36	107	256
Gesamt	432	193	647	1.429

Tabelle 143

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1997				
<u>Niederösterreich</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Türkei	335	135	265	754
Bosnien-Herzegowina	213	92	224	544
Serbien und Montenegro	149	69	235	499
Polen	48	35	249	450
Tschechien	54	43	188	352
Rumänien	65	36	173	349
Ungarn	53	46	247	344
Slowakei	45	41	171	318
Deutschland	102	79	94	249
Kroatien	65	36	82	180
sonstige Fremde	249	121	365	1.124
Gesamt	1.378	733	2.293	5.163

Tabelle 144

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1997				
<u>Oberösterreich</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Bosnien-Herzegowina	393	221	407	959
Türkei	389	169	242	826
Serbien und Montenegro	164	74	186	563
Deutschland	193	157	225	537
Kroatien	122	63	131	316
Rumänien	77	47	127	280
Polen	39	14	132	213
Tschechien	49	43	82	180
Ungarn	28	22	62	150
Mazedonien	30	14	24	99
sonstige Fremde	264	140	380	1.037
Gesamt	1.748	964	1.998	5.160

Tabelle 145

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1997				
Salzburg				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Serbien und Montenegro	110	32	201	574
Deutschland	301	133	195	563
Bosnien-Herzegowina	159	63	200	474
Türkei	151	35	123	438
Kroatien	68	29	71	202
Rumänien	11	6	61	157
Niederlande	33	7	30	78
Italien	14	9	36	63
Polen	16	6	37	61
Mazedonien	11	4	18	49
sonstige Fremde	164	59	253	645
Gesamt	1.038	383	1.225	3.304

Tabelle 146

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1997				
<u>Steiermark</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Rumänien	70	28	250	357
Bosnien-Herzegowina	141	50	135	350
Kroatien	89	66	200	328
Slowenien	53	42	124	221
Deutschland	99	38	74	183
Ungarn	23	15	128	169
Türkei	60	18	47	160
Serbien und Montenegro	42	19	58	137
Polen	17	4	51	81
Ägypten	37	5	19	79
sonstige Fremde	190	60	314	646
Gesamt	821	345	1.400	2.711

Tabelle 147

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1997				
<u>Tirol</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Deutschland	879	377	346	1.555
Türkei	262	96	294	749
Bosnien-Herzegowina	120	44	154	335
Serbien und Montenegro	84	27	109	275
Italien	81	58	96	263
Niederlande	100	28	54	203
Kroatien	56	24	65	164
Schweiz	49	18	22	91
Polen	14	4	28	52
Tschechien	23	10	9	48
sonstige Fremde	183	65	294	784
Gesamt	1.851	751	1.471	4.519

Tabelle 148

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1997				
<u>Vorarlberg</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Türkei	356	122	302	873
Deutschland	167	83	107	345
Serbien und Montenegro	80	29	102	240
Bosnien-Herzegowina	66	31	94	200
Schweiz	38	23	25	169
Italien	12	1	21	51
Kroatien	22	14	15	51
Slowenien	12	5	12	29
Niederlande	5	4	7	23
Rumänien	2	-	14	22
sonstige Fremde	68	29	60	193
Gesamt	828	341	759	2.196

Tabelle 149

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1997				
Wien				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Serbien und Montenegro	1.013	318	1.636	3.665
Türkei	678	162	686	1.974
Polen	217	73	1.068	1.546
Bosnien-Herzegowina	238	82	368	775
Kroatien	143	66	243	526
Ungarn	40	30	356	500
Rumänien	33	15	355	476
Slowakei	22	12	372	454
Deutschland	61	38	194	314
Ägypten	70	19	101	234
sonstige Fremde	584	207	1.447	3.143
Gesamt	3.099	1.022	6.826	13.607

Tabelle 150

Zur näheren Analyse, welche strukturellen Unterschiede die Kriminalität der Fremden in den einzelnen Bundesländern ausweist, dienen die Tabellen 142 bis 150. Die fremden Tatverdächtigen sind mit ihrer Nationalität bezeichnet. Die Reihung der einzelnen Nationen wurde nach den Daten der Gesamtkriminalität vorgenommen. Hierbei wurden je Bundesland die fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen ausgewertet.

Im Bundesland Burgenland (Tabelle 142) sind die Tatverdächtigen aus Serbien und Montenegro mit einem Anteil von ca. 29 % führend vor den ungarischen Tatverdächtigen mit einem Anteil von ca. 18 %.

Im Bundesland Kärnten (Tabelle 143) stehen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von ca. 21 % weitaus an der Spitze, gefolgt von

Deutschland (15 %) und Rumänien (10 %). Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich bei rund 47 % der Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina um Gastarbeiter handelt. Für die deutschen Tatverdächtigen wiederum spielt Österreich als Transitland und als Urlaubsland eine Rolle, was aus der Tatsache ersichtlich wird, daß rund 28 % aller deutschen Tatverdächtigen in Kärnten im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden.

Die Gliederung der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Niederösterreich (Tabelle 144) zeigt an erster Stelle die türkischen Tatverdächtigen (Anteil rd. 15 %). In relativ großem Abstand folgen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina (11 %) und Serbien-Montenegro (10 %). Die Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen wird durch Gastarbeiter (rund 58 %) geprägt.

Im Bundesland Oberösterreich (Tabelle 145) sind die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von rund 19 % aller ermittelten fremden Tatverdächtigen führend, gefolgt von den türkischen (16 %) und serbisch-montenegrinischen (11 %) Tatverdächtigen. Rund 50 % der bosnischen, 56 % der türkischen und 50 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen werden als Gastarbeiter ausgewiesen.

Im Bundesland Salzburg (Tabelle 146) fällt der hohe Anteil der Tatverdächtigen aus Deutschland auf, welche den zweiten Rang hinter den Tatverdächtigen aus Serbien und Montenegro einnehmen. Die Bedeutung der deutschen Tatverdächtigen ergibt sich wohl aus der geographischen Lage und der Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland, was sich auch aus der Tatsache ableiten läßt, daß mehr als 1/3 der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden, während rund 48 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Das Bundesland Steiermark (Tabelle 147) zeigt in der Rangfolge, daß die rumänischen Tatverdächtigen an der Spitze stehen, gefolgt von den bosnischen und kroatischen Tatverdächtigen. Die rumänischen Tatverdächtigen lösten erstmals die Tatverdächtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien in führender Position ab. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie etwa Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, ist für die starke Position des ehemaligen Jugoslawien nur ein geringer Teil auf die Gastarbeitereigenschaft zurückzuführen. Der Anteil der Gastarbeiter beträgt bei Bosnien-Herzegowina 32 %, bei Kroatien rund 23 %. An der Kriminalität der rumänischen Tatverdächtigen sind die Gastarbeiter mit einem Anteil von 17 % ebenfalls äußerst gering beteiligt.

Das Bundesland Tirol (Tabelle 148) ist das einzige Bundesland, in dem die deutschen Tatverdächtigen den ersten Rang einnehmen. Hierbei muß wiederum die geographische Lage Tirols und die Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland bedacht werden, da beinahe ¼ aller deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden. Demgegenüber ist der Anteil der Gastarbeiter bei den türkischen (69 %) und bosnischen (63 %) Tatverdächtigen als hoch zu bezeichnen.

Das Bundesland Vorarlberg (Tabelle 149) ist neben Niederösterreich das zweite Bundesland, das in der Rangfolge (mit großem Abstand) die türkischen Tatverdächtigen an erster Stelle aufweist, wobei der Anteil an Gastarbeitern mit rund ¾ festgestellt wurde. Für den zweiten Rang der deutschen Tatverdächtigen kommt wieder die geographische Lage und die Stellung als Transit- oder Fremdenverkehrsland zum Ausdruck, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr rund 24 % beträgt. Bei Bosnien-Herzegowina beträgt der Gastarbeiteranteil 71 % und bei Serbien und Montenegro rund 64 %.

In der Bundeshauptstadt Wien (Tabelle 150) nimmt Serbien und Montenegro mit großem Abstand, und einem Anteil von rund 27 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen, die erste Stelle ein. Dahinter rangiert die Türkei mit einem Anteil von ca. 15 %. Hierbei zeigt sich, daß die serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen zu rund 46 % und die türkischen Tatverdächtigen zu etwa 48 % von Gastarbeitern abgedeckt werden. Wien stellt das einzige Bundesland dar, bei dem die polnischen Tatverdächtigen den dritten Rangplatz einnehmen.

Die neu aufgenommene Gliederung der fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern bringt Erkenntnisse über den Einfluß der geographischen Lage und über die Stellung als Transit- bzw. Fremdenverkehrsland, die bisher nur vermutet wurden, nunmehr aber auch empirisch verifiziert werden können.

2.9.7 Kriminalität der Gastarbeiter

Zur Berechnung der nachfolgenden Werte über die Gastarbeiterkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Gastarbeiterkriminalität im Berichtsjahr	
In Österreich beschäftigte männliche Gastarbeiter 19 bis unter 40 Jahre	128.000
Männliche österreichische Wohnbevölkerung 19 bis unter 40 Jahre	1.165.795

Tabelle 151

Im Gegensatz zu früheren Auswertungen, die mangels eines genauen Datenmaterials teilweise auf Hypothesen gestützt werden mußten, und somit auch Unter- oder Überschätzungen enthielten, konnte auf Grund einer Sonderauswertung der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine wesentlich genauere Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter durchgeführt werden, wodurch sich allerdings auch teilweise andere Aussagen ergeben.

Die nunmehr durchgeführten Berechnungen der Kriminalitätsbelastungszahlen, sowohl der Gastarbeiter als auch der österreichischen Wohnbevölkerung, wurden auf männliche Personen beschränkt, die das 19. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschlechtsproportion der Gastarbeiter unterscheidet sich dahingehend von der österreichischen Wohnbevölkerung, daß der Anteil der männlichen Wohnbevölkerung in der oben angegebenen Altersklasse ca. 50 % beträgt, während der Anteil der männlichen Gastarbeiter in der gleichen Altersklasse rund 2/3 ausmacht. Bedenkt man nun, daß der Anteil der männlichen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen sowohl bei den Gastarbeitern als auch bei den inländischen Tatverdächtigen bei weitem überwiegt (ca. zwischen 80 und 90 %), ergibt sich bei Berechnung der Kriminalitätsbelastungsziffer (Tatverdächtige je 100.000 Einwohner der jeweiligen Wohnbevölkerung) mit unbereinigten Bevölkerungszahlen eine Höherbelastung der Gastarbeiter, die alleine auf die unterschiedliche Geschlechtsproportion der österreichischen Wohnbevölkerung und der Gastarbeiter zurückzuführen ist.

Aus diesem Grunde wurden die folgenden Vergleiche der Kriminalitätsbelastungszahlen der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung auf die jeweils männlichen Tatverdächtigen beschränkt.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)		
Absolute Zahlen		
	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	29.942	3.034
davon Verbrechen	125	32
Delikte gegen fremdes Vermögen	21.928	2.229
davon Verbrechen	3.943	387
Delikte gegen die Sittlichkeit	767	96
davon Verbrechen	435	54
Summe aller gerichtlich strafbarer Handlungen	71.049	7.076
davon Verbrechen	6.510	715

Tabelle 152

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)		
Kriminalitätsbelastungszahl		
	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	2.568	2.370
davon Verbrechen	11	25
Delikte gegen fremdes Vermögen	1.881	1.741
davon Verbrechen	338	302
Delikte gegen die Sittlichkeit	66	75
davon Verbrechen	37	42
Summe aller gerichtlich strafbarer Handlungen	6.094	5.528
davon Verbrechen	558	559

Tabelle 153

Auf Grund der nunmehr vorliegenden, wesentlich differenzierten, statistischen Daten läßt sich an Hand der Tabelle 153 feststellen, daß die Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter von 19 bis unter 40 Jahren im Rahmen der Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen die Sittlichkeit, der Delikte gegen die Sittlichkeit und der Verbrechen insgesamt etwas höher ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung, wobei aber die Verbrechen gegen Leib und Leben und die Verbrechen gegen die Sittlichkeit die höchsten Unterschiede aufweisen, während die Delikte gegen Leib und Leben, die Delikte und die Verbrechen gegen fremdes Vermögen und die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen eine etwas geringere Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter ausweisen. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entsteht. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den, aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen, sogenannten „Kulturkonflikt“ wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesondere deshalb nicht, weil sich aus Untersuchungen ergibt, daß gerade die sogenannte erste Generation der Gastarbeiter eine geringere Kriminalitätsbelastung zeigt als die Folgegeneration.

Weiters ist zu bedenken, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiet der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen in den verschiedenen Länder sehr ähnlich ist. Sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden. Dies könnte sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken. Die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte könnte

eher situativ bedingt sein. Nicht zu vergessen sind natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe, wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

2.10 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Verteilung der Kriminalität des Berichtsjahres auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen wird zur besseren Verdeutlichung kriminalgeographisch dargestellt, wobei aus Gründen der Ökonomie eine Einschränkung auf die Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen erfolgte.

Die Graphiken selbst wurden auf der Basis der PKS mit einem eigenen PC-Programm erstellt.

Im Unterschied zu den sonst üblichen Tabellen, die bei der Darstellung der örtlichen Verteilung der Kriminalität auf die einzelnen Verwaltungsbezirke auf Grund der Vielzahl der darzustellenden geographischen Einheiten äußerst unübersichtlich und daher auch uninformativ sind, werden in den einzelnen Karten nicht die exakten Daten ausgewiesen, sondern diese zu einzelnen Wertstufen zusammengefaßt, um auf diese Weise die Übersichtlichkeit weiter zu erhöhen.

Die Karte 1 zeigt die Verteilung der Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen Österreichs, wobei für Wien auch die einzelnen Gemeindebezirke ausgewiesen werden. Erwartungsgemäß zeigt die Bundeshauptstadt Wien die höchste Anzahl an bekanntgewordenen Delikten, gefolgt von den Landeshauptstädten Graz und Linz (1. Stufe mit 15.000 bis 20.000 bekanntgewordenen Fällen). In der 2. Stufe mit 10.000 bis 15.000 bekanntgewordenen Fällen finden sich die Landeshauptstädte Innsbruck, Salzburg und die Wiener Gemeindebezirke 1, 2, 3, 10 und 22.

In der nächsten Wertstufe von 7.000 bis 10.000 Fällen der Gesamtkriminalität finden sich schließlich die BPD Klagenfurt, die Bezirke Innsbruck-Land, Baden, Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 12, 15, 16 und 21.

Bemerkenswert erscheint auch, daß die ausgewiesene hohe Anzahl an Delikten in der Bundeshauptstadt Wien durch die Gliederung in die einzelnen Gemeindebezirke eine gänzlich andere Aussagekraft erhält; eine Aussage, die sich auch auf die anderen Zusammenfassungen kleinerer örtlicher Gegebenheiten, etwa auf die Kriminalität der einzelnen Verwaltungsbezirke in den Bundesländern, umlegen läßt.

Wesentlich anders zeigt sich die Verteilung der Gesamtkriminalität bei Berechnung der Häufigkeitszahlen (HZ), d.h., wenn man den mit 100.000 multiplizierten Quotienten aus bekanntgewordener Kriminalität und der jeweiligen Wohnbevölkerung berechnet.

Vorerst läßt sich aus der Karte 2 feststellen, daß eine gewisse Nivellierung in der Darstellung eingetreten ist; dies läßt sich durch die Berücksichtigung der jeweiligen Wohnbevölkerung als Potential für die Begehung von strafbaren Handlungen erklären.

Bei Berechnung der HZ zeigt sich, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk die höchste HZ aufweist.

Die besonders auffällige HZ des 1. Bezirkes ist sowohl in der großen Attraktion dieses Bezirkes als Touristenzentrum als auch hinsichtlich der vielfältigen Vergnügungsangebote zu suchen; die exorbitant hohe HZ ergibt sich aber auch aus der Tatsache, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk nur ca. 19.000 Einwohner aufweist und somit der wohnbevölkerungsärmste Bezirk Wiens ist. Auch die relativ hohe HZ des 7. Wiener Gemeindebezirkes (Wertstufe 2) sowie des 6. Wiener Gemeindebezirkes und der BPD Schwechat (jeweils Wertstufe 3) läßt sich einerseits auf die Attraktivität der Wiener Hauptgeschäftsstraße und auf den Standort des Westbahnhofes, andererseits auf die Situierung des Flughafens Wien-Schwechat zurückführen, wobei beide Bezirke und die Stadt Schwechat ebenfalls eine nur relativ geringe Wohnbevölkerung aufweisen.

Aus den obigen Ergebnissen ist daher zu folgern, daß hohe HZ auf externe kriminogene Einflüsse zurückzuführen sind.

Bei den hohen HZ im Bereich der BPD Innsbruck und im Bereich der BPD Salzburg sind die Aspekte Fremdenverkehr und geographische Lage (Grenznähe) zu berücksichtigen.

Die Karte 3 stellt die Verbrechen in ihrer territorialen Verteilung dar. Diese räumliche Verteilung der Kriminalität zeigt Parallelen zur Verteilung der Gesamtkriminalität. Von diesem Vergleich sind in den jeweils ersten zwei Wertstufen, in denen die Bundespolizeidirektionen Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie die Wiener Gemeindebezirke 1, 2, 3, 10 und 22 zu finden sind, lediglich die BPD Klagenfurt, der Bezirk Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 12, 16 und 21 ausgenommen, die bei den Verbrechen auch in den ersten zwei Wertstufen evident sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Verteilung der Verbrechen weitgehend mit jener der Einbruchsdiebstähle gleichzusetzen ist, da gemäß dem österr. StGB jeder Einbruchsdiebstahl - unabhängig von der Schadenssumme - als Verbrechen zu werten ist. Dies tritt auch in dem Umstand zu Tage, daß - bezogen auf Gesamtösterreich - die Einbruchsdiebstähle 90 % aller Verbrechen umfassen.

Wesentlich anders zeigt sich die HZ der Verbrechen in der Karte 4, wobei vor allem auffällt, daß die höchste HZ von ca. 14.000 nur innerhalb von Wien, und zwar im 1. und im 6. Bezirk, erreicht wird.

Die HZ der Wiener Gemeindebezirke 3, 4, 7, 8, 16 und 21 in der 2. Wertstufe mit einer HZ von 3.000 bis 5.000 wird im übrigen Österreich lediglich in den Bereichen BPD Innsbruck und BPD Schwechat erreicht.

Beim Vergleich der Karte 3 mit der Karte 4 zeigt sich im Raum Wien, daß insbesondere die hohe Anzahl der bekanntgewordenen Verbrechen in den Bezirken 3, 10, 21 und 22 offensichtlich auf die hohe Einwohnerzahl (Einwohnerdichte) zurückzuführen ist.

Die Verteilung der Vergehen in den Karten 5 und 6 zeigt gegenüber der Gesamtkriminalität keine Besonderheiten. Dies läßt sich aus der Dominanz der Vergehen innerhalb der Gesamtkriminalität erklären, da 78,8% der Gesamtkriminalität den Vergehen zuzurechnen sind.

Die Karte 7 zeigt die Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität, wobei die höchsten Aufklärungsquoten vor allem im Bundesland Oberösterreich zu finden sind. Die absolut höchste Aufklärungsquote zeigt der Bezirk Schärding mit 78,8 %.

Bemerkenswert sind die geringen Aufklärungsquoten der städtischen Bereiche, wobei insbesondere auch die notorisch geringen Aufklärungsquoten in Wien auffallen.

Die westlichen Bezirke haben, im Vergleich zu den sonstigen Bezirken Österreichs, eine relativ geringe Aufklärungsquote. Geht man davon aus, daß strafbare Handlungen, die von nur vorübergehend aufhältigen Fremden begangen werden, eine relativ geringe Aufklärungswahrscheinlichkeit haben, sind die regional unterschiedlichen Aufklärungsquoten mit dem in den westlichen Bezirken registrierten hohen Anteil von fremden Tatverdächtigen (Karte 8) zu erklären.

Bei der Karte 8, welche den Anteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen darstellt, ist der relativ hohe Prozentanteil fremder Tatverdächtiger in einigen Grenzbezirken auffallend. Bei näherer Analyse ergibt sich, daß in diesen Bezirken auch Grenzkontrollstellen situiert sind, weshalb der relativ hohe Prozentanteil erklärlich erscheint. Unrichtig wäre aber der Schluß, daß alle Grenzbezirke mit Grenzkontrollstellen eine höhere Belastung mit fremden Tatverdächtigen aufweisen, wie der Augenschein der entsprechenden Grenzbezirke - etwa im Bundesland Kärnten - beweist.

Der im Bereich der BPD Schwechat festgestellte höchste Anteil fremder Tatverdächtiger wird durch die Lage des Flughafens Wien-Schwechat, der zweithöchste Anteil im Bereich der BH Neusiedl am See wird durch die Grenzregion erklärt.

Erwähnenswert ist, daß die Bundesländer Vorarlberg und Tirol nebst der relativ hohen Belastung mit fremden Tatverdächtigen auch die höchsten Quoten von Urlaubsgästen bzw. Übernachtungen von Fremden aufweisen.

Zur Interpretation der Anteile der fremden Tatverdächtigen ist auszuführen, daß diese nur hinsichtlich der geklärten strafbaren Handlungen festgestellt werden können. Es ist daher der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen desto aussagekräftiger, je höher die Aufklärungsquote im jeweiligen Bezirk ist.

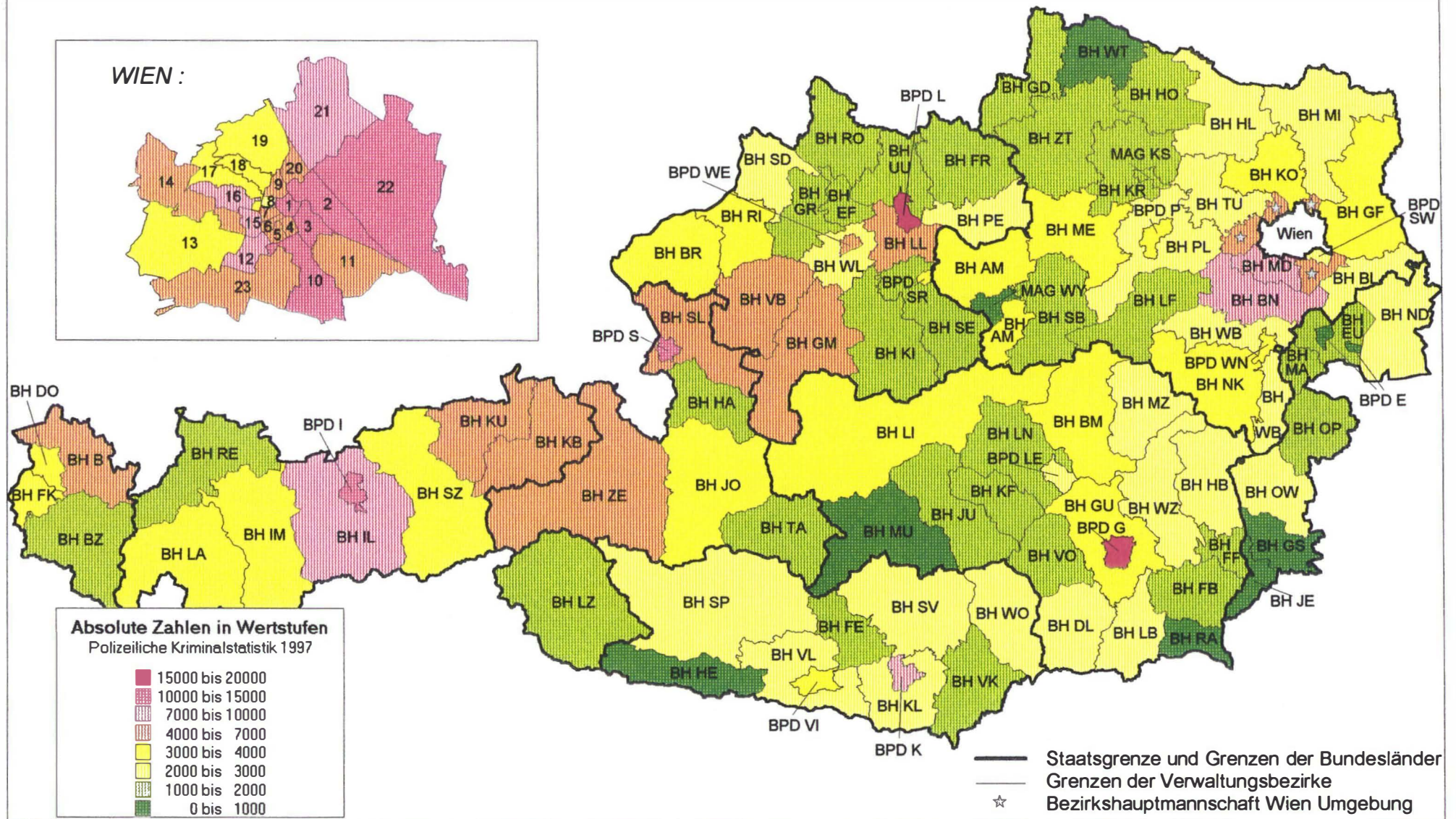
Die Karte 9 stellt eine Unterauswertung der Karte 8 dar, auf der die Anteile der Gastarbeiter an den fremden Tatverdächtigen ausgewiesen werden. Bemerkenswert ist hier, daß alle Bezirke des Bundeslandes Vorarlberg mit relativ hohen Anteilen von Gastarbeitern als Tatverdächtige gekennzeichnet sind.

Die Karte 10 stellt die prozentuellen Veränderungen der Gesamtkriminalität gegenüber dem Vorjahr dar. Die größten prozentuellen Zunahmen zeigen die Bezirke Eferding und Waidhofen an der Ybbs.

Die größte prozentuelle Abnahme gegenüber dem Vorjahr zeigt der Bezirk Wels-Land.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1997

ABSOLUTE ZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

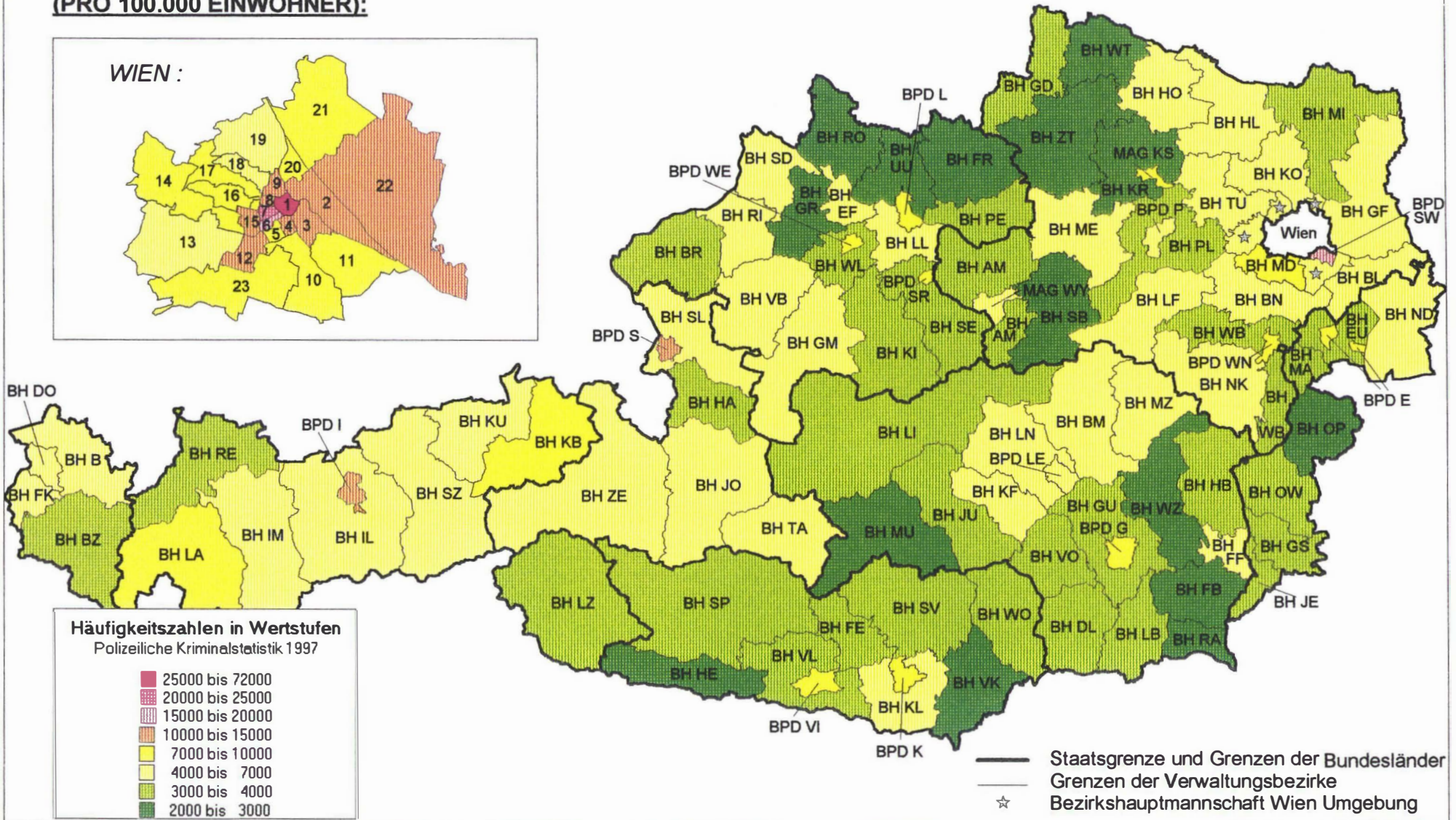
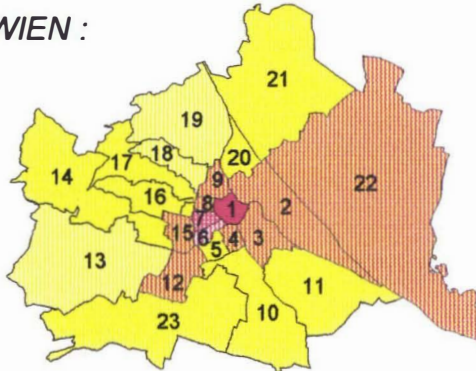
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

Karte 1

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICH 1997

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

WIEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

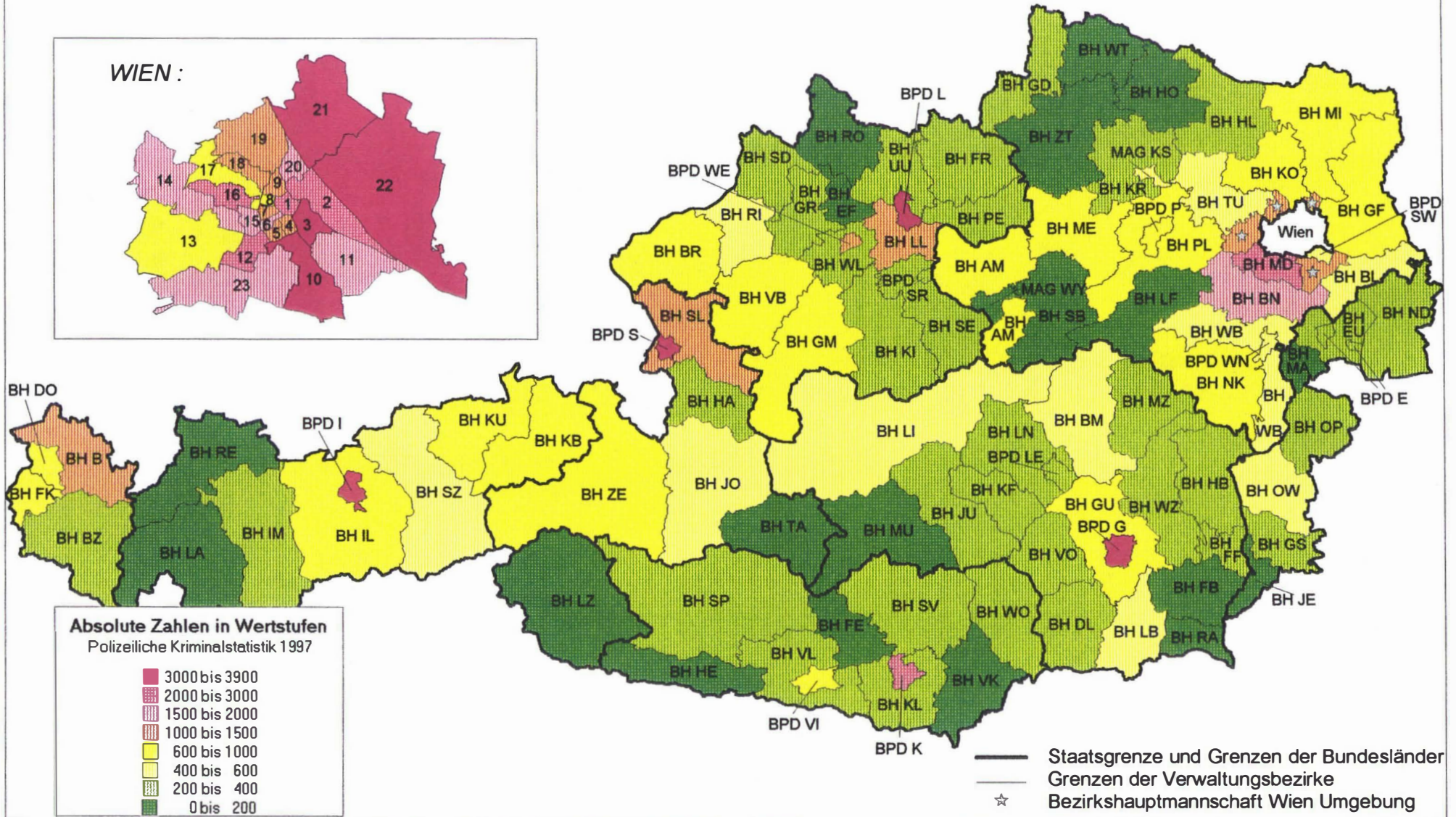
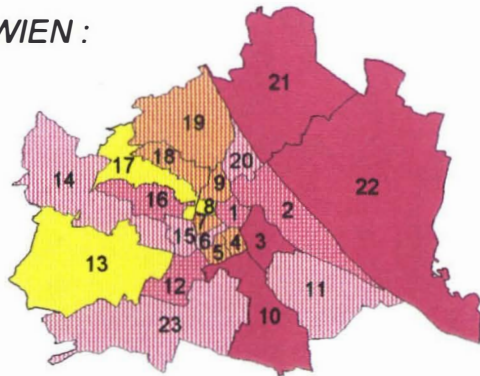
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 2

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1997

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN:

WIEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

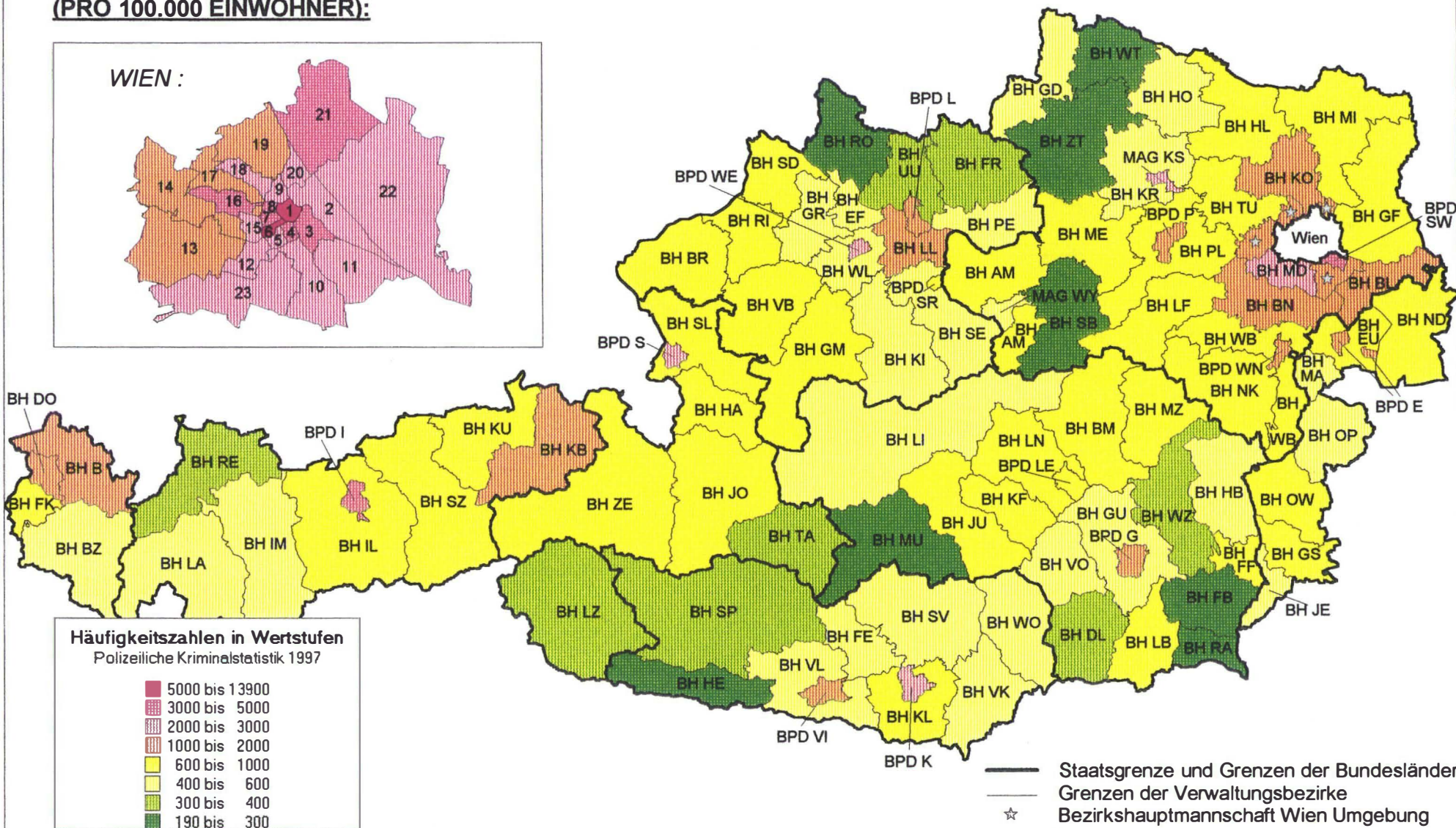
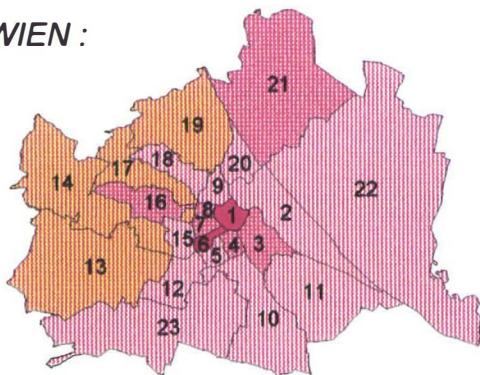
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

Karte 3

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1997

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

WIEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

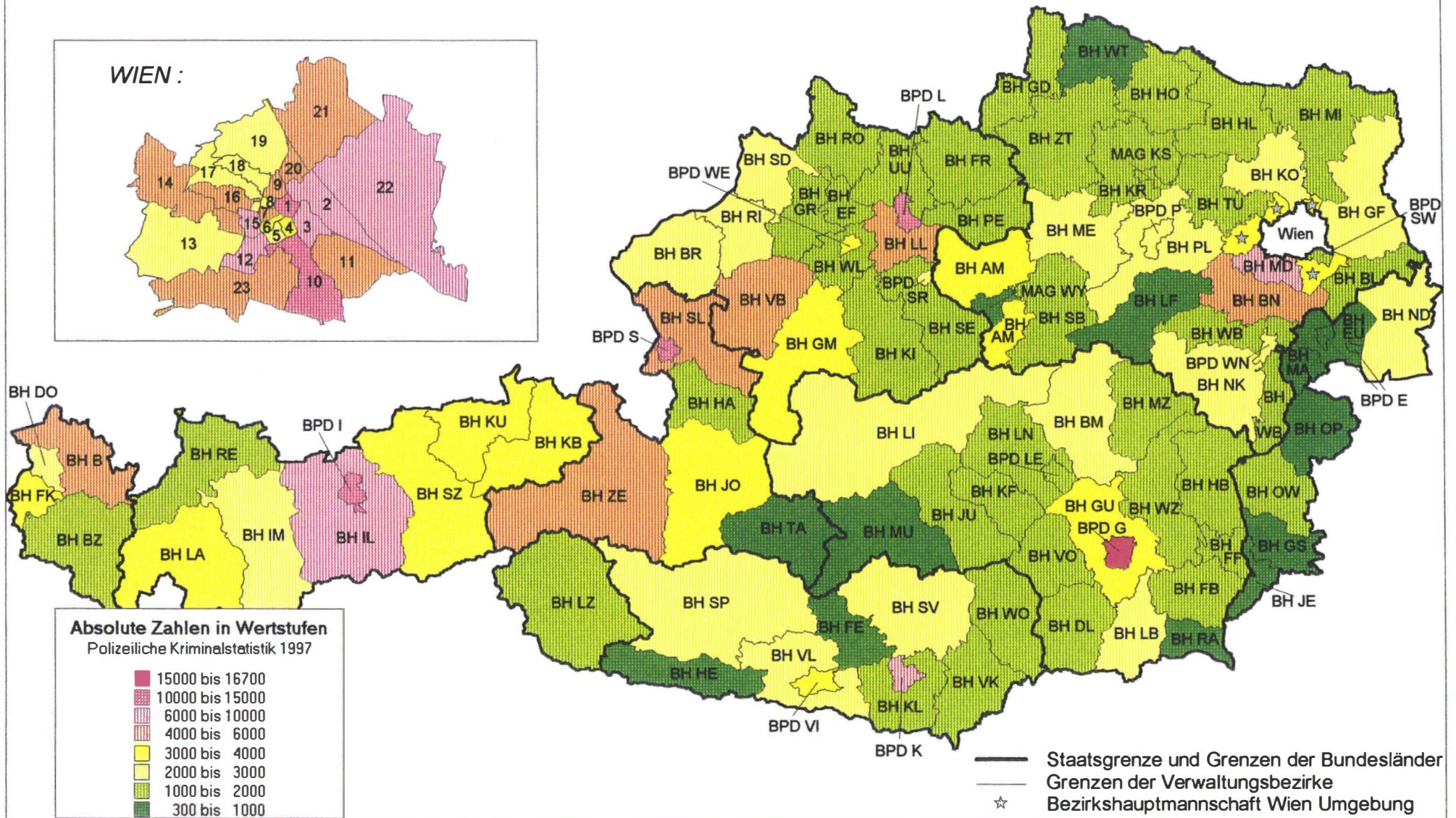
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

Karte 4

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1997

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

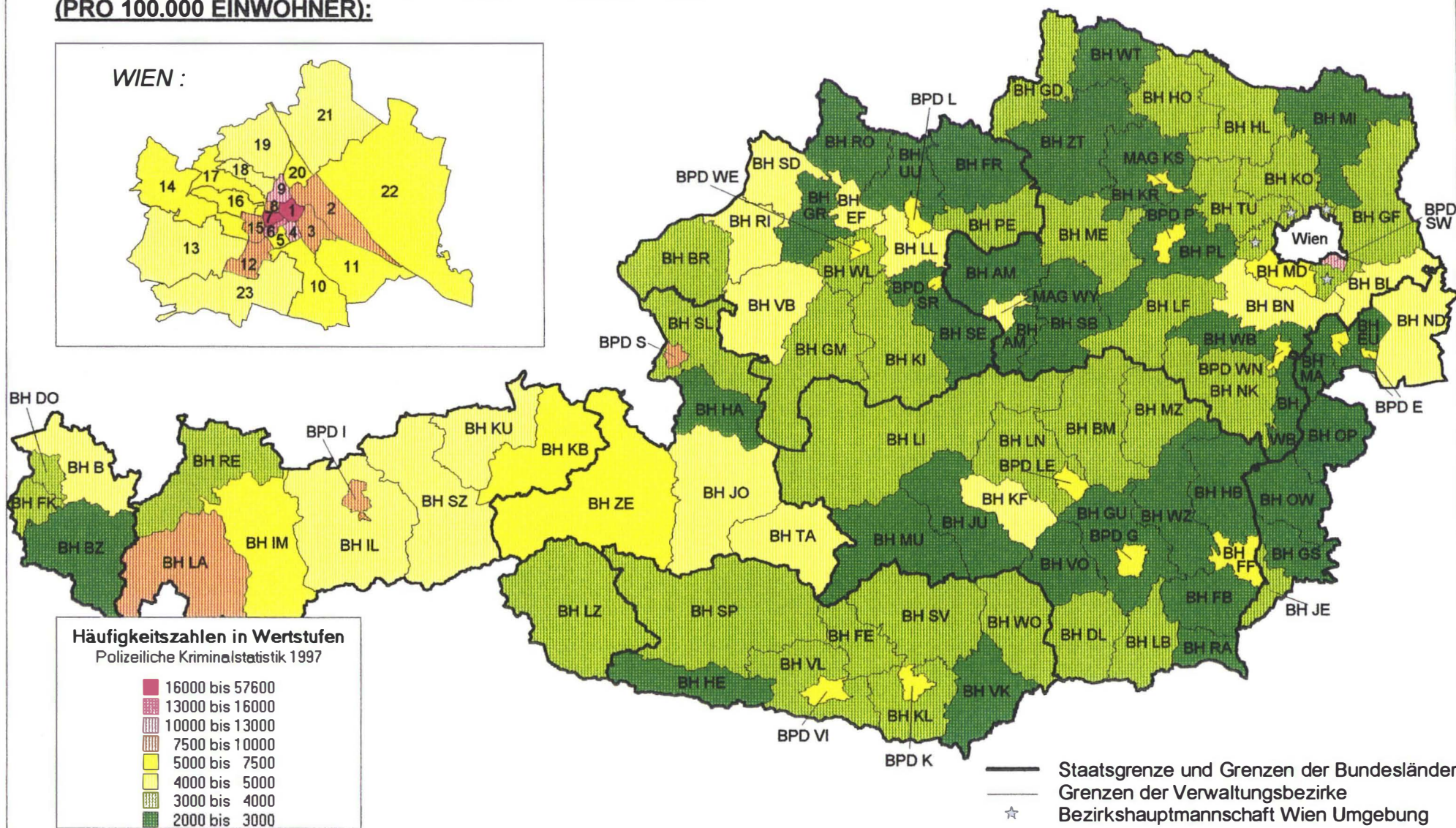
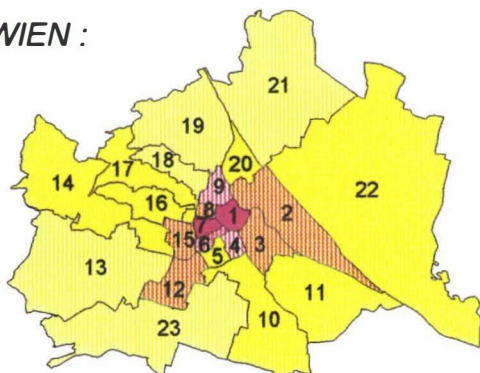
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

Karte 5

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1997

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

WIEN:



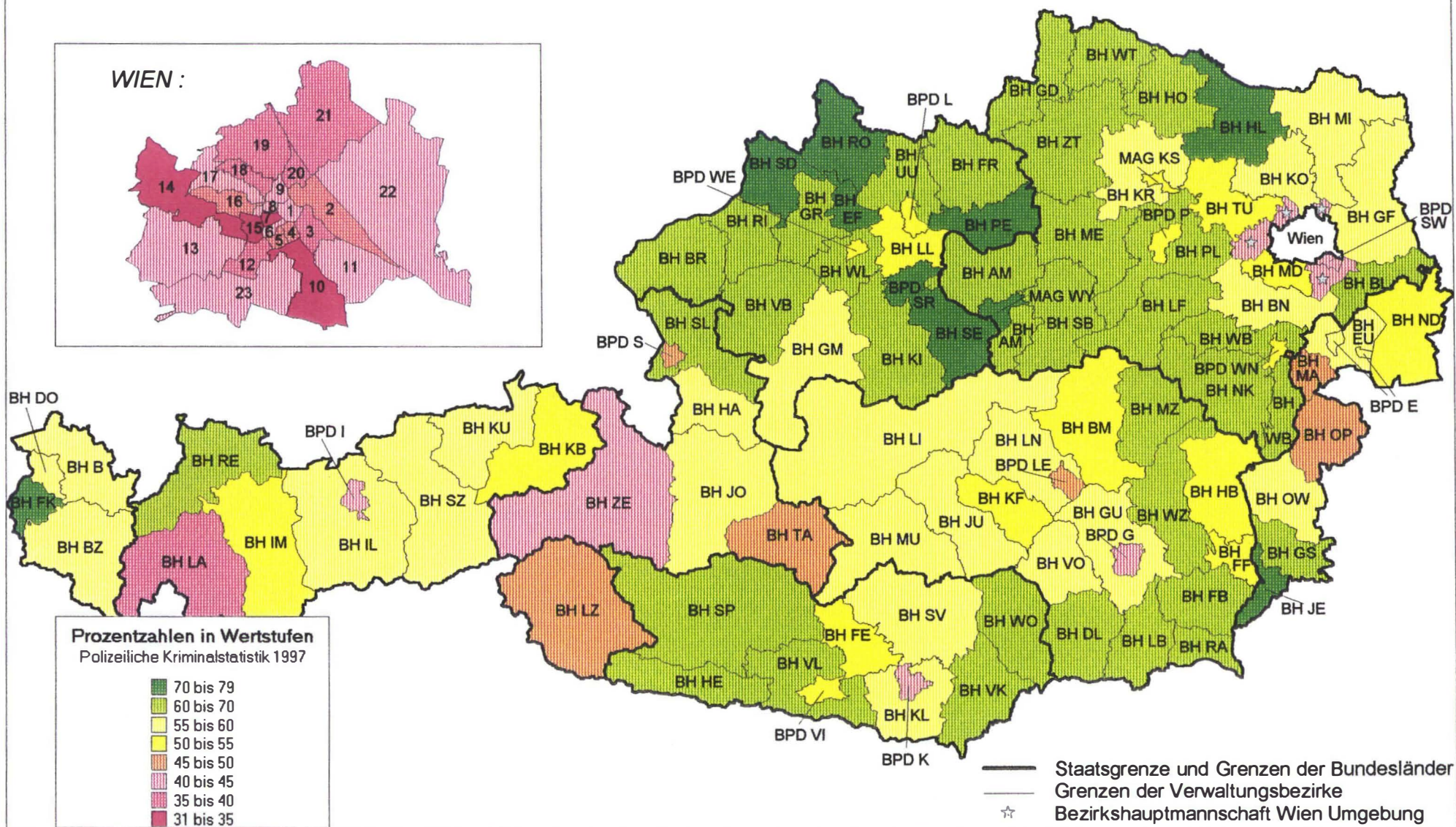
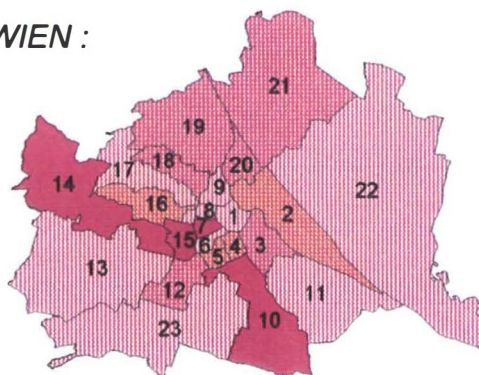
Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

Karte 6

III-156 der Beilagen XX. GP - Bericht - 02 Hauptdokument (gescanntes Original)

WIEN :

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

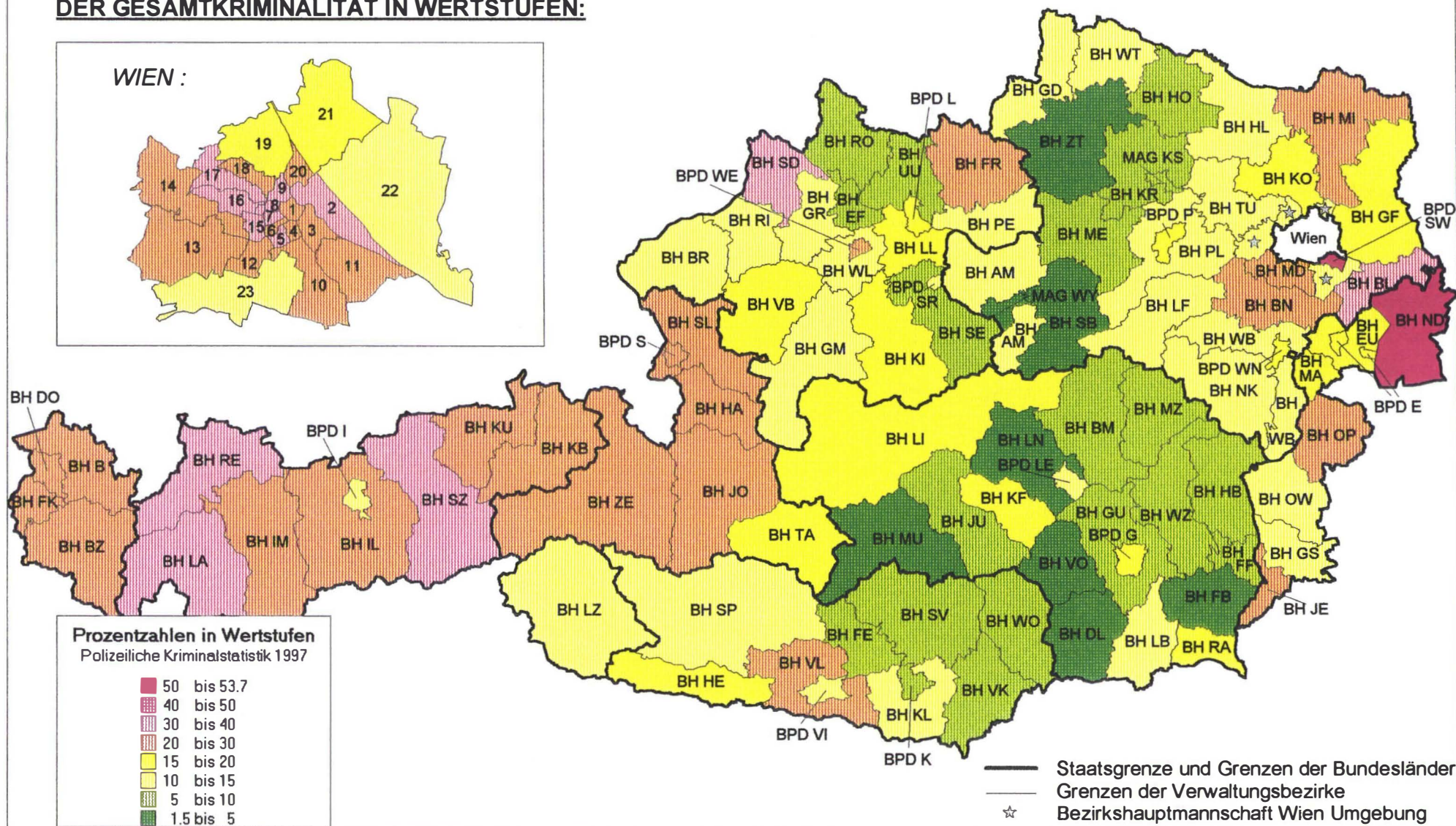
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

Karte 7

157 von 364

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1997

ANTEIL DER FREMDEN TATVERDÄCHTIGEN AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

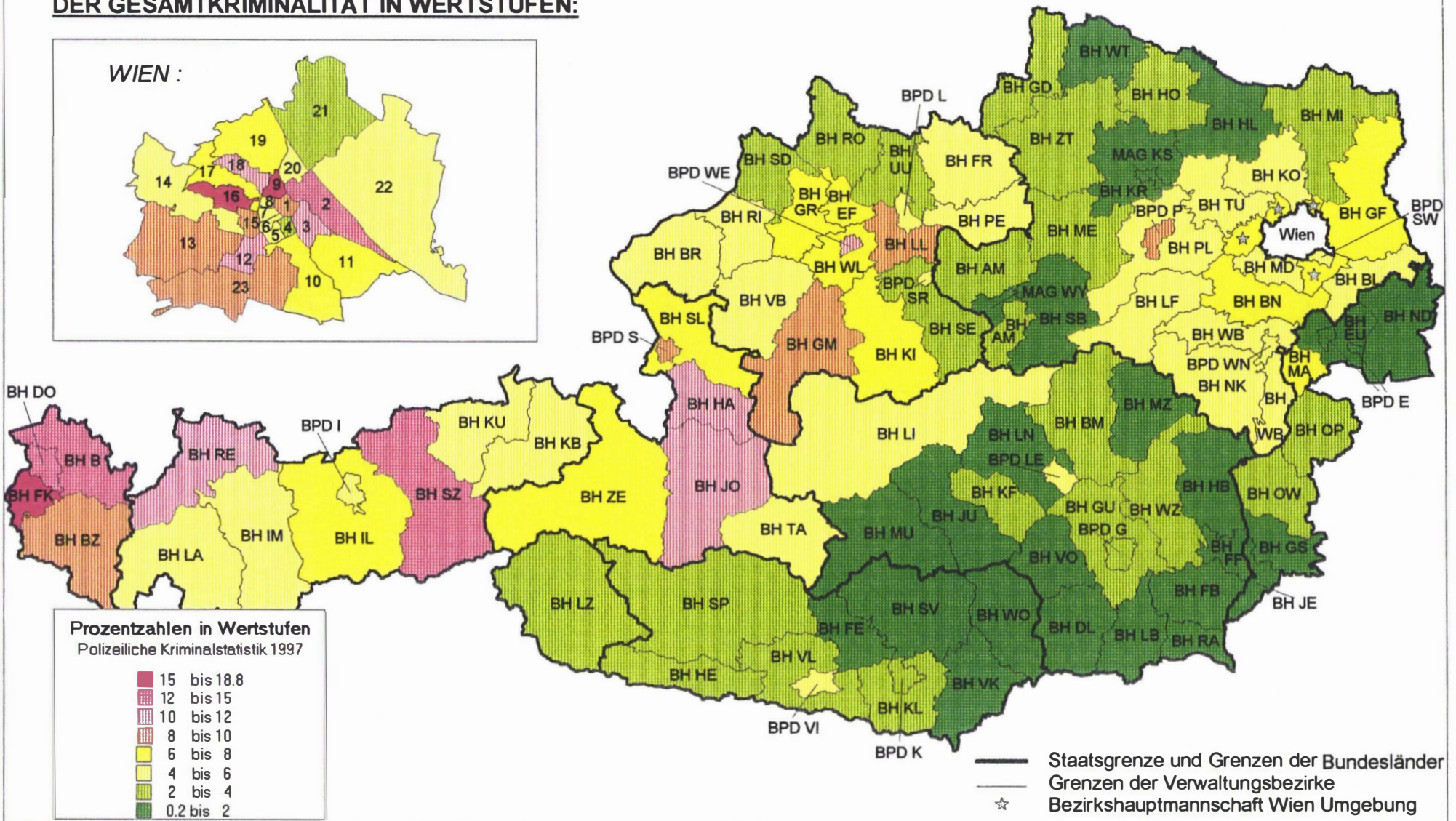
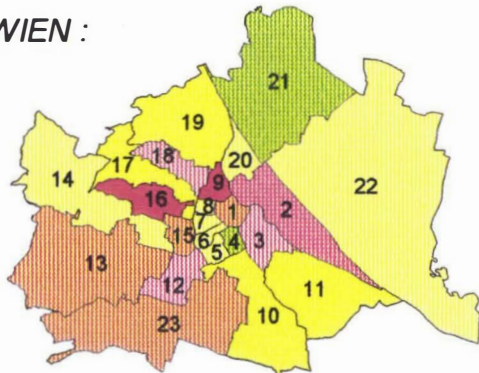
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 8

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1997

ANTEIL DER TATVERDÄCHTIGEN GASTARBEITER AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:

WIEN :



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

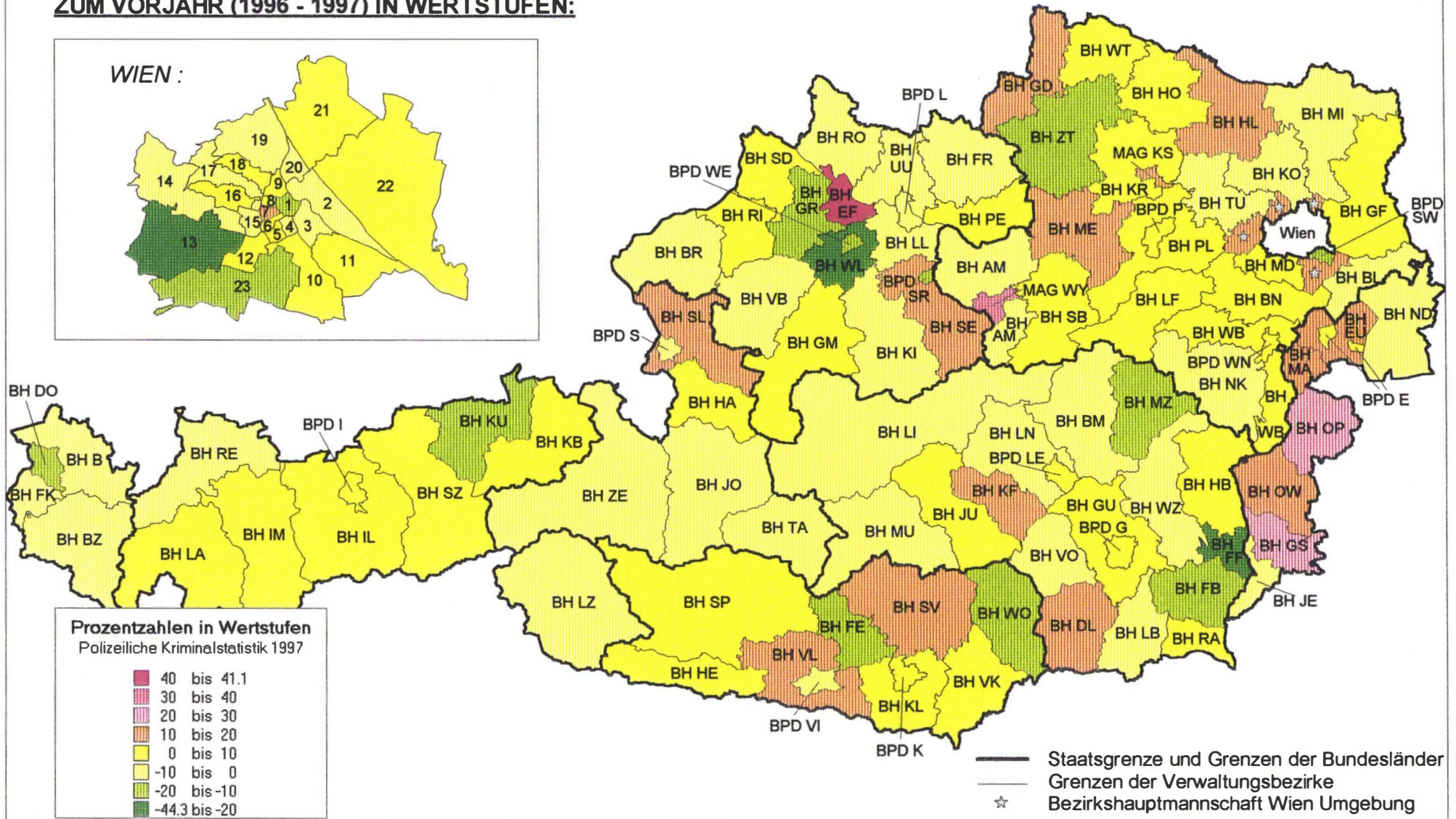
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

Karte 9

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1997

PROZENTUELLE VERÄNDERUNG DER GESAMTKRIMINALITÄT ZUM VORJAHR (1996 - 1997) IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1998

Karte 10

3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus

3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus

3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus

Wie in den Vorjahren setzte die PKK den Kurs des politischen Dialogs und des weitgehenden Verzichtes gewaltsamer Aktionen in Europa auch im Jahr 1997 fort. Unvorhersehbare „ad hoc“-Aktionen als Reaktion auf Vorfälle in der Türkei oder Aktionen von Einzelpersonen ohne zuvor ergehende Anweisung seitens der PKK-Zentrale sind aber dennoch nicht auszuschließen.

So wurde am 28.5.1997 ein türkisches Vereinslokal in Herzogenburg von 10 Personen überfallen. Mehrere im Lokal befindliche Türken wurden attackiert und verletzt, danach wurde die Einrichtung zertrümmert.

Auf Grund der festgenommenen Personen kann man von einem PKK-Zusammenhang ausgehen.

Propagandistische Aktivitäten, wie Flugblattaussendungen des ERNK-Büros, Kundgebungen, Demonstrationen und Veranstaltungen, wurden in großer Anzahl durchgeführt.

Im Zuge einer solchen Veranstaltung am 20.12.1997 in Wien Oberlaa konnte eine ranghohe PKK-Funktionärin auf Grund eines in Deutschland ausgestellten internationalen Haftbefehls festgenommen werden.

Gewaltsame Aktionen seitens der DHKP-C wurden im Jahr 1997 nicht festgestellt.

Der gegenüber dem Jahr 1996 zu verzeichnende Rückgang an strafbaren Handlungen mit türkisch-kurdischem Hintergrund ist in erster Linie auf die erfolgreichen Amtshandlungen durch die österreichischen Sicherheitsbehörden im 2. Halbjahr 1996 zurückzuführen.

3.1.1.2 Islamischer Extremismus

Die Situation hinsichtlich des islamischen Extremismus in Österreich ist gegenüber jener des Vorjahres unverändert. Auch 1997 wurden keine radikalen islamisch-extremistischen Aktivitäten festgestellt. Dies dürfte daraus resultieren, daß in unserem Bundesgebiet nur eine fundamentalistische Minderheit aktiv ist, welche zwar sukzessive zunimmt, aber bisher zur Durchsetzung ihrer Ziele keine Gewaltbereitschaft erkennen ließ. Durch die steigende Bedeutung des Islamismus in den arabischen Staaten und der damit verbundenen internationalen Ausbreitung muß man aber davon ausgehen, daß Österreich bei den extremistisch-islamischen Bestrebungen eine zunehmende Rolle, etwa als Ruheraum oder im Rahmen von Finanztransaktionen, einnehmen wird.

In sicherheitspolizeilicher Hinsicht muß die Beobachtung der weiteren Entwicklung des islamischen Extremismus und seine Auswirkung auf Österreich auch in Zukunft

ein zu bearbeitendes Tätigkeitsfeld der Sicherheitsbehörden sein, um vorausschauend reagieren zu können.

3.1.1.3 Internationaler Linksterrorismus

Im hiesigen Bundesgebiet kam es auch im Jahre 1997 zu keinen erwähnenswerten Vorfällen.

3.1.1.4 Iranische Aktivitäten

Obwohl eine nicht unbedeutende Anzahl von iranischen Oppositionellen in Österreich lebt, kam es 1997 seitens des iranischen Regimes zu keinen gewalttätigen Aktionen gegen diesen Personenkreis.

In Europa und in anderen Staaten der Welt wurden in der Vergangenheit durch Beteiligung oder durch Unterstützung des iranischen Nachrichtendienstes zahlreiche führende oppositionelle Kräfte ermordet. Der letzte diesbezügliche Vorfall betrifft die Ermordung des ehemaligen iranischen stellvertretenden Ministers für Erziehung - Mazlouman Seyed Reza - am 28. Mai 1996 in Frankreich.

Im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren in Deutschland zum Fall „Mykonos“ - ein mit Maschinengewehren durchgeführter Anschlag, der 1992 vier Todesopfer forderte - wurde vom deutschen Gericht ein internationaler Haftbefehl gegen den Leiter des iranischen Nachrichtendienstes erlassen.

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse stellt die Beobachtung der Aktivitäten in diesem Bereich auch weiterhin eine wichtige Aufgabe der österreichischen Staatsschutzbehörden dar.

3.1.1.5 Palästinensischer Terrorismus

Der Friedensprozeß im Nahen Osten, nach dem Regierungswechsel in Israel ins Stocken geraten, wurde durch Selbstmordattentate immer wieder torpediert. Die Terroranschläge, vorwiegend ausgeführt durch die „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS), wurden auch 1997 fortgesetzt.

In Österreich gibt es seit mehr als einem Jahrzehnt keine terroristischen Aktionen, deren Ursprung in der palästinensischen Terrorszene zu suchen wäre.

Es gibt derzeit auch keine Hinweise auf das Bestehen einer palästinensischen Terrororganisation in Österreich.

3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die innerstaatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus haben sich im Jahre 1997 nicht wesentlich verändert. Es werden weiterhin höchste Anstrengungen im präventiven Bereich und bei der Aufklärung terroristischer Aktivitäten unternommen.

Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden und sonstigen Sicherheitsorganisationen wurde auch 1997 fortgesetzt und in Teilbereichen intensiviert.

Weiters wurden die Zusammenarbeitsmöglichkeiten im Rahmen der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung umfassend genutzt. Die im Bereich der II. und III. Säule der EU eingerichteten Ratsarbeitsgruppen zur Bekämpfung des Terrorismus setzten verschiedene Initiativen, die auch von Österreich mitgetragen wurden. Um diese Maßnahmen innerstaatlich optimal abzustimmen, besteht ein ständiger Kontakt der in den jeweiligen Ratsarbeitsgruppen agierenden Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres (III. Säule der EU) und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (II. Säule der EU).

3.1.3 Rechtsextremismus

3.1.3.1 Statistische Daten

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden im Jahr 1997 insgesamt 384 Anzeigen erstattet, davon

143 gegen unbekannte Täter,
58 gegen jugendliche Einzeltäter und
20 gegen Mitglieder von Jugendbanden. Bei
99 Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt und
25 Personen mußten festgenommen werden.
47 Verfahren endeten mit einer Verurteilung, in
36 Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung.

Von insgesamt 322 Delikten mit rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Hintergründen konnten 163 im Zuge der durchgeführten Ermittlungen aufgeklärt werden. Diese Angaben beinhalten teilweise auch Delikte aus vorangegangenen Berichtszeiträumen.

Zusammenfassend betrachtet, im Vergleich zum Jahr 1996, ist sowohl die Anzahl der rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Delikte als auch die Anzahl der im Gegenstand erstatteten Anzeigen angestiegen.

Die einschlägigen Delikte haben von 290 auf 322 zugenommen; das entspricht einer Steigerung von 11%. Positiv ist zu vermerken, daß sich die Aufklärungsquote neuerlich verbessert hat. Sie ist von 48,6% im Jahr 1996 auf 50,6% im Jahr 1997 gestiegen.

Bei den Anzeigen ist in Summe eine Zunahme von 4,3% (von 368 im Jahr 1996 auf 384 im Jahr 1997) zu verzeichnen. Aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

Anzeigen nach dem Verbotsgesetz	:	197 (1996: 203)
Anzeigen nach § 283 StGB	:	20 (1996: 14)
Anzeigen sonstiger Delikte nach dem StGB	:	105 (1996: 99)
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz	:	30 (1996: 18)
Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG	:	32 (1996: 33)

Uneinheitlich präsentiert sich die Entwicklung bei den von Jugendlichen begangenen Straftaten. Während die von Mitgliedern diverser Jugendbanden begangenen Delikte nach einem Tiefstand im Jahr 1996 (7 Delikte) im Jahr 1997 erheblich zunahmen (20 Delikte), sanken die von jugendlichen Einzeltätern begangenen Delikte (1996:76, 1997:58).

Die im Jahr 1997 erfaßten 70 rechtsextrem motivierten Schmier- und Klebeaktionen bewegen sich größenordnungsmäßig auf dem Niveau des Jahres 1996. Erwähnenswert erscheint, daß der durch diese Aktionen angerichtete finanzielle Schaden merkbar geringer geworden ist.

Von den im Berichtszeitraum zur Anzeige gebrachten Delikten mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation sind als wesentlich anzuführen:

- 3 Brandanschläge
- 2 Körperverletzungen
- 1 tätlicher Angriff
- 2 Sachbeschädigungen und
- 3 anonyme Drohungen.

Im Gesamtjahresvergleich war in quantitativer Hinsicht zwar ein Rückgang der rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Tathandlungen zu verzeichnen, das gewaltbereite und gewalttätige Potential der Täter hat aber zugenommen. Ein Toter und zahlreiche Schwerverletzte unterstreichen diese Feststellung.

Im Jahr 1997 wurden zwei Schändungen jüdischer Friedhöfe angezeigt. Diese Vandalenakte, begangen von Kindern und Jugendlichen, erfolgten teils aus Unwissenheit, teils aus Übermut und Imponiergehabe gegenüber Gleichaltrigen. Ein politischer Hintergrund konnte nicht nachgewiesen werden, obwohl in einem der Fälle der Haupttäter rechtsextremen Kreisen nahestand.

3.1.3.2 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen 1997 - Auflistung

16.01.1997 und

20.01.1997- Bombendrohungen (Drohschreiben und Bombenattrappe) gegen die Besitzer einer Liegenschaft in Pottendorf/NÖ, die das Grundstück an eine islamische Glaubensgemeinschaft vermieteten. Als Täter wurden eine 70jährige Pensionistin und ihr 37jähriger Sohn ausgeforscht. Als Motiv gaben die beiden „Ausländerhaß“ an. Die Täter hatten bereits im Jahr 1996 Drohschreiben verfaßt.

- 25.02.1997 - Versendung von anonymen Drohschreiben mit neonazistischem Inhalt an mehrere slowenische Institutionen. Schreiben mit ähnlichem Inhalt waren bereits im November und Dezember 1996 wahrgenommen worden; von ein- und derselben Täterschaft wird ausgegangen.
- 05.03.1997 - Brandanschlag auf ein türkisches Lokal in Innsbruck durch Abgabe eines Schusses mit einer Leuchtpistole. Als Täter wurden zwei Innsbrucker aus Zuhälter- und Suchtgiftkreisen ausgeforscht. Der Anschlag, bei dem geringer Sach- und kein Personenschaden entstand, war als Einschüchterungsversuch gegenüber der unerwünschten türkischen Konkurrenz gemeint.
- 29.03.1997 - Dieselben Täter bedrohten im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung drei türkische Jugendliche mit derselben Tatwaffe. Beim Versuch eines Türken, den Arm des bewaffneten Täters wegzudrehen, löste sich versehentlich ein Schuß. Einer der türkischen Jugendlichen erlitt dabei durch zersplittertes Glas leichte Schnittverletzungen im Gesicht.
- 20.03.1997 - Körperverletzung eines nigerianischen Staatsangehörigen in Haid/Ansfelden/OÖ. Ein 60jähriger Mann schlug mit einem Holzknüppel auf den Mann ein, der vor seinem Haus Gratiszeitschriften verteilte. Das Opfer erlitt Prellungen.
- 27.04.1997 - Körperverletzung eines bosnischen Staatsangehörigen in Feldkirch/Vorarlberg durch drei Skinheads. Die Skinheads schlugen in alkoholisiertem Zustand ohne ersichtlichen Grund auf den zufällig vorbeigehenden Bosnier ein, sodaß dieser Prellungen am ganzen Körper erlitt.
- 17.05.1997 - Brandlegung in einem von türkischen und mazedonischen Staatsangehörigen bewohnten Haus in Wels. Als Täter wurde ein 16jähriger Lehrling ausgeforscht. Als Motiv gab der Jugendliche an, er habe die Brandlegung aus Wut darüber begangen, daß er beim Lenken eines Mopeds im alkoholbeeinträchtigten Zustand von der Polizei ertappt worden sei. Ermittlungen ergaben, daß der Täter Kontakte zur lokalen Skinheadszone unterhielt und durch rechtsextreme und fremdenfeindliche Parolen aufgefallen war.
Bei dem Brand kam ein mazedonischer Staatsangehöriger ums Leben, elf weitere Personen wurden - zum Teil schwer - verletzt.
- 08.06.1997 - Brandanschlag durch unbekannte Täter auf das Lebensmittelgeschäft eines iranischen Flüchtlings in Linz. Es entstand beträchtlicher Sachschaden.
Ein fremdenfeindliches Motiv für den Anschlag konnte nicht nachgewiesen werden, wird aber auch nicht ausgeschlossen.
- 27.06.1997 - Anonyme telefonische Drohung mit fremdenfeindlichem, obszönem und sadistischem Inhalt gegen einen tschechischen Staatsangehörigen.

04.07.1997 - Aufsprühen von NS-Symbolen auf die Auslagenscheiben zweier türkischer Geschäftslokale in Wiener Neustadt.

18.07.1997 - Schmieren von NS-Symbolen auf den Spind eines farbigen Mitarbeiters in einer Firma in Graz.

3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe

Im Jahr 1996 wurde von der Europäischen Union beschlossen, das Jahr 1997 zum Jahr gegen Rassismus auszurufen. Durch Maßnahmen und Aktionen auf der Ebene der EU sowie in den Mitgliedsstaaten sollte das öffentliche Bewußtsein gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit als wesentliche Komponenten des Rechtsextremismus gestärkt werden.

Österreich beteiligte sich aktiv an diesen Maßnahmen. Durch diverse Projekte und Veranstaltungen wurde von den Hauptbeteiligten (Bundeskanzleramt sowie die Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Inneres, für Justiz, für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, für Umwelt, Jugend und Familie und für Wissenschaft und Verkehr in Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften, Sozialpartnern sowie einschlägig engagierten privaten Organisationen) versucht, die Öffentlichkeit für die Probleme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu sensibilisieren.

Für Personen im öffentlichen Dienst, die im Rahmen ihrer Dienstausübung mit Phänomenen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit konfrontiert sind (insbesondere Exekutivbeamte, Richter und Staatsanwälte), wurden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen.

Außerdem wurden politische und legistische Begleitmaßnahmen, wie etwa die Durchforstung von Rechtsvorschriften und Schulbüchern im Hinblick auf etwaige rassistische Vorurteile, getroffen.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden acht Projekte, die im Rahmen des Europäischen Jahres gegen Rassismus durchgeführt wurden, finanziell gefördert.

Auf EU-Ebene wurde daran gearbeitet, die Richtlinien für die jährliche Statistik über fremdenfeindliche Tathandlungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen und zu präzisieren.

3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung

Rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierte Agitationen hielten sich in Österreich im Berichtsjahr 1997 in Grenzen.

Die Zunahme von Anzeigen in einigen Bereichen ist im wesentlichen auf die laufend gesteigerte Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden und auf die erfolgreiche

Aufklärung und Information der Bevölkerung zurückzuführen. Nur in wenigen Fällen liegt der Grund in einer Steigerung der einschlägigen Straftaten.

Dennoch gilt es, unter dem Motto „Prävention statt Repression“ die vom Bundesministerium für Inneres umgesetzten Präventivmaßnahmen fortzusetzen.

3.1.4 Linksextremismus

3.1.4.1 Allgemeines

Das linksextremistische Spektrum umfaßt neben autonomen, anarchistischen und antifaschistischen Gruppierungen in verschiedenen Rechtsformen lose Personenverbindungen und kleine konspirativ agierende Gruppen, die, solange sie nicht öffentlich (z.B. bei Demonstrationen oder Kundgebungen) in Erscheinung treten, in ihrer Zusammensetzung nur schwer auszumitteln sind.

3.1.4.2 Anschläge

Am 20.1.1997 beschädigten unbekannte Täter 4 Reifen eines Busses und 3 Schlösser von Baucontainern zum Nachteil der Fa. PORR in 1190 Wien. Der entstandene Sachschaden beläuft sich auf ca. S 11.500,--. Eine Bekennung, mit „fantomas und ronja“ unterzeichnet, war im TATBLATT abgedruckt.

Zum Nachteil der Fa. LINEX in 1010 Wien wurde am 31.3.1997 eine Fensterscheibe eingeschlagen. Sodann wurden zwei nicht gezündete Molotowcocktails eingeworfen. Es entstand Sachschaden in der Höhe von S 10.000,--. Keine Bekennung.

In den Nächten vom 30. auf den 31.3. und vom 2. auf den 3.4.1997 beschädigten unbekannte Täter die Dichtersteinanlage Offenhausen. Der entstandene Sachschaden beläuft sich auf S 100.000,--. Zu der Sachbeschädigung vom April 1997 war im TATBLATT eine Bekennung abgedruckt, die mit „Die Flintstones“ unterzeichnet ist.

Am 17.4.1997 erfolgte durch unbekannte Täter ein Brandanschlag auf 4 PKW der Marke Mercedes auf dem Autoabstellplatz der Fa. WIESENTHAL & Co. in Wien 23. Die Schadenssumme beläuft sich auf 1 Million S. Keine Bekennung.

Am 23.4., 26.4. und 2.5.1997 wurden durch unbekannte Täter Sachbeschädigungen durch Einschlagen mehrerer Glasscheiben und durch Beschmieren der Hausfassade der Botschaft von Peru begangen. Der Sachschaden beträgt S 51.000,--. In zwei Ausgaben des TATBLATTes waren Bekennungen, die mit „Kommando Tupak Amaru“ und „Freiheit für alle politischen Gefangenen“ unterzeichnet sind, abgedruckt.

Am 17.5.1997 wurde durch unbekannte Täter ein Brandanschlag auf 2 PKW der Fa. WIESENTHAL in 1230 Wien verübt. Der Sachschaden beträgt S 500.000,--. Keine Bekennung.

In der Nacht vom 26. auf den 27.7.1997 wurden durch Aktivisten des Vereines „Verein Respekt Tiere - Verein zur Beendigung von Tierleid“ schwere Sachbeschädigungen zum Nachteil des Schweinemastbetriebes MORAVITS im Bezirk Mattersburg begangen. Die Schadenshöhe ist unbekannt.

In der Nacht zum 17.8.1997 drangen unbekannte Täter gewaltsam in die Ulrichsberg-Gedenkstätte ein, zerstörten ca. 35 Gedenksteine, beschmierten die Gedenkstätte innen und außen mit Parolen und hinterließen ein mit „kommando z.a.l.a.“ unterzeichnetes Bekenner schreiben. Das Schadensausmaß ist beträchtlich.

In der Nacht vom 1. auf den 2.11.1997 wurden durch unbekannte Täter auf 12 Pelzgeschäfte in Wien Buttersäureanschläge verübt. Der Sachschaden beträgt ca. S 484.000,--. Keine Bekennung.

Von 2 militanten Tierschützern der Tierschützergruppe „Animal Peace“ wurde am 8.11.1997 ein Buttersäureanschlag zum Nachteil des Salzburger Pelzgeschäftes SPRINGER durchgeführt. Der Sachschaden beträgt ca. S 50.000,--.

Am 20.11.1997 wurde von unbekannten Tätern an einem Baufahrzeug, welches für Arbeiten bei der 380 KV-Leitung auf der Strecke zwischen Achau und Münchendorf eingesetzt war, eine Sachbeschädigung durch Einfüllen von Sand in den Tank begangen. Die Schadenshöhe ist unbekannt. Eine Bekennung, die mit „Kommando Walter Fremuth“ unterzeichnet ist, wurde im TATBLATT abgedruckt.

In der Nacht vom 16. auf den 17.12.1997 wurde die Hausfassade des Bundesministeriums für Justiz in 1070 Wien beschmiert. Überdies wurden Fenster eingeschlagen. Der Sachschaden beläuft sich auf S 7.000,--. Keine Bekennung.

3.1.4.3 Einschätzung und Beurteilung

Trotz des Ansteigens politisch motivierter Straftaten sind der demokratische Rechtsstaat und das bestehende Rechtssystem nicht gefährdet.

Mit einer Entspannung der Gesamtlage für 1998 ist nicht zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß für 1998, insbesondere im Hinblick auf die Themen NATO-Beitritt, Schengen und EU-Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1998, ein Ansteigen der Aktivitäten zu erwarten ist.

3.1.5 Übersicht über die terroristischen Aktionen in Österreich

(Definition: Politisch motivierte Gewaltaktionen, die mit einer gewissen Intensität, die am beabsichtigten Schaden gemessen wird, durchgeführt werden
Jedenfalls fallen darunter alle Aktionen, die von Bekennerungen im Namen einer Gruppe begleitet werden.)

Aufschlüsselung nach der Art der PROBLEMBEREICHE:

	1994	1995	1996	1997
ANZAHL:	16	21	24	7
TÜRKISCH-KURDISCHER Bereich:	0	7	12	2
JUGOSLAWIENKONFLIKT:	1	0	1	0
EXTREMISMUS/TERRORISMUS/INLAND und FREMDENFEINDLICHKEIT:	13	13	8	1
SONSTIGE:	2	1	3	4

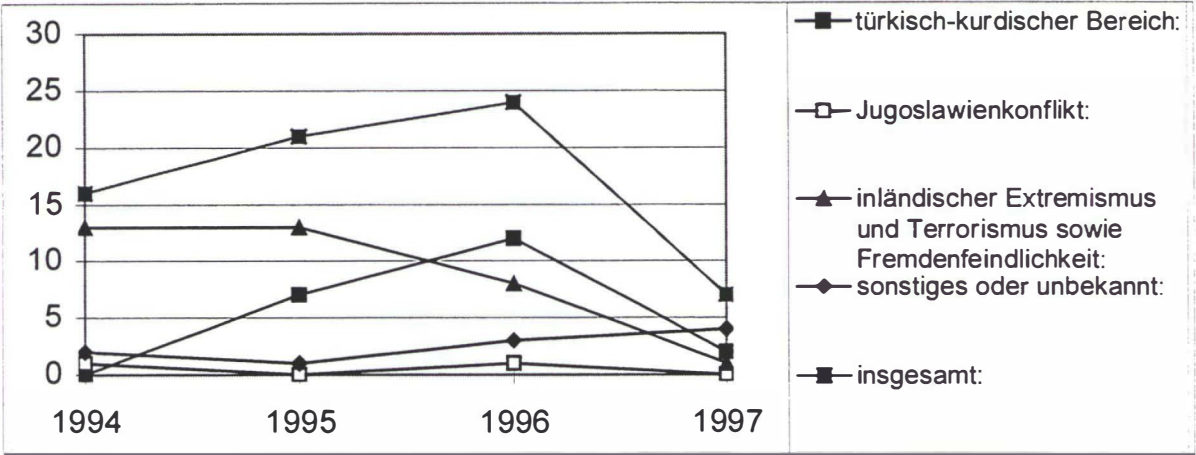


Tabelle 154

Aufschlüsselung nach der Art der EREIGNISSE:

	1994	1995	1996	1997
BRANDANSCHLÄGE:	5	10	15	3
SPRENGSTOFFANSCHLÄGE:	4	6	3	1
SONSTIGE AKTIONEN:	7	5	6	3

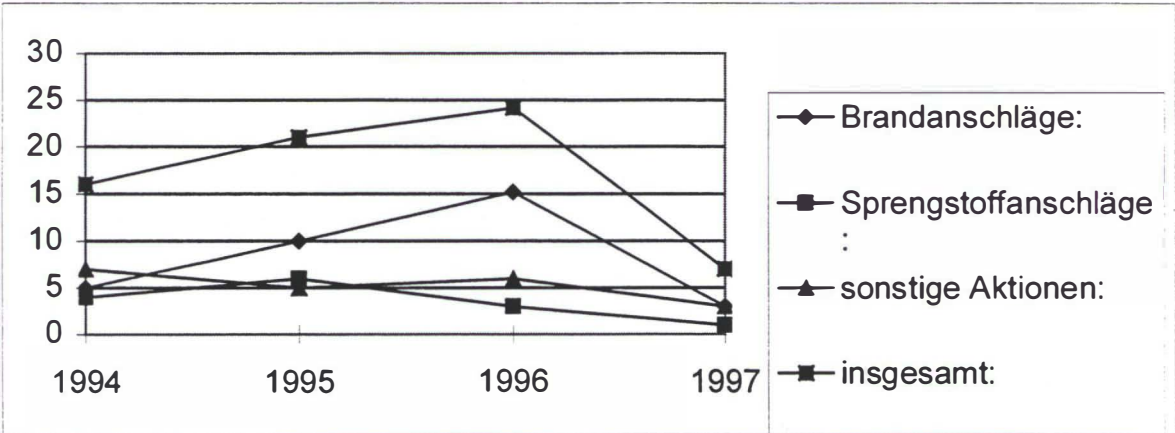


Tabelle 155

Resümee:

1. Im Beobachtungszeitraum war **bis 1996 ein kontinuierlicher Anstieg** von 16 auf 24 terroristische Aktionen, **ab 1996 ein starker Abfall** von 24 auf 7 terroristische Aktionen zu verzeichnen.
2. Hinsichtlich der Problembereiche ist auffallend, daß im **türkisch-kurdischen Bereich** von 1994 bis 1996 eine bedeutende Steigerung von 0 auf 12 Ereignisse, und dann ein starker Abfall von 12 auf 2 Ereignisse stattfand.

Begründung: Festnahme von zwei Tätergruppen im 2. Halbjahr 1996, die zur Aufklärung zahlreicher Brandanschläge führte.

3. Die **Brandanschläge** stiegen von 5 im Jahre 1994 auf 15 im Jahre 1996 linear an und gingen auf 3 im Jahr 1997 zurück.

Begründung: Brandanschläge wurden vorwiegend von türkisch/kurdischen Tätergruppen begangen.

Die **Sprengstoff- und sonstigen Anschläge** reduzierten sich auf 1 und 3.

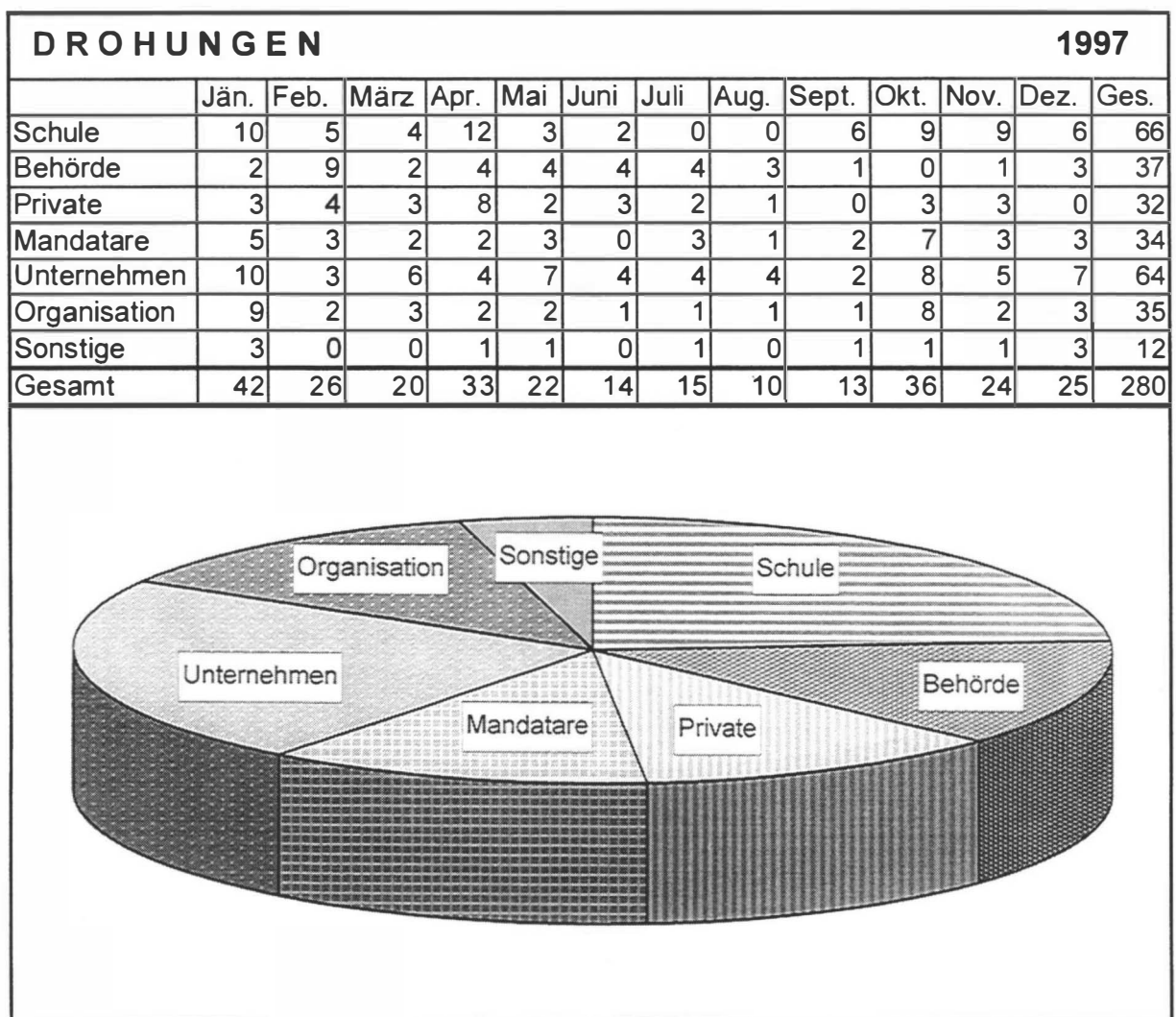


Tabelle 156

3.2 „Briefbomben“-Fall

Am 1. Oktober 1997, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.45 Uhr, waren zwei Frauen im Ortsgebiet ihrer Wohnsitzgemeinde Obergralla/Steiermark mit einem dunkelgrauen Alfa Romeo unterwegs, als sie einen ihnen unbekannten Mann in einem Mitsubishi Lancer wahrnahmen, der sie mehrmals mit der Lichthupe anblinkte. Da sie sich verfolgt fühlten, wurde in weiterer Folge um 21.45 Uhr die örtliche Gendarmerie um Intervention ersucht.

Die herbeigerufene Sektorstreife Leibnitz I traf in Obergralla auf das inzwischen abgestellt gewesene Fahrzeug der Marke Mitsubishi Lancer. Die Beamten begaben sich zu diesem Fahrzeug und wollten bei dem im Fahrzeug sitzenden Lenker eine Fahrzeugkontrolle durchführen. Nachdem der Lenker die Fahrertüre geöffnet hatte und aus seinem Kfz gestiegen war, erfolgte, etwa in Bauchhöhe, eine heftige Detonation mit starker Rauchentwicklung. Die in unmittelbarer Nähe befindlichen Gendarmeriebeamten wurden durch die Explosion verletzt. Nach einer kurzen Verfolgung und Abgabe von Warnschüssen konnten sie den Mann dann einholen und festnehmen. Beim Versuch, die Handfessel anzulegen, stellten sie fest, daß dem Lenker durch die Detonation beide Hände abgerissen worden waren.

Die Identifizierung des Fahrzeuglenkers ergab, daß dieser in Obergralla, rund 200 Meter vom Tatort entfernt, im Wohnhaus seiner Eltern eine eigene Wohnung besitzt.

Bei der Besichtigung der Wohnung durch Gendarmeriebeamte des Bezirksgendarmeriekommandos Leibnitz und Beamte der Kriminalabteilung Steiermark wurden Gegenstände vorgefunden, die einen möglichen Zusammenhang mit den Brief- und Rohrbombenanschlägen der „BBA“ seit 1993 nicht ausschließen ließen. In weiterer Folge wurden die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark sowie das Bundesministerium für Inneres, Gruppe II/C-EBT, Sonderkommission „Briefbomben“, verständigt und um Mitwirkung bei den Ermittlungen ersucht.

Hausdurchsuchung:

Die bisherigen Erkenntnisse der mit den Ermittlungen befaßten Stellen lassen darauf schließen, daß es sich bei dem Verdächtigen um einen Einzeltäter oder zumindest um einen Mittäter jener Gruppe handelt, die unter dem Pseudonym „Salzburger Eidgenossenschaft - Bajuwarische Befreiungsarmee“ für die Brief- und Rohrbombenanschläge seit Dezember 1993 in Österreich und Deutschland verantwortlich ist.

Bei der Hausdurchsuchung wurden neben elektronischen Bauteilen verschiedene sprengstoffverdächtige Gegenstände vorgefunden, wovon insbesondere eine als Blumentopf getarnte Sprengfalle, mehrere mit Sprengstoffen gefüllte Rohre, eine mit Sprengstoff gefüllte Plastikflasche, weitere verschiedene Sprengstoffe, verbrannte Batterien und Spulenwicklungen, zwei als Zündauslöser modifizierte Wecker und eine Auslöseelektronik für Sprengkörper auffallen.

Des weiteren wurden mehrere Blätter Papier mit handschriftlich abgefaßten elektronischen Schaltplänen und elektrischen Meßreihen sowie Detailbeschreibungen zum Aufbau von Briefbomben bzw. Sprengvorrichtungen der bekannten Form gefunden und sichergestellt.

Die Schaltpläne charakterisieren elektronische Schaltungen. Auf einigen Blättern werden Prüfzyklen von elektromechanischen Weckuhren in detaillierter Form dargestellt, wobei Verbindungsschaltungen zu auf anderen Blättern geschriebenen elektrischen Schaltungen skizziert werden. Die Schaltpläne entsprechen im Grunde denen der Briefbombenserien IV (Oktober 1995), V (Dezember 1995) und VI (Dezember 1996) sowie dem der Sprengfalle Oberwart vom Februar 1995.

Weiters finden sich Anmerkungen betreffend der mechanischen Veränderungen, der Veränderungen der Grundfarben sowie der Anzahl der Bauelemente, wie sie auch tatsächlich in den Briefbomben, den Sprengfallen Oberwart, Stinatz und in der Rohrbombe Klagenfurt vorgefunden werden konnten.

In einer mit Bleistift verfaßten Bauanleitung sind die Verlegung der Auslösedrähte der Briefbombenserien I, II und IV sowie der Aufbau der Serie IV dargestellt.

Außerdem konnten bereits gebaute elektronische Schaltungen vorgefunden und sichergestellt werden. Diese entsprechen der gleichen Arbeitstechnik wie jener der Briefbombenserien. Auch diese Bauteile waren durch mechanisches Verändern in ihrem Aussehen unkenntlich gemacht worden.

Weiteres Belastungsmaterial ergab sich nach Untersuchung der sprengstoffverdächtigen Gegenstände.

Bei den sichergestellten Sprengsätzen (Zünder) konnten im Zuge des Entschärfungsvorganges sämtliche bei den bisherigen Anschlägen verwendeten Sprengstoffe festgestellt werden. Konkret handelt es sich um Nitroglycerin, Nitrozellulose sowie um die Initialsprengstoffe Silberfulminat und Quecksilberfulminat.

Zudem wurden der in der Wohnung des Verdächtigen befindliche PC, bestehend aus Tower, Bildschirm, Tastatur und Nadeldrucker, sowie Disketten vorläufig sichergestellt und der Auswertung durch die gerichtlichen Sachverständigen zugeführt.

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, daß eine Reihe weiterer Gebrauchsgegenstände sichergestellt wurden, deren Auswertung durch die gerichtlichen Sachverständigen noch im Gange ist.

Der Verdächtige befindet sich seit 6. Oktober 1997 in Untersuchungshaft.

Einvernahme:

Bis Jahresende wurde der Verdächtige an insgesamt 57 Tagen einvernommen. In den ersten Wochen nach der Verhaftung beteiligten sich zwei Beamte der SOKO an den Vernehmungen, die ausschließlich im Beisein des U-Richters erfolgten. Später wurden zwei – phasenweise auch drei – Verhandlungsteams, die jeweils aus zwei SOKO-Beamten gebildet wurden, eingesetzt. Diese Aufteilung war notwendig, um den Verdächtigen mit fachspezifisch versierten Beamten (Elektronik, Geschichte, Tatbekennungen etc.) zu konfrontieren.

Um die umfangreichen Aussagen richtig bewerten zu können, mußten diese in kürzester Zeit und exakt überprüft werden. Das erforderte eine enge Arbeitskooperation zwischen der SOKO, den Fachdienststellen des BMI (KTZ, Entschärfungsdienst) und den Gerichtssachverständigen.

Am 27.11.1997 fand ein Lokalaugenschein (im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Mordversuch an den zwei Beamten bei der Verhaftung des Verdächtigen) statt, der enorme polizeiliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich machte.

3.3 Suchtgiftkriminalität**3.3.1 Internationale Lage**

Aus den Berichten des Generalsekretariates der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - IKPO/Interpol über die Suchtgiftkriminalität in Europa im Jahre 1997 geht eine anhaltende Ausweitung dieser Kriminalität hervor. Bei den meisten Drogenarten wurde eine Zunahme der Sicherstellungsmenge sowie eine Zunahme der Anzahl der Sicherstellungen verzeichnet. Die Ergebnisse der Interpol-Staaten lassen eine weitere Globalisierung der Suchtgiftkriminalität sowie einen qualitativ gesteigerten Organisationsgrad bei zahlreichen internationalen kriminellen Organisationen erkennen.

Der vorläufigen Statistik des Interpol-Generalsekretariates ist zu entnehmen, daß im Jahr 1997 in Europa ca. 39 Tonnen Kokain (1996: 30 Tonnen) sichergestellt wurden. In kontinuierlicher Weiterentwicklung des Jahres 1996 war diese Steigerung nicht auf Großsicherstellungen, sondern auf ein signifikantes Ansteigen der Anzahl von Sicherstellungen zurückzuführen. Die Anzahl der im Zusammenhang mit den Kokainsicherstellungen festgenommenen Personen stieg ebenfalls an.

Für den europäischen Kokainmarkt stellt Kolumbien weiterhin das bedeutendste Land dar. Der Transport des Suchtgiftes erfolgt auf den verschiedensten Routen auf dem See- und Luftwege, wobei zumeist versucht wird, Kolumbien als Herkunftsland zu verschleiern. Durch die historische Verbindung zu den südamerikanischen Staaten sind Spanien und Portugal die Hauptanlaufpunkte für Kokaintransporte. In diesen Staaten waren daher auch Kokainsicherstellungen im Bereich mehrerer Tonnen möglich.

Die größten Gesamtsicherstellungen von Kokain in Europa erfolgten in Spanien (18,5 Tonnen), Niederlande (7,3 Tonnen) und Portugal (2,8 Tonnen).

Auch im Jahre 1997 belegten mehrere Großsicherstellungen in osteuropäischen Staaten die verstärkte Einbindung dieses Bereiches in die Kokaintransporte. Dabei zeigte sich teilweise eine enge Zusammenarbeit der südamerikanischen Kokainkartelle mit den in diesen Staaten etablierten kriminellen Organisationen.

Mengenmäßig ist für den Kokainschmuggel nach Europa der Seefrachtverkehr von größter Bedeutung. Unter anderem belegt dies eine Sicherstellung von 2,9 Tonnen in Spanien bzw. eine von 500 kg in den Niederlanden. Auch die Sicherstellung von etwa 6 Tonnen Kokain im Juni 1997 in Marokko (dieses Suchtgift wurde in der Nähe von Casablanca an die Küste geschwemmt und wäre für den europäischen Markt bestimmt gewesen) ist auf dieses Transportmittel zurückzuführen.

Die Anzahl von Kokainaufgriffen auf europäischen Flughäfen stieg von 1.343 im Jahre 1996 auf 1.560 im Jahre 1997, wobei im Vorjahr insgesamt etwa 9 Tonnen Kokain sichergestellt wurden. Bei den Kurieren dominierten zwar weiterhin kolumbianische Staatsangehörige, von den Organisationen wurden jedoch verstärkt Kuriere der Zielländer eingesetzt.

Im Jahre 1997 wurden in Europa ca. 6,5 Tonnen Heroin (1996: 11,2 Tonnen) sichergestellt, wobei die Anzahl der Sicherstellungen gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichbleibend war. Die größten Sicherstellungen erfolgten in Großbritannien (2.067 kg), Türkei (1.562 kg) und Deutschland (556 kg).

Traditionellerweise erfolgt die Produktion des für Europa bestimmten Heroins zum Großteil aus den Anbaugebieten in Südwestasien, insbesondere aus dem Grenzgebiet Afghanistan-Pakistan. Über den Iran werden die Ausgangsprodukte in die Türkei verbracht, wo in den überwiegenden Fällen die Heroinherstellung erfolgt. Innerhalb der Türkei nimmt Istanbul als Ausgangspunkt der sogenannten Balkan-Route eine bedeutende Stellung ein. Entlang der verschiedenen Verzweigungen der Balkan-Route wird das Heroin zumeist in Großmengen mit TIR-Lastfahrzeugen in Depotländer (Rumänien, Bulgarien, Ungarn) geschmuggelt, von wo es in kleineren Mengen mit Pkw und Bussen nach Europa verbracht wird.

Südostasiatisches Heroin, das zumeist per Flugzeug in die europäischen Staaten geschmuggelt wird, nimmt einen Anteil von etwa 5 bis 10 % der gesamten Heroinsicherstellungen ein.

In letzter Zeit wurde verstärkt kolumbianisches Heroin registriert. Für dieses Heroin stellt Spanien das Haupteingangsland nach Europa dar.

Beim Heroinschmuggel und -handel in Europa dominieren nach wie vor türkische kriminelle Organisationen. Die größten und bestorganisierten derartigen Gruppierungen wurden in Deutschland, Niederlande und Belgien festgestellt. International wurde im Heroinhandel eine stark wachsende Bedeutung von kriminellen Organisationen albanisch-stämmiger Täter festgestellt.

Die Menge der in den europäischen Staaten sichergestellten Cannabisprodukte belegt den weiterhin ansteigenden Trend zu diesem Suchtgift. In Europa wurden im Jahre 1997 insgesamt 523 Tonnen Cannabisharz (1996: 413 Tonnen) und 177 Tonnen Cannabiskraut (1996: 217 Tonnen) sichergestellt. Die größten Sicherstellungen erfolgten in Spanien, Belgien, Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden. Wesentliche Cannabismengen konnten auch in Rumänien und Ungarn sichergestellt werden, was auf eine Einbeziehung dieser Staaten in die Transportwege schließen läßt.

Wie im Jahre zuvor hatte der Großteil der sichergestellten Cannabisprodukte seinen Ursprung in Marokko (etwa 400 Tonnen Cannabisharz), gefolgt von Kolumbien (48 Tonnen Cannabiskraut) und Pakistan (22 Tonnen Cannabisharz). Für den Cannabisschmuggel nach Europa bleiben weiterhin Spanien und die Niederlande die Haupteintrittsstaaten. Dabei überwiegt in Spanien das von Marokko stammende Cannabis, während in den Niederlanden primär Cannabisprodukte aus Kolumbien und Nigeria festgestellt wurden.

Beim Cannabisschmuggel und -handel dominieren, entgegen der Situation bei Kokain und Heroin, europäische Tätergruppen, wobei in den zahlreichen Organisationen Staatsangehörige aus Großbritannien, Spanien und den Niederlanden festgestellt wurden.

In dem entsprechenden Bericht von IKPO-Interpol wird der Anbau von Cannabispflanzen (mit hohem Gehalt an THC) in Gewächshäusern als alarmierend bezeichnet. Die Zunahme dieser Methode wird einerseits auf die geringere Entdeckungsgefahr und andererseits auf den höheren Gewinn durch Wegfall von Transportkosten und Spesen für Kuriere zurückgeführt. Die größten Produktionen von Cannabis in Gewächshäusern wurden im abgelaufenen Jahr wiederum in den Niederlanden festgestellt. Steigende Bedeutung hat diese Methode auch in Großbritannien sowie in skandinavischen und osteuropäischen Staaten.

Bei den psychotropen Substanzen war auch im Jahr 1997 ein Ansteigen der Sicherstellungsmengen beinahe aller Substanzen festzustellen, obwohl die Anzahl der Sicherstellungen von 1.828 auf 740 sank. Im Zusammenhang mit diesen Sicherstellungen wurden 1997 in Europa 1.656 Händler bzw. Schmuggler festgenommen.

Der anhaltende Trend zu den Amphetaminderivaten MDMA, MDA und MDEA („Ecstasy“) in beinahe allen europäischen Staaten wird dadurch bestätigt, daß trotz des beachtlichen Anstieges der Sicherstellungen im Jahre 1996 (830 kg) im Jahr 1997 in etwa die gleiche Menge (826 kg) beschlagnahmt wurde. Bei diesen Amphetaminderivaten dominiert mit Abstand Niederlande als Ursprungsland.

Entgegen der Entwicklung bei den psychotropen Substanzen konnten im Vorjahr in Europa lediglich 45.883 LSD-Trips (1996: 205.535) sichergestellt werden. Dies ist primär auf das Ausbleiben entsprechender Großsicherstellungen, wie sie 1996 in Großbritannien und Frankreich möglich waren, zurückzuführen.

3.3.2 Suchtgiftkriminalität in Österreich - Situationsbericht

3.3.2.1 Entwicklung der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz

Im Jahre 1997 wurden in Österreich 17.868 Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes den Justizbehörden zur Anzeige gebracht. Dies stellt gegenüber dem Jahr 1996 eine Steigerung um 10,3 % dar.

Die Zahlen beinhalten jene Fälle, die der Sicherheitsexekutive bekanntgeworden sind. Neben der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität hat daher auch die Zahl der zur Suchtgiftbekämpfung eingesetzten Beamten, deren mengenmäßige Belastung sowie die jeweilige Schwerpunktsetzung einen wesentlichen Einfluß auf die statistischen Daten.

3.3.2.2 Regionale Unterschiede

Während in den Bundesländern Kärnten (- 24,9 %), Salzburg (- 11,1 %) und Vorarlberg (- 10,3 %) ein Rückgang der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz registriert wurde, war in den übrigen Bundesländern ein Anstieg zwischen 9,4 % und 73,3 % zu verzeichnen. Die stärksten Zuwächse gab es in Niederösterreich (73,3 %), Oberösterreich (16,2 %) und Wien (13,4 %).

3.3.2.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahre 1997 wurden in Österreich 2.712 Personen wegen eines Verbrechenstatbestandes nach dem Suchtgiftgesetz angezeigt. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2.162 Personen) eine Steigerung.

3.3.2.4 Vergehenstatbestände

15.006 Personen wurden wegen Vergehen nach dem Suchtgiftgesetz angezeigt. Dies ist gegenüber dem Jahre 1996 eine Steigerung um 8,5 %.

3.3.2.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 1997 wurden in Österreich

668,0 kg Cannabiskraut
243,9 kg Cannabisharz
102,9 kg Heroin
86,9 kg Kokain
5.243 Stück LSD-Trips
23.521 Stück Ecstasytabletten

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei **Cannabiskraut** konnte im Jahre 1997 gegenüber dem Jahr 1996 sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 1.635 auf 1.880 (13,7 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 270,7 kg auf 668 kg gesteigert werden. In 3.077 Fällen der Sicherstellung von **Cannabisharz** (das bedeutet einen Rückgang um

2,6 %) wurden insgesamt 243,9 kg (Rückgang um 1,3 %) dieses Suchtgiftes vorgefunden.

Obwohl die Anzahl der Heroinsicherstellungen im Jahre 1997 um 22,4 % auf 861 sank, konnte die sichergestellte Menge an **Heroin** von 81,3 kg im Jahre 1996 auf 102,1 kg im Jahr 1997 gesteigert werden. Diese Entwicklung ist insbesondere auf drei unabhängig von einander durchgeführte Großsicherstellungen (24,5 kg im Jänner im Burgenland, 21 kg im Mai in Vorarlberg sowie 15 kg im Juli in Niederösterreich) zurückzuführen.

Bei **Kokain** konnte sowohl die Anzahl der Sicherstellungen um 24,0 % auf 651 als auch die aufgegriffene Gesamtmenge um 19,4 % auf 86,9 kg gesteigert werden. Wie in den Vorjahren überwog beim Kokainschmuggel der Transport auf dem Luftwege, wobei das Suchtgift zum Großteil für den Weitertransport in Drittländer bestimmt war.

Im Jahr 1997 wurden bei 253 Aufgriffen (1996: 254) 23.521 Stück **Ecstasy** sichergestellt. Obwohl diese Menge um 6,4 % unter der des Jahres 1996 lag, wird damit doch der anhaltende Trend zu dieser relativ neuen Droge dokumentiert.

Bei der Anzahl der Sicherstellungen (Steigerung um 3,9 % auf 106) und bei der Menge von sichergestellten **LSD-Trips** (Anstieg um 25,9 % auf 5,243) wurden ebenfalls Anstiege verzeichnet.

Wesentliche Steigerungen wurden auch beim **Amphetamin** festgestellt. In 221 Fällen (1996: 135) wurden insgesamt 7,9 kg (1996: 3,8 kg) dieses Suchtgiftes sichergestellt.

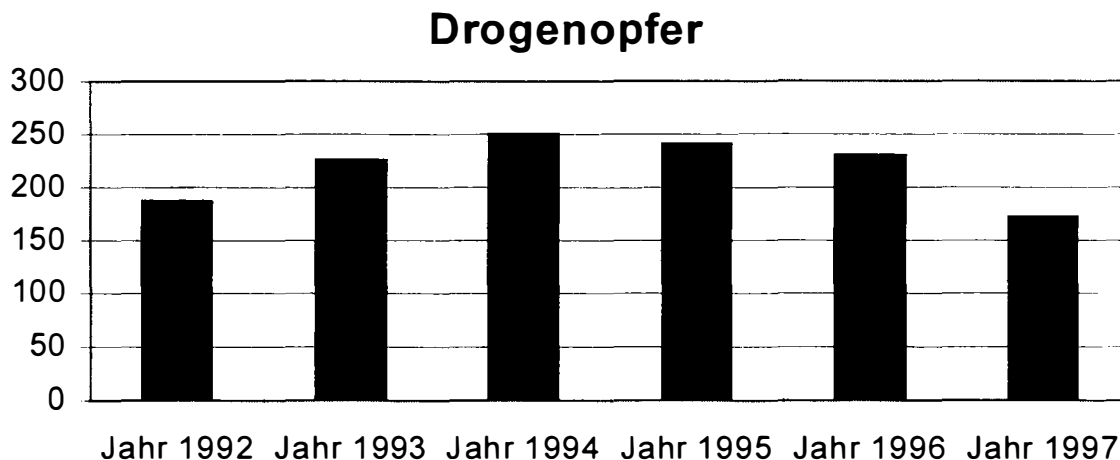
3.3.2.6 Fremdenkriminalität

Insgesamt 2.891 Fremde wurden wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebracht (+19,2 % gegenüber dem Jahr 1996 mit 2.426 angezeigten Fremden).

Wie im Jahr 1996 überwiegt der prozentuelle Anteil von Fremden bei den Verbrechenstatbeständen nach dem SGG mit ca. 31 % gegenüber jenem bei den Vergehenstatbeständen mit etwa 13 %.

3.3.2.7 Drogenopfer

Im Jahr 1997 mußten 172 Drogenopfer beklagt werden, womit im Vergleich zu den 230 Drogenopfern 1996 ein erheblicher Rückgang (25 %) zu verzeichnen ist. Die durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgenommene Detailanalyse der Todesursachen ergab, daß in ca. 42 % der Fälle eine Überdosierung von Suchtgift alleine und in ca. 37 % eine Mischintoxikation mit Suchtgift vorlag. Innerhalb der 14 durch Krankheit bedingten Todesfälle waren 9 auf AIDS zurückzuführen.

**Tabelle 157**

3.3.2.8 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich

Im Jahre 1997 konnte keine grundsätzlich veränderte Tendenz in der Situation des organisierten Suchtgifthandels festgestellt werden. Nach wie vor erfolgt, da die Republik Österreich kein Quellenland für Rauschgift ist, der organisierte Suchtgiftschmuggel, sowohl zur Versorgung der innerösterreichischen illegalen Märkte als auch im Transit - insbesondere in andere westeuropäische Staaten -, überwiegend durch ausländische kriminelle Gruppierungen, die auf den Hauptschmuggelrouten etabliert sind.

Demgegenüber nimmt der organisierte Suchtgiftschmuggel durch österreichische Staatsangehörige einen eher geringen Anteil ein. Schmuggel und illegaler Handel mit Rauschgiften durch österreichische Staatsbürger erfolgt überwiegend in relativ geringen Mengen zur Eigenversorgung.

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

3.3.2.8.1 Kokain

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte auch 1997 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hierbei wurden als Kuriere zumeist ebenfalls Staatsangehörige südamerikanischer Länder, vereinzelt auch österreichische Staatsbürger eingesetzt. Den Angaben der festgenommenen Kuriere zufolge war das Kokain teilweise für Österreich selbst, zum überwiegenden Teil jedoch zum Weitertransport nach Italien oder Deutschland vorgesehen.

Die bereits im Vorjahr festgestellte verstärkte Einbindung osteuropäischer Flughäfen in die Schmuggelrouten südamerikanischer Kokainkartelle setzte sich auch 1997 fort. Dabei dominierten als Kuriere Staatsangehörige der Ursprungsländer, aber auch schwarzafrikanische Tätergruppen. Von diesen Ländern wird das Kokain in

zumeist geringeren Teilmengen auf dem Landwege nach Österreich bzw. auch in andere westeuropäische Staaten verbracht.

3.3.2.8.2 Heroin

Während die illegale Zufuhr von südostasiatischem Heroin nach Österreich nur in Einzelfällen durch Kuriere auf dem Luftwege erfolgte, wurden mehr als 90 % des für Österreich bestimmten Heroins, wie auch das für den weiteren Transit über Österreich in andere westeuropäische Staaten vorgesehene Heroin, über die diversen Verzweigungen der Balkan-Route transportiert.

Die hiebei aktiven Gruppierungen waren zumeist türkisch dominiert, einen bedeutenden Anteil nahmen jedoch auch Angehörige der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien ein. Als Kuriere traten auch verstärkt Angehörige anderer zentral- und osteuropäischer Länder auf, insbesondere Staatsbürger von Bulgarien und Rumänien.

Bedeutende Auswirkungen auf den Osten von Österreich ergaben sich durch den Umstand, daß Bratislava/Slowakische Republik besonders von Tätergruppen aus der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien und albanischer Nationalität als Stützpunkt und für die Lagerhaltung von Heroin, das in der Folge in Kleinmengen nach Österreich geschmuggelt wird, genutzt wurde.

In Österreich selbst bestehen vorwiegend Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien, die die illegale Einfuhr und den weiteren Vertrieb von Heroin betreiben.

3.3.2.8.3 Cannabisprodukte

Bei den Cannabisprodukten wurde überwiegend, abgesehen von Einzelsicherstellungen, der illegale Import und Vertrieb von (im internationalen Vergleich) relativ geringen Mengen festgestellt. Im Gegensatz zu den anderen Suchtgiftarten erfolgte der Schmuggel und Handel größtenteils durch österreichische Staatsangehörige.

3.3.2.8.4 Amphetamine und Derivate

Diese Substanzen spielten traditionell eine eher untergeordnete Rolle bei den österreichischen Suchtgiftkonsumenten.

Seit dem Jahre 1994 wurde jedoch bei Ecstasy (MDMA) - entsprechend der Entwicklung in den meisten westeuropäischen Staaten - ein deutliches Ansteigen beim Handel und Konsum festgestellt. Anfangs auf einzelne Massentanzveranstaltungen (Techno-Partys) beschränkt, zeigte sich in den letzten zwei Jahren eine Ausweitung dieses Problems auch auf kleinere Veranstaltungen und Diskotheken. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgt einerseits durch österreichische Tätergruppen, andererseits durch Angehörige der Herstellerorganisationen dieses Suchtgiftes, die überwiegend von den Niederlanden aus operieren.

3.3.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Von den Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) wurden im Jahre 1997 im gesamten Bundesgebiet umfangreiche Ermittlungen, verdeckte Einsätze und Observationen zur Aufdeckung internationaler bzw. organisierter Suchtgiftkriminalität durchgeführt. Dabei konnten im Zuge verdeckter Ermittlungen bzw. durch Informationsweitergabe an die örtlichen Sicherheitsbehörden und -dienststellen insgesamt 449 Personen wegen Verdachtes der Begehung einer Straftat nach dem Suchtgiftgesetz festgenommen werden. Von den regional zuständigen Polizei- und Gendarmeriedienststellen erfolgten im Rahmen dieser Ermittlungen folgende Sicherstellungen:

Suchtgift	1997	1996
Heroin	57,6 kg	23,1 kg
Kokain	59,8 kg	33,5 kg
Cannabisharz	133,1 kg	31,5 kg
Cannabiskraut	16,0 kg	2,4 kg
Amphetamin	2,9 kg	1,4 kg
Ecstasy	6.293 Stück	15.718 Stück
LSD	1.841 Trips	645 Trips

Daraus ergibt sich, daß die Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität auch im Jahre 1997 einen wesentlichen Beitrag bei der Sicherstellung von Suchtgift durch die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden und -dienststellen leisteten.

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Suchtgiftermittlungen bzw. durch hervorragende Verbindungen der Beamten der EBS zu Kontaktpersonen in kriminellen Organisationen waren weiters folgende Sicherstellungen möglich:

- Schußwaffen: 23 Stk. Faustfeuerwaffen, Maschinenpistolen und Langwaffen
- Edelsteine: im Wert von ÖS 4,3 Millionen
- Zigaretten: 190 Stangen geschmuggelte Zigaretten
- Fahrzeuge: 2 Personenkraftwagen im Wert von ÖS 1,5 Millionen
- Dokumente: 48 Stk. Reisepässe, Führerscheine und sonstige Personaldokumente
- Falschgeld: 1.000.000,-- Schweizer Franken
500.000,-- deutsche Mark
3.800,-- kuwaitische Rial

Einen entscheidenden Faktor für diese Erfolge stellte die enge internationale Zusammenarbeit dar. Dabei kommt bei der internationalen Suchtgiftbekämpfung dem Instrumentarium des „Controlled Delivery“ eine besondere Bedeutung zu. Im Jahre 1997 wurden von der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität über Ersuchen ausländischer Polizeidienststellen mehrere derartige kontrollierte

Suchtgiftransporte durch Österreich durchgeführt. Von den jeweiligen ausländischen Dienststellen konnten in der Folge große Mengen verschiedener Suchtgifte sichergestellt und einige Täterorganisationen aufgedeckt bzw. die Haupttäter in Haft genommen werden.

3.3.4 Internationale Zusammenarbeit

Da der internationale Suchtgifthandel und -schmuggel als die klassische Form Organisierter Kriminalität nur länderübergreifend effizient bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO/INTERPOL, aber auch die Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten Organisationen und den Nachbarländern auf bilateraler Basis erforderlich.

Seitens der österreichischen Sicherheitsbehörden wurde auch im Jahre 1997 besonderer Wert auf eine rasche und effiziente internationale Kooperation gelegt. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Suchtgiftzentralstelle zu den in Wien stationierten Suchtgift-Verbindungsbeamten der US-Drogenbehörde DEA, des FBI und der Royal Canadian Mounted Police RCMP sowie die direkten Kontakte zu den Verbindungsbüros für die nordischen Staaten und zu den belgischen (für die Benelux-Länder tätig), britischen und türkischen Verbindungsbeamten. Auf Grund der unmittelbaren Kooperation mit diesen Verbindungsbeamten ist mit den jeweiligen Ländern eine besonders rasche und unbürokratische Zusammenarbeit, sowohl in allgemeinen Suchtgiftangelegenheiten als auch in konkreten operativen Ermittlungsfällen, gewährleistet.

Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Verbindungsbeamten bei der „European Drugs Unit - EDU/Europol“ im Bereich der Bekämpfung der organisierten Suchtgiftkriminalität war besonders nutzbringend. Durch diese weiteren raschen Kommunikationsmöglichkeiten mit den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedsländer konnte der Informationsaustausch im Rahmen der Europäischen Union noch effizienter als zuvor gestaltet werden.

Die aktive Mitarbeit in den einschlägigen Arbeitsgruppen im Rahmen der Europäischen Union bzw. des Schengener Vertragswerkes, verbunden mit einem entsprechend zeitlichen Mehraufwand, stellt einen wesentlichen Beitrag bei der Verbesserung der internationalen Kooperation im Bereich der Suchtgiftbekämpfung dar. Es handelt sich dabei insbesondere um die säulenübergreifenden EU-Arbeitsgruppen „Horizontale Drogen-Gruppe“ und „Multidisziplinäre Gruppe“ (zur Verbesserung der Bekämpfung Organisierter Kriminalität), um die EU-Ratsarbeitsgruppe „Drogen und Organisierte Kriminalität“ und um die ständige Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel" gemäß Art. 70 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Auch für Österreich stand während der Schengen-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr die Suchtgiftbekämpfung im Mittelpunkt der Arbeitsgruppentätigkeit auf europäischer Ebene. In der Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel" stellten die Erarbeitung eines operativen "Betäubungsmittel"-Projektes in allen Schengen-Staaten und die Verbesserung der Kooperation im Rahmen sogenannter Suchtgift-

Scheingeschäfte besondere Schwerpunkte dar. Beide Punkte konnten, neben der Fortführung der bereits laufenden Themen, im Sinne der österreichischen Vorstellungen termingerecht abgeschlossen werden.

3.4 Organisierte Kriminalität

3.4.1 Allgemeines

Den Kriminalitätsanalysen vieler westeuropäischer Staaten sind wenig erfreuliche Zukunftsprognosen hinsichtlich der Entwicklung des organisierten Verbrechens zu entnehmen. Die organisierte Kriminalität wird immer mehr zu einer Bedrohung der Gesellschaft.

Kriminelle Verhaltensweisen sind nicht mehr nur einzelnen Personen, sondern immer mehr ganzen Organisationseinheiten zuzuschreiben, welche in zunehmendem Maße grenzüberschreitend agieren. Kriminelle Akteure profitieren vom freien Waren-, Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehr. Technologische Innovationen erweisen sich verstärkt als äußerst praktische Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten.

In vielen Bereichen des organisierten Verbrechens kann Österreich nicht mehr als abgeschlossener Raum betrachtet werden. Die zunehmende Internationalisierung der Tätergruppierungen und die staatenübergreifenden kriminellen Aktivitäten erfordern verstärkt ein koordiniertes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden in den europäischen Staaten.

In Österreich wird der Anteil der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität auf etwa 30 - 35 % geschätzt. Die österreichischen Sicherheitsbehörden sind mit einer spezifischen Kriminalitätsform konfrontiert, die in vielen Bereichen über hohe logistische und finanzielle Mittel verfügt.

Verstärkt kommt es zur Nutzung von neuen Technologien und modernen Telekommunikationsmitteln.

Im Bereich der Korruption waren im Jahr 1997 Einzelfälle zu verzeichnen. Die Korruptionsfälle wurden restlos aufgeklärt.

Die organisierte Kriminalität begeht sehr unterschiedliche Straftaten. Die Tatbestände umfassen Wirtschaftsdelikte, internationale Kfz-Verschiebungen, Schutzgelderpressungen, organisierte Einbruchsdiebstähle in Gebäude und Kraftfahrzeuge und organisierte Taschendiebstähle (meist in Verbindung mit Betrugsfällen mittels unbarer Zahlungsmittel - Euroschecks, Kreditkarten, Reiseschecks und dgl.), Prostitution in Verbindung mit Zuhälterei und Menschenhandel, Geldwäsche, Suchtgifthandel und sonstige durch Gewinnsucht motivierte Straftaten und Herstellung und Verbreitung von Falschgeld.

3.4.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich

3.4.2.1 Suchtgiftkriminalität

Es darf auf die Ausführungen zu Kapitel 3.3 verwiesen werden.

3.4.2.2 Eigentumskriminalität

Die in Österreich agierenden, international organisierten Straftätergruppen zielen insbesondere bei der deliktischen Beschaffung von Waren (aus Einbrüchen in Optikergeschäften, Boutiquen, Parfümerien, Drogerien, Sportartikelgeschäften, Juwelier-, Foto- und Elektrogeschäften etc.) auf deren rasche und gefahrlose Verwertbarkeit ab. Zumeist bestehen bei diesen organisierten Tätergruppierungen feste Netze von Abnehmern und Hehlern.

Bei den organisierten Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstählen wurden ebenfalls Auftragsarbeiten ausländischer Tätergruppen festgestellt; dies bedeutet, die Straftäter wurden für die Einbrüche eigens ins Land gebracht und verließen Österreich unmittelbar nach Ausführung der Tat. Der Abtransport und die Verwertung der Beute erfolgte gesondert.

3.4.2.3 Kfz-Verschlebung

Einen weiteren wichtigen Einkommenszweig für das organisierte Verbrechen stellte die Verschlebung von gestohlenen Fahrzeugen dar. Die Erfolge der österreichischen Exekutive, insbesondere an den österreichischen Grenzübergängen, sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben.

Im Jahr 1997 wurden in Österreich 11.534 Kfz-Diebstähle zur Anzeige gebracht, wovon 3.823 Kfz nicht wieder aufgefunden werden konnten. Der Bereich des organisierten Kfz-Schmuggels ist für das organisierte Verbrechen nach wie vor ein profitabler Kriminalitätszweig. Als modi operandi sind neben der Kfz-Entfremdung das betrügerische Anmieten von Leih- oder Mietfahrzeugen, in Einzelfällen die Mitwirkung des Eigentümers am Kfz-Diebstahl (Versicherungsbetrug), anzuführen. Im Jahre 1997 konnte in Österreich im Bereich des Kfz-Diebstahls eine Steigerung bei Diebstählen der Marken JEEP und MITSUBISHI PAJERO nachvollzogen werden.

Österreich wurde auch als Transitland für gestohlene Kfz aus Westeuropa sowie aus dem südeuropäischen Raum benutzt. Hauptzielländer der in Österreich beginnenden oder durch Österreich laufenden Kfz-Verschleberouten waren die GUS-Staaten, Rumänien und Bulgarien. Bei den Grenzaufgriffen wurde festgestellt, daß ca. 50 - 60 % der veruntreuten Fahrzeuge Miet- und Leihfahrzeuge waren. Bei den Tätern handelte es sich überwiegend um Staatsangehörige aus den Balkanländern oder des ehemaligen Ostblocks. Ca. 60 % der aufgegriffenen Fahrzeuge waren ausländische Typen. Der Wert der zurückgehaltenen Fahrzeuge kann jährlich mit 100 Mio. ATS beziffert werden.

3.4.2.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Das Rotlichtmilieu wird zu einem überwiegenden Anteil von österreichischen Gruppierungen dominiert. Bisherige Versuche osteuropäischer Tätergruppen, sich hier einzukaufen bzw. einzusickern, scheiterten.

Eine verstärkte Einflußnahme von russischen Straftätergruppierungen in die österreichische Rotlichtszene konnte auch im Jahr 1997 nicht festgestellt werden.

Im Jahr 1997 wurden im Bundesgebiet insgesamt 540 Lokale erfaßt, in denen Prostitution ausgeübt wurde. Insgesamt 2.618 Frauen waren offiziell als Prostituierte registriert, davon 754 ausländische Frauen. Den Hauptanteil bildeten Frauen aus der Dominikanischen Republik (196), Frauen aus Ungarn (179) und aus der Slowakei (81). Über die Frauen, die illegal die Prostitution ausübten, liegen keine Zahlen vor.

Bei den vorwiegend inländischen Gruppierungen sind typische hierarchische Strukturen erkennbar. Es findet eine territoriale Aufteilung statt. Die einzelnen Gruppierungen stehen in ständiger Verbindung. So werden Anlässe, wie Sportveranstaltungen - insbesondere Boxkämpfe -, Geburtstagsfeiern und Beerdigungen, von Milieupersonen genützt, um bei diesen Gelegenheiten die ausgezeichneten Kontakte zu ausländischen Organisationen, speziell die Verbindungen nach Deutschland, aufrechtzuerhalten.

Mit Hilfe ausländischer krimineller Organisationen wurden die Frauen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in den „goldenen Westen“ gelockt, um sie dadurch in persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zu treiben.

Während früher vorrangig Frauen aus dem südamerikanischen Raum angeworben wurden, werden seit Ende der 80er Jahre verstärkt Frauen aus dem osteuropäischen Raum Opfer dieser kriminellen Organisationen.

Für die Umgehung der bestehenden Einreisevorschriften war das Ausstellen gefälschter Reisedokumente charakteristisch. So wurde festgestellt, daß Frauen aus den GUS-Staaten, aus Tschechien, Rumänien etc. mit Reisedokumenten aus Kroatien bzw. Polen ausgestattet waren. Für solche gefälschte Dokumente mußten diese Frauen bis zu 10.000,-- US-Dollar bezahlen. Nachdem die Frauen in Österreich eintrafen, wurden sie umgehend von den Organisatoren - in regelmäßigen Abständen quer durch das Bundesgebiet - in den verschiedenen einschlägigen Lokalen eingesetzt. Der Großteil der Einnahmen aus der Prostitution (bis zu ÖS 5.000,-- täglich pro Prostituierte) wurde den Frauen von den Organisationen abgenötigt. Jene, die versuchten, aus diesem Geschäft auszusteigen, machte man unter Drohung von Gewalt bzw. direkter Gewalteinwirkung gefügig.

Im Jahr 1997 wurde ein vermehrtes Auftreten von Frauen aus Rumänien festgestellt. Diese wurden zum Großteil unter Einschaltung von Vermittlungsagenturen in Ungarn nach Österreich gebracht. Die Frauen wurden in Ungarn mit verfälschten ungarischen Reisedokumenten ausgestattet. Einige dieser Vermittlungsagenturen werden von österreichischen Kriminellen betrieben.

Weitere Betätigungsfelder in diesem Kriminalitätsbereich sind der Suchtgift- und Waffenhandel, die Schutzgelderpressung und Großhehlerei sowie das Glücksspiel.

Bei diesen Gruppierungen sind eindeutige Indikatoren der OK erkennbar. Inhaftierte Gruppenmitglieder werden durch renommierte Anwälte verteidigt und ihre Familienangehörigen finanziell unterstützt; es erfolgt die totale Abschottung gegenüber außenstehenden Personen.

3.4.2.5 Gewaltkriminalität

Im Umfeld diverser krimineller Aktivitäten kommt es bei den verschiedenen ethnischen Tätergruppierungen (insbesondere bei türkischen und asiatischen Tätergruppen sowie Straftätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien) in Einzelfällen zu Gewaltdelikten innerhalb der Gruppen bzw. an Erpressungsopfern. Im Jahre 1997 hinterlegten unbekannte Täter in einer Pizzeria Plastiksprengstoff. Der Anschlag konnte auf Grund des rechtzeitigen Einschreitens der Sicherheitsbehörden verhindert werden. An einem in Wien lebenden georgischen Geschäftsmann wurde ein Auftragsmord begangen.

3.4.2.6 Wirtschaftskriminalität

Seit Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsnormen im Strafrecht - §§ 165 (Geldwäscherei) und 278a StGB (Kriminelle Vereinigung), 1. Oktober 1993, Bankwesengesetz §§ 40 ff (Meldepflicht der Kredit- und Finanzinstitute), 1. Jänner 1994 - bestehen taugliche Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich.

Auf Grund der derzeit bestehenden Erfahrungswerte kann davon ausgegangen werden, daß Österreich, im Vergleich mit anderen westlichen Ländern, keine Vorreiterrolle bei der Geldwäscherei einnimmt. Es scheint vielmehr der Fall zu sein, daß Österreich, wie andere westliche Staaten, wegen des hochentwickelten Bankwesens, der günstigen Lage in Mitteleuropa und der günstigen Rahmenbedingungen, wie stabile Währung und gute Wirtschaftslage, von diesen internationalen Entwicklungen betroffen war.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit der österreichischen Banken mit der Meldestelle der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Verdachtsmeldungen der Kreditinstitute langen hier unbürokratisch - im Sinne des Bankwesengesetzes - ein und werden bearbeitet. Die Meldestelle fungiert auch als Service-Stelle für die Banken, indem sie aktuelle modi operandi weiterleitet, dadurch auf neue Entwicklungen aufmerksam macht und nicht nur strafbare Handlungen verhindert, sondern auch Kreditinstitute vor nicht unbeträchtlichem Schaden bewahrt.

3.4.2.6.1 Geldwäsche

3.4.2.6.1.1 Einleitung

Generell ist festzuhalten, daß neben den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch die Bestimmungen des Bankwesengesetzes Regelungen enthalten, die eine effiziente Bekämpfung der „Geldwäsche“ gewährleisten.

3.4.2.6.1.2 Allgemeines

Im Berichtsjahr 1997 erfolgten an die Meldestelle der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 239 Verdachtsmeldungen wegen Transaktionen von insgesamt ATS 1,6 Mrd. Es wurden 13 Strafanzeigen wegen Geldwäscherei sowie 7 Anzeigen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) erstattet. Auf Grund von Gerichtsbeschlüssen wurden im Berichtsjahr insgesamt ATS 37 Mio. „eingefroren“. Die Meldestelle schob, gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes, Transaktionen von insgesamt ATS 121 Mio. vorläufig auf.

Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen wurden zahlreiche Gerichtsbeschlüsse (Kontoöffnungsbeschlüsse), Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle erwirkt.

Der Rückgang (1994: 346, 1995: 310, 1996: 301) auf 239 Verdachtsmeldungen der österreichischen Finanz- und Kreditinstitute im Jahre 1997 ist einerseits auf die verstärkte Sensibilisierung der Bankangestellten im Rahmen verschiedener Schulungsveranstaltungen und andererseits auf einen entsprechenden „Verlagerungseffekt“ zurückzuführen. Seitens der Banken, jedoch auch von den Beamten der EDOK-Meldestelle, wurden insbesondere im Jahre 1997 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Erkennen von Vorgangsweisen im Rahmen der Geldwäscherei“ durchgeführt.

Offenbar als direkte Reaktion auf die Vollziehung des Bankwesengesetzes, konnte das vermehrte Auftreten von Geldwäschegeschäften, abgewickelt durch professionelle Geldwechsler, festgestellt werden.

Der Bargeldsektor bzw. der sogenannte „Parabankenbereich“ (z.B. Vermögensberatungen, Vermögensverwaltungen, Leasinggesellschaften etc.) wurde vermehrt als Ausweichmöglichkeit für Geldwäscheaktionen genützt.

3.4.2.6.2 Internationaler Finanzbetrug

3.4.2.6.2.1 Einleitung

Die Wirtschaftskriminalität war im Berichtsjahr durch einen weiterhin zunehmenden Trend im Bereich des Finanzbetruges gekennzeichnet. Trotz guter Erfolge der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Bekämpfung dieser Form des organisierten Verbrechens sowie entsprechender medialer Initiativen zwecks Warnung potentieller Opfer konnte dieser besorgniserregende Trend nicht gestoppt werden. Auf Grund der Tatsache, daß führende internationale Experten davor warnen, daß der Finanzbetrug im nächsten Jahrzehnt weiter zunehmen wird, werden

die gängigsten modi operandi des Berichtszeitraumes in detaillierter Form dargestellt.

3.4.2.6.2.1.1 Unmittelbare Auswirkungen

Die Frage, wie hoch die Schadensauswirkungen des Finanzbetruges waren und inwieweit sich Veränderungen zu den Vorjahren zeigten, ist nicht exakt beantwortbar. Der Umfang der bekanntgewordenen Schäden in Österreich läßt keinen Rückschluß auf die tatsächliche Schadenshöhe zu. Konkrete Aussagen zur tatsächlichen Schadenshöhe konnten nur an Hand zum Abschluß gebrachter Ermittlungsverfahren gemacht werden. Die dabei festgestellten Schadenssummen erreichten durchwegs zweistellige Millionenhöhen.

3.4.2.6.2.1.2 Mittelbare Auswirkungen

Finanzbetrugsdelikte sind neben den unmittelbaren Auswirkungen insbesondere mit schwerwiegenden mittelbaren Folgen, wie z.B. Insolvenzen, Verlust von Arbeitsplätzen, Steuerausfällen, Folgekonkursen und vielfältigen finanziellen Verlusten, verbunden.

3.4.2.6.2.2 Internationaler Finanzbetrug

Der internationale Finanzbetrug zeichnet sich durch einen hohen Organisationsgrad, durch grenzüberschreitendes Agieren der Straftätergruppen und durch einen immensen Schadenseintritt aus.

Der Finanzbetrug trat insbesondere in nachstehend angeführten Erscheinungsformen auf:

- Betrug via Telefonmarketing
- Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug
- Devisentauschgeschäfte
- Handel mit Bankinstrumenten

3.4.2.6.2.2.1 Betrug via Telefonmarketing

Diese Erscheinungsform ist dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel über Telefon wertlose bzw. hochspekulative Finanzprodukte in ausschließlich betrügerischer Absicht angeboten, vermittelt und verkauft werden.

Hiebei handelt es sich um ein internationales Phänomen, welches besonders durch ein arbeitsteiliges, organisiertes und internationales Agieren der Täter bzw. durch komplexe und schwer nachvollziehbare Betrugssachverhalte charakterisiert ist. Kennzeichnend ist auch eine aggressive Kundenwerbung („Telefonterror“) durch die Täter und eine hohe Schadenssumme bei den einzelnen Operationen.

Neben wertlosen und hochspekulativen Finanzprodukten (wie Aktien, Terminkontrakte, Optionen, Devisen etc.) werden unter anderem auch wertlose bzw. minderwertige Gold- und Silbermünzen sowie Edelsteine angeboten.

Generell ist dabei festzuhalten, daß der Erstkontakt in der Regel telefonisch erfolgt, um das Interesse der potentiellen Kunden zu wecken. Neben diesen Telefonaten wird das Kundeninteresse auch durch bezahlte Inserate („hohe Gewinnmöglichkeit“) geweckt. Die Kunden werden durch professionell aufbereitete Broschüren über die Risiken und vor allem über die hohen Gewinnmöglichkeiten informiert.

Geäußerte Bedenken werden durch interne Vermerke der „Telefonvermittler“ festgehalten und durch zahllose Telefonate, wie z.B. „Jetzt besteht die einzige Gelegenheit“, „Wir verfügen über Insiderinformationen“, „Sie haben bereits 100 % verschenkt“, entkräftet. Nur eindeutig ablehnendes Verhalten des potentiellen Kunden führt zur Beendigung des „Telefonterrors“.

Bei der Bekämpfung dieser äußerst komplexen Betrugsart ergeben sich, bedingt durch das internationale Vorgehen der Täter, immer wieder Schwierigkeiten bei der Feststellung der behördlichen Zuständigkeit. Bei diesen Ermittlungsfällen sind in der Regel Behörden mehrerer Länder befaßt.

Dieser Betrug (sog. „boiler room operation“) ist nach wie vor vermehrt mit verschiedenen „Spielarten“ in Österreich feststellbar. Insbesondere ist ein Absetzen zahlreicher Vertreter der „deutschen Warenterminszene“ nach Österreich zu registrieren, welche vor allem von Wien aus ihre betrügerischen Operationen beginnen bzw. fortsetzen.

Im Jahre 1997 wurden in Österreich von der EDOK insgesamt 25 solcher Operationen festgestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, daß bei einem funktionierenden Vertriebssystem pro „Operation“ ein Schaden von mindestens ATS 50.000.000,-- verursacht wird. In Einzelfällen muß von Schäden über ATS 100.000.000,-- ausgegangen werden.

Die Erkenntnisse rühren aus der analytischen Auswertung von nationalen und internationalen gerichtsanhängigen Ermittlungssachen, die operativ von der EDOK geführt bzw. betreut wurden.

3.4.2.6.2.2 Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug

Dieses Phänomen ist dadurch gekennzeichnet, daß Anzahlungen für zukünftige „Leistungen“, die nicht erbracht werden, gefordert werden.

Durch bezahlte Inserate wird das Kundeninteresse geweckt. Bei späteren persönlichen bzw. telefonischen Gesprächen wird die „günstige Leistung“ in den Vordergrund gestellt.

Unter dieser Erscheinungsform sind die „afrikanischen Briefe“ zu subsumieren, wobei den Interessenten eine hohe Verdienstmöglichkeit für die Unterstützung bei Devisenfreigaben zugesichert wird. Vorgegeben wird, daß die Durchführung dieser Geschäfte von einer Vorauszahlung für bestimmte Gebühren oder

Bestechungsgelder abhängig ist. Mangels Devisen wird der Interessent mit dem Hinweis auf die hohe Verdienstmöglichkeit aufgefordert, diese Vorauszahlung zu erbringen.

Eine weitere Erscheinungsform bildet der sogenannte „Kreditvermittlungsbetrug“.

Die Täter bedienen sich bei diesen Betrugereien oftmals registrierter „off shore“-Gesellschaften als Kreditgeber, die in der Firmenbezeichnung das Wort „Bank“ enthalten. Des öfteren wird bei Vertragsabnahme die Auszahlung der Kreditvaluta durch den „Kreditgeber“ durch die Ausstellung und Übergabe einer wertlosen Garantie sichergestellt.

Die Erlangung des extrem günstigen Kredites wird von der Vorauszahlung der Bearbeitungsgebühren und/oder der ersten Kreditrate abhängig gemacht. Diese Kreditversprechen sind oftmals mit Veranlagungsprogrammen gekoppelt, wonach lediglich die Zinsen ohne Kapital rückgezahlt werden müssen, da das vorgeschlagene Teilinvestment Renditen erwirtschaften wird, welches die Rückzahlung des Kapitals garantiert.

Bemerkenswert ist, daß anfänglich sporadisch die eingesammelten Vorauszahlungsbeträge zur Kreditauszahlung an „Vorzeigekunden“ verwendet werden.

Aus der Auswertung nationaler und internationaler gerichtsanhängiger Fälle ist zu entnehmen, daß unter den Opfern überwiegend Personen mit unzureichender Bonität zu finden sind.

Die Schadenshöhe bewegt sich pro Ermittlungsfall im Bereich zweistelliger Millionenbeträge.

3.4.2.6.2.2.3 Devisentauschgeschäfte

Diese Betrugsform ist dadurch gekennzeichnet, daß potenten Geldgebern diskret vorgetäuscht wird, mit einem hohen Abschlag ausländische Währungen kaufen zu können.

Diese Transaktionen werden den Interessenten mit mannigfaltigen Gründen („Stasi-Gelder“, „Mafia-Gelder“, Marcos-Gelder“, „Geldwäsche“) erklärt. Die Betrüger verfügen lediglich über geringfügige Mengen an Vorzeigegeld.

Die Seriosität des Geschäftes wird durch die Nutzung der Infrastruktur von Dienstleistungsbetrieben (z.B. Schließfächer, Publikumsräume in Banken, falsche Bankangestellte, totalgefälschte Bankpapiere) untermauert.

Die lukrativ erscheinenden Geschäfte werden von den verschiedensten dubiosen „Brokern“ angeboten.

Diese Erscheinungsform von Betrug ist durch beträchtliche Schadenssummen gekennzeichnet, da die Abwicklung dieses „Tausches“ erst mit Millionenbeträgen möglich ist.

3.4.2.6.2.2.4 „Handel mit Bankgarantien“

Von der Betrugsabteilung der ICC-Internationale Handelskammer wird diese Betrugsform als der „Betrug des Jahrhunderts“ bezeichnet.

Diese Erscheinungsform von Betrug wird dadurch geprägt, daß behauptet wird, es gäbe einen äußerst lukrativen „Handel mit Bankgarantien“ (Bankgarantien, Prime Bank Guarantees, Letter of Credit, Standby Letter of Credit, Certificate of Deposit, Promissory Notes, Blocked Fund Letters usw.). Der Grundgedanke basiert darauf, daß die Großbanken diese Geschäfte wegen der hohen Verdienstmöglichkeiten selbst durchführen, in weiterer Folge diese Aktionen jedoch bestreiten. In den sogenannten „Trading Programs“ sind jährlich Renditen in Höhe von 100 % die Regel.

Eine der Bedingungen dieses „Handels“ ist ein Einstiegskapital von wenigstens USD 10.000.000,--, welches jedoch durch Teilbeträge aufgebracht werden kann.

Charakteristisch für die Verträge ist der Umfang und deren spezifische Formulierungen (z.B. „clean, clear and original“, „Top European 25 Prime Banks“, „Closing Bank“). Es werden durchwegs Pseudofachausdrücke verwendet, die unter Banken nicht üblich sind. Die Vertragsmuster sind fast ausschließlich in englischer Sprache verfaßt und selbst für Ermittlungsorgane von Scotland Yard „difficult to read“.

Die Anbieter dieser Investmentprogramme geben vor, einen Zugang zu diesen „Handelsaktivitäten“ zu haben und dafür dementsprechend hohes Kapital für den Einstieg zu benötigen.

Das Einstiegskapital wird oft dazu verwendet, die versprochenen hohen Renditen auszuschütten.

Auffallend ist, daß in die Investmentprogramme häufig Papiere aus den ehemaligen COMECON-Staaten Eingang finden.

Diese Wertpapiere werden auch oftmals bei Banken, mit der Absicht „Bonitätsbestätigungen“ zu erhalten, hinterlegt. Diese Bestätigungen werden in der Folge für den beabsichtigten Aufbau von Kreditlinien verwendet.

In anderen Fällen können diese Wertpapiere mit einem dementsprechenden Abschlag erworben werden. Bei den meisten dieser Wertpapiere handelt es sich um Kopien bzw. um Faxe.

Zu dieser Betrugsform wurden von der EDOK zahlreiche internationale Ermittlungen geführt, wobei in Einzelfällen Schäden bis zu USD 70.000.000,-- festgestellt wurden.

Eine Analyse der Verdachtsmeldungen des Berichtszeitraumes läßt keine einheitlichen Trends erkennen. Die in verdächtige Transaktionen involvierten Personen nützten sämtliche Möglichkeiten des Bankenapparates aus, wobei in einer Vielzahl der Meldungen Transaktionen über Auftrag mindestens einer „off shore“-Firma durchgeführt wurden. Weiters wurde festgestellt, daß verschiedenste Möglichkeiten zur Unterstützung der Geldwäsche im Internet weltweit angeboten wurden. So wurden im Internet beispielsweise die Gründung und das „Handling“ von „off shore“-Firmen, die verstärkt für Geldwäscherei-Aktivitäten herangezogen werden, angeboten.

3.4.2.7 Computerkriminalität

Im Bereich des organisierten Verbrechens kommt es zusehends zu einer verstärkten Nutzung von neuen Technologien und modernen Telekommunikationsmitteln. Den Behörden fehlt in Teilbereichen die Möglichkeit des Zugriffs auf Daten in moderne EDV-Systeme. Hauptursache sind die ständigen Neuentwicklungen im Bereich der Computer-Hardware, Betriebssysteme und Standard-Software. Ausgeklügelte Sicherheitssoftware und Verschlüsselungsmethoden bilden oft ein großes Hindernis für eine effiziente Strafverfolgung. Europaweit besteht ein großer Aufholbedarf im Hinblick auf die Koordination zwischen den Mitgliedsstaaten im Bereich der Bekämpfung der Computerkriminalität.

3.4.3 Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Der Lagebericht 1997 zeigt deutlich auf, daß es zusehends zu einer weiteren Internationalisierung des organisierten Verbrechens kommt. Staatenübergreifend operierende Gruppierungen können von den Strafverfolgungsbehörden eines Landes nicht mehr effizient bekämpft werden.

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche wird die Strafverfolgung insbesondere durch die Tatsache, daß kriminelle Organisationen von Staaten außerhalb der Europäischen Union ihre Aktivitäten steuern, erschwert.

Der Bereich der Computerkriminalität bedarf vermehrter internationaler Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden. Dies insbesondere im legislativen Bereich und im Bereich eines strukturierteren Austausches bei der Früherkennung von neuen Formen der Computerkriminalität.

Im Bereich des organisierten Suchtgifthandels wird die hohe Flexibilität der Straftätergruppierungen äußerst deutlich aufgezeigt. Zwecks Umgehung der Abwehrmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden werden verstärkt Kurier aus den Zielländern eingesetzt und zwecks Risikominimierung großteils nur mehr geringe Teilmengen von Drogendepots außerhalb der Europäischen Union in die Absatzgebiete nach Westeuropa eingeführt.

Die justitielle Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU bedarf einer weiteren Vereinfachung mit der Zielrichtung der Steigerung der Raschheit und Flexibilität.

Die Bekämpfung von Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks fordert eine intensivere polizeiliche Kooperation im Bereich der Ausbildung, der technischen Unterstützung und des Informationsaustausches mit den Strafverfolgungsbehörden dieser Staaten.

In Österreich wurde dem steigenden Trend des organisierten Verbrechens im Jahre 1997 neben dem verstärkten Ausbau zentraler OK-Bekämpfungseinheiten mit einem Gesetz entgegengewirkt, das den Einsatz verdeckter Ermittler regelt, die Durchführung von visuellen und akustischen Überwachungen und die Verknüpfung von Daten zuläßt sowie eine Kronzeugenregelung einführt. Diese Instrumente sind aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden für eine effiziente OK-Bekämpfung unabdingbar.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden im Rahmen der europäischen Kooperation verstärkt OK-Bekämpfungsprojekte initiiert und umgesetzt. Hierbei hat sich besonders die Entsendung von zwei Verbindungsbeamten zu EDU/Europol nach Den Haag bewährt.

Im Bereich der Prävention wird insbesondere die Öffentlichkeit verstärkt von den Gefahren des internationalen Finanzbetruges gewarnt. Zahlreiche Unternehmen konnten durch eine entsprechende Sensibilisierung durch die EDOK vor immensen finanziellen Schäden bewahrt werden.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde im Jahr 1997 insbesondere der internationalen polizeilichen Kooperation, der Zusammenarbeit mit EDU/Europol und den Arbeiten in den Ratsarbeitsgruppen bezüglich sicherheitspolizeilicher Themen erhöhte Priorität beigemessen.

3.4.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.4.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock

Die politischen und wirtschaftlichen Umbrüche haben in den letzten Jahren zu einer Ausdehnung des organisiert begangenen Verbrechens in Europa geführt. Tätergruppierungen, die ihren Ursprung im ehemaligen Ostblock haben, treten verstärkt in Österreich auf.

Straftätergruppen aus der ehemaligen Sowjetunion verstärkten ihre Betätigungsfelder in den Deliktsbereichen Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität. Gewaltdelikte stellen nach wie vor eine Ausnahme dar. Im Jahr 1997 wurde in Österreich ein Auftragsmord an einem in Wien lebenden georgischen Geschäftsmann verübt. In Zusammenarbeit mit den ungarischen Polizeibehörden konnte der Mord geklärt werden.

Europa präsentiert sich immer mehr als Operationsraum osteuropäischer OK-Gruppierungen. Zur wirksamen Bekämpfung muß daher vor allem die internationale Zusammenarbeit bei der Prävention von Straftaten und bei der Strafverfolgung optimiert werden.

3.4.4.2 Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien

Bei den durchgeführten Ermittlungen wurde die Zusammenarbeit krimineller Gruppierungen aus den verschiedensten Nachfolgestaaten der ehemaligen Föderativen Republik Jugoslawien festgestellt. Zum Teil wurden die kriminellen Handlungen von Personen aus dem Mutterland gesteuert. Wahrgenommen wurde auch die zunehmend staatenübergreifende Zusammenarbeit der Straftäter, insbesondere im Bereich der Suchtgiftkriminalität. In diesem Bereich konnten Mitglieder krimineller Gruppierungen aus dem Kosovo ein europaweites Netz aufbauen. Stützpunkte befinden sich vor allem in Ungarn, Österreich, Deutschland, in der Slowakei und in den nordischen Staaten.

3.4.4.3 Italienische kriminelle Organisationen

Österreich dient Mitgliedern dieser Straftätergruppierungen in Einzelfällen als Ruheraum und Operationsbasis zur Abwicklung europaweiter Aktivitäten, wobei insbesondere enge Verbindungen nach Deutschland und in die Nachbarstaaten des ehemaligen Ostblocks nachvollzogen werden konnten. Im Berichtsjahr 1997 wurde weiters festgestellt, daß einzelne Mitglieder dieser Organisationen, welche von den italienischen Justizbehörden verfolgt wurden, versuchten, abwechselnd in Österreich und Deutschland ihren Aufenthalt zu nehmen.

3.4.4.4 Türkische kriminelle Organisationen

Das kriminelle Hauptbetätigungsfeld der türkischen Straftäter lag im Jahre 1997 vor allem im Bereich der Suchtgiftkriminalität. Im Rahmen durchgeführter Ermittlungsverfahren konnten enge kriminelle Strukturen dieser Tätergruppierungen in die Türkei, in die Staaten des ehemaligen Ostblocks und nach Deutschland und Holland nachvollzogen werden.

Weitere Betätigungsfelder dieser Straftätergruppierungen waren die Gewalt- und Eigentumskriminalität sowie der Menschen- und Waffenhandel. Bei all diesen Formen des organisierten Verbrechens wurden staatenübergreifende kriminelle Aktivitäten festgestellt.

Die Struktur bei den bekannten türkischen Straftätergruppierungen wies in den meisten Fällen einen hierarchischen Aufbau auf. Im Berichtsjahr 1997 wurde in Einzelfällen die Gründung von Scheinfirmen festgestellt, wobei als Firmengründer Personen auftraten, die nur zu diesem Zweck von der Türkei nach Österreich gebracht wurden. Im Falle der Insolvenz waren diese Personen für österreichische Behörden nicht mehr greifbar.

3.4.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen

Das Hauptbetätigungsfeld der Asiaten in Österreich liegt im Betreiben von Handelsfirmen und Restaurants. Schlepperorganisationen weisen zumeist eine Befehls- und eine Ausführungsebene auf, wobei die zentrale Befehlsebene von asiatischen Großstädten aus operiert. Die nachgeordnete Befehlsebene verfügt über Stützpunkte in verschiedenen asiatischen und europäischen Städten. Die Ausführungsebene besteht aus streng hierarchisch strukturierten Einzelgruppen und

besitzt keinen Kontakt zu den Spitzen der Organisation. Die zweite Befehlsebene ist auf Grund ihrer Vernetzung in der Lage, den Migrationsstrom zu kontrollieren und zu regulieren. Im Bereich der Schutzgelderpressung sind hauptsächlich asiatische Restaurant- und Firmenbesitzer betroffen. Deliktisches Handeln vollzieht sich überwiegend unter Asiaten. Kontakte konnten insbesondere in die Slowakei, nach Deutschland und Holland nachvollzogen werden.

3.5 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.5.1 Schlepperei

3.5.1.1 Allgemeines

Der Zustrom zigtausender illegaler Migranten (allein in Österreich wurden 11.432 Geschleppte festgestellt), die aus wirtschaftlichen Gründen in die Staaten der Europäischen Gemeinschaft drängten und deren Transit über das österreichische Bundesgebiet nach Deutschland, Italien, Schweiz sowie in weitere Länder der westlichen Welt führte, hielt auch im Jahr 1997 ungebrochen an. Wie auch in den Jahren zuvor waren die ökonomischen und sozialen Umfelder in den Herkunftsländern ausschlaggebend für die Abwanderung.

3.5.1.2 Statistik

Im Jahre 1997 registrierten österreichische Sicherheitsdienststellen 5.101 Fälle von Schleppertätigkeit und illegalem Grenzübertritt.

Schlepper - Organisatoren - Beitragstäter

Im Jahr 1997 wurden bundesweit **1.741** Täter (1.408 Schlepper, 61 Organisatoren und 272 Beitragstäter) festgestellt. Im Jahr 1996 wurden vergleichsweise insgesamt **1.282** Personen wegen solcher Delikte ausgeforscht bzw. aufgegriffen.

An erster Stelle der Schlepperstatistik rangieren **jugoslawische Staatsangehörige** (256 Personen gegenüber 260 im Jahr 1996), gefolgt von Staatsbürgern aus

Rumänien	(156 Personen; 1996 : 52 Personen)
Türkei	(140 Personen; 1996 : 170 Personen)
Ungarn	(123 Personen; 1996 : 141 Personen)
Österreich	(74 Personen; 1996 : 110 Personen)
Deutschland	(68 Personen; 1996 : 103 Personen)
Tschechien	(54 Personen; 1996 : 34 Personen)
Slowenien	(52 Personen; 1996 : 27 Personen)

sowie Staatsangehörigen aus weiteren 45 Staaten. 148 Täter waren unbekannter Nationalität.

Besonders auffällig ist die Zunahme rumänischer Schlepper gegenüber dem Vorjahr.

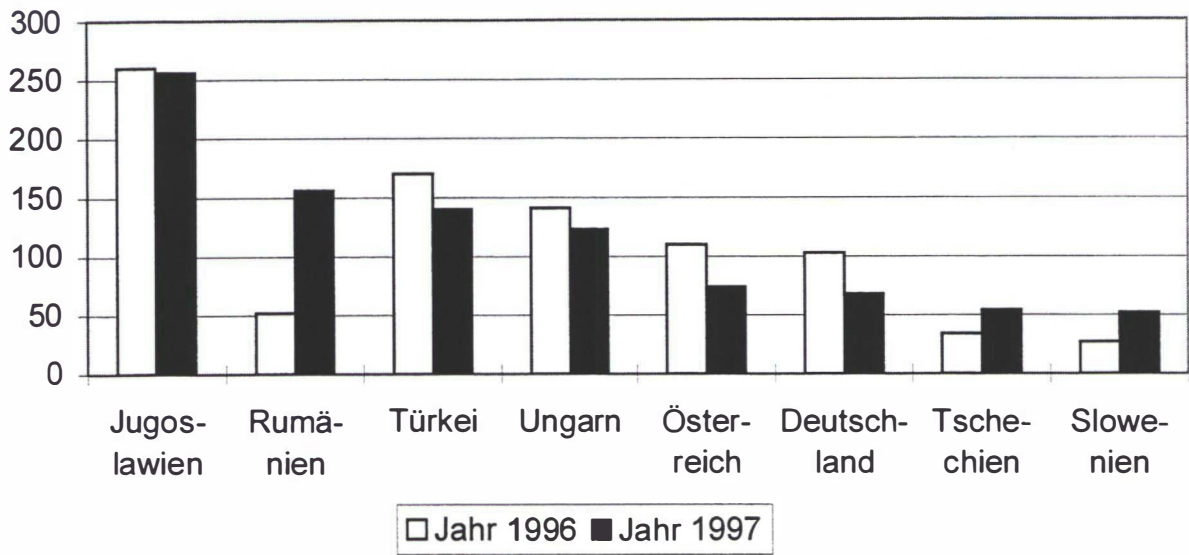


Tabelle 158

Geschleppte - Illegale Grenzgänger

Die im Jahr 1997 insgesamt **11.432** aufgegriffenen Personen teilen sich in **4.658** von Schleppern geführte Personen sowie **6.774** sonstige Grenzgänger auf. Die **rumänischen Illegalen** liegen mit **4.316** Personen (1.236 Geschleppte und 3.080 illegale Grenzgänger) an erster Stelle der Migranten, gefolgt von

- 1.635 Jugoslawen** (752 Geschleppte, 883 ill. Grenzg.)
- 1.053 Iraker** (700 Geschleppte, 353 ill. Grenzg.)
- 667 Türken** (502 Geschleppte, 165 ill. Grenzg.)
- 495 Afghanen** (323 Geschleppte, 172 ill. Grenzg.)
- 349 Mazedoniern** (140 Geschleppte, 209 ill. Grenzg.)

sowie Angehörigen aus weiteren 66 Nationen.

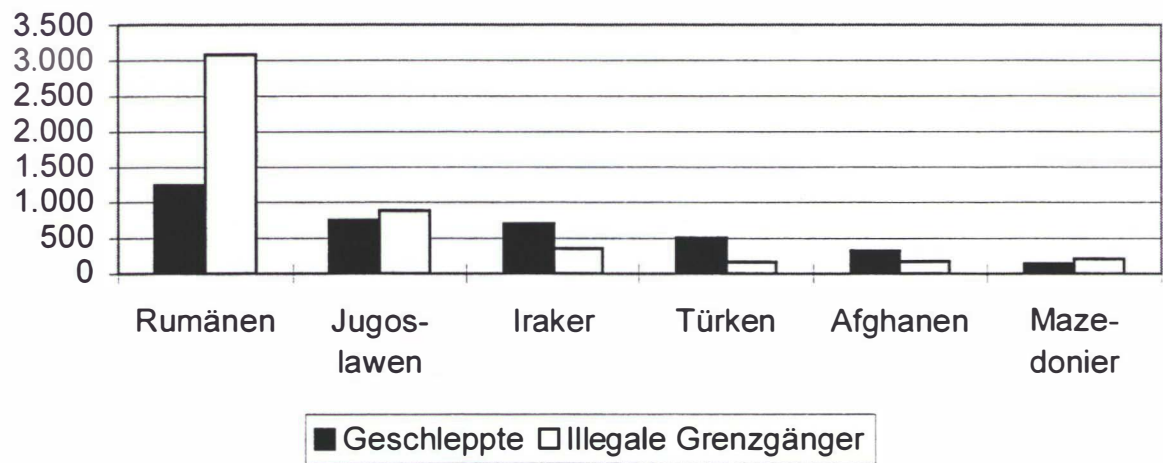


Tabelle 159

Grenzübertritte nach Österreich - Ausgangsländer

54% aller Aufgriffe Illegaler erfolgten an der Grenze zu **Ungarn**, an der seit Jahren der stärkste Migrationsdruck lastet. An der Grenze

zu **Tschechien** wurden 14%,
zur **Slowakei** 10%,
zu **Slowenien** 6,5%,
zu **Italien** 3%,
zu **Deutschland** 3%,
zur **Schweiz** 0,5% Aufgriffe festgestellt.

Die restlichen 9% entfallen auf Einreisen aus anderen Ländern bzw. konnten die Übertrittsorte nicht verifiziert werden.

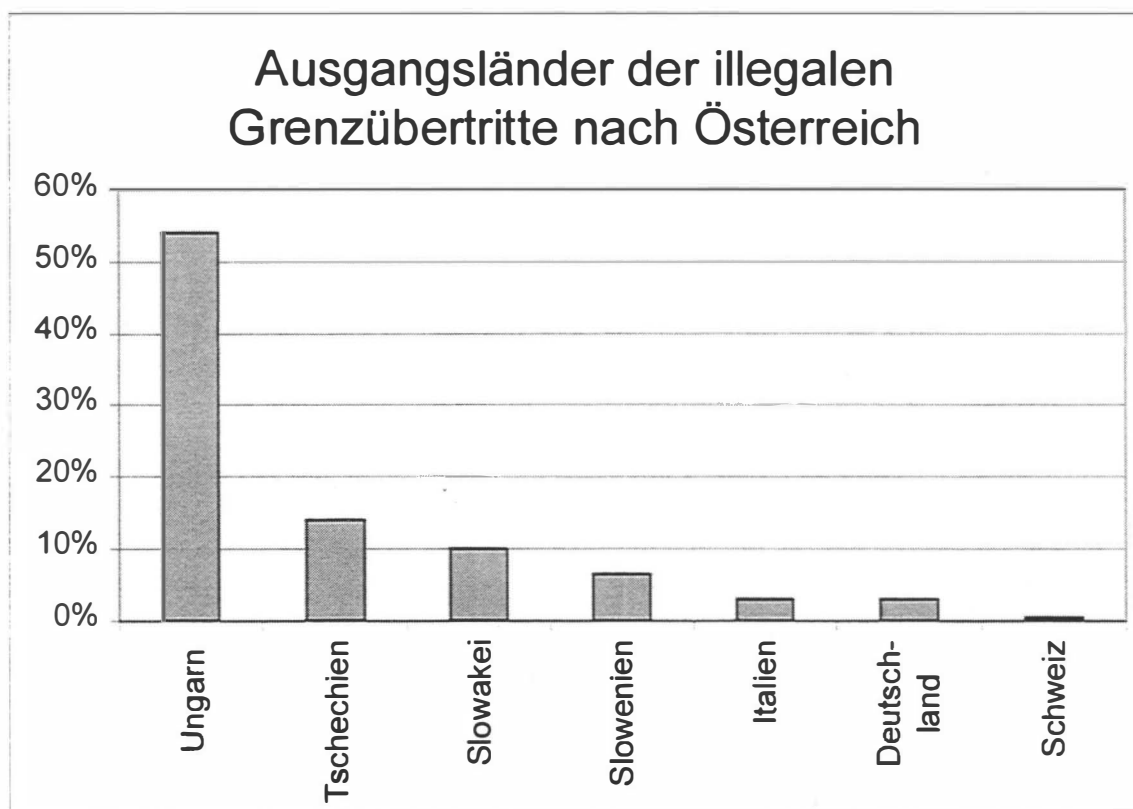


Tabelle 160

3.5.2 Illegaler Waffenhandel

3.5.2.1 Allgemein

Beginnend mit der Jugoslawienkrise war im Bereich des Handels mit Waffen, Munition, Schieß- und Sprengmitteln festzustellen, daß aus sehr vielen westeuropäischen Ländern und aus beinahe allen Ländern des ehemaligen Ostblocks Waffenlieferungen in das ehemalige Jugoslawien erfolgten.

Zum Teil waren bei den Lieferungen Einzelpersonen, zum Teil waren Organisationen dahinter erkennbar.

Mit der Beendigung der Kampfhandlungen im ehemaligen Jugoslawien war ein Umkehreffekt festzustellen. Ebenso wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 1997 versucht, aus den Krisenregionen Waffen - vor allem Handgranaten - nach Österreich oder über Österreich nach Deutschland zu schmuggeln.

Auch der Flughafen Wien-Schwechat spielt eine Rolle beim Waffenschmuggel in sogenannte sensitive Länder. Dabei werden Waffenlieferungen, meist aus den ehemaligen osteuropäischen Ländern kommend, falsch deklariert und in den arabischen oder ostasiatischen Raum verfrachtet.

Bedingt durch die geographische Lage Österreichs wird sein Hoheitsgebiet immer wieder für den Waffenschmuggel genützt werden. Hierbei werden vorwiegend nur zwei Transportvarianten gewählt: Mittels Luftfahrzeug oder auf dem Landweg. Bei beiden Varianten ist das Beförderungsvolumen gegenüber Transportmitteln auf dem Seeweg stark beschränkt.

3.5.2.2 Statistik

Im Jahr 1997 wurden 1.492 Personen wegen Übertretung des Waffengesetzes angezeigt. Dies ist ein deutlicher Rückgang gegenüber den Jahren 1996 (2.042 Anzeigen) und 1995 (1.845 Anzeigen).

Nach dem Kriegsmaterialgesetz wurden insgesamt 14 Anzeigen registriert. Auch hier zeigt sich ein klarer Rückgang gegenüber 1996 (31 Anzeigen) und 1995 (36 Anzeigen).

Wegen des Vergehens des Ansammelns von Kampfmitteln wurden 1997 11 Täter angezeigt.

3.5.3 Proliferation

Unter Proliferation versteht man die Weitergabe von ABC-Waffen, Mitteln zu deren Herstellung, Trägertechnologie, sonstigen Kriegswaffen inklusive deren Vor- und Nebenprodukten sowie diesbezüglichen Dienstleistungen an instabile Länder.

Unter Non-Proliferation sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zur Verhinderung von unkontrollierter Aufrüstung von Massenvernichtungswaffen ergriffen werden.

Österreich ist - vor allem geographisch bedingt - als Transitland mit sensitiven Exporten berührt. Außerdem treten in Österreich etablierte (Tarn-)Firmen und/oder Personen häufig als Vermittler von Proliferations-Geschäften auf. Auch sind österreichische Spezialisten auf Grund ihres hohen technischen Know-hows sehr gefragt.

3.5.4 Illegaler Handel mit radioaktiven Materialien oder sonstigen gefährlichen Substanzen

Unter NUKLEARKRIMINALITÄT sind alle - auch geplante - illegalen Aktivitäten mit radioaktiven Materialien oder sonstigen gefährlichen Substanzen zu verstehen.

Die seit 1991 verstärkte Involvierung Österreichs in diese Kriminalitätsform ist vor allem auf die geographische Lage zurückzuführen. Die Analyse von sichergestellten Materialien, schriftliche Unterlagen (sogen. „Echtheitszertifikate“) über diese Materialien und Aussagen involvierter Personen weisen als Ursprung dieser Schmuggelwaren den osteuropäischen Raum aus.

In Österreich wurde bisher kein waffenfähiges radioaktives Material sichergestellt.

3.5.5 Falschgeldkriminalität

Zur Lage der Falschgeldkriminalität in Österreich war für das Jahr 1997 ein starker Rückgang von Kopierfälschungen österreichischer Banknoten zu verzeichnen. Im Jahr 1996 gab es insgesamt 6.902 Farbkopiefälschungen; im Jahr 1997 gab es lediglich 3.114 solcher Falsifikate. Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch im Jahr 1997 hauptsächlich 1.000-Schilling Banknoten und 500-Schilling Banknoten gefälscht.

Bei den gefälschten ausländischen Banknoten waren wiederum hauptsächlich Lire- und DM-Falsifikate verbreitet.

Die in den vergangenen Jahren verstärkt im Umlauf gewesenen Schweizer Franken-Falsifikate waren im Jahr 1997 rückläufig, bei den Fälschungen slowakischer Kronen und belgischer Francs war hingegen ein Anstieg zu verzeichnen.

Erwähnenswert ist eine Amtshandlung gegen eine in Wien ansässig gewesene kriminelle Vereinigung, die Falsifikate von 1.000-Schilling Banknoten im Gegenwert von 1,4 Millionen Schilling hergestellt und verbreitet hat. Bisher konnten 12 Tatverdächtige ausgeforscht und den Justizbehörden angezeigt werden. Von dem in Umlauf gebrachten Falschgeld konnten bisher 1.051 Stück sichergestellt werden.

Am 20.10.1997 wurden von der Österreichischen Nationalbank neue 1.000- und 500-ATS Banknoten ausgegeben, die einen noch höheren Sicherheitsstandard als die bisherigen Banknoten aufweisen. Es kann daher angenommen werden, daß die Fälschungen von österreichischen Banknoten zurückgehen werden.

Seit Herbst 1997 ist Österreich in die Vorbereitungen zur Schaffung eines geeigneten Rahmens für die Bekämpfung der Fälschung der zukünftigen EURO-Währung im Rahmen von 2 Arbeitsgruppen in Brüssel eingebunden.

3.5.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen

Die schwerpunktmäßigen Ausreisekontrollen als eine der vorbeugenden Maßnahmen zur effizienten Bekämpfung von Kfz-Entfremdungen/-Verschiebungen wurden im Jahr 1997 fortgesetzt.

Die Anzahl der Sicherstellungen an den Grenzen war gegenüber 1996 (226 Kfz) steigend. Im Jahr 1997 wurden 276 entfremdete Fahrzeuge im Gesamtwert von ATS 90.565.000 sichergestellt.

Die sichergestellten Kfz stammten hauptsächlich aus Österreich (100), Deutschland (78) und Italien (43). Sonstige EU-Staaten (22) und die Schweiz (10) waren weniger betroffen. Die Anzahl der Sicherstellungen von Kfz aus ehemaligen Staaten des Ostblocks stieg von 8 im Jahr 1996 auf 11 im Jahr 1997. Die Sicherstellungen von Kfz aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens sind von 7 im Jahr 1996 auf 2 im Jahr 1997 zurückgegangen.

Im Zusammenhang mit den Sicherstellungen wurden insgesamt 316 Tatverdächtige (1996:278) ausgeforscht. Gegliedert nach Nationalitäten nehmen Staatsangehörige von Ungarn (49) den ersten Rang ein, gefolgt von Polen (39), Italien (38), Österreich (27) sowie Jugoslawien (21).

Der in den Vorjahren beobachtete Trend der Verlagerung der Verschieberrouten auf den Seeweg dürfte sich 1997 nicht fortgesetzt haben. Obwohl die Gesamtzahl der Kfz-Entfremdungen in den meisten EU-Staaten zurückgegangen ist, sind die Sicherstellungen an den Außengrenzen gestiegen. Hochwertige Kfz mit westeuropäischen Zulassungen werden großteils in den östlichen Nachbarländern gestohlen. Etwa 12% aller in der Slowakei gestohlenen Kfz waren in Österreich zum Verkehr zugelassen. Besonders angestiegen sind die Diebstähle in Ungarn und in der Tschechischen Republik. Die auf Dauer entzogenen Kfz wurden zu mehr als 60% im Ausland entfremdet.

Beim überlagernden Streifendienst liegt zwar der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Kfz-Kriminalität, es wird aber auch auf andere Straftaten Bedacht genommen. Im Jahr 1997 konnten von Beamten der Abteilung II/10 2 Personen wegen Verdachtes des gewerbsmäßigen Diebstahles sowie 1 Person wegen des Verdachtes des Schmuggels von Amphetaminen festgenommen werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Personen wegen des Verdachtes der Urkundenfälschung beamtshandelt.

Der überlagernde Streifendienst ist durch die hohe Spezialisierung der eingesetzten Beamten zu einem unverzichtbaren Instrument - vor allem im Hinblick auf die hohe präventive Wirkung - der Kriminalitätsbekämpfung geworden. Die getroffenen Maßnahmen werden daher auch 1998 fortgesetzt.

3.5.7 Kraftfahrzeugentfremdungen

Bei den Kfz-Entfremdungen zeigt sich seit Jahren eine rückläufige Entwicklung. Im Berichtsjahr wurden 11.534 Kfz-Entfremdungen angezeigt; gegenüber 1996 bedeutet das einen Rückgang um 1.301 Diebstähle. 3.823 Fahrzeuge konnten nicht mehr zustandegebracht werden und sind als auf Dauer entzogen zu betrachten. Die im Ausland gestohlenen Kfz mit österreichischer Zulassung sind etwa in gleichem Maße gesunken wie die Diebstähle insgesamt. Dieser Trend ist auch in den meisten EU-Staaten erkennbar. Dessenungeachtet stellen Kfz-Verschiebungen nach wie vor eine ernste Herausforderung für die Sicherheitsbehörden dar. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Grad der organisierten Begehung von Kfz-

Diebstählen gegenüber den vergangenen Jahren weiterhin gestiegen ist. Dies zeigt sich vor allem im arbeitsteiligen Vorgehen der Täter beim Diebstahl, bei der Überstellung in das Ausland und bei der anschließenden Verhehlung in die Endabnehmerländer. Es kann in den Endabnehmerländern - vor allem in den ehemaligen GUS-Staaten - keinesfalls von einer Marktsättigung gesprochen werden.

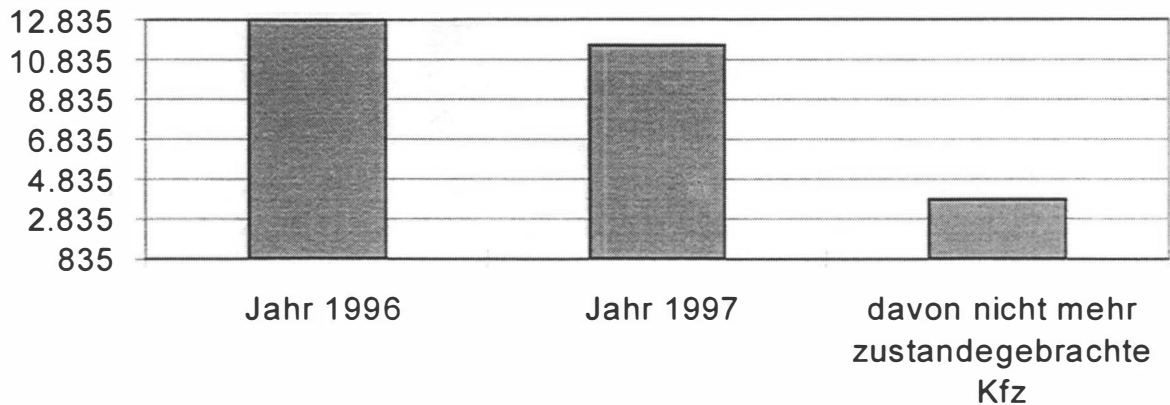


Tabelle 161

Diesem Umstand Rechnung tragend, wurde von den Schengener Staaten 1997 in einem Pilotprojekt „Kfz-Routen“ an insgesamt 9 Tagen eine großangelegte Fahndungsaktion durchgeführt. An dieser gemeinsamen Operation nahm auch Österreich teil, obwohl das SDÜ noch nicht anwendbar war. Die Operationen wurden - je nach geographischer Lage - in den Seehäfen, an den Außengrenzen und entlang der Autobahnen und Hauptdurchzugsstraßen durchgeführt. Insgesamt wurden während der 9 Schwerpunktaktionen schengenweit ca. 350 Kfz beschlagnahmt. In Österreich wurden 8 Kfz sichergestellt, von denen 5 von kriminellen Organisationen von Spanien nach Polen verschoben werden sollten. Das Projekt hat gezeigt, daß die Schengener Staaten auch im operativen Bereich rasch und effizient zusammenarbeiten können.

In Österreich sind seit dem 2. Halbjahr 1996 verstärkt Diebstähle von geländegängigen Kfz, vor allem der Marken Jeep Cherokee und Mitsubishi Pajero, festzustellen. Im Jahr 1997 wurden 148 Kfz der Type Pajero und 189 Kfz der Type Jeep Cherokee gestohlen. Die Fahrzeuge wurden hauptsächlich in Wien und in den angrenzenden niederösterreichischen Bezirken entfremdet und sofort über die „Grüne Grenze“ nach Tschechien oder nach Ungarn verschoben. Die Diebstähle erfolgten offensichtlich auf Bestellung und wurden von mehreren unabhängig agierenden Tätergruppen durchgeführt. Zur effizienten Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens wurden geeignete Maßnahmen an den „Grünen Grenzen“ in Niederösterreich und in Burgenland getroffen, wodurch einige Erfolge erzielt werden konnten. Diese Maßnahmen, die im Rahmen des verstärkten Exekutivdienstes seit September 1997 mehrmals pro Monat durchgeführt werden, lassen bereits einen Rückgang von Diebstählen bei Geländewagen erkennen.

3.5.8 Meldestelle für Kinderpornographie im Internet

Die Einrichtung der Meldestelle für Kinderpornographie im Internet bei der Abteilung II/10 wurde Ende März 1997 finalisiert. Die Ermittlungstätigkeit im Internet wird an 2 Einzelplatz-PC durchgeführt. Unter der Adresse Interpol @ABACUS.AT können via E-mail auch anonyme Hinweise übermittelt werden.

Zwischen 1.4.1997 und 31.12.1997 langten insgesamt 552 E-mails ein. Davon waren 78 Hinweise polizeilich verwertbar und führten zu weiteren Ermittlungen. Insgesamt wurden 11 Verdächtige den Justizbehörden angezeigt und sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Auf Grund der Ermittlungen nach einem Hinweis konnten bei Hausdurchsuchungen in Wels und Graz mehr als 50.000 inkriminierte Darstellungen mit pädophilem Inhalt beschlagnahmt werden.

In einem weiteren Fall konnte ein des Bestellbetruges Verdächtiger ausgeforscht und dem zuständigen Gericht angezeigt werden.

In 12 Fällen wurde im Internet illegales Fotomaterial vorgefunden. In diesen Fällen wurden Ermittlungen auf dem Interpol-Wege eingeleitet.

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele, oft nicht leicht lösbare, Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 177 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt, unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer, ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes INTERPOL-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro, welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt.

Das nationale Zentralbüro Österreichs (NZB) ist im Bundesministerium für Inneres integriert. Diesem österreichischen Nationalen Zentralbüro obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch, als Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres, die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befaßten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 1997 90.497 Informationen an das Ausland abgegeben, 53.829 Informationen langten vom Ausland ein.

In Österreich wurden für das Ausland 68 Personen und im Ausland für Österreich 66 Personen festgenommen.

4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol)

Im Jahr 1997 wurden im Rahmen der Konferenzen der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol strategische Ansätze zur Bekämpfung der Kriminalität erarbeitet.

Österreich war in der 26. Europäischen Regionalkonferenz vom 14. bis 16. Mai 1997 in Bratislava/Piestany, Slowakei und in der 66. Generalversammlung vom 15. bis 21. Oktober 1997 in New Delhi, Indien, vertreten.

4.1.3 RAG Polizeiliche Zusammenarbeit

Diese Ratsarbeitsgruppe beschäftigt sich mit den verschiedensten Bereichen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit. Die Themen reichen von der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung bis hin zu Fragen der Harmonisierung und Vereinheitlichung kriminaltechnischer Verfahren (z.B. DNA-Analysen, Drogenprofiling, Identifizierung von Leichen und dgl. mehr, technische Anforderungen zur gesetzmäßigen Überwachung des Fernmeldeverkehrs einschließlich neuer Technologien sowie Satellitenkommunikation, Kryptographie und Internet).

4.1.4 Bureau de liaison

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptographierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 1997 129 Fälle bzw. Anfragen.

4.1.5 Entwicklung und Aktivitäten der Europol-Drogenstelle/EDU

Die vorrangige Tätigkeit der EUROPOL-Drogenstelle (EDS) war auch im Jahre 1997 der Austausch von operativen Informationen und Erkenntnissen zur Erleichterung und Unterstützung national geführter Ermittlungen.

Darüber hinaus entwickelte die EDS ihre unterstützende Funktion im Bereich der Kriminalitätsanalyse in Richtung eines projektorientierten Ansatzes weiters.

Im Jahre 1997 wurden bei der EDS insgesamt 2.608 Ermittlungsfälle bearbeitet (im Jahre 1996 waren es 2.053 Fälle).

Diese Ermittlungen bezogen sich zu 61% auf die Bekämpfung des international organisierten Suchtgifthandels und -schmuggels, zu 9% auf die Bekämpfung der Geldwäsche, zu 19% auf die Bekämpfung international operierender Schlepperorganisationen und zu 8% auf die Bekämpfung der internationalen Kfz-Verschlebung.

81 Ermittlungsfälle waren im Bereich des Menschenhandels und 8 Fälle im Bereich des illegalen Handels mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen angesiedelt.

Die EDS wurde in die vom Rat der Justiz- und Innenminister im Juni 1997 angenommene Gemeinsame Maßnahme zur Schaffung eines Frühwarnsystems für neue synthetische Drogen eingebunden.

Im Hinblick darauf begann die EDS 1997 auf Grundlage von Informationen der Mitgliedsstaaten mit der Ausarbeitung eines Handbuchs, welches sich mit der Problematik synthetischer Drogen und mit den Anforderungen zur Bekämpfung illegaler Labors zu deren Herstellung auseinandersetzt.

Eine Reihe der von der EDS 1997 veranstalteten Konferenzen hatte den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung, die Erörterung von Strafverfolgungsmethoden und die Erarbeitung gemeinsamer Verbrechensbekämpfungsstrategien zum Ziel.

Fachtagungen zu den Themen Kriminalitätsanalyse und Informationstechnologie wurden abgehalten.

Die EDS intensivierte ihre internationalen Kontakte, u.a. zu den US-Polizeibehörden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeiten der EDS bestand im Jahre 1997 in der Weiterentwicklung des künftigen EUROPOL-Computersystems (TECS), das den Mitgliedsstaaten einen raschen Informationsaustausch und eine zentrale Informationsauswertung ermöglichen wird.

Parallel dazu wurde 1997 die Entwicklung eines Interim-Systems zum Computersystem vorangetrieben, das schon vor TECS die Funktion der Durchführung von Kriminalitätsanalysen - im Hinblick auf die Tätigkeitsaufnahme des Europäischen Polizeiamts EUROPOL - wahrnehmen und gewährleisten soll.

Das Personal der EDS umfaßte im Jahre 1997 insgesamt 135 Mitarbeiter.

Mit Jahresende 1997 arbeiteten 42 Verbindungsbeamte (aus allen 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) bei der EDS. Ihre Tätigkeit zeichnet sich durch effiziente Fallbearbeitung bei steigendem Arbeitsanfall aus. Das österreichische Verbindungsbüro bei der EDS war 1997 mit zwei Exekutivbeamten besetzt.

Die EDS ist Vorläuferorganisation des künftigen Europäischen Polizeiamts EUROPOL. Ihre Tätigkeit wird mit der Tätigkeitsaufnahme durch EUROPOL enden.

4.1.6 Entwicklung und Maßnahmen hinsichtlich des entstehenden Europäischen Polizeiamts EUROPOL

In diesem Zusammenhang ist als bedeutendstes Ereignis die Ratifikation des EUROPOL-Übereinkommens und des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung durch die Republik Österreich anzuführen.

Die Notifikation der Ratifikation durch Österreich an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union erfolgte am 30. Jänner 1998.

Wesentliche für die Tätigkeitsaufnahme des Europäischen Polizeiamts EUROPOL erforderliche Rechtsakte (Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsdateien zu Analysezwecken, Personalstatut von EUROPOL) wurden am 26. Mai 1997 vom Rat der Justiz- und Innenminister vorläufig gebilligt.

Das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten von EUROPOL unterzeichneten die Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten nach vorangegangener Billigung durch den Rat der Europäischen Union am 19. Juni 1997 in Brüssel. Die Ratifikation durch alle Mitgliedsstaaten ist erforderlich. In Österreich ist die Einbringung in den Nationalrat noch 1997 erfolgt.

Die Texte zu weiteren Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen zum EUROPOL-Übereinkommen befanden sich 1997 in Ausarbeitung.

4.1.7 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten

Das politisch wichtigste Ereignis im Jahre 1997 war die Schengen-Vollmitgliedschaft der Republik Österreich ab 1. Dezember 1997.

Im Bereich der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit wurden die ersten operativen Maßnahmen abgeschlossen.

So wurde im Rahmen der österreichischen Schengen-Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1997 das Pilotprojekt „Kfz-Verschiebung“ erfolgreich beendet.

Die Zusammenarbeit erwies sich ebenso funktionsfähig wie die Nutzbarkeit eröffneter Informationskanäle.

Die EDS nahm an diesem Projekt mit einer operationellen Analyse teil.

Unter dem österreichischen Vorsitz in der Arbeitsgruppe I „Polizei und Sicherheit“ wurden die Pilotprojekte „Illegale Betäubungsmittel“ und „Illegale Migration“ eingeleitet.

Weiters wurde im Jahre 1997 ein Leitfaden zur Verbesserung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit weiterentwickelt und konkretisiert.

Der Exekutivausschuß genehmigte im Jahr 1997 den Schengener Leitfaden zur polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Dieses Handbuch über Informationsaustausch und Vorgehensweisen bei Großveranstaltungen (Sportereignissen, Demonstrationen usw.) dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

4.1.8 Schengener Informationssystem

4.1.8.1 Aufgaben und Funktion

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsübereinkommens zu den Schengener Verträgen im April 1995 hat sich Österreich u.a. verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Einbindung in den Fahndungsverbund zwischen den Schengener Staaten in Form des Schengener Informationssystems (SIS) zu schaffen.

Das SIS ist eine von den Vertragsstaaten des Schengener Abkommens betriebene automationsunterstützte Datenbank zur Suche nach Personen und Sachen. Sie

steht den die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung besorgenden Behörden und Dienststellen rund um die Uhr zur Verfügung. Es ist das bedeutendste Instrument zum Ausgleich der mit dem Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) entstehenden Kontrolldefizite.

Fahndungsausschreibungen werden durch den ausschreibenden Vertragsstaat in seinem nationalen Datenverarbeitungssystem erfaßt, an das N.SIS elektronisch übergeben und von dort an das C.SIS gesteuert. Das C.SIS verteilt die Fahndungsdaten an alle N.SIS, wodurch in allen Vertragsstaaten ein einheitlicher Fahndungsdatenbestand gewährleistet ist.

Das SIS dient zur Personenfahndung im Schengener Raum zur

- Festnahme einer Person mit dem Ziel ihrer Auslieferung (Art. 95 SDÜ)
- Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen (Art. 96 SDÜ) an den Schengener Außengrenzen oder zur Abschiebung solcher Fremder bei Antreffen im Inland
- Anhaltung oder Aufenthaltsermittlung von Abgängigen oder Personen, die für sich selbst oder andere eine Gefahr darstellen (Art. 97 SDÜ)
- Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten, die vor Justizbehörden zu erscheinen haben (Art. 98 SDÜ)
- verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle von Personen (Art. 99 SDÜ)

sowie zur Sachenfahndung (Art. 100 SDÜ) im Schengener Raum für

- Fahrzeuge (einschließlich Anhänger, Wohnwagen etc.) über 50 ccm
- Schußwaffen
- Blankodokumente
- ausgefüllte Identitätspapiere
- Banknoten

sowie

zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle von Fahrzeugen (Art. 99 SDÜ).

Zur Unterstützung des SIS als technisches Fahndungsinstrumentarium bedarf es vor allem bei „positiven Abfragen“ der Sicherheitsdienststellen im System eines zusätzlichen Informationsaustausches; diese die „EDV-Infrastruktur“ ergänzende und unterstützende Funktion nimmt das in jedem Schengener Staat einzurichtende SIRENE-Büro wahr. Diese Aufgabe verbirgt sich hinter dem Wort „SIRENE“ als Kürzel für „Supplementary Information Request at the National Entry“.

Die SIRENE Österreich hat im wesentlichen eine Unterstützungs- und eine Kontrollfunktion; sie ist einerseits in funktioneller Sicht als Hilfsorgan der Behörde anzusehen, die eine Fahndungsmaßnahme verfügt und eine Ausschreibung im SIS verlangt hat, andererseits hat sie zu prüfen, ob die beantragte Ausschreibung tatsächlich den Kriterien des SDÜ entspricht.

Die SIRENE Österreich ist aus ablauforganisatorischer Sicht

- Ansprechpartner für die anderen SIRENEN
- Ansprechpartner für alle SIS abfrageberechtigten inländischen Dienststellen, insbesondere bei positiven Systemabfragen
- Bindeglied für den Informationsaustausch zwischen diesen inländischen Dienststellen und anderen SIRENEN
- Prüfinstanz für SIS-Ausschreibungen.

Die im SIS enthaltene Erstinformation (Hit - No Hit) einer ausländischen Dienststelle wird ergänzt durch jene zusätzlichen Informationen, die über SIRENE Österreich abzufragen sind.

Im Fall einer positiven Abfrage im SIS (Hit) stellt das System der Dienststelle vor Ort eindeutige Handlungsweisungen über die zu treffenden Maßnahmen zur Verfügung.

Die SIS-Abfrage erfolgt gleichzeitig mit der Abfrage an das nationale zentrale Informationssystem (EKIS).

4.1.8.2 Aufnahme des Wirkbetriebs von SIRENE Österreich

Für die Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens waren noch Basisarbeiten zu leisten. Es erfolgte eine Anpassung des Vorschriftenwesens an die Erfordernisse des SDÜ, insbesondere durch Neufassung der Gemeinsamen Fahndungsvorschrift (FAV 1997) der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen, der Fahndungs- und Informationsvorschrift (FIV) sowie der EKIS-FIS-SIS Betriebsvorschrift. Das Formblattwesen wurde SIS-kompatibel gestaltet und vereinfacht. Die Bediensteten der Sicherheits- und Zollverwaltung wurden in der Handhabung des SIS geschult.

Das Büro wurde am 1. März 1997 im Bereich der Gruppe II/D des Bundesministeriums für Inneres als eigenständiges Referat der Abteilung II/10 mit dem Namen „Referat II/10/a - SIRENE Österreich“ eingerichtet. Durch die Einbindung des SIRENE-Büros als eigenständige Einheit im Bereich des Kriminalpolizeilichen Dienstes wird der Verflechtung zwischen dem Interpol- und dem Schengener Fahndungsraum Rechnung getragen.

Die permanente Erreichbarkeit von SIRENE Österreich wird durch 22 Kriminalbeamte gewährleistet.

Am 1. Dezember 1997, um 00.00 Uhr, hat SIRENE Österreich den Wirkbetrieb aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt ist Österreich an den Fahndungsverbund des Schengener Informationssystems als operatives Mitglied angeschlossen.

In den SIS-Fahndungsverbund sind seit 26. März 1995 Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien eingebunden. 1997 wurden Italien (26. Oktober), Österreich (1. Dezember) und Griechenland (8. Dezember) integriert.

Mit der Inbetriebnahme des österreichischen N.SIS und der SIRENE Österreich stand den österreichischen Sicherheitsdienst- und Grenzkontrollstellen eine 5,4 Millionen Datensätze umfassende Datenbank zur Verfügung.

4.1.8.3 Fahndungserfolge des SIS

453 Trefferfälle innerhalb von 31 Tagen - das sind 15 täglich - haben gezeigt, daß das Schengener Informationssystem und SIRENE Österreich ein unverzichtbarer Bestandteil der internationalen Kriminalitätsbekämpfung geworden ist. In dieser Zahl sind die Zurückweisungen an den Grenzen und die Treffer auf Grund österreichischer Ausschreibung im Inland nicht enthalten.

Fahndungserfolge in Österreich

Am 1. Dezember 1997 - bereits wenige Minuten nach Mitternacht - wurde die erste Person auf Grund einer Ausschreibung nach Art. 96 SDÜ an der Außengrenze zurückgewiesen. Insbesondere wegen der lückenlosen Kontrollen an den Außengrenzen kam es innerhalb kürzester Zeit zu einer hohen Anzahl von Trefferfällen, welche die optimistische Erwartungshaltung bei weitem übertraf. Insgesamt wurden im ersten Monat **381 Treffer in Österreich auf Grund von Ausschreibungen anderer Schengener Staaten (Inlandstreffer)** verzeichnet.

Der Bereich der Personenfahndung wird bei den Inlandstreffern dominiert von Trefferfällen nach Art. 96 SDÜ (Einreiseverweigerung/Aufenthaltsverbot). 158 Personen, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, hielten sich widerrechtlich im Inland auf.

Den wichtigsten Bereich aus kriminalpolizeilicher Sicht stellen jedoch die Ausschreibungen nach Art. 95 SDÜ (internationale Haftbefehle/Steckbriefe/Vorföhrbefehle) dar. Insgesamt 9 Personen, die von anderen Ländern zur Festnahme zwecks Auslieferung ausgeschrieben waren, konnten im Inland festgenommen werden. Zusätzlich wurde bei 2 österreichischen Staatsangehörigen, die im SIS zur Festnahme zwecks Auslieferung gefahndet werden, auf Grund der Verfassungsbestimmungen des § 12 Abs. 1 ARHG eine Ermittlung des Aufenthaltsorts vorgenommen und die Zustelladresse an die ausländischen Justizbehörden weitergeleitet.

Überdies wurden 1 abgängige Person (Art. 97 SDÜ), 102 Personen, die zur Aufenthaltsermittlung für ausländische Justizbehörden (Art. 98 SDÜ) ausgeschrieben waren, und 56 Personen, die gemäß Art. 99 Abs. 2 SDÜ zur „verdeckten Registrierung“ gefahndet wurden, im Inland bzw. im Zuge der Grenzkontrolle angetroffen.

Im Bereich der Sachenfahndung wurden bei den Inlandstreffern insgesamt 53 positive Überprüfungen bei den Kategorien „Blankodokumente“, „Ausweise“ und „Fahrzeuge“ verzeichnet, wobei der Anteil der Fahrzeuge 15 Fälle (hievon 4 verdeckte Registrierungen nach Art. 99 Abs. 2 SDÜ) beträgt. Keine Treffer gab es bei den Kategorien „Feuerwaffen“ und „Banknoten“.

Fahndungserfolge im Ausland

Ebenfalls beachtlich fielen die Treffer auf Grund österreichischer Ausschreibungen im Ausland (Auslandstreffer) aus. **72mal führte ein österreichisches Fahndungsersuchen zum Erfolg.**

Einen bisher noch nie dagewesenen Spitzenwert hat das SIS im Bereich der internationalen Fahndung zur Strafrechtspflege erzielt. 20 österreichische Ausschreibungen nach Art. 95 SDÜ führten innerhalb eines Monats zu einem Treffer im Ausland. 14 Personen wurden in Auslieferungshaft genommen, in 6 Fällen wurde der festgestellte Aufenthaltsort an die österreichischen Justizbehörden weitergeleitet.

Weiters wurden 1 abgängige Person (Art. 97 SDÜ), 4 Personen, die zur Aufenthaltsermittlung für ausländische Justizbehörden (Art. 98 SDÜ) ausgeschrieben waren, und 42 Personen, nach denen gemäß Art. 96 SDÜ wegen eines österreichischen Aufenthaltsverbots gefahndet wurde, in anderen Schengener Staaten angetroffen.

Im Bereich der Sachenfahndung wurden bei den Auslandstreffern 5 positive Überprüfungen bei der Kategorie „Fahrzeuge“ verzeichnet. Keine Treffer gab es bei den Kategorien „Feuerwaffen“, „Blankodokumente“, „Ausweise“ und „Banknoten“.

Die Anzahl der von Österreich im SIS gespeicherten internationalen Fahndungen nach Art. 95 SDÜ wurde von 283 innerhalb eines Monats auf 368 erhöht, sodaß eine Basis für weitere Fahndungserfolge geschaffen wurde.

Abschließend ist festzuhalten, daß sich nach 31 Tagen Wirkbetrieb von SIRENE Österreich gezeigt hat, daß das Schengener Informationssystem funktioniert und zur Erhöhung der Effizienz der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wesentlich beiträgt.

4.1.9 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst - KBD

Die Nachfrage nach kriminalpolizeilicher Beratung hat im Berichtsjahr in einigen Bereichen stark zugenommen. Die Zahl telefonischer Beratungen stieg um knapp 20 Prozent. Dies ist vor allem auf die Anrufe bei der bundesweit zum Ortstarif erreichbaren Telefonnummer 0660/6346 zurückzuführen. Hier verdoppelte sich die Zahl der telefonischen Beratungen.

In den Beratungsstellen wurden 1997 um 30 Prozent mehr Menschen betreut als 1996. Starke Zuwächse verzeichnete die BPD Wien, die als einzige Behörde über eine außerhalb der Dienststelle gelegene Beratungsstelle verfügt. Die Zahl der Besucher des Kriminalpolizeilichen Beratungszentrums nahm von 3.973 auf 4.546 zu.

Die Anzahl der Beratungen, die der KBD bei Aktionen und Kampagnen durchführte, stieg von 37.259 auf 58.526 (+ 57%).

Einen wesentlichen Anteil an der Zunahme hatten

- Fahrradcodieraktionen in Oberösterreich (Land, Linz und Wels), bei denen die Exekutive anbot, Fahrräder mit einem individuellen Code zu gravieren und zu registrieren; im Fall eines Diebstahls und der Wiederauffindung sind markierte Fahrräder dem Besitzer leicht zuzuordnen; in Wels ging auf Grund der Aktion die Zahl der Fahrraddiebstähle innerhalb eines Jahres um 30 Prozent zurück;
- die Lokalkampagne in Salzburg, bei der im Bereich des LGK 16.800 Menschen erreicht wurden. 11.000 davon waren Kinder, die bei Schulprojekten zur Drogenproblematik und zum Themenkreis "sexueller Kindesmißbrauch" erfaßt wurden. Die Lokalkampagne Salzburg kann als eine der erfolgreichsten KBD-Aktionen bezeichnet werden, auch was das Medienecho betrifft. Im Jahr 1998 kann allerdings auf Grund der knappen Budgetsituation keine Lokalkampagne durchgeführt werden.

Die Beamten des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes betreuten 1997 fast 20.000 Menschen in deren Wohnungen. Immer häufiger ersuchen die Österreicher um kriminalpolizeilichen Rat, noch bevor sie einer Straftat zum Opfer fallen.

Im Jahr 1997 wurden Kriminalpolizeiliche Berater 1.923mal gebeten, Vorträge zu halten. Im Jahr davor war dies 1.800mal der Fall. Die Vorträge beschäftigten sich häufig mit der Drogenproblematik. Um die Suchtprävention zu optimieren, wurden im Jahr 1997 bundesweit etwa 50 KBD-Beamte zu Suchtpräventionsbeamten ausgebildet. Die Schulungen werden 1998 fortgesetzt. Insgesamt sollen rund 100 weitere Beamte unterwiesen werden.

Weitere Vorträge beschäftigten sich mit Möglichkeiten der Einbruchsvorsorge und mit dem Thema "sexueller Kindesmißbrauch". Zu diesem Themenkreis trat die im März 1995 gegründete Präventionsgruppe "Tips mit Grips" 120mal vor insgesamt 36.000 Volksschulkindern auf.

Seit November 1997 ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst im Internet. Die "Internetgemeinde" wird monatlich mit einem neuen Tip versorgt, der KBD warnt vor aktuellen Kriminalitätsformen, zwei Seiten sind für Frauen reserviert. Für die jüngsten Internetleser ist eine Seite "Tips mit Grips" eingerichtet. Überdies sind die Adressen sämtlicher Beratungsstellen gespeichert und einige Dienststellen stellen sich und ihre Beratungsangebote vor.

4.1.10 Kriminalpsychologischer Dienst

Der Kriminalpsychologische Dienst (KPsD) hat im Jahr 1997 neben dem weiteren internationalen Ausbau der kriminalpolizeilichen Verbrechensanalyse seine Haupttätigkeit auf den weiteren Ausbau des ViCLAS-Datenbanksystems und auf die Bearbeitung des Briefbombenfalles in Österreich gelegt. Nebenbei wurden auf Anfragen ausländischer Dienststellen ca. 50 Morde und Sexualverbrechen vom KPsD begutachtet, um daraus weitere Ermittlungsansätze für die anfragenden Dienststellen ermitteln zu können.

Im Frühjahr 1997 wurde der 2. internationale Grundausbildungslehrgang für Verbrechensanalytiker in Wien organisiert und abgehalten, an dem neben zahlreichen Beamten österreichischer Sicherheitsbehörden auch Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, des PP München, des LKA Nordrhein-Westfalen und der StA

Basel teilgenommen haben. Dieser 2. Grundausbildungslehrgang sollte dem BKA als Grundlage für den nationalen Aufbau des ViCLAS-Datenbanksystems in allen 16 Bundesländern dienen.

Weiters wurde der KPsD ersucht, an der National Crime Faculty in Bramshill, an einer Informationsveranstaltung des BKA in Brühl, an einer Arbeitstagung über Täterprofilerstellung und Tatortanalyse im Polizeifortbildungsinstitut Neuss, beim 6. Forum der Staatsanwälte in Innsbruck, bei einem Workshop des LKA Sachsen-Anhalt im dortigen Polizeifortbildungsinstitut und bei einem international besetzten ViCLAS-Treffen in Orillia/Kanada jeweils als Vortragender zu agieren.

Nach Veröffentlichung des Täterprofils in der Briefbomben-Causa wurden in direkter Abstimmung mit der Sonderkommission "Briefbomben" weitere taktische Maßnahmen umgesetzt, welche aus verbrechensanalytischer Sicht das Ziel verfolgten, den unbekannten Täter zu verunsichern und zu einer berechenbaren Fehlleistung zu veranlassen.

4.1.11 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle weist gegenüber 1996 wieder eine steigende Tendenz auf.

Die Rationalisierungsmaßnahmen bei den technisch aufwendigen Untersuchungen sind voll ausgeschöpft.

Besonders belastend waren (und sind) die Untersuchungen im Zusammenhang mit den Briefbombenserien bzw. der „Operation Expo“.

Die Lehr- und Vortragstätigkeiten an der Sicherheitsakademie sowie beim ZGAL KRB wurden im üblichen Rahmen fortgesetzt.

Die Abteilung II/11, Kriminaltechnische Zentralstelle, arbeitet seit 1996 an einem APID-Systemblock „URKUNDEN“, in welchem in der ersten Ausbaustufe Beschreibungen sämtlicher Reisedokumente gespeichert werden. Weiters ist eine Hilfsbibliothek über sicherungstechnische Elemente und deren Prüfmethode enthalten.

Im Fachbereich Urkunden erfolgte eine Steigerung der Untersuchungen von über 80 % gegenüber 1996.

Die Mitarbeit bei den EU-Arbeitsgruppen „VISA“, Ausschuss für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums, sowie RAG-Polizeiliche Zusammenarbeit wurde fortgesetzt.

In der Zeit vom 1.1.1997 bis 31.12.1997 wurden von den Beamten der Abteilung II/11 219 Tatorteinsätze im Bundesgebiet durchgeführt.

Diese Einsatzfahrten waren sehr arbeits- und zeitaufwendig, da vor allem bei den Brandeinsätzen ein Team von jeweils 3 Beamten zum Einsatz kommt und Einsätze in den entfernten Bundesländern eine mehrtägige Abwesenheit von der Abteilung bedingen.

Diese Einsätze sind aber gerade für die Aufklärung strafbarer Handlungen von großer Bedeutung, da in zahlreichen Fällen die Beamten der Abteilung II/11 entscheidend dazu beigetragen haben, einen Verdächtigen zu überführen oder aber auch zu entlasten.

4.1.11.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Der Arbeitsschwerpunkt in diesem Fachbereich liegt in der Untersuchung von tierischen und pflanzlichen Spuren sowie sonstigen Partikeln, die so klein sind, daß sie nur mit dem Mikroskop (Licht- oder Elektronenmikroskop) untersucht werden können.

Die Untersuchungsobjekte entstammen allen Lebensbereichen (Tierreich, Pflanzenwelt, Mikroorganismen sowie Minerale, Textilien, Erde, Staubarten etc.). Grundsätzlich ist sowohl die Einzelidentifizierung als auch der Vergleich von Materialien (zur Frage gleicher Herkunft) mit mikroskopischen Methoden möglich.

Häufig sind kleinräumige Bereiche durch ganz bestimmte Gemeinschaften von Mikroorganismen sowie mineralischen und erdigen Bestandteilen gekennzeichnet. Die mikroskopische Untersuchung von Spuren, z.B. an den Schuhen, kann den Nachweis erbringen, daß eine Person an einem bestimmten Ort, d.h. in einem bestimmten ökologischen Bereich, gewesen ist.

Wird mit dem Lichtmikroskop keine ausreichende Vergrößerung erzielt, untersucht man das Spurenmaterial im Rasterelektronenmikroskop. Mit diesem Gerät kann auch die elementare Zusammensetzung einer Probe (z.B. Metallspäne, Explosionsrückstände) analysiert werden.

Das Lichtmikroskop findet nach wie vor seinen Einsatz bei der Untersuchung von Fasern und Haaren, z.B. bei Untersuchungen von Kontakts Spuren nach Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht oder von Wildhaaren bei vorgetäuschten Unfällen mit Wildtieren.

Der Nachweis von thermophilen Mikroorganismen, verantwortlich für die Heuselbstentzündung, gehört ebenso in das Untersuchungsgebiet des Biologischen Labors wie die Identifizierung von Kleintier-Fraßspuren an Kabeln.

Auch Holzuntersuchungen, z.B. für die Feststellung von Holzspänen auf Einbruchswerkzeugen, fallen in den Bereich der Lichtmikroskopie. Die Artbestimmung und der Individualnachweis an Hand der Jahresringfolge ist bei Vorliegen von genügend großen Proben möglich.

Die sichere Analyse von modernen Diebsfallen mit fluoreszierenden Pulvern ist nur im Rasterelektronenmikroskop möglich. In der Mehrheit handelt es sich demnach bei den Untersuchungsmaterialien in diesem Fachbereich um Mikrospuren, die identifiziert und miteinander verglichen werden.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie	
Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw.)	108
Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw.)	
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	370

4.1.11.2 Fachbereich Chemie

Die Hauptaufgaben liegen in zwei wichtigen Bereichen: Die Identifizierung und Gehaltbestimmung von Suchtgiften und die Analyse von Vielstoffgemischen bzw. der Nachweis von Substanzen knapp über der Nachweisgrenze. Dies erfordert in der Regel eine Trennung der oft viele hundert Stoffe umfassenden Substanzgemischen, welche erst durch die modernen analytischen Verfahren möglich wurde.

Beispiele für derartige Untersuchungen sind:

a) Brandschutt:

Brandschutt wird mit Hilfe der Head-space Gaschromatographietechnik untersucht. Die Proben werden bei erhöhter Temperatur in geschlossenen Gefäßen erwärmt, die Gasphase aufkonzentriert und mit einem Gaschromatographen untersucht. Bei nicht eindeutigen Ergebnissen wird zusätzlich eine Gaschromatographie-Massenspektroskopie durchgeführt.

b) Suchtgift:

Der Suchtgiftmißbrauch nimmt weiter zu. Neben den bekannten Drogen, wie Heroin, Cocain und Haschisch, kommen vermehrt Designerdrogen in den Umlauf. Die rasche Identifizierung dieser Stoffe ist ein wesentlicher Bestandteil im Kampf gegen den Suchtgifthandel.

In den letzten Jahren wurden Fachbeamte in jedem Bundesland in der qualitativen Suchtgiftanalyse ausgebildet, sodaß das Material nicht mehr zentral, sondern bei den Bundespolizeidirektionen und bei einigen Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden qualitativ untersucht wird. Die quantitative Analyse wird in der Abteilung II/11 durchgeführt.

Die Suchtgiftproben werden zuerst mittels Dünnschichtchromatographie und Infrarotspektroskopie untersucht. Nach diesem „Screening“ werden alle positiven Proben mittels Gaschromatographie quantitativ bestimmt. Sollten hierbei unbekannte Substanzen aufgefunden werden oder eine eindeutige Expertise nicht möglich sein, so werden zusätzliche Untersuchungen mit der Gaschromatographie-Massenspektroskopie-Infrarotspektroskopie Kopplung durchgeführt.

c) Sprengstoffe:

Der Fachbereich Chemie untersucht sowohl explodierte Sprengstoffreste als auch Explosivstoffe der vom Entschärfungsdienst delaborierten Sprengkörper. Für selbst hergestellte Sprengstoffe, z.B. Unkrautsalz plus Zucker oder Schwarzpulver, wird die

Ionenchromatographie eingesetzt. Liegt der Verdacht nahe, daß brennbare Sprengstoffe bei einem Anschlag benutzt wurden, erfolgt nach einer hochdruckflüssigkeitschromatographischen Analyse die Untersuchung mit speziellen Sprengstoffdetektoren. Zur Absicherung der Expertise wird zusätzlich eine gaschromatographische Untersuchung durchgeführt.

d) Metallreste:

Metallreste werden hauptsächlich mittels einer Atomabsorptionsspektrometrie im Flammenbetrieb untersucht. Bei extrem kleinen Proben oder bei der Analyse von Spurenelementen, die eine sichere Zuordnung von Proben zu einem gleichen Ursprung gestatten, wird ein Graphitrohrfurnas eingesetzt.

e) Glassplitter:

Der Brechungsindex bei Glassplittern wird routinemäßig mittels Immersion in Siliconölen bestimmt. Das Verfahren ist so empfindlich, daß in vielen Fällen eine eindeutige Zuordnung, z.B. zu einer Fensterscheibe, möglich ist.

f) Fangmittel:

Fangmittel, wie sie z.B. in sogenannten Banknoten-Sicherheitspaketen (die dem Bankräuber mitgegebenen Rauchsätze, die einen roten Farbstoff enthalten, zünden außerhalb der überfallenen Bank selbsttätig), enthalten sind, werden mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie mit UV-Detektor und mit Gaschromatographie-Massenspektroskopie untersucht.

g) Kunststoffe und Anstrichmittel:

Diese Stoffklasse wird in erster Linie mittels Pyrolyse-Gaschromatographie und Infrarotspektroskopie, vor allem IR-Mikroskopie, untersucht. In Zweifelsfällen wird darüber hinaus noch eine Pyrolyse-Gaschromatographie-Massenspektroskopieanalyse ausgeführt. Die Füllstoffe werden in der Regel mit einem Rasterelektronenmikroskop mit Mikroröntgenfluoreszenzzusatz im biologischen Laboratorium untersucht.

h) Selbstentzündung:

Die Neigung von organischen Stoffen zur Selbstentzündung an der Atmosphäre wird mit Hilfe der Adsorption von Sauerstoff bei leicht erhöhten Temperaturen untersucht.

Chemisches Laboratorium	
Suchtgiftuntersuchungen (= 13.700 Einzeluntersuchungen)	775
Sonstige chemische Untersuchungen	183
Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände)	104
Umwelt	6
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	6

4.1.11.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materials Spuren

Eine weitere Aufgabe der Spurenkunde stellt die Untersuchung von Verkehrsunfällen dar. Um 1970 wurde mit dem Aufbau der Streuscheibendatei begonnen, die bei der Fahndung nach Unfallfahrzeugen eine besondere Rolle spielt. Die Datei ermöglicht es, von am Unfallort aufgefundenen Streuscheibenteilen Marke, Type und Baujahr eines Fahrzeuges zu ermitteln. Diese Auskunft kann der am Unfallsort tätige Beamte im Wege seiner Funkleitstelle sofort erhalten.

Im Jahr 1990 erfolgte für alle Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden die Freigabe der Abfrageberechtigung. Die Kriminaltechnische Zentralstelle wird vor allem von ausländischen Dienststellen direkt angesprochen. Über vorhandene Kontakts Spuren ist häufig die Identifizierung des Unfallgegners, beispielsweise durch Lackvergleichsuntersuchungen, möglich.

Nach Verkehrsunfällen kommt der Klärung der Frage, welche Leuchten zum Unfallszeitpunkt in Betrieb waren, besondere Bedeutung zu. Diese Untersuchungen werden im wesentlichen im Labor durchgeführt. Die Untersuchung erfolgt am Einsatzort, wenn es etwa darum geht, wer das Fahrzeug zum Unfallszeitpunkt gelenkt hat. Bei der Untersuchung des Fahrzeuginneren zeigen sich Spuren, die Schlüsse auf den Lenker zum Unfallszeitpunkt zulassen.

Fahrzeuguntersuchungen und Materials Spuren	
Untersuchung von Verkehrsunfällen	150
Auskunft aus der Streuscheibenkartei (alle mit BAKS ausgerüsteten Dienststellen)	18.430

4.1.11.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren

Die Mitarbeiter in diesem Fachbereich befassen sich mit den sogenannten „Formspuren“, das sind Spuren, die durch mechanische Einwirkungen auf einen Spurenträger verursacht wurden und je nach Art ihrer Entstehung in Abdruck-, Eindruck-, Gleit- und Schnittspuren bzw. auch Reiß- und Bruchspuren eingeteilt werden. Die Untersuchung solcher Art von Spuren erfolgt durch eine Gegenüberstellung der Tatspuren mit Vergleichsspuren unter dem Vergleichsmikroskop (entspricht dem Prinzip zweier mittels optischer Brüche gekoppelter Mikroskope, die über ein Oberflächenspiegelprisma eine gleichzeitige Betrachtung beider Objekte ermöglichen).

Ein Spezialgebiet stellt die Sichtbarmachung von Motor- und Fahrgestellnummern dar. Eine Ätztechnik ermöglicht es, die ursprünglichen Nummern unter den neu eingestanzten zu erkennen.

Hervorzuheben sind weiters die Untersuchungen von Schuh- und Reifenspuren sowie auch Manipulationsspuren an Schlössern.

Für die Untersuchung von Schuhspuren wurde eine neue Technik eingeführt:

Insbesondere bei Schuhabdruckspuren, aber auch bei Finger- oder Handflächenspuren, gehört die Methode der Sicherung mittels schwarzer Gelatinefolien unbestritten zu den am besten geeigneten Verfahren. Mit dieser Sicherungsmethode können die mit bzw. in Substanz verursachten Abdruckspuren relativ schnell und unkompliziert gesichert werden. Einziger „Nachteil“ dieser optimalen und weitverbreiteten Sicherungsmethode besteht darin, daß es bisher noch keine geeignete Fototechnik gab, um von den auf diese Art gesicherten Spuren die benötigten farb- und seitenrichtigen Spurenfotogramme im Maßstab 1:1 auf einfache Weise und in kurzer Zeit anzufertigen.

Speziell für diesen Zweck wurde deshalb am LKA Sachsen eine völlig neuartige Spurenkamera entwickelt, mit der auch von sehr großen Spuren (bis zu 40 cm Länge!) qualitativ hochwertige Fotogramme innerhalb weniger Sekunden angefertigt werden können.

Mit der neuen Kamera können die Spurenfotogramme in einem Arbeitsgang direkt auf s/w-Fotopapier angefertigt werden. Auf diese Art und Weise erhält man von der eingelegten Spur sofort das farb- und seitenrichtige Fotogramm, das auf Grund des fest eingestellten Aufnahmebestandes exakt einen Abbildungsmaßstab von 1:1 aufweist. Bei diesem **Direktverfahren** werden mögliche Verzerrungen, Unschärfen oder Ungenauigkeiten durch den Wegfall jeglicher fotografischer Zwischenschritte weitestgehend ausgeschlossen.

Die so gefertigten Fotogramme widerspiegeln kontrastreich und scharf den maximalen Informationsgehalt der Spuren und bilden damit optimale Voraussetzungen für eine spätere Begutachtung der Spuren mit dem Ziel der Identifizierung des Spurenverursachers. Die Kamera benötigt keine Papierkassetten, sodaß ein „Zurechtschneiden“ des Aufnahmematerials auf ein bestimmtes Maß nicht mehr erforderlich ist (Materialeinsparung!). Als Aufnahmematerial kann somit jedes handelsübliche s/w-Fotopapier (oder Planfilmmaterial) in den standardisierten Abmessungen verwendet werden, wobei sich Fotopapiere mit weicher bzw. normaler Gradation besonders empfehlen.

Form- und Werkzeugspuren	
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren (= 280 Einzeluntersuchungen)	144

4.1.11.5 Fachbereich Schußwaffen

Die in diesem Fachbereich tätigen Experten haben in der überwiegenden Mehrzahl der zu untersuchenden Fälle das Problem der „Schußwaffe“ - einerseits als „Spurenverursacher“, andererseits als „Spureenträger“. Manchmal sind jedoch auch sogenannte Springmesser und Tränengasspraydosen Aufgabe ihrer kriminaltechnischen Bemühungen.

Schußwaffen, beispielsweise Pistolen, Karabiner, aber auch Harpunen und Steinschleudern, transportieren einen „festen Gegenstand“, ein Geschloß, vom Schützen zum Ziel. Diese Flugbahn ist zumeist berechenbar und die Ergebnisse von kriminaltechnischem Interesse. Feuerwaffen hinterlassen aber auch Spuren an Hülsen und Geschossen. Diese „Störungen im Metallgefüge“ (Kratzer) sind mit Hilfe des Mikroskops auswertbar und gestatten auf Grund ihrer Individualität die Zuordnung des verschossenen Munitionsteiles zur Feuerwaffe.

Schmauchspuren, die beim Abfeuern von Feuerwaffen als Nebenprodukt bei der Zündung der Patrone entstehen, lassen sich mit aufwendiger Analytik (z.B. mit Hilfe eines Elektronenmikroskops) eindeutig nachweisen und sind beispielsweise auf der Hand eines Verdächtigen ein starker Hinweis für die Verwendung einer Schußwaffe durch diese Person.

Schußwaffen	
Schußwaffenuntersuchungen	350
Schußwaffenerkennungsdienst	241
Schußhanduntersuchungen	24
Schußentfernung	11

4.1.11.6 Fachbereich Urkunden

Das Hauptaufgabengebiet in diesem Fachbereich liegt im Nachweis von Fälschungen und Verfälschungen. Hierbei kommen folgende Untersuchungsmethoden zur Anwendung:

- Erkennung von Verfälschungen mittels Stereomikroskop und speziellen optischen Untersuchungsmethoden im infraroten und ultravioletten Bereich des Spektrums.
- Vergleichsuntersuchung und Systembestimmung von Schreibmaschinenschriften und Druckschriften mittels computergestützter Bildanalyse.
- Untersuchung von Papier durch mikroskopische Verfahren sowie Analyse der Füllstoffe und Aufheller.
- Chromatographische Analyseverfahren zur Untersuchung von Schreibpasten, Tinten und Stempelfarben.
- Nachweis von latenten Eindrucksuren durch elektrostatische Untersuchungsverfahren.
- Untersuchung von Strichkreuzungen (indirekte Altersbestimmung) unter Verwendung von Auflichtmikroskop und Rasterelektronenmikroskop.

Darüber hinaus beschäftigen sich die Mitarbeiter in diesem Fachbereich mit der Entwicklung neuer Dokumente und der Erprobung neuer sicherungstechnischer Elemente.

Des weiteren werden von sämtlichen neu eingeführten Reisedokumenten urkundentechnische Beschreibungen herausgegeben, welche als Informationsmaterial für die nachgeordneten Dienststellen dienen.

Urkunden-Laboratorium	
Urkundenuntersuchungen (= 1.387 Einzeluntersuchungen)	1.083

4.1.11.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung

Für die Klärung der Ursache von Brand- und Explosionsereignissen ist ein Grundwissen in verschiedenen technischen Wissensgebieten notwendig, da sowohl Brände als auch Explosionen durch eine Vielzahl von Zündquellen initiiert werden können. Die Mitarbeiter in diesem Fachbereich sind daher Techniker, die speziell für die Spurenbeurteilung am Brandplatz ausgebildet wurden.

Neben der visuellen Beurteilung der vom Ereignis verursachten Spuren an brennbaren und nicht brennbaren Materialien werden auch moderne Meßgeräte eingesetzt, die schon an Ort und Stelle den Verdacht der Verwendung von brandunterstützenden Flüssigkeiten bestätigen können. Andere Meßgeräte gestatten eine Untersuchung von Temperaturverteilungen, die insbesondere nach Bränden infolge von Mängeln in Rauchabzugssystemen von Feuerstätten von Interesse sind. Es werden auch Untersuchungen nach Kohlenmonoxidunfällen durchgeführt, für die ebenfalls moderne EDV-unterstützte Geräte verwendet werden.

Zur Überprüfung, ob spezielle Zündquellen in komplizierten und schwierig zu beurteilenden Brandfällen wirksam werden konnten, steht eine Brandkammer zur Verfügung, in der Initiierungsversuche durchgeführt werden können, wobei die Versuchsbedingungen möglichst so gewählt werden, daß die materialmäßigen Voraussetzungen dem gerade aktuellen Brand entsprechen.

Da die Brandursachenermittlung ohne Dokumentation des Tatortes durch Fotos und Zeichnungen (Fachbereich Dokumentationsgruppe) undenkbar ist, wurde die Dokumentation, bestehend aus einer Zeichen- und Fotostelle, dem Fachbereich für Brand- und Explosionsursachenermittlung organisatorisch eingegliedert. Sie wird selbstverständlich auch für Tatort- und Spurenfotografie in anderen Fachbereichen der Abteilung II/11 eingesetzt.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung	
Geschehnisbeurteilung und Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	168
Andere Untersuchungen	20

4.1.11.8 Durchgeführte Schulungen

- 1.) Seminar für Urkundensachbearbeiter der KTU-Stellen vom **11.01. bis 31.01.1997.**
- 2.) Einschulung zur Erkennung von gefälschten Dokumenten vom **13.01. bis 17.01.1997.**
- 3.) Einschulung zur Erkennung von gefälschten Dokumenten vom **17.02. bis 07.03.1997.**
- 4.) Fachtechnischer Schulungskurs für Brandursachen- und Explosionsermittlung vom **24.02. bis 21.03.1997.**
- 5.) Einschulung auf dem Gebiet der Schreibmaschinen-systembestimmung für die KTU-Stelle NÖ vom **07.04. bis 18.04.1997.**
- 6.) Informationsaustausch für Kfz-Sachbearbeiter der KTU-Stellen vom **14.04. bis 18.04.1997.**
- 7.) Vorführung einer Spezialkamera für Staubspuren vom **02.06. bis 04.06.1997.**
- 8.) Erfahrungsaustausch Suchtgift vom **16.06. bis 17.06.1997.**
- 9.) Fortbildungsseminar für Bezirksspurensicherer und Beamte des LGK Kärnten, Krabt., vom **18.06. bis 19.06.1997.**
- 10.) Fachtechnischer Schulungskurs für Brandursachen- und Explosionsermittlung vom **22.09. bis 17.10.1997.**
- 11.) Kurs für Schloß- und Werkzeuguntersuchungen sowie Schuhspurensicherung und -untersuchung vom **24.11. bis 28.11.1997.**

4.1.12 DNA-Datenbank

DNA (Abkürzung für Desoxyribonukleinsäure, Säure englisch acid) ist die in jedem Zellkern enthaltene Erbsubstanz. Das DNA-Profil eines Menschen ist - mit Ausnahme eineiiger Zwillinge - einmalig und daher vergleichbar mit einem Papillarlinienmuster eines Fingerabdruckes. Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen.

Im Februar 1997 wurde eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Inneres eingesetzt, zu prüfen, ob und in welcher Weise das Projekt DNA-Datenbank umgesetzt werden kann. Nach entsprechenden Vorarbeiten konnte das Pilotprojekt am 1.10.1997 seinen Betrieb aufnehmen. Es besteht aus zwei Teilen. Einerseits werden bei einer bestimmten Anzahl von erkennungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrücke Mundhöhlenabstriche entnommen und durch Bestimmung des DNA-Profiles ausgewertet. Andererseits werden am Tatort oder am Opfer hinterlassene biologische Spuren, die offenkundig vom Täter stammen, ebenfalls auf ihr DNA-Profil untersucht. Durch automationsunterstützten Datenabgleich der DNA-Profile (Mundhöhlenabstriche - Tatortspuren) soll ein Hinweis auf die Täterschaft gewonnen werden. Die DNA-Typisierungen werden von dem als österreichisches Zentrallabor fungierenden Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Innsbruck in anonymisierter Form vorgenommen, die personenbezogenen Daten werden von der BPD Wien, Büro für EKF, verarbeitet.

Rechtsgrundlage für das Projekt DNA-Datenbanken sind die für den Erkennungsdienst maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (3. Hauptstück, §§ 64-80 SPG).

Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Abnahme von Mundhöhlenabstrichen (MHA) und die Auswertung von Tatortspuren kontingentiert. Für die Jahre 1997 und 1998 wurden österreichweit folgende Kontingente vorgesehen:

Jahr	MHA	Tatortspuren
1997	2.500	295
1998	10.000	500

Im Zeitraum von 1.10.1997 bis zum 16.2.1998 wurde folgende Anzahl von Mundhöhlenabstrichen bei erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommen bzw. Tatortspuren gesichert und dem Gerichtsmedizinischen Institut in Innsbruck übermittelt:

Zeitraum	MHA	Tatortspuren-Fälle
1.10.1997 - 16.2.1998	1.964	387

Auf EU-Ebene besteht eine Arbeitsgruppe, die auf ein möglichst umfassendes und harmonisiertes Vorgehen aller EU-Mitgliedsstaaten bis hin zur Schaffung einer EU-weiten zentralen standardisierten DNA-Datenbank abzielt.

4.1.13 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Mit dem Gesetz über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurde auch die optische und elektronische Überwachung beschlossen. Die Möglichkeit zu dieser Überwachung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der akustischen und optischen Überwachung von Personen im Sinne des § 149 d Abs. 1 Z 3 Strafprozeßordnung (StPO) wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1997 ein Aufbaustab eingerichtet.

Die erforderlichen Arbeiten, beispielsweise die Auswahl einer Ubikation sowie deren Zweckadaptierung, die Auswahl der Mitarbeiter und die Schaffung von Planstellen, die notwendige technische Ausstattung, gehen zügig voran, sodaß die Einsatzfähigkeit der in Rede stehenden Sondereinheit mit 1. Juli 1998 gegeben sein wird.

4.2 Personelle Maßnahmen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Sicherheitswache	
1.7.1996	10.684
1.7.1997	10.624

Verwaltungsbedienstete, die Beamte des Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen	
1.7.1996	218
1.7.1997	219

Weibliche Straßenaufsichtsorgane	
1.7.1996	29
1.7.1997	27

Kriminaldienst	
1.7.1996	2.536
1.7.1997	2.492

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen	
1.7.1996	7
1.7.1997	7

Bundesgendarmerie	
1.7.1996	13.135
1.7.1997	13.780

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

4.3.1 Grundsätze

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation. Entsprechend diesen Zwecken ist die polizeiliche EDV-Tätigkeit derzeit in 4 Hauptaufgabengebiete gegliedert:

- Operative kriminalpolizeiliche Anwendungen (EKIS)
- Fremdenpolizeiliches Informationssystem (FIS)
- Büroautomation mit
 - administrativen Anwendungen
 - Textverarbeitung und
 - Bürokommunikation
- Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS)

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde die Entwicklung eines neuen ressortumfassenden, einheitlichen Büroautomations- und Kommunikationssystems (BAKS) abgeschlossen. Bis Ende 1998 ist eine flächendeckende Installation mit ca. 11.000 BAKS-Geräten vorgesehen. Der Vollausbau umfaßt zusätzlich die Ablöse von BAKS-Geräten der 1. Generation bis spätestens 1999 (siehe auch Pkt 4.3.4.1).

Im Jahr 1997 wurden die Arbeiten zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für das Inkraftsetzen der SCHENGENER Abkommen abgeschlossen.

Zur Herstellung der Erfordernisse wurden seitens der Gruppe EDV insgesamt 7 Großprojekte in Angriff genommen, die teilweise in Eigenentwicklung realisiert, teilweise an Fremdfirmen vergeben wurden.

Seit 1.12.1997 – dem Zeitpunkt des Inkraftsetzens des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) für Österreich – werden österreichische Fahndungsdaten europaweit an die Schengen-Staaten übermittelt. Durch die rasche elektronische Übermittlung sind diese Daten binnen weniger Minuten für die SIS-Benutzer in allen Schengen-Staaten zur Abfrage verfügbar.

Folgende Kategorien an Fahndungsdaten sind im SIS vorgesehen:

- Personen:
 - Art. 95 SDÜ: Fahndung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung
 - Art. 96 SDÜ: Einreiseverweigerung für Drittausländer
 - Art. 97 SDÜ: vermißte Personen
 - Art. 98 SDÜ: Aufenthaltsermittlung für Justizbehörden
 - Art. 99 SDÜ: verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle
- Kfz:
 - Art. 99 SDÜ: verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle
 - Art. 100 SDÜ: zur Sicherung oder Beweissicherung im Strafverfahren (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kfz, Anhänger, Wohnwagen)
- Sachen:
 - Art. 100 SDÜ: zur Sicherung oder Beweissicherung im Strafverfahren (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Feuerwaffen, Blankodokumente, ausgefüllte Identitätsdokumente [Pässe, Identitätskarten, Führerscheine], Banknoten [Registriergeld])

Der gesamte Schengener Fahndungsdatenbestand steht den SIS-abfrageberechtigten österreichischen Behörden rund um die Uhr zur Verfügung, sodaß nunmehr die österreichischen Exekutivbeamten bei jeder Fahndungsabfrage gleichzeitig Auskünfte aus dem Schengener Informationssystem bekommen.

Für das österreichische SIRENE-Büro wurde ein automationsunterstütztes Work-Flow-System eingerichtet, das eine weitgehend papierlose Bearbeitung der Fahndungsakten erlaubt.

Auch für das österreichische VISION-Büro wurde das Konsultationsverfahren automatisiert, sodaß Ansuchen für Visa voll automatisch abgewickelt werden.

Zur Verbesserung der Außengrenzkontrolle wurde für die Ausstattung der Grenzkontrollstellen nach Durchführung einer Ausschreibung ein technisches Grenzkontrollsystem entwickelt, das die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend unterstützt, indem die am Reisedokument angebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS priorisiert werden.

Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse.

Die ersten Installationen (150 Konfigurationen) wurden im ersten Halbjahr 1997 durchgeführt.

Zum Jahresende 1997 waren insgesamt 266 Grenzkontroll-Terminals im Bereich der Bundesgendarmerie und Bundespolizei an den Grenzen installiert.

Für die Personenkontrolle in den Zügen stehen transportable Notebooks zur Verfügung.

Diese Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline im Zug für die Personenkontrolle eingesetzt.

Zum Jahresende 1997 waren insgesamt 52 mobile Kontrollgeräte im Einsatz.

Für Anwendungen, die nicht im Rahmen des BAKS abgedeckt werden können, wurden Personal Computer installiert, bei denen spezielle, hilfreiche Programmprodukte (nur einem begrenzten Benutzerkreis zugänglich) zum Einsatz gelangen. Ende 1997 verfügte das Innenressort über 1.287 Personal Computer, die u.a. auch von mobilen Einsatzgruppen verwendet werden.

4.3.2 Das EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im On-line-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen berechtigten Behörden, wie Strafgerichten, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc., für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr, sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit, in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

4.3.2.1 Anfragen im EKIS

Die bedeutende Zunahme der Anfragen bestätigt den Bedarf an Investitionen und deren Akzeptanz bei den Anwendern.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Veränderung zum Vorjahr
11,225.961	12,895.505	14,602.427	18,472.496	32,968.496	+ 78,47 %

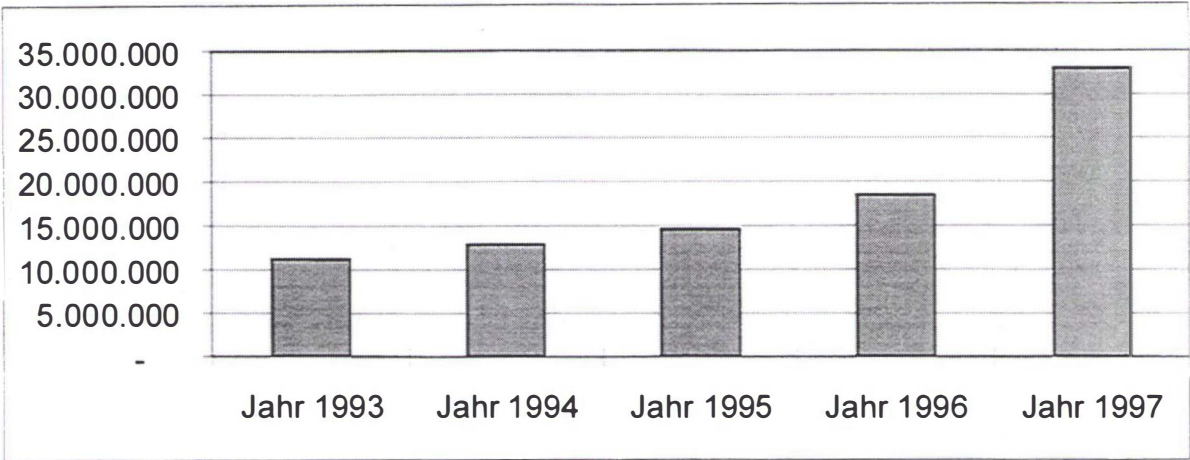


Tabelle 162

4.3.3 Entwicklung im Bereich des EKIS

4.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten.

Mit dem Beitritt Österreichs zum Schengener Staatenbund wurde die Erweiterung und Dynamisierung des bestehenden EDV-Systems erforderlich. Die Vorarbeiten für eine weitere Ausbaustufe des AGIS wurden im Jahr 1996 abgeschlossen. Im Jahr 1997 wurden die Grenzübergänge im Bereich der EU-Außengrenzen (119 Grenzübergänge) mit weiteren Dockingstations und Notebooks mit Paßlesegeräten ausgestattet.

Ausbaustand: Ende 1997

Behörde	Anzahl d. Dienststellen	Terminals
Finanz	34	41
Polizei	4	63
Gendarmerie	81	756
Gesamt	119	860

Über die Erfolge, die mit AGIS im Berichtsjahr erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluß:

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte			
Jahr	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an allen EKIS-Anfragen
1992	443.200	12.669	2,9 %
1993	542.157	12.413	2,3 %
1994	764.329	16.702	2,2 %
1995	718.846	14.004	2,0 %
1996	2,090.416	56.895	2,7 %
1997	7,112.060	109.048	1,5 %

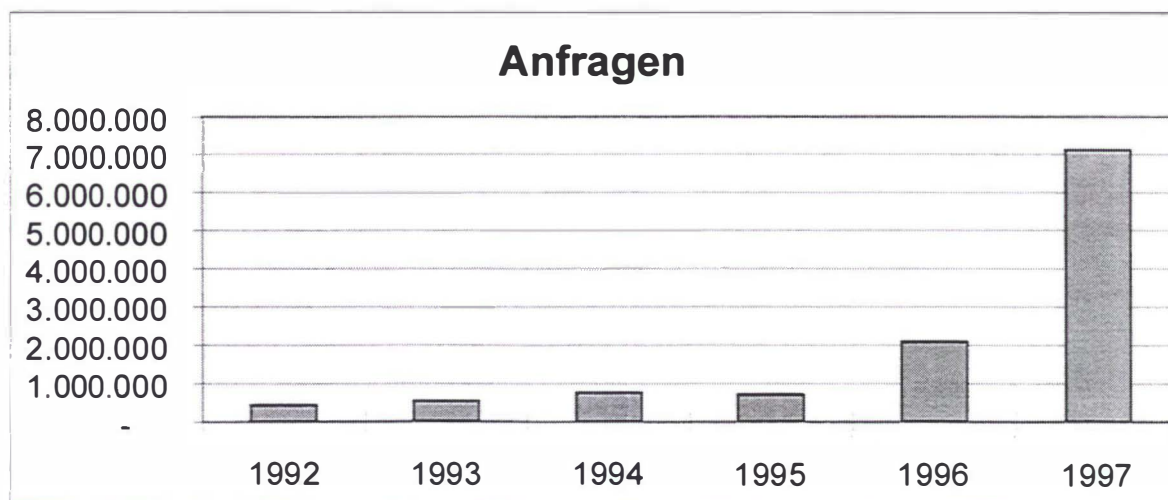


Tabelle 163

Aufgliederung der positiven Auskünfte		
	Anzahl	Promilleanteil an allen EKIS-Anfragen
Festnahmen, Verhaftungen	2.295	0,32 ‰
Aufenthaltsverbote	33.649	4,73 ‰
Aufenthaltsermittlungen	6.486	0,91 ‰
Suchtgiftinformationen	14.435	2,03 ‰
Reisepässe Entfr./Verl.	22.630	3,18 ‰
Waffenverbote	2.596	0,37 ‰
Zulassungen	831	0,117 ‰
Minderjährige	48	0,007 ‰
Sonstiges	26.078	3,67 ‰
Summe	109.048	15,33 ‰

4.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS-Asylwerberinformationssystem sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert. Außerdem wurden zur Unterstützung für allfällige Sofortmaßnahmen im Falle krisenhafter Entwicklungen (wie z.B. Bosnien) Programmerweiterungen vorgenommen.

Durch das AIS wurde eine merkbare Rationalisierung der Arbeitsabläufe und eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und -sicherheit erreicht.

Mit 31.12.1997 waren in der Asylwerberinfomationsdatei gespeichert:

Datenbestand insgesamt	111.866
Bundesbetreute Personen	661

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	495.471
Änderungsdienst	251.932

Zeitraum 01.01.1997 - 31.12.1997	
Anzahl der Asylanträge	6.719
Bundesbetreute Personen	2.931

4.3.3.3 Fremdeninformationssystem (FIS)

Im Jahr 1995 wurden die Arbeiten für die zweite und dritte Ausbaustufe des Fremdeninformationssystems abgeschlossen. Seit 1.7.1995 ist es möglich, unmittelbar festzustellen, an welche Personen Aufenthaltsgenehmigungen erteilt und gegen welche Personen fremdenrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden.

Per 31.12.1997 waren im Fremdeninformationssystem gespeichert:

Datenbestand: Berichtsjahr	
Personen gesamt	684.196
männlich	412.061
weiblich	272.135

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	2,847.083
Änderungsdienst	604.237

Ausschreibungen/Informationen: Berichtsjahr	
Ausschreibungen/Informationen	Anzahl
Aufenthaltsbewilligungen	398.540
Sichtvermerke	51.196
Sichtvermerksversagungen	11.748
Aufenthaltsverbote	72.762
Ausweisungen	7.879
Festnahmeaufträge	272
Zurückweisungen	23.039
Zurückschiebungen	4.757
Staatspol. Angelegenheiten	1.808
Fremdenpol. Anordnungen	157

4.3.3.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.1997 waren im Kfz-Zentralregister die Daten von insgesamt 8,2 Mio. Fahrzeugen gespeichert, wovon 4,9 Mio. aufrecht zum Verkehr zugelassen waren.

Ein großes Problem stellen die Kraftfahrzeuge mit "alten Kennzeichen" dar. Mit Stichtag 31.12.1997 fehlten im Kfz-Zentralregister noch ca. 700.000 Fahrzeuge mit "alten Kennzeichen". Insbesondere handelt es sich dabei um fehlende Daten aus Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und teilweise aus Tirol.

4.3.3.5 Automation der Daktyloskopie

Das im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien installierte Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) unterstützt die Daktyloskopen beim Fingerabdruckvergleich. Somit ist es möglich, die Identifizierung von erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen, schneller und genauer vorzunehmen. Das System unterstützt gleichfalls die Feststellung von Doppelidentitäten, wie sie bei Falschnamensträgern oder Personen, die verfälschte oder entfremdete Dokumente benutzen, erforderlich ist. Die in diesem Bereich auch im Jahr 1997 festgestellte erhöhte Aufklärungsquote bestätigt die Überlegungen, das System auch der

Exekutive in den Bundesländern zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 1996 im Rahmen eines Pilotversuches die erste dezentrale Arbeitsstation bei der Bundespolizeidirektion Salzburg installiert; die Reaktionszeit des dortigen Erkennungsdienstes bei der Bearbeitung von aktuellen Fällen wurde stark verkürzt.

4.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

4.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)

Für die Sicherheitsexekutive besteht neben dem Bedarf an zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig in den nächsten Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinn die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde nach umfangreichen Vorarbeiten ein ressortumfassendes, einheitliches Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt.

Die Schwerpunkte des neuen BAKS neben den heute üblichen Bürofunktionen, wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken etc., sind die globale Kommunikation und der Einsatz von ressortspezifischen Anwendungen. Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Bis Ende 1998 ist eine flächendeckende Installation mit ca. 11.000 BAKS-Geräten vorgesehen. Der Vollausbau umfaßt zusätzlich die Ablöse von BAKS-Geräten der 1. Generation (unter UNIX) und ist spätestens 1999 abgeschlossen.

Mit Hilfe des BAKS-Projektes wurde - insbesondere auf operativer Ebene - im Bundesministerium für Inneres ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dadurch wird die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und, vor allem auf administrativem Gebiet, in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert. Die dabei erreichte Zeitersparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

4.3.4.2 Administrative Anwendungen

4.3.4.2.1 Meldewesen Wien

Im Herbst 1994 wurde mit der Datenrückfassung der Meldedaten im Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion Wien begonnen. Abgeschlossen wurde diese Datenrückfassung im Dezember 1996. Im Jahre 1997 wurden von der Fachabteilung die erforderlichen Kontroll- und Ergänzungsarbeiten (z.B. Speicherung der AVISI, HAFTZETTEL und Bearbeitung der von der Fremdfirma – wegen schlechter Lesbarkeit der Meldezettel – nicht vollständig erfaßten

Meldezettel) durchgeführt, sodaß ab Ende des 1. Quartals 1998 die Meldedatei abschnittsweise für Anfragen freigegeben werden kann.

Die zum Zeitpunkt der Datenrück Erfassung im Melderegister aufliegenden Meldezettel über die aufrecht gemeldeten Personen (ca. 2,4 Mio.) wurden zeichenweise erfaßt. Darüber hinaus wurden Abbildungen (Images) von allen einliegenden Meldezetteln (insgesamt ca. 8,5 Mio. Meldezettel) hergestellt, die in Form einer Imageverwaltung zur Verfügung stehen. Die bisherige Form der Meldekartei (insbesondere auch die Fremdenkarteien in den Kommissariaten) wird somit nicht mehr erforderlich sein.

4.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)

Auf Grund des enormen Anstieges der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurde eine EDV-Unterstützung dringend notwendig. Diese bringt insofern eine Verbesserung, da die Daten über "rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vormerkungen" nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern zentral für die Bundespolizeidirektion Wien geführt werden. Weiters entfallen manuelle Tätigkeiten, wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern bei Verwaltungsstrafverfahren.

Im Berichtsjahr 1997 waren 7.051.903 Anfragen und 4.934.024 Speichervorgänge in dieser neuen Verwaltungsanwendung zu verzeichnen. Diese Applikation steht derzeit den Bundespolizeidirektionen Wien, Salzburg, Linz, Wels, Steyr, Graz und Leoben zur Verfügung.

4.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA)

Die Vollziehung des Waffengesetzes 1996 wird bei allen Bundespolizeidirektionen Österreichs automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc.), wodurch eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

4.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nachdem in den vorangegangenen Jahren der Anschluß des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BM f. Inneres an das Rechtsinformationssystem des Bundes erfolgt ist, wird der Benutzerkreis des Innenressorts laufend erweitert. Somit ist - technisch gesehen - von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes möglich.

4.3.4.2.5 Einsatzleitsystem (ELS)

Mit den Vorarbeiten zur Entwicklung eines Einsatzleitsystems wurde im Jahr 1988 begonnen. Die öffentliche Ausschreibung und der Zuschlag zur Lieferung des Systems erfolgte im Jahr 1992. Im Januar 1994 wurde das System im Wege eines Parallelbetriebes in der Bundespolizeidirektion Wien erstmals eingesetzt. Im August 1994 wurde der Echtbetrieb aufgenommen.

Dieses System umfaßt die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichts feste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten.

Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc.) besteht eine Schnittstelle; das bedeutet, daß diese Alarme automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

4.4 Organisatorische Maßnahmen

4.4.1 Alarmübungen

Mit Justizanstalten wurden gemeinsame Alarm- und Einsatzübungen durchgeführt.

4.4.2 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei

Bei den Bundespolizeibehörden sind Einsatzeinheiten (Mobile Einsatzkommanden [MEK], Einsatzabteilung Flughafen Wien/Schwechat und Alarmabteilung Wien) für polizeiliche Sonderaufgaben eingerichtet. Die Beamten dieser Einheiten kommen dann zum Einsatz, wenn zur Bewältigung der Lage ein besonderes Einschreiten geboten erscheint bzw. das Einschreiten mit besonderen Gefahren verbunden oder eine besondere Ausbildung notwendig ist.

Sie sind für diese besonderen Einsätze mit geeigneter Ausrüstung und entsprechenden Einsatzmitteln ausgestattet.

Um den besonderen Erfordernissen zu entsprechen, werden die Beamten über die allgemeine berufsbegleitende Fortbildung hinaus geschult.

Insbesondere hat die Aus- und Fortbildung zu umfassen:

- Einsatztaktik
- Schießausbildung
- Körperausbildung
- Personen- und Objektschutz
- Seiltechnik
- Flugbeobachtung für sicherheitspolizeiliche Sondereinsätze
- Fahrtechnikausbildung
- Handhabung der technischen Sonderausrüstung
- Einsatz im GSOD

4.4.3 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie

Für Sondereinsätze im Bereich der Bundesgendarmerie werden das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK), die Sondereinsatzgruppen der Landesgendarmeriekommanden (SEG) und die Einsatzeinheiten der Landesgendarmeriekommanden (EE) herangezogen.

1. Gendarmerieeinsatzkommando (GEK)

Der Personalstand betrug mit 1.1.1998 161 Beamte. Vom Gendarmerieeinsatzkommando wurden im Berichtsjahr 4.488 Einsätze (davon unter anderem 2.594 Sicherheitsbegleitungen auf AUA-Linien, 330 Schüblingsbegleitungen auf AUA-Linien, 12 Schüblingsbegleitungen auf sonstigen Linien, 624 Personenschutz Einsätze und 885 Objektschutzeinsätze) durchgeführt.

2. Sondereinsatzgruppen der LGK (SEG)

Die SEG wurden im Berichtsjahr zu 537 Einsätzen (davon unter anderem bei Einsätzen gegen gefährliche Personen 58mal, bei Einsätzen mit psychisch kranken Personen 7mal, bei Flugabschiebungen 10mal, für Ordnungsdienst/Demonstrationen 8mal) herangezogen.

3. Einsatzeinheiten der LGK (EE)

Im Berichtsjahr wurden die EE (oder Teileinheiten) zu insgesamt 115 Einsätzen (davon unter anderem 11 Demonstrationen, 78 Veranstaltungen und 2 Großfahndungen) einberufen.

4.4.4 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

4.4.4.1 Allgemeines

Österreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen stellt den Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und -überwachung zu jenen Nachbarstaaten innerhalb einer Zweijahresfrist dar, für die dieses Übereinkommen nicht in Kraft gesetzt ist.

Somit beträgt nach dem derzeitigen Stand die künftig zu überwachende Außengrenze insgesamt 1.890,5 km. Davon entfallen auf den Bereich der EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1.259,2 km, auf den Bereich der EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km und auf den Bereich der Grenze zu Italien, obwohl es Mitglied der Europäischen Union ist, 430,0 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 67 größere Straßenübergangsstellen,
- 90 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen,
- 21 Bahnübergänge,
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze sowie
- 6 Übergänge an der Blauen Grenze.

Gesamtanzahl der Grenzdienststellen an der EU-Ostgrenze:

Grenzkontrollstellen (GREKO)	31
Grenzüberwachungsposten (GÜP)	39

Weiters werden 55 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im Gendarmeriebereich von den jeweils ortszuständigen Gendarmerieposten grenzpolizeilich betreut.

4.4.4.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung1. Grenzdienst der Bundesgendarmerie:

Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegen

- a) die Überwachung der gesamten Grünen und Blauen Grenze
- b) im Bereich der EU-Ostgrenze die Grenzkontrolle an 21 Zollämtern 1. Klasse und Zollposten
- c) im Flugverkehr die Grenzkontrolle an 55 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie
- d) bis zum Wirksamwerden des SDÜ: seit 1.4.1997 die Grenzkontrolle zu Deutschland in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg sowie seit 1.7.1997 die Grenzkontrolle zu Italien und Deutschland im Bundesland Tirol (in beiden Fällen erfolgt im Zuge des akkordierten Dreistufenplanes der sukzessive Rückzug von den Grenzübergangsstellen).

Bundesheer

Der Assistenzeinsatz des Bundesheeres an der Grenze zu Ungarn und im Bezirk Bruck/Leitha/NÖ an der Grenze zur Slowakei wird bis zum personellen Vollausbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie fortgesetzt.

Zusätzlich erfolgt ein Assistenzeinsatz mit Hubschraubern des Bundesheeres zur Überwachung der Bundesgrenze aus der Luft.

Zollorgane

Die Grenzkontrolle an den Grenzen zur Schweiz und zu Liechtenstein verbleibt einstweilen bei den Zollorganen. In Kärnten sind die Zollorgane mit der Grenzkontrolle zu Italien (bis zum Wirksamwerden des SDÜ) betraut.

Aus Kostengründen werden alle verbleibenden kleineren Grenzübergangsstellen an der EU-Ostgrenze von Zollorganen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer zollrechtlichen Aufgabenstellungen betreut werden.

Des weiteren obliegt den Organen der Zollwache die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Innsbruck (gesamter Luftverkehr), Klagenfurt und Wien-Schwechat

(Bereich des sogenannten „general aviation“) sowie die Kontrolle des Cargoverkehrs bei den Schiffsanlegestellen Bereich Wien-Praterkai und bei den Wiener Häfen.

Personen, die nach ihrem illegalen Grenzübertritt von Organen der Bundesgendarmerie beamtshandelt wurden			
Jahresübersicht der Vergleichsjahre 1996/1997 (1.1. bis 31.12. d.J.)			
Bundesland	Jahr 1996	Jahr 1997	Steigerung/Senkung in % (gerundet)
Burgenland	6.007	5.597	-7%
Kärnten	1.178	1.485	26%
Niederösterreich	1.108	2.260	104%
Oberösterreich	1.331	1.293	-3%
Salzburg	0	583	keine Vergleichszahlen aus 1996 vorliegend
Steiermark	316	332	5%
Tirol	0	531	keine Vergleichszahlen aus 1996 vorliegend
Vorarlberg	0	69	keine Vergleichszahlen aus 1996 vorliegend
Österreich	9.940	12.150	22%

Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen

im Jahr 1997 (durchgeführt von Organen der Bundesgendarmerie)

Gesamtsummen Österreich

- 26.568.873 Amtshandlungen mit Fremden
- 6.927.199 EKIS-Anfragen, davon 66.782 positiv
- 58.317 Zurückweisungen nach dem Fremdengesetz
- 12.030 Festnahmen nach dem Fremdengesetz
- 21.537 Anzeigen nach dem Fremdengesetz
- 12.150 aufgegriffene illegale Grenzgänger
- 50 aufgegriffene Schlepper
- 2.506 ausgestellte Sichtvermerke

- 7.374 Abschiebungen auf Ersuchen der Behörde
 15.982 Wahrnehmungen der Ausreise

2. Bundespolizeidirektionen

Um die Vorteile der Zuständigkeit eines Wachkörpers im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich nutzen zu können, wird die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Wien-Schwechat, Klagenfurt-Wörthersee und Salzburg, bei den Flugfeldern Wiener Neustadt, Wels, St. Pölten-Völtendorf und Linz-Ost, beim Hubschrauberlandeplatz Klagenfurt-Hallegg sowie bei der Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai (Personenverkehr) von Organen der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektion durchgeführt. Weiters wird die Grenzkontrolle zu Deutschland an den Grenzübergangsstellen Salzburg/Freilassing (Münchner Bundesstraße) und Salzburg/Hauptbahnhof bis zum Wirksamwerden des SDÜ von der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektion durchgeführt.

4.4.5 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie

Im Anschluß an das bereits abgeschlossene Dienststellenstrukturkonzept 1991 der Bundesgendarmerie zur Gewährleistung eines möglichst effizienten Sicherheitsdienstes wurden im Jahre 1997 5 Dienststellen aufgelassen bzw. mit anderen Dienststellen zusammengelegt und 2 Dienststellen vorübergehend stillgelegt. Es wird auch hinkünftig die Dienststellenstruktur den veränderten Verhältnissen angepaßt. Es bestehen mit 1.1.1998 839 Gendarmerieposten; vor Beginn des DSK 1991 gab es noch 1.025 Gendarmerieposten.

4.4.6 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1997	211	259	470
1.1.1998	223	258	481

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1997	221	202	423
1.1.1998	208	194	402

4.4.7 Bürgerdienst

Unter den Telefonnummern 0660/5140 (zum Ortstarif) und 531 26/3100 DW stehen für Rat- und Hilfesuchende von 08.00 bis 16.00 Uhr die Bediensteten des Bürgerdienstes zur Verfügung. Von 16.00 bis 08.00 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 1997 wurden etwa 28.000 Anbringen telefonisch, schriftlich oder persönlich vorgebracht.

Im September 1997 wurde der Bürgerdienst- und Auskunftsstelle eine zusätzliche Sachbearbeiterin zugeteilt. Dadurch wurde die Abwicklung des telefonischen Auskunftsdienstes spürbar erleichtert. Im Gefolge dieser Umstrukturierung hatte der Bürgerdienst jedoch deutlich mehr schriftliche Interventionsbegehren zu fremdenrechtlichen Problemfällen zu bearbeiten (im Monatsdurchschnitt langten etwa 30 schriftliche Anfragen ein).

In vielen Fällen beschränkte sich die Erledigung auf die Feststellung des bisherigen Verfahrensstandes und auf die Mitteilung über allenfalls noch offen stehende Rechtsbehelfe.

Auch bei den telefonischen Auskunftsbegehren (etwa 50 Anrufe täglich) lag der Schwerpunkt auf Angelegenheiten des Fremdenrechts. Hinzu kamen viele Anfragen betreffend den Beitritt Österreichs zum Schengener Übereinkommen. Weitere Hauptthemen waren Anfragen zu anderen Verwaltungsangelegenheiten (insbesondere Verwaltungsstrafverfahren und Kompetenzfragen) sowie zu zivilrechtlichen Problemen (insbesondere Mietrecht und Konsumentenschutz).

An das allgemein interessierte Publikum wurde Informationsmaterial (darunter Broschüren und andere Publikationen des Bundesministeriums für Inneres sowie eigens zusammengestellte Materialien) versandt. Des weiteren wurden Reaktionen der Bevölkerung zu medienwirksamen Ereignissen und Entwicklungen (insbesondere aus dem Bereich der Fremdenpolitik und im Zusammenhang mit der Waffengesetznovelle 1997) entgegengenommen und in oft langen Gesprächen diskutiert.

4.4.8 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vom Sicherheitspolizeigesetz sind für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewußtsein gerückt.

Erstmalig ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz auch die Abwehr der bandenmäßigen und organisierten Kriminalität als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß schon das Bestehen einer

kriminellen Organisation für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hiefür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlungen ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen (Lauschangriff und Rasterfahndung) soll, unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des einzelnen, die polizeiliche Ermittlungseffizienz (Informationsgewinnung und Gefahrenabwehr) zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessert werden. Die Bestimmungen über den Datenabgleich sind am 1.10.1997 in Kraft getreten, der große Lauschangriff ist ab 1.7.1998 möglich (diese Bestimmungen sind befristet und treten am 31.12.2001 außer Kraft).

Einen anderen Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Tätigkeit, auch schon im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Insbesondere ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst mit dem Sicherheitspolizeigesetz auf eine gesetzliche Basis gestellt worden. In der Zukunft werden weitere Schritte in dieser Richtung zu setzen sein, etwa durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und mit bürgernahen Institutionen. Das Sicherheitspolizeigesetz geht davon aus, daß der Schutz vor Straftaten nicht von der Polizei alleine gewährleistet werden kann, sondern daß jedermann aufgerufen ist, durch Maßnahmen der Eigenvorsorge zu seinem Schutz beizutragen.

Für die einzelnen Bereiche polizeilicher Kooperation (Schengen, Europol, Interpol) wurde mit der Novelle im Jahr 1997 ein integrierender rechtlicher Rahmen geschaffen.

Daten in Vollziehung des SPG			
	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie	Summe
Erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht gem. § 19	28.665	33.514	62.179
Behandlungen gewahrsamsfreier Sachen gem. § 22 Abs. 1 Z 4	5.824	27.163	32.987
Streitschlichtungen gem. § 26	12.046	21.861	33.907
Identitätsfeststellungen gem. § 35	87.168	64.411	151.579
Wegweisungen gem. § 38	691	3.192	3.883
Wegweisungen/Rückkehrverbote gem. 38a	707	654	1.361
a) Anzeigen gem. § 84 Abs. 1 Z 2	39	136	175
b) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 50	11*	55	66
c) Inanspruchnahme angebotener Unterstützung	81*	92	173
d) Eskalation	57	32	89
e) Aufhebung der Wegweisung durch	69	57	126

BVB			
f) Einstweilige Verfügungen	147	185	332
g) Vollzug der einstweiligen Verfügungen	29	66	95
h) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 382 d Abs. 4 EO	7	7	14
Sicherstellung von Sachen gem. § 42	1.559	7.410	8.969
Inanspruchnahme von Sachen gem. § 44	82	300	382
Festnahmen gem. § 45	207	981	1.188
Vorfürhungen gem. § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	3.802	2.285	6.087
Bewachungen gem. § 48			
a) Von Menschen	3.275	2.459	5.734
b) Von Sachen	1.418	2.972	4.390
c) Kalendermäßige Dauer in Tagen	1.832	5.828	7.660
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	26.661	16.028	42.689
Überwachung gem. § 48a			
a) Anzahl der eingesetzten Bediensteten	3.496*	9.045	12.541
b) Dauer in Stunden	9.699*	24.714	34.413
c) eingesetzte Kfz	298*	1.998	2.296
d) Höhe der verrechneten Kosten	5.810.210*	20.882.242	26.692.452
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahndungen	298	742	1.040
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	419	8.753	9.172
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	6.174	17.818	23.992
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	25.065	22.684	47.749
b) Vorträge	98	1.231	1.329
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	189	479	668
d) Über Ersuchen	3.196	9.933	13.129
e) Aus eigenem Antrieb	2.756	13.795	16.551
ED-Behandlungen			
a) Für die eigene Dienststelle	17.065	26.007	43.072
b) Für fremde Dienststelle	384	6.775	7.159
Haus-, Persons-, Effektdurchsuchungen	3.776	49.666	53.442
Freiwillige Nachschau	4.996	54.130	59.126

* ohne Daten der BPD Wien - statistisch nicht erfaßt

4.4.9 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Eingriffe in die persönliche Freiheit	40	32
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	23	36
Verbales Fehlverhalten	184	323
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	17	32
Mißhandlungen und Verletzungen	66	34
Unterlassung der Legitimierung	14	49
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	42	91
Parteiisches Vorgehen	46	130
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	6	24
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	58	155
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	267	368
Beschwerden allgemeiner Art	293	108
Sonstiges Fehlverhalten	271	417

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Anzahl der Beschwerden	1.122	1.218
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	109	189
Dienstrechtliche Maßnahmen	8	65
Disziplinarische Maßnahmen	8	40
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	25	43

Verfahren gemäß § 88 SPG - Bundespolizei	
Beschwerden beim UVS	29
davon gemäß § 88 Abs. 1	23
davon gemäß § 88 Abs. 2	6
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	1

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgendarmarie
Anzahl der Beschwerden	69	8
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs. 3	25	7
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs. 4	10	1
Feststellung einer Richtlinienverletzung	1	---

Beschwerden nach § 90 SPG erfolgten im Berichtsjahr nicht.

4.4.10 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung

Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende bundesgesetzliche Neuerungen erfolgt:

Legistische Maßnahmen im Jahr 1997

Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG), BGBl. I Nr. 75

Durch dieses Gesetz erfolgte die Zusammenführung des Aufenthaltsgesetzes und des Fremdengesetzes 1992 in ein Gesetz; es enthält Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden, den Nachzug für Familienangehörige von in Österreich ansässigen Fremden und über die Aufenthaltsverfestigung von Fremden, Sonderregelungen für die Niederlassung von Drittstaatsangehörigen von Österreichern und EWR-Bürgern, ein Maßnahmenpaket zur Hintanhaltung von Scheinehen sowie Bestimmungen, die pro futuro zu nachhaltiger Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes führen werden.

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG), BGBl. I Nr. 76

Dieses Gesetz soll ein faires Asylverfahren für Asylwerber in einem sicheren Drittstaat oder in Österreich garantieren und bezweckt die Umsetzung des Schengener Vertragswerkes und der Dubliner Konvention sowie eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes.

Bundesgesetz, mit dem das Polizeikooperationsgesetz erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 104

Durch dieses Gesetz sollen die einzelnen Bereiche polizeilicher Kooperation - Schengen, Europol, Interpol - in einen integrierenden rechtlichen Rahmen eingefügt werden, der einerseits organisationsrechtliche Regelungen und andererseits

allgemeine Grundsätze für die Mitwirkung der österreichischen Sicherheitsexekutive an der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit umfaßt.

Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmethoden in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105

Durch dieses von den Bundesministerien für Justiz und Inneres vorbereitete Gesetz werden den Strafverfolgungsbehörden durch die Zulassung besonderer Ermittlungsmethoden (Stichworte: Lauschangriff und Rasterfahndung) Mittel zur Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung krimineller Organisationen in die Hand gegeben.

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, BGBl. I Nr. 29/1998

Durch dieses Gesetz erfolgt einerseits eine Präzisierung der Bestimmungen über den unentgeltlichen Auslandsdienst für Zivildienstpflichtige (§ 12b ZDG), andererseits - durch Einführung eines Mindestbetrages - eine Präzisierung des Begriffes der angemessenen Vergütung (§ 41 ZDG), die die Rechtsträger der Einrichtungen, denen Zivildienstleistende zugewiesen sind, dem Bund zu leisten haben.

4.5 Ausbildung

4.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt.

Diesem Verfahren haben sich im Jahr 1997 insgesamt 3.408 BewerberInnen (2.489 Männer [73%] und 919 Frauen [27 %]), davon 2.589 BewerberInnen (76 %) für den Gendarmeriedienst und 819 BewerberInnen (24 %) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Für den Grundausbildungslehrgang E 1 (Sicherheitsakademie) wurden 14 Gendarmeriebeamte im Rahmen eines Assessment-Centers - zur Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung - einer Ausleseuntersuchung unterzogen.

72 Bewerber für das Gendarmerieeinsatzkommando, 15 Bewerber für die Verwendung als sachkundige Organe und 12 Bewerber für die Verwendung als Präzisionsschützen wurden einer psychologischen Ausleseuntersuchung unterzogen.

Die pädagogische Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals der Bundespolizei und Bundesgendarmerie erfolgte in sieben Seminaren (35 Tagen) mit insgesamt 60 Teilnehmern.

An der fünfwöchigen pädagogischen Grundausbildung nahmen 17 Beamte (14 Polizei- und 3 Gendarmeriebeamte) teil. An den beiden einwöchigen „Pädagogischen Fortbildungsseminaren“ haben 43 Lehrer (19 Polizei- und 24 Gendarmerielehrer) teilgenommen.

Für Verhandlungen bei schweren Kriminalfällen wurden 90 Exekutivbeamte (31 Beamte der Bundesgendarmerie, 55 Beamte der Bundespolizei, 2 Beamte der EBT, 1 Beamter der Abt. II/1 und 1 Beamter der EDOK) aus- und fortgebildet.

Das im Jahr 1993 vom Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres entwickelte Projekt „Betreuung nach Schußwaffengebrauch“ wurde im Jahr 1997 in 13 Fällen in Anspruch genommen.

25 Exekutivbeamte wurden für ihre Aufgabe als Betreuer nach Schußwaffengebrauch fortgebildet.

12 Exekutivbeamte der Gruppe II/A wurden als Trainer zum Thema "Psychologie im Strafvollzug" ausgebildet.

Zudem wurden 20 Exekutivbeamte zu Trainern im Unterrichtsfach „Angewandte Psychologie“ ausgebildet, weitere 11 Beamte nahmen an einer Fortbildungsveranstaltung für Psychologietrainer teil.

4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge	
Grundausbildung für	Teilnehmer
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W1	26
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	--
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	20
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	182
Summe	228

Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben	
Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte
Sicherheitswache	234
Kriminaldienst	20
Gendarmeriedienst	523
Summe	777

Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden	
Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte
Sicherheitswache	439
Kriminaldienst	20
Gendarmeriedienst	789
Summe	1.248

Fort- und Weiterbildung			
Art der Lehrveranstaltung	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Führungskräfteausbildung	20	20	40
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe A	15	4	19
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe B	112	11	123
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe C	99	--	99
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe D	36	--	36

Spezielle Fortbildung für Kriminalbeamte

Im Jahre 1997 wurden im Zuge eines Ausbildungsschwerpunktes für KriminalbeamtInnen folgende Ausbildungen für opfergerechtes Verhalten durchgeführt:

1. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Buben
2. Wahrheitsfindung nach Vergewaltigung - Umgang mit Opfern

Sexueller Mißbrauch an Buben und Mädchen

Das Bundesministerium für Inneres veranstaltete diese Seminare gemeinsam mit dem Ministerium für Frauenangelegenheiten, von dem auch die Initiative für die Durchführung dieser Ausbildungsreihe ausging.

Ziel dieser Seminare war die Verbesserung der Kenntnisse der psychologischen und soziologischen Hintergründe sexuellen Mißbrauchs an Mädchen und Buben und damit die Gewährleistung eines effizienten polizeilichen Einschreitens.

Wahrheitsfindung nach Vergewaltigung - Umgang mit Opfern

Die Psychotherapeutin Dr. Rotraud PERNER führte die Seminare durch. Die Teilnehmer sollten die Probleme der Wahrheitsfindung nach einer Vergewaltigung aus psychologischer Sicht kennenlernen und zum richtigen Umgang mit den Opfern angeleitet werden.

Behandelt wurden unter anderem folgende Themen:

- Traumatisierung und ihre psychosozialen Folgen
- Problemkreis Gedächtnis und Erinnerung
- Verhalten und Verhaltensbeeinflussung - Fragetechnik

Spezielle Fortbildung im Problembereich „Gewalt in der Familie“

Seminar Gewalt in der Familie

Das Seminar wurde von Vertreterinnen der lokalen Frauenhäuser in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres organisiert und durchgeführt.

Die Teilnehmer sollten auf ihre Aufgaben und ihre Verantwortung im Rahmen von Einsätzen bei „Gewalt in der Familie“ vorbereitet werden. Sie sollten die komplexe psychische und soziale Situation der Beteiligten kennenlernen und zu einem kompetenten und sensiblen Handeln angeleitet werden.

4.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung

Die verstärkte Einbindung der Sicherheitswache in die Kriminalitätsbekämpfung wurde in den Bundesländern (außer Wien) bei allen Bundespolizeidirektionen (Graz

noch Probetrieb) umgesetzt. Die damit verbundene Entlastung für den Kriminaldienst soll sich in der verbesserten Kriminalitätsbekämpfung auswirken. Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien gibt es seit 13.1.1997 in zehn Bezirken das „Bezirkspolizeikommissariat Neu“. Im Jahr 1998 wird das Projekt auf alle Bezirkspolizeikommissariate ausgedehnt.

Das Projekt „Kriminalitätslagebericht“ (Erfassung von Kriminalitätsdaten unmittelbar nach Anzeigeerstattung) im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Wien wurde genehmigt.

Für das Pilotprojekt „ProCop“ (Betreuung von Exekutivbeamten und -beamtinnen) wurden sechs Beamte der Bundespolizeidirektion Wien (Kriminal- und Sicherheitswachebeamte) zu Lebens- und Sozialberatern ausgebildet. In Wien 3., Fasangasse, wurde das Beratungsbüro eingerichtet (Projektbeginn Feber 1998).

Für die untere Führungsebene des Kriminaldienstes wurde die Ausbildung durch das Seminar „Führungsverhalten für Kriminalbeamte (Teil II)“ erweitert. Für die Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung, daß die Kriminalbeamten das Einstiegsseminar mindestens ein Jahr zuvor absolviert haben. Durch diese Ausbildung soll die unbedingt erforderliche Teamarbeit und damit der Arbeitserfolg insgesamt verbessert werden.

4.6 Technische Maßnahmen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Stand an Kraftfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1997	1.393	3.205	4.598
1.1.1998	1.413	3.333	4.746

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1997	28	71	99
1.1.1998	28	71	99

Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	ca. 15 %
Bundesgendarmerie	22,57 %

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	28,130.050
Bundesgendarmerie	94,819.219
Gesamt	122,949.269

4.6.2 Fernmeldewesen

4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Die Beschaffung von digitalen Hand- und Mobilfunkgeräten mit Verschlüsselung (insgesamt 300 Stück) für die Umstellung auf ein neues abhörsicheres UKW-Funksystem bei Organisationseinheiten des staats- und kriminalpolizeilichen Dienstes sowie bei den SW-Einsatzeinheiten wurde fortgeführt.

Auf Grund der durchgeführten Systemänderung im UKW-Funkbereich bei den kriminalpolizeilichen Diensten und bei den SW-Einsatzeinheiten erfolgte die Erweiterung bestehender Gleichwellenfunksysteme um einen zweiten Funkkanal bzw. bei der BPD Wien um einen dritten Funkkanal.

Inbetriebnahme eines Datenfunksystems (Zentraleinrichtungen, Netzwerkmanagement und Endgeräte) für SW-Organisationseinheiten bei der Bundespolizeidirektion Salzburg.

Erweiterungen bzw. laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Nebenstellen- und Sonderfernsprechanlagen der Sicherheitsbehörden auf den jeweils erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen auf Grund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw. von Amtsgebäuden sowie notwendige Erneuerung von Endgeräten etc.

Beginn der Hochrüstung von Sonderfernsprechanlagen (Polizei-Notruf 133) auf ISDN (Anruferidentifizierung).

Beschaffung weiterer fernmeldetechnischer Sondersysteme als technische Unterstützung bei der aktiven Verbrechensbekämpfung (insbesondere der organisierten Kriminalität, Suchtgift- und Erpressungsdelikte etc.).

Fortführung der Erneuerung von Zentraldokumentationsanlagen bei den Einsatzzentralen der Sicherheitsbehörden.

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Meß- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

4.6.2.2 Bundesgendarmerie

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Telefonanschlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden weitere 99 Stk. Mobiltelefone beschafft, wodurch sich der Gesamtbestand auf 738 Stk. erhöht hat.

Im Jahr 1997 standen 1.956 Personenrufgeräte zur Verfügung. Dadurch verfügte jede Gendarmeriedienststelle zumindest über ein Personenrufgerät.

Die funkmäßige Ausrüstung konnte durch innerorganisatorische Maßnahmen weiter verbessert werden. Zur Sicherung der EU-Außengrenzen wurden neue Relaisstationen in Betrieb genommen und 10 neue Relaisgeräte im Wert von S 550.000,-- angekauft.

Zur Verbesserung der Ausrüstung der Kriminalabteilungen wurden Sonderanlagen im Wert von S 600.000,-- beschafft. Bei den LGK stehen neue digitale, mobile Relaisgeräte im Gesamtwert von S 1,9 Mio. zur Verfügung.

Die Vollausrüstung der Gendarmeriedienststellen mit Faxgeräten wurde erreicht (1.253 Stk.). Überdies besteht ein Reservebestand, um etwaige Geräteausfälle sofort abdecken zu können.

Die Modernisierung und Anpassung der FM-technischen Ausstattung der Landesleitzentralen bei den Landesgendarmeriekommanden Salzburg und Oberösterreich wurde abgeschlossen. Beide Anlagen wurden ordnungsgemäß im Herbst 1997 in Betrieb genommen. Das Auftragsvolumen betrug jeweils S 11,5 Mio.

Bei 83 Gendarmeriedienststellen wurden die Telefonanlagen erneuert bzw. dem heutigen technischen Stand angepaßt. Dafür wurden S 1,86 Mio. aufgewendet.

Die Planungen für das neue bundesweite digitale Funknetz für die Sicherheitsbehörden „Adonis“ (vormals „Genesis“) wurden weiter fortgesetzt.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1997	202	160	362
1.1.1998	231	163	394

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1997	671	1.688	2.359
1.1.1998	764	1.855	2.619

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1997	2.161	3.652	5.813
1.1.1998	2.267	3.839	6.106

Stand an tragbaren Funkgeräten			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1997	4.396	5.778	10.174
1.1.1998	4.572	5.939	10.511

Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	5,44 %
Bundesgendarmerie	1 %

4.6.3 Bewaffung und kriminaltechnische Ausrüstung

Bundespolizeidirektionen

Beginn der Planung für den Neubau der Raumschießanlagen der BPD Villach und Fertigstellung der Raumschießanlage der BPD Linz.

Beschaffung und Zuweisung von persönlicher Schutzausrüstung (Splitterschutzweste und Helme) für die SKO (Sachkundige Organe - Sprengstoff).

Adaptierung von 300 SIKO-Westen (Kugelschutzwesten) auf den technischen Letztstand.

Technische Verbesserung der Dienstpistolen GLOCK durch Einbau eines Verschlußfanghebels mit Daumenauflage.

Beschaffung und Zuweisung von 3.500 Einsatzstöcken für die persönliche Ausstattung der Angehörigen der Einsatz- und Reservekompanien.

Beschaffung und Zuweisung von Mehrzweckwerkzeug (Messer), Funktionsgürtel und Reservemagazin für alle Exekutivbeamten der Gruppe II/A.

Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Ankäufe und Zuweisungen wurden vorgenommen:

Für die Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden und für den Grenzdienst der Bundesgendarmerie wurden kriminaltechnische Geräte (insbesondere für die Tatortarbeit [Spurensicherung, -dokumentation und -sichtbarmachung], für Dokumentation von Observationen) im Gesamtwert von rund S 67 Mio. angekauft und zugewiesen.

4.7 Bauliche Maßnahmen

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Im Berichtszeitraum wurden u.a. nachstehende Baumaßnahmen durchgeführt:

1. Bundespolizeidirektion Wien

Wachzimmer neu:

- 1., Laurenzerberg 2
- 18., Martinstraße 40

Adaptierungen:

a) Wachzimmer:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| 3., Fiakerplatz 4 | Zweckadaptierung nach Erweiterung |
| 18., Schulgasse 88 | Sanierung d. Wz und der Kastenräume |
| 20., Bäuerlegasse 31-35 | Zweckadaptierung nach Erweiterung |
| 6., Stumpergasse 42 | Raumerweiterung |
| 21., Dopschstraße 29 | Zweckadaptierung nach Erweiterung |

b) Bezirkspolizeikommissariate:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| 7., Kandlgasse 4 | Sanierung freigew. Wohnungen |
| 12., Hufelandgasse 2-4 | Erneuerung der Hofeinfahrt |

c) Sonstige:

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| AG 9., Hahngasse 8-10 | Sanierungen f. PGH und SB |
|-----------------------|---------------------------|

Musterarreste:

- BPK Wieden
- BPK Simmering
- BPK Meidling
- BPK Währing
- BPK Floridsdorf

Sicherheitsschleuse:

Wz 11., Enkplatz 3/Sedlitzkygasse

2. Bundespolizeidirektionen außer WienWachzimmeradaptierungen:

Leoben: Hauptplatz (Erweiterung)

Wels: Pernau (Beginn)

Wachzimmer neu:

Salzburg: Bahnhof (Beginn) und Lehen

Steyr: Münchenholz (Beginn)

Innsbruck: Gericht

Linz: Schubertstraße (Fortsetzung) und Melicharstraße

Funkleitstellenadaptierungen:

Leoben

Salzburg

Linz (Erweiterung der Telefonüberwachungsanlage)

Bauten:

Graz: Generalsanierung - Fortsetzung

SID Steiermark: Neubau - Fortsetzung

Klagenfurt: Neubau Sicherheitszentrum - Fortsetzung
Polizeigefangenenhaus - Sanierungsbeginn

Villach: Sanierung Altbau - Fortsetzung

SID Vorarlberg: Verwaltungsarrest - Dachbodenausbau

Linz: Schießkanal - Beginn

Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Bauvorhaben wurden verwirklicht:

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Heiligenkreuz/B | Neubau für GREKO |
| 2. Nickelsdorf/B | Neubau für GREKO |
| 3. Heiligenblut/K | Generalsanierung für GP |
| 4. Wurzenpaß/K | Unterkunftserweiterung für GREKO |
| 5. Günselsdorf/NÖ | Neubau für GP |
| 6. Mistelbach/NÖ | Neubau GP/BGK |
| 7. St. Andrä/Wördern/NÖ | Neubau für GP |
| 8. LGK OÖ | Neubau für LLZ |
| 9. Sattledt/OÖ | Generalsanierung des Schießplatzes |
| 10. Gallneukirchen/OÖ | Neubau für GP |
| 11. Leopoldschlag/OÖ | Neubau für GÜP |
| 12. Eferding/OÖ | Neubau für GP |
| 13. Tamsweg/S | Neubau für GP/BGK |
| 14. Deutschlandsberg/St | Neubau für BAG |
| 15. Seiersberg/St | Neubau für GP |

16. Gleisdorf/St	Generalsanierung des BAG
17. St. Lorenzen/St	Neubau für GP
18. Lannach/St	Neubau für GP
19. Krottendorf/Gaisfeld/St	Neubau für GP

In Bau befinden sich derzeit folgende nennenswerte bundeseigene Neubauvorhaben:

1. Rattersdorf/B	Erweiterung der GREKO
2. Heiligenkreuz/B	Parkplatz und Hundezwinger für GREKO
3. Kittsee/B	Neubau für GREKO
4. Lackenbach/B	Zubau für GÜP
5. Podersdorf/B	Bootshaus
6. Mistelbach/NÖ	Neubau für GP
7. Stockerau/NÖ	Neubau für GP
8. Ybbs/Donau/NÖ	Generalsanierung und Umbau für GP
9. Neunagelberg/NÖ	Neubau für GREKO
10. Weikertschlag/NÖ	Adaptierung für GÜP
11. Mattighofen/OÖ	Generalsanierung und Umbau für GP
12. Tamsweg/S	Neubau für BGK und GP
13. Imst/T	Generalsanierung und Zubau für BAG
14. Kleinwalsertal/V	Zubau und Generalsanierung für GP

4.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister

4.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1997

5.2. bis 6.2.1997

Nordwijk, Den Haag

Rat für Justiz und Inneres

24.4. bis 25.4.1997

Lissabon

EU-Exekutivausschuß

14.5.1997

Bonn

Treffen mit Innenminister Kanther

26.5.1997

Brüssel

Rat für Justiz und Inneres

2.6. bis 4.6.1997

Madrid

Offizieller Staatsbesuch

21.6. bis 24.6.1997

Lissabon

Sitzung der Zentralen Gruppe und
des Exekutivausschusses

29.8. bis 31.8.1997

Stockholm

Offizieller Besuch bei Justiz- und Innenminister

4.9.1997

Den Haag

Offizieller Besuch beim Innenminister und beim
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten sowie
Besuch bei EUROPOL

5.9. bis 6.9.1997

München

Treffen mit dem bayerischen Innenminister

15.10.1997

Prag

Offizieller Besuch beim tschechischen Innenminister

29.10.1997

Budapest

Offizieller Besuch beim ungarischen Innenminister

3.11.1997

Brüssel

Sitzung des Ausschusses für Grundfreiheiten und
Innere Angelegenheiten

4.12.1997

Brüssel

Sitzung des Rates für Justiz und Inneres

4.8.2 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1997 beim Herrn Bundesminister für Inneres

2.4.1997

Portugal

Staatssekretär Francisco da COSTA

17.4.1997

Ungarn

Innenminister Gabor KUNCZE und
stv. Ministerpräsidenten

21.4.1997

Albanien

Außenminister Arjan STAROVA

29.4. bis 30.4.1997

Deutschland

Bayerischer Staatsminister für Inneres

Dr. Günther BECKSTEIN

6.5.1997

Schweden

Innenminister Jorgen ANDERSON

6.5.1997

Slowenien

Parlamentspräsident Janez PODOBNIK

7.6.1997

Italien

Staatssekretär Piero FASSINO

17.6. bis 19.6.1997

Kroatien

Innenminister Ivan PENIC

7.7.1997

Australien

Wanderungsminister Philip Jan RADDOK

9.7.1997

Syrien

Außenminister Nasser KADDOUR

15.7. bis 16.7.1997

Lettland

Staatssekretär des Innenministeriums

Andris STARIS

23.9.1997

UNO-Generalsekretär Pino ARLACCHI

7.10.1997

Sitzung des Schengener Exekutivausschusses

14.10.1997

Dänemark

Parlamentspräsident Dr. Erling OLSEN

27.10.1997

Ungarn

Minister Istvan NIKOLITS

24.11.1997

Slowenien

Innenminister Mag. Mirko BANDELJ

15.12. bis 16.12.1997

Deutschland

Bundesminister für Inneres Manfred KANTHER

5 MIGRATIONSWESEN

5.1 Aufenthaltswesen

Das am 1.1.1998 zur Gänze in Kraft getretene Fremdengesetz 1997, BGBl.Nr. 75/1997, soll den im „Integrationspaket“ festgehaltenen Intensionen insofern Rechnung tragen, als der Aufenthalt bereits niedergelassener Fremden gesichert werden und der Neuzuzug wie bisher einer zahlenmäßigen Beschränkung unterliegen soll. Durch die Übergangsbestimmungen in §§ 112 ff Fremdengesetz wird die neue Gesetzeslage auch Auswirkungen auf die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren haben.

Hervorzuheben ist, daß im § 106 Fremdengesetz 1997 der (gerichtliche) Straftatbestand der gewerbsmäßigen Vermittlung von Scheinehen geschaffen wurde und daß gem. § 105 Abs. 4 leg. cit. für Organe der öffentlichen Sicherheit nunmehr die Möglichkeit besteht, im Zuge eines Einschreitens im Zusammenhang mit gewerbsmäßiger Schlepperei bei Gefahr die verwendeten Beförderungsmittel (z.B. PKW) und Behältnisse vorläufig sicherzustellen.

Die Quote für die Neuerteilung von Aufenthaltsbewilligungen für das Jahr 1997 wurde mit höchstens 17.320 Bewilligungen festgelegt.

Mit Stichtag 31.1.1998 hatten 398.540 Fremde einen aufrechten Aufenthaltstitel (noch gültige Aufenthaltsbewilligungen zuzüglich Niederlassungsbewilligungen und Aufenthaltserlaubnisse nach dem neuen Gesetz). Dies ist, ausgehend vom Stand des Vorjahres, ein Minus von 2,4 %.

Gegliedert nach Nationalitäten nehmen Staatsangehörige von Jugoslawien mit 26,3 % den ersten Rang ein, gefolgt von der Türkei mit 17,7 %, Bosnien-Herzegowina mit 15,9 % und Kroatien mit 11,4 %.

Nach wie vor gibt die gewerbsmäßige Vermittlung von Scheinehen und der Mißbrauch der nunmehr erleichterten Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Studenten zur Sorge.

5.2 Paßwesen

Die zunehmende, international organisierte Fälschungskriminalität machten die Einführung eines Reisepasses, der der neuen Sicherheitstechnik entspricht, wünschenswert. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bot einen günstigen Zeitpunkt für dieses Vorhaben.

Entsprechend dem EU-Standard wurde ein maschinenlesbarer und dem letzten Stand der Technik entsprechender Reisepaß, Dienst- und Diplomatenpaß sowie ein „Notpaß“ mit einjähriger Gültigkeitsdauer entwickelt und dessen Einführung vorbereitet.

Der neue Reisepaß enthält unter anderem folgende Sicherheitsmerkmale:

- eine besondere Papierqualität und Qualität der Bindung
- eine nicht reproduzierbare und nicht ablösbare Folie über dem Foto und den Eintragungen zur Person
- mehrere kombinierte drucktechnische Spezialeffekte
- eine Kennzeichnung der Seiten, die den Austausch einzelner Seiten unmöglich macht
- eine völlig neu gestaltete Numerierung

Die Umstellung der Reisepässe hat sich in sicherheitspolizeilicher Hinsicht nach allen bisherigen Erfahrungen bewährt.

Bei der Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen ergeben sich für das Jahr 1997 nachstehende Zahlen:

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen
für das Jahr 1997

Behörden	Reise- pässe	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Personal- ausweise	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
BPD Wien	217.881	+ 32,0%	21.097	+ 21,7%
SID Burgenland	35.647	+ 39,9%	1.121	+ 238,7%
SID Kärnten	75.972	+ 27,0%	3.434	+ 13,0%
SID Niederösterreich	209.278	+ 40,8%	5.255	+ 34,6%
SID Oberösterreich	193.866	+ 50,4%	6.052	+ 23,5%
SID Salzburg	67.732	+ 50,3%	11.061	+ 30,4%
SID Steiermark	159.111	+ 21,0%	4.575	- 4,2%
SID Tirol	88.634	+ 51,4%	13.530	+ 16,7%
SID Vorarlberg	43.605	+ 53,7%	6.889	+ 7,7%
Gesamt	1.091.726	+ 38,0%	73.014	+ 20,2%

Über Initiative des Bundesministeriums für Finanzen wurde im Internet mit dem Projekt „HELP“ eine neue und einheitliche Plattform für österreichische Behörden dem Bürger gegenüber geschaffen.

Der Bürger soll dadurch bei Behördenwegen, wie Geburt, Heirat, Beihilfen, Reisepaß etc., unterstützt werden.

Für das Internet wurden Informationsseiten über die Erlangung und Änderung sowie über den Verlust und Diebstahl eines Reisepasses und eines Personalausweises entwickelt. Diese Informationen sind im Internet unter <http://www.help.gv.at> abrufbar.

Da der derzeit in Verwendung stehende Personalausweis bezüglich Größe, Aussehen und Sicherheit nicht mehr den modernen Anforderungen entspricht, wurden Vorarbeiten zur Gestaltung eines neuen Personalausweises in Scheckkartenformat eingeleitet.

Zwischenzeitlich wurde beim derzeit in Verwendung stehenden Personalausweis die Sicherheit durch den Einbau von rot und blau fluoreszierenden Fasern im Papier erhöht.

5.3 Asylwesen

Im Jahre 1997 haben insgesamt 6.719 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1996 insgesamt 6.991 Fremde um die Gewährung von Asyl angesucht.

Dies entspricht einem Rückgang um 3,9 %. Die Asylwerber stammten im Jahre 1997 aus 72 und im Jahre 1996 aus 67 Ländern.

Von den 6.719 Asylwerbern des Jahres 1997 stammten 1.679 (25 %) aus Ost-Europa und 5.040 (75 %) aus sonstigen Ländern. Im Vergleich dazu kamen von den 6.991 Asylwerbern des Jahres 1996 1.516 (22 %) aus Ost-Europa und 5.475 (78 %) aus sonstigen Ländern.

Im Jahre 1997 wurden 8.363 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 639 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das sind 8,1 % der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren. Im Jahre 1996 wurden 9.090 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 716 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das waren 8,2 % der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren.

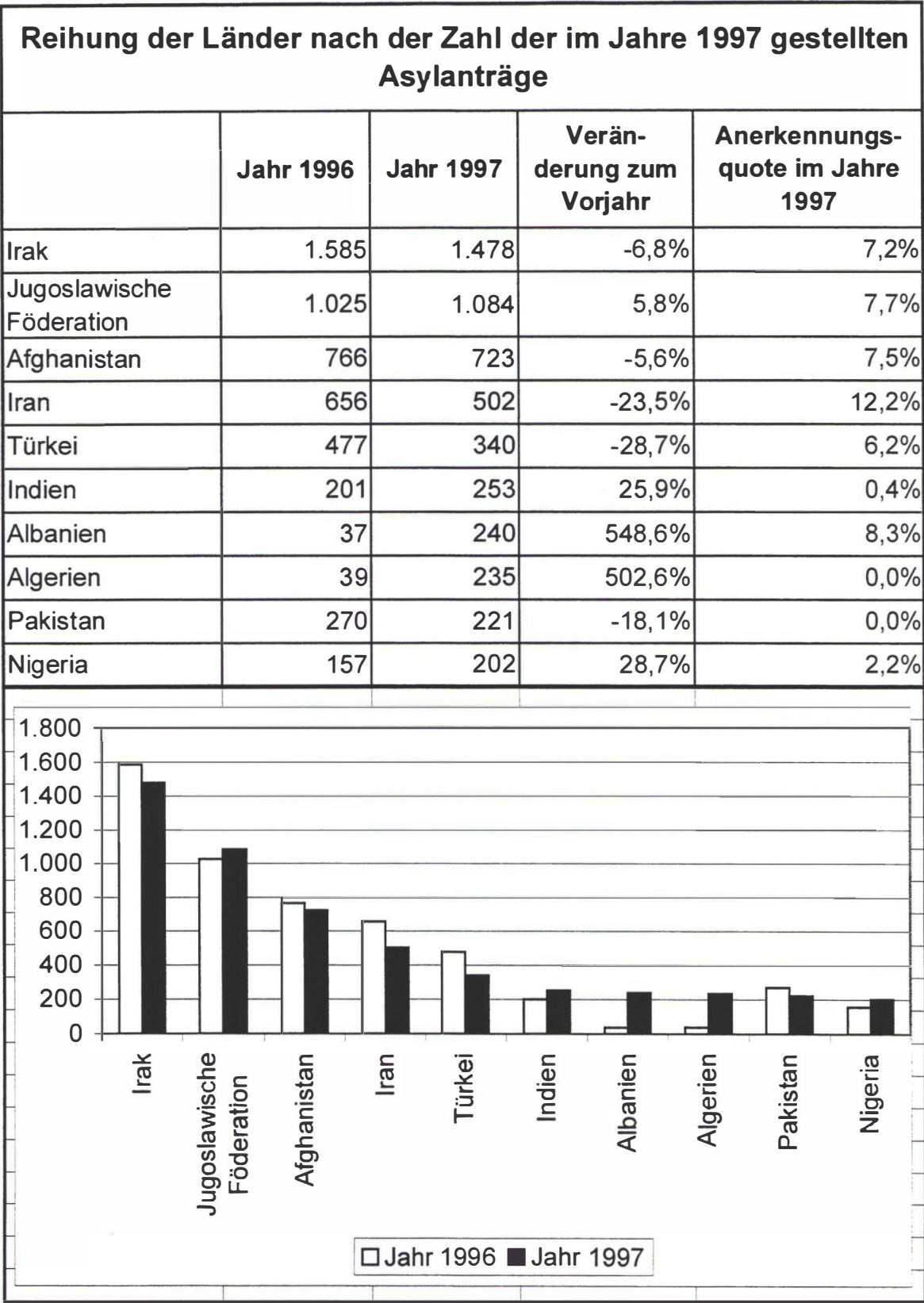


Tabelle 164

Die Zahl der im Jahre 1997 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 200.

Im Jahr 1997 war - trotz der relativen Stabilität des Asylwerberaufkommens - ein besorgniserregender Trend feststellbar: In zunehmendem Maß wurden Asylwerber, die keinerlei Dokumente mit sich führten, in organisierter Form illegal über die Grenze aus Ungarn und der Slowakei eingeschleust. Ein Teil dieser Asylwerber versuchte - oft schon wenige Tage nach der Einreise - illegal nach Deutschland weiterzureisen.

5.4 Bundesbetreuung für Asylwerber

Im Jahr 1997 haben insgesamt 6.719 Personen um Gewährung von Asyl angesucht. Davon wurden 1.941 Asylwerber in die Betreuung des Bundes aufgenommen.

Per 31.12.1997 waren rund 1.200 Personen (Asylwerber, Konventions- und bosnische Kriegsflüchtlinge) in den Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht. Neben den staatlichen Institutionen in Traiskirchen, Vorderbrühl, Reichenau, Bad Kreuzen, Thalham sowie in Wien 9. (Integrationswohnheim in der Nußdorferstraße) wurden Asylwerber auch in 10 privaten Beherbergungsunternehmen versorgt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Fremden - aber auch der eigenen Bediensteten - wurden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden) in den Betreuungsstellen und in den unter Vertrag stehenden Quartieren in unregelmäßigen Abständen unvermutete Kontrollen durchgeführt.

Diese Kontrollen umfaßten nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch Überprüfungen im Hinblick auf den rationellen Einsatz der Steuermittel. So sind bei der Auszahlung der Taschengelder (jeden 2. Monat) gleichzeitig Anwesenheitskontrollen durch die auszahlenden Bediensteten durchgeführt worden.

Asylbeirat: Die Sitzungen dieses Gremiums befaßten sich insbesondere mit der Situation der bosnischen Staatsangehörigen und den damit in Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und integrationspolitischen Problemen. Weiters wurden die aktuellen europäischen Entwicklungen erörtert und die bevorstehenden Auswirkungen der fremden-(asyl-)rechtlichen Neuerungen dargelegt.

5.5 Bosnierbetreuung und Integration

5.5.1 Konventionsflüchtlinge

Die Integrationsleistungen des Bundesministeriums für Inneres bezogen sich auf Flüchtlinge nach dem Asylgesetz und auf bosnische Kriegsvertriebene (rund 10.000 Personen in der Unterstützungsaktion).

Für die Zielgruppe der Flüchtlinge wurden 6monatige Deutsch-Integrationskurse (samt Wohnmöglichkeit für die Dauer des Kurses in den Integrationswohnheimen des Bundesministeriums für Inneres in Wien, Vorderbrühl/NÖ, Thalham oder Linz) durchgeführt. Diese Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben der Sprachausbildung und der Integrationsschulung eine spezielle

Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden mit den Flüchtlingen Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und auch Vorstellungsgespräche trainiert. Im Anschluß an diese Kurse konnte ein Großteil der Kursteilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Aus dem „Wohnungspool“ von Bundesministerium für Inneres und UNHCR (der Pool leitet sich aus den in den Jahren 1960 bis 1968 erworbenen Einweisungsrechten in Genossenschaftswohnungen ab und wurde Flüchtlingen gewidmet) wurden im Jahr 1997 480 Wohnungen (für insgesamt 1.236 Flüchtlinge) vergeben.

5.5.2 Bosnische Kriegsvertriebene

Die im Jahr 1992 begonnene Bosnieraktion, basierend auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern, wurde auch im Jahr 1997 weitergeführt. Zu Beginn des Jahres 1997 befanden sich 11.431 bosnische Kriegsvertriebene in der Unterstützungsaktion. Bis Ende 1997 konnte durch Integration am Arbeitsmarkt, Hilfe bei Wohnungssuche bzw. vorübergehende Unterstützung nach Bezug einer eigenen Wohnung, zum Teil auch durch Weiterwanderung und freiwillige Rückkehr, die Anzahl der unterstützten Personen auf 5.743 gesenkt werden.

Auch im Jahr 1997 wurden vom Bundesministerium für Inneres, von den Ländern und vom Arbeitsmarktservice eine Reihe von Betreuungsorganisationen gefördert, die Flüchtlinge, vorwiegend Bosnier, bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützten, in Fragen des täglichen Lebens berieten und über Rückkehrmöglichkeiten informierten. Darüber hinaus wurden auch mehrere Reintegrationsprojekte für bosnische Kriegsvertriebene durchgeführt. Es handelte sich hierbei um Schulungsprojekte für die Erlangung von Fähigkeiten in der Althausanierung sowie um die Fortsetzung der Schulungsprojekte betreffend die Reparatur von Baumaschinen, LKW etc. und die Herstellung von Teppichen, Quilts und Gobelins. Diese Projekte wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, den Ländern und dem Arbeitsmarktservice durchgeführt.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 1997 insgesamt 647 Personen (152 Personen aus der Bundesbetreuung, 495 Personen aus der Bund-Länder-Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsflüchtlinge) in andere Länder auswandern. 1.601 bosnische Kriegsvertriebene sind mit einer finanziellen Unterstützung (Rückkehrhilfe) heimgekehrt.

5.5.3 Fonds zur Integration von Flüchtlingen

Der Fonds zur Integration von Flüchtlingen, der gemäß seiner Satzung Unterstützung bei der Integration von anerkannten Konventionsflüchtlingen und bosnischen Kriegsflüchtlingen gewährt, hat - im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des guten Zusammenlebens der genannten Zielgruppen mit den österreichischen Mitbürgern - ein besonderes Augenmerk auf die Verhinderung der Obdachlosigkeit und auf die Hilfestellung in Notsituationen gelegt.

Zu diesem Zweck hat der Fonds 394 Anträge auf Mietzinsunterstützungen positiv erledigt. Dadurch wurde ein Abgleiten unter die Armutsgrenze und die manchmal

drohende Delogierung verhindert. 359 Antragsteller wurden bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützt. Insgesamt wurde ein Unterstützungsvolumen von 17,28 Millionen Schilling aufgewendet.

5.6 Fremdenwesen

5.6.1 Sichtvermerksabkommen

Folgende Sichtvermerksabkommen wurden geschlossen:

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen, BGBl. III Nr. 34/1997 - in Kraft getreten am 1.3.1997
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Republik Lettland über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomatenpässen, BGBl. III Nr. 48/1997 - in Kraft getreten am 1.4.1997
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vom 5. Juli 1978, BGBl. III Nr. 91/1997 - in Kraft getreten am 1.6.1997. Damit ergaben sich folgende Änderungen:
 - Sichtvermerksfreiheit von 90 statt bisher 30 Tagen für Inhaber gültiger gewöhnlicher Reisepässe
 - Erlaubte Aufenthaltsdauer von fünf statt bisher 3 Tagen für Inhaber von ungarischen Heimreisescheinen
 - Einreisemöglichkeit nach Ungarn für Inhaber gültiger österreichischer Personalausweise
 - Option für die Einreisefreiheit nach Österreich mit ungarischen Personalausweisen, unter der Voraussetzung der Fälschungssicherheit dieser Dokumente und der Zustimmung der Schengener Vertragspartner
 - Erleichterte Rückkehrmöglichkeit in den Heimatstaat bei Paßverlust

Folgende Sichtvermerksabkommen wurden teilweise sistiert:

Teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Albanien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen, BGBl. III Nr. 132/1997, in zwei Schritten:

- Für Inhaber von Dienstpässen durch BGBl. III Nr. 132/1997, in Kraft getreten am 11.8.1997
- Für Inhaber von Diplomatenpässen durch BGBl. III Nr. 155/1997, in Kraft getreten am 1.9.1997

Folgende Sichtvermerksabkommen wurden gekündigt bzw. teilweise gekündigt:

Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Kaiserlichen Iranischen Regierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen, BGBl. III Nr. 125/1997 - in Kraft getreten am 10.10.1997.

Die auf Grund des Schengen-Beitrittes erforderlichen Kündigungen der Sichtvermerksabkommen mit den Bahamas und den Seychellen sowie mit Barbados und Trinidad Tobago hinsichtlich Inhabern von gewöhnlichen Reisepässen stellen sich wie folgt dar:

- Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Barbados zur Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Barbados über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht, BGBl. III Nr. 215/1997, trat am 1.12.1997 in Kraft
- Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Seychellen zur Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Seychellen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht, BGBl. III Nr. 28/1997, trat am 27.12.1997 in Kraft
- Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Trinidad und Tobago zur Änderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Trinidad-Tobago über die Abschaffung der Sichtvermerkspflicht, BGBl. III Nr. 12/1997, trat am 19.1.1998 in Kraft
- Die Teilkündigung des Sichtvermerksabkommens mit den Bahamas wurde in die Wege geleitet und steht unmittelbar vor dem Abschluß.

5.6.2 Schubabkommen

Da die Vollziehung des mit Ungarn abgeschlossenen Schubabkommens, BGBl. Nr. 315/1995, das am 20.4.1995 in Kraft getreten ist, nicht zufriedenstellend war, wurden im Jahr 1996 Gespräche über die Änderung dieses Abkommens eingeleitet. Dieses Änderungsabkommen wurde am 17.4.1997 unterzeichnet und trat am 12.2.1998 in Kraft (BGBl. III Nr. 25/1998).

Am 7.10.1997 wurde mit Italien ein Schubabkommen unterzeichnet. Dieses wird demnächst in Kraft treten.

Mit der Bundesrepublik Jugoslawien wurde der Abschluß eines Schubabkommens erörtert. Dieses Abkommen wurde am 28.1.1998 paraphiert.

Mit Deutschland wurde ein neues Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Dieses Abkommen wurde am 16.12.1997 unterzeichnet und trat am 15.1.1998 in Kraft (BGBl. III Nr. 19/1998). Es ersetzt das seinerzeit mit Deutschland abgeschlossene Schubabkommen aus dem Jahr 1961.

5.6.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Jahre 1997 hat sich die Anzahl der Zurückschiebungen, Abschiebungen, Schubhaftverhängungen und der Aufenthaltsverbote erhöht. Hingegen ist die Anzahl der Zurückweisungen und Ausweisungen zurückgegangen. Der auffallende Rückgang der Zurückweisungen beruht auf dem teilweisen Wegfall der Binnengrenzkontrollen, insbesondere zu Deutschland.

Zurückweisungen (§ 32 FrG)	80.706	(- 40 %)
Zurückschiebungen (§ 35 FrG)	4.830	(+ 39 %)
Ausweisungen (§ 17 FrG)	6.872	(- 5 %)
Aufenthaltsverbote (§ 18 FrG)	13.264	(+ 3 %)
Schubhaftverhängungen (§ 41 FrG)	15.873	(- 8 %)
Abschiebungen (§ 36 FrG)	12.037	(+ 9 %)

5.6.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt war die konsequente Weiterentwicklung einer gut funktionierenden und effektiven Grenzkontrolle und Grenzüberwachung. Neben umfangreichen Beschaffungen im technischen Bereich (CO₂-Sonden, Paßlesegeräte, Hohlraumsonden, Wandschichtdickenmeßgeräte, mobile und stationäre Nachtsichtgeräte usw.) wurden auch die notwendigen Vorarbeiten dafür geleistet, damit der mit 1.7.1997 erreichte Personalstand von insgesamt 5.551 für die Aufgaben der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung eingesetzten Organe per 1.1.1998 um 250 Organe (Angehörige des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie) erhöht werden kann.

In der Zeit vom 21. bis 23.4.1997 wurden die österreichischen Maßnahmen zur Grenzkontrolle und Grenzüberwachung von einer Expertengruppe, bestehend aus Vertretern Portugals, Italiens, Spaniens und der BRD, im Rahmen eines offiziellen Besuches einer kritischen Überprüfung unterzogen.

Der darauf aufbauende Bericht, in dem das Besuchsteam unter anderem feststellte, daß „... die österreichischen Behörden enorme Anstrengungen unternommen haben, um die Schengen-Anforderungen zu erfüllen ...“, war schließlich mitverantwortlich dafür, daß in der Exekutivausschußsitzung am 7.10.1997 der Beschluß gefaßt wurde, das Schengener Durchführungsübereinkommen für Österreich mit Wirkung vom 1.12.1997 in Kraft zu setzen.

Seit 1.12.1997 wird daher die Grenzkontrolle an den Grenzübergangsstellen zu Deutschland und Italien entsprechend dem Beschluß und in gegenseitiger Absprache schrittweise abgebaut und durch ein System von polizeilichen Ausgleichsmaßnahmen im Hinterland ersetzt - ein Abbau, der mit 1.4.1998 planmäßig vollendet ist.

Im Luftverkehr ist der Abbau schon seit 1.12.1997 voll wirksam - bei Flügen innerhalb der Schengener Partnerstaaten wurden schon seit diesem Zeitpunkt alle Grenzkontrollen abgeschafft.

(Eine Ausnahme stellen lediglich noch die Flüge von und nach Amsterdam dar - auf Grund baulicher Probleme am Flughafen in Amsterdam sind diese Flüge noch bis 1.4.1998 einer Grenzkontrolle zu unterziehen).

5.6.5 Legistische Anpassung auf Grund EU und Schengen

Am 28.4.1995 wurden die Beitrittsurkunden zu den Schengener Verträgen unterzeichnet. Auf Grund des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 7.10.1997 (SCH/Com-ex (97) 28 Rev. 4 corr.) zur Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Österreich wurden am 28.11.1997 neben diesem Beschluß die Inkrafttretens- bzw. Inkraftsetzungsakte in den Bundesgesetzblättern III Nr. 202/1997, III Nr. 203/1997, III Nr. 204/1997 und III Nr. 205/1997 verlautbart bzw. kundgemacht. Im Hinblick auf die damit erfolgte Inkraftsetzung der Schengener Verträge für Österreich am 1.12.1997 wurden folgende legistische Anpassungen vorgenommen:

Das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG), BGBl.Nr. 75/1997, ist mit 1.12.1997 in Kraft getreten, soweit es für die Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich war. Die übrigen Bestimmungen traten am 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der auf Grund der gemeinsamen Maßnahme vom 16.12.1996 - vom Rat auf Grund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen - zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel erforderliche Ratsbeschluß über die technischen Spezifikationen dieser Titel erfolgte im Dezember 1997. Die von der österreichischen Staatsdruckerei hergestellten einheitlichen EU-Aufenthaltstitel-Vignetten werden in Österreich (als erster EU-Mitgliedsstaat) seit 1.1.1998 verwendet.

Die neue Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes (Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1997 - FrG-DV), BGBl. II Nr. 418/1997, trat am 1.1.1998 in Kraft. Hierin erfolgte auch die Umsetzung der zuvor zitierten gemeinsamen Maßnahme.

Seit 1.12.1997 ist das „Schengener Konsulationssystem (Visions-Büro)“ in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen diesen Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsulationsfällen in den Bereichen „Visaerteilung“ und „Ausstellung von Aufenthaltstiteln“ ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen.

Die Bereiche Grenzkontrolle und Grenzüberwachung waren im vergangenen Jahr von umfangreichen Änderungen gekennzeichnet. Neben den bereits angeführten Maßnahmen im Bereich des Personals des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie wurden auch - im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten - Maßnahmen zur Erweiterung bzw. Umgestaltung von Grenzübergangsstellen gesetzt, um den zu erwartenden Verkehrsfluß besser bewältigen zu können. Ferner wurde durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, daß in allen Flughäfen eine schengenkonforme Grenze stattfinden kann.

5.7 EU und Schengen

5.7.1 Europäische Union

Als wesentliche Ereignisse des Jahres 1997 sind der Abschluß der Regierungskonferenz sowie die endgültige Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrages am 2. Oktober 1997 zu bewerten.

Einige österreichische Anliegen fanden hierbei Berücksichtigung. Erwähnt seien an dieser Stelle die nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren gestärkte Position der Europäischen Kommission in einem Teilbereich der Angelegenheiten Justiz und Inneres, der Ausbau demokratischer Rechte durch eine Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Parlaments sowie eine Stärkung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit durch eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches des Europäischen Gerichtshofes.

Nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages werden einige Bereiche von der Dritten Säule in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, d.h. in die erste Säule, überführt und die Zusammenarbeit im Bereich der Dritten Säule teilweise neu gestaltet.

Eine große Errungenschaft ist in der Integration Schengens durch das Schengener Protokoll zu sehen; hiermit wird der unbefriedigenden Situation, Parallelarbeiten im Bereich der Freizügigkeit zu leisten, begegnet. Die tatsächlichen Vorarbeiten zur Integration werden in den EU-Arbeitsgruppen „Schengen-Integration“ und „Norwegen-Inland“ geleistet.

Abgesehen von der Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrages ist vor allem das Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens am 1. September 1997 (für Österreich am 1. Oktober) zu erwähnen, das Kriterien für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Mitgliedsstaates festlegt.

Für die Arbeiten des in Artikel 18 vorgesehenen Exekutivausschusses mußten entsprechende Verfahrensregeln ausgearbeitet werden.

Um eine effektive Anwendung des Dubliner Übereinkommens gewährleisten zu können, wurden die Arbeiten an der EURODAC-Konvention, die die Abnahme der Fingerabdrücke von Asylwerbern vorsieht, fortgeführt.

Besondere Erwähnung bedarf weiters die Diskussion einer gemeinsamen Maßnahme zum vorübergehenden Schutz von Vertriebenen, in der Österreich als einer der Hauptbetroffenen (Bosnien-Krise) immer wieder auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Solidarsystems zwischen den von Fluchtbewegungen mehr bzw. weniger betroffenen Staaten hingewiesen hat.

Einige wichtige Rechtsakte der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres im Jahr 1997:

- Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern
- Entschließung des Rates über Scheinehen
- Schlußfolgerungen betreffend die praktische Anwendung von Dublin
- Beschluß des Rates über den Informationsaustausch hinsichtlich der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen
- Beschluß hinsichtlich der Anwendung von Rechtsakten im Bereich Asyl
- Entschließung betreffend nicht begleitete minderjährige Drittstaatsangehörige

- Konvention zur Bekämpfung der Korruption von Bediensteten der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle betreffend Erscheinungen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit
- angenommene Texte im Bereich Asyl und Migration, die an die MOEL und an Zypern übermittelt wurden bzw. zu übermitteln sind

5.7.2 Schengen

Das 1. Halbjahr 1997 stand im Zeichen der Vorbereitung auf die österreichische Präsidentschaft in den Schengener Gremien.

Am 1. Juli 1997 erfolgte die Übernahme der Präsidentschaft von Portugal. Als wichtigstes Ergebnis ist die Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien, Österreich und - zumindest in grundsätzlicher Hinsicht - in Griechenland zu nennen. Mit Beschluß des Exekutivausschusses vom 7. Oktober 1997 wurde das Schengener Durchführungsübereinkommen in Italien mit 26. Oktober und für Österreich mit 1. Dezember in Kraft gesetzt.

Hinsichtlich Österreich wurde festgelegt, daß der Abbau der Binnengrenzkontrolle zu Deutschland und zu Italien, je nach Größe und Bedeutung der jeweiligen Grenzübergänge, in mehreren Etappen erfolgt und spätestens mit 31. März 1998 abgeschlossen sein wird, während die Kontrollen an den Flughäfen (abgesehen vom Flugverkehr mit Amsterdam) bereits mit dem Datum der Inkraftsetzung gefallen sind.

Ein weiterer Schwerpunkt der österreichischen Präsidentschaft bestand darin, den im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen Prozeß der Integration von Schengen in die Europäische Union zu beginnen und soweit wie möglich voranzutreiben.

Die österreichischen Aktivitäten konzentrierten sich hierbei auf die Feststellung des Schengener Acquis, auf die Übermittlung dieses Acquis an die zuständigen Institutionen der Europäischen Union sowie auf die Ausarbeitung eines Konzepts für die Überführung des Sekretariats in die Europäische Union.

Fortschritte konnten weiters in folgenden Arbeitsbereichen erzielt werden:

- SIS-Erweiterung

Durch den Beitritt der nordischen Staaten zum Schengener Vertragswerk ergibt sich die Notwendigkeit, diese Staaten möglichst rasch in das Schengener Informationssystem zu integrieren. Während der österreichischen Präsidentschaft wurden die für die technische Umsetzung dieser Integration erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen.

Es wurde weiters entschieden, das aktuelle System zu adaptieren und es in weiterer Folge für den Betrieb mit 15 Staaten soweit vorzubereiten, daß die Integration Dänemarks, Schwedens, Finnlands sowie Norwegens und Islands im Laufe des Jahres 2000 erfolgen kann.

Gleichzeitig einigte man sich darauf, die Vorarbeiten zur Entwicklung eines völlig neuen, technisch modernst ausgestatteten Systems SIS II unverzüglich in die Wege zu leiten; dieses wird dann in etwa sieben bis acht Jahren das aktuelle System ablösen.

- **Betriebsbereitschaft des N-SIS**

Mehrere Testläufe bestätigten die technische Betriebsfähigkeit des österreichischen N-SIS. Die beiden Phasen des Datenladens wurden schließlich am 2. Dezember 1997 erfolgreich abgeschlossen, nachdem die Zugriffsfähigkeit der Endnutzer vom Exekutivausschuß am 7. Oktober 1997 bestätigt worden war.

- **Außengrenzkontrolle**

Im Bereich der Außengrenzkontrolle hat Österreich ein engagiertes Konzept zur Bildung vertrauensbildender Maßnahmen vorgelegt. Dieses enthält eine Reihe von Vorschlägen, wie das Vertrauen zwischen den Schengener Partnern, etwa durch den vermehrten Austausch von Verbindungsbeamten, durch eine engere technische Kooperation und - als weitgehendste Form der Zusammenarbeit - durch eine organisatorische Einbindung von Grenzkontrollorganen eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten in die Außengrenzkontrolle eines anderen Staates, weiter gestärkt werden könnte.

Schließlich wird eine regelmäßige und systematische Durchführung von gemeinsamen Schwerpunktaktionen angestrebt; zwei diesbezügliche Pilotprojekte in den Bereichen Drogenhandel und Schleuserkriminalität wurden unter österreichischer Präsidentschaft eingeleitet.

- **VISA**

- Im VISA-Bereich ist es im Sinne einer weiteren Harmonisierung gelungen, die Vertragsparteien vertraglich zu verpflichten, mit 1. Jänner 1999 die sogenannte graue Liste (Liste jener Staaten, deren Bürger in manchen Schengen-Staaten visumpflichtig, in manchen visumfrei sind) abzuschaffen (SCH/Com-ex (97) 32). Die Diskussion hinsichtlich jener Staaten, für die im Rahmen von Schengen keine endgültige Lösung gefunden werden konnte, wird in der zuständigen RAG der EU weitergeführt werden.

- Zur Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme vom 16. Dezember 1996 betreffend die einheitliche Gestaltung der nationalen Aufenthaltstitel [langfristig - entspricht unserer Niederlassungsbewilligung] (SCH/Com-ex (97) 34 rev.) konnte ein Beschluß erzielt werden. Der Rat hat im Dezember 1997 die technischen Spezifikationen über diese einheitliche Gestaltung beschlossen. Daher dürfen in 5 Jahren, also ab Dezember 2002, von den Mitgliedsstaaten der EU nur noch diese einheitlichen Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Die Schengen-Staaten haben sich verpflichtet, diesen einheitlichen Aufenthaltstitel möglichst umgehend, gegebenenfalls schrittweise, noch vor dem Ablauf der in der Gemeinsamen Maßnahme genannten Übergangsfristen (Dezember 2002) anzuwenden.

- **Außenbeziehungen**

Hinsichtlich der Außenbeziehungen wurden Bemühungen unternommen, die Beziehungen, vor allem zur Schweiz und zu den MOEL, zu intensivieren. Insbesondere sollten letztere auf eine Annahme des Schengen-Acquis vorbereitet werden. Entsprechende Informationsseminare in Ungarn und Polen wurden durchgeführt.

6 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

6.1 Unfallstatistik

6.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 1997 wurden bei 39.695 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 109 Unfälle pro Tag) 51.591 Personen verletzt und 1.105 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1996 ergibt folgendes Bild:

Die Unfälle sind um 3,8 Prozent, die Verletzten um 3,9 Prozent und die Verkehrstoten um 7,6 Prozent angestiegen. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, daß die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit dem Ende der siebziger Jahre geringfügig und seit den neunziger Jahren etwas stärker zurückging, während die Zahl der Getöteten schon seit dem Jahr 1973 rückläufig ist und nur in den Jahren vor 1953 geringer war als 1996.

6.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Im Jahre 1997 war, wie auch in den Vorjahren, die den Bedingungen nicht angepaßte Fahrgeschwindigkeit mit 41,9 Prozent die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (13,6 Prozent), vorschriftswidriges Überholen (8,3 Prozent), Unachtsamkeit bzw. Ablenkung (ebenfalls 8,3 Prozent) und Übermüdung (6,4 Prozent). Eine Alkoholisierung war bei 8,1 Prozent der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 67,0 Prozent von PKW-Lenkern, zu 9,7 Prozent von Motorradlenkern, zu 8,0 Prozent von LKW-Lenkern, zu 4,3 Prozent von Fußgängern, zu 3,7 Prozent von Mopedlenkern und zu 4,7 Prozent von Radfahrern verursacht.

Die Gruppe der 18 - 26jährigen war zu 37,5 Prozent für das tödliche Unfallgeschehen verantwortlich.

45,7 Prozent aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Bundesstraßen, 24,7 Prozent auf Landesstraßen, 12,9 Prozent auf Autobahnen und Schnellstraßen und 16,7 Prozent auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

6.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 1997 bei insgesamt 10 Unfällen mit Personenschaden 3 Tote, 15 Schwerverletzte und 4 Leichtverletzte zu beklagen.

Im Jahre 1996 kam es zu 12 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 1 Personen getötet, 14 Personen schwer verletzt und 11 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch „GEISTERFAHRER“ auf 141 und jene mit Sachschaden auf

133. Die Zahl der Toten durch „GEISTERFAHRER“ stieg insgesamt auf 61, die der Verletzten auf 282. Im gleichen Zeitraum (1987-1997) gab es allerdings über 14.100 Tote und über 610.000 Verletzte bei rund 470.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

6.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

Im Jahr 1997 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 64,8 Millionen Schilling aufgewendet.

Im abgelaufenen Jahr standen der Exekutive rund 3.000 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 910 Alkomaten, 1.235 Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte, 156 Radargeräte und 77 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen, zur Verfügung.

Es wurden 94.973 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 7.510 (8,6 Prozent) mehr als im Jahre 1996. In 45.786 Fällen wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet. 27.518 Führerscheine wurden vorläufig abgenommen.

Die Lasergeschwindigkeitsmessungen des Jahres 1997 hatten 153.642 Anzeigen und 616.434 Organstrafverfügungen zur Folge. Das sind um 17.266 Anzeigen und Organstrafverfügungen (2,3 %) mehr als im Jahr zuvor.

Die Überwachungstätigkeit hat natürlich auch Auswirkungen auf die Strafgeleinnahmen. Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % der Strafgeleinnahmen dem BMI zu. Dieser Anteil war im Jahr 1997 mit rund 385 Millionen Schilling um ca. 7 % höher als im Jahr 1996.

6.3 Maßnahmen/Unfallforschung

6.3.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

6.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle

Die Überprüfung und Korrektur der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt gemeldeten Daten bezüglich der Personenschadensunfälle, insbesondere im Hinblick auf die örtliche Zuordnung, wurde vom KfV durchgeführt und der BMI-eigenen Unfalldatenbank zur Verfügung gestellt.

Die Arbeiten bilden die Voraussetzung für die Auffindung der Unfallhäufungsstellen bzw. der unfallgefährdetsten Straßenabschnitte mit Hilfe von EDV-Anlagen.

6.3.3 Unfallrelativziffern

Das Forschungsvorhaben „Ermittlung von Unfallrelativziffern auf österreichischen Bundesstraßen 1994/95“ wurde im Jahre 1997 abgeschlossen und als Entscheidungshilfe für eine effizientere Verkehrsüberwachung allen Landesregierungen, Verkehrsabteilungen der Exekutive und anderen Behörden und Institutionen übermittelt. Das Unfallgeschehen wird dabei auf das jeweilige Verkehrsaufkommen und auf die Straßenlängen bezogen, wodurch die Feststellung von Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko ermöglicht wird (10 Unfälle auf einer schwach befahrenen Straße sind z.B. nicht mit 10 Unfällen auf einer stark befahrenen Straße zu vergleichen).

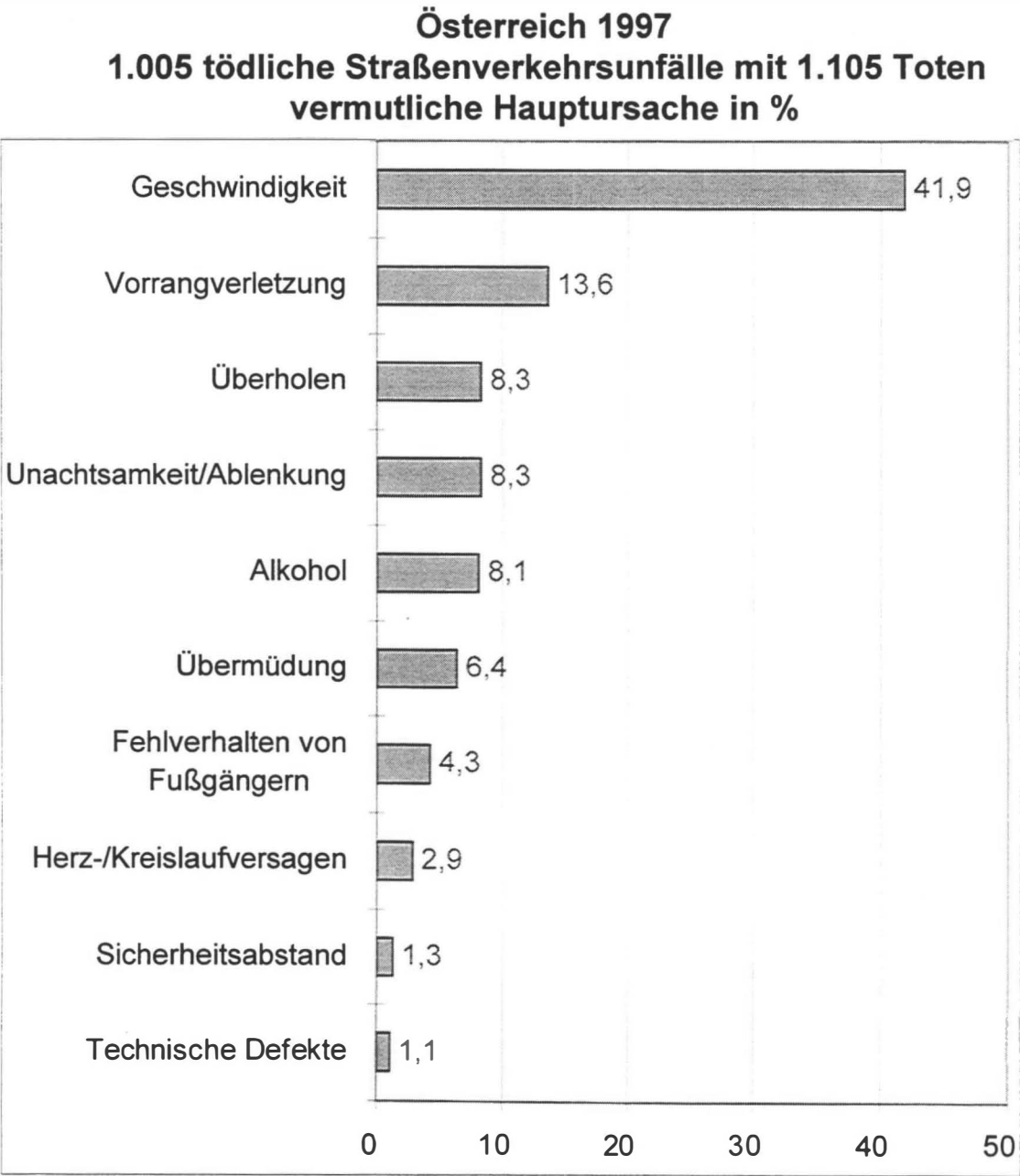


Tabelle 165

- 270 -

Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich				
	Stand 1989	Stand 1997	Veränderung 1989 - 1997	
			absolut	prozentuell
Stationäre Anlagen Radargeräte	43	79	36	83,7%
Kabinen	155	356	201	129,7%
Mobile Radargeräte	75	77	2	2,7%
Laser-Handmeßgeräte	---	1.235	1.235	----
Video-Anlagen (Zivilstreifenfahrzeuge)	---	77	77	----
Atemalkoholmeßgeräte *)	472	910	438	92,8%

*) weitere 370 Atemalkoholmeßgeräte in Auslieferung

7 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Durch das WaffG 1996 kommt es gegenüber der Rechtslage nach dem WaffG 1986 zu einer erweiterten Erfassung von Schußwaffen durch die Einbeziehung der halbautomatischen Schußwaffen und Repetierflinten in den Kreis der von den waffenrechtlichen Urkunden erfaßten Waffen.

Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat der Antragsteller verpflichtend ein psychologisches Gutachten gem. § 8 Abs. 7 WaffG beizubringen.

Darüber hinaus unterliegen nunmehr die von § 30 WaffG erfaßten Langwaffen durch ein System der Beleihung der im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden einer besonderen Meldepflicht.

Das Aushändigen von Schußwaffen durch Waffenhändler an Menschen, deren Verlässlichkeit von keiner Behörde überprüft wurde, ist erst nach einer 3tägigen „Abkühlphase“ zulässig.

Gem. § 13 gilt ex lege ein 4wöchiges vorläufiges Waffenverbot, wenn von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Hintanhaltung von Gefahrensituationen Waffen und Munition abgenommen werden müssen.

8 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

8.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Festnahmen insgesamt	30.938	27.795
davon wegen		
Gerichtl. strafbarer Handlungen	16.802	8.216
Verwaltungsübertretungen	14.136	19.579

8.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 1997 fanden im gesamten Bundesgebiet 4.325 Demonstrationen statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. Zumindest 31 Demonstrationen wurden nicht den Versammlungsbehörden angezeigt (im Bereich der BPD Wien werden nicht angezeigte und nicht behördlich überwachte Demonstrationen zahlenmäßig nicht gesondert erfaßt).

a) Schwerpunktthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen waren:

Sozialthemen (insbesondere Arbeitslosigkeit, Wohnbereich, Gewalt gegen Frauen, Abtreibung, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Menschenrechtsverletzungen), Transit-Verkehrsbelastung, (grenznahe) Atomkraftwerke, Umweltschutz, Tierschutz.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 12 Anzeigen erstattet:

2 Anzeigen nach §	2	VersG
1 Anzeige nach §	81/1	SPG
1 Anzeige nach §	82/1	SPG
1 Anzeige nach §	86	StVO
1 Anzeige nach §	13/1	WaffG
1 Anzeige nach §	125	StGB
3 Anzeigen nach §	282	StGB
2 Anzeigen nach §	1/1	WLSG

b) Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten (statistisch erfaßten) Demonstrationen waren:

Sozialthemen (insbesondere Arbeitslosigkeit, Wohnbereich, Gewalt gegen Frauen, Abtreibung, Ausländerfeindlichkeit und Menschenrechtsverletzungen), Tierschutz, Umweltschutzangelegenheiten und aktuelles politisches Geschehen.

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen wurden 300 Anzeigen erstattet:

40 Anzeigen nach §	2	VersG
49 Anzeigen nach §	14/1	VersG
37 Anzeigen nach §	81/1	SPG
28 Anzeigen nach §	82/1	SPG
7 Anzeigen nach §	31	StVO
7 Anzeigen nach §	76	StVO
7 Anzeigen nach §	78	StVO
8 Anzeigen nach §	82/1	StVO
1 Anzeige nach §	86	StVO
30 Anzeigen nach §	89	StGB
27 Anzeigen nach §	99	StGB
14 Anzeigen nach §	125	StGB
31 Anzeigen nach §	126	StGB
14 Anzeigen nach §	222	StGB

Überdies wurden 37 Festnahmen ausgesprochen (34 nach § 35 VStG, 3 nach § 175 StPO).

9 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

9.1 Zivilschutz

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren, andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen oder bei technischen Katastrophen: in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes, Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten.

9.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems

Mit Jahresende 1997 waren die Sirensysteme der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien an die zentrale Sirenensteuerung in der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres angeschlossen. Nach Fertigstellung der technischen Voraussetzungen werden die Sirensysteme der Bundesländer Niederösterreich und Tirol eingebunden werden.

9.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeiten eines kleinen Landes wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und die Mitwirkung bei der Partnerschaft für den Frieden kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlaßfall rasche Hilfe gewährleisten.

9.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1997 23 Fachkurse mit insgesamt 569 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßte die Themen „Katastrophenhilfe“, „Strahlenschutz“, „Transport gefährlicher Güter“ und „Kulturgüterschutz“.

An den insgesamt 40 Einsatzübungen haben 665 Personen (Polizei, Gendarmerie, Zollamt Flughafen Wien, Zollwache OÖ, Feuerwehr, Rotes Kreuz und Presse) teilgenommen.

Die gemeinsam mit dem Amt der Kärntner Landesregierung veranstaltete Seminarreihe „Lage Krsko“ sowie fünf Luftspürkurse, eine große Strahlenschutzübung im Bezirk Fürstenfeld und ein Seminar über die Betreuung von Katastrophenopfern und -helfern rundeten das Kursprogramm ab.

9.1.4 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 1997 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres zahlreiche Informations- und Kursveranstaltungen zum Thema „Selbstschutz“ durchgeführt.

9.2 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 werden von den Exekutivhubschraubern Flüge zur Bergung und Rettung von Personen durchgeführt. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahr 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuches eines Hubschrauberrettungsdienstes in Salzburg, wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1997 zur Verfügung:

11 fünfsitzige	Hubschrauber der Type „AGUSTA BELL 206 B“
1 siebensitziger	Hubschrauber der Type „BELL 206 L3“ (LONG RANGER)
6 sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 350 B1 ECUREUIL“
2 sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355 F2 ECUREUIL“
2 sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355N ECUREUIL“
4 viersitzige	Flächenflugzeuge der Type „CESSNA 182“

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden die Hubschrauber auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge sind - mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten - auf 8 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst sind 62 Beamte der Bundesgendarmerie bzw. der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahr 1997 wurden 5.293 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, insbesondere bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, bei der Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen in den Reisezeiten sowie bei Großfahndungen, wurden insgesamt 2.999 flugpolizeiliche Einsätze durchgeführt.

Bei diesen Einsätzen konnten 4.152 Personen geborgen bzw. befördert werden.

9.3 Entminungsdienst

Von den 16 Bediensteten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 1997 1.220 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen bearbeitet. Dabei wurden insgesamt 50.178 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist u.a. die besonders gefährvolle Entschärfung von 52 Stück Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 168 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 26.676 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1997 auf 25,149.507 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20.214 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 140.010 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56,088.430 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

In Zusammenarbeit mit der ABC-Abwehrschule und mit dem Amt für Wehrtechnik wurde außerdem im Frühjahr 1997 die Vernichtungsaktion betreffend der 120 aus dem Zweiten Weltkrieg stammenden und mit Hautkampfstoff gefüllten Granaten, welche durch einen Bombentreffer im Jahre 1944 bereits einer Explosion ausgesetzt waren, abgeschlossen. Damit konnte Österreich die Bedingungen der Chemiewaffenkonvention, die kurz nach Abschluß der Vernichtung in Kraft getreten ist, erfüllen.

9.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen 12 Sachverständigen und 83 sachkundigen Organen im Jahre 1997 bei 1.175 Einsätzen 777 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, 104 Kriegsrelikte sichergestellt, 168 Durchsuchungen und 63 Sicherstellungen vorgenommen sowie bei 6 erfolgten oder versuchten

Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet, bei 54 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet und bei 3 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt.

Hervorzuheben sind die Leistungen des Entschärfungsdienstes im Zusammenhang mit der Festnahme des Hauptverdächtigen der Briefbombenserie und mit der Handentschärfung einer unkonventionellen Sprengvorrichtung in einer Pizzeria in Wien Leopoldstadt.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

10. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus der Statistik der Rechtspflege und aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (etwa Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

10.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften^{*)} haben im Berichtsjahr 69 937 Straffälle gegen bekannte und 93 620 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 163 557 Fälle erledigt. 164 427 Anzeigen waren neu angefallen (70 861 gegen bestimmte Personen, 93 566 gegen unbekannte Täter) und 8 073 waren anhängig übernommen worden (7 311 gegen bestimmte Personen, 762 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 3093 Fälle bzw. knapp 2 % zurückgegangen (Zunahme 1991/92: 9 %; Abnahme 1992/93: 10 %, 1993/94: 25 %^{**) , 1994/95: 4 %, 1995/96: 2 % und 1996/97: 1,84 %) - und zwar bei Fällen mit unbekannten Tätern um 2 % (d.s. 1990 Fälle), bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um rund 1,5 % (d.s. 1103 Fälle). Der generelle Rückgang dürfte auf einen - bereits seit 1994/95 zu beobachtenden - allgemeinen leichten Rückgang der Kriminalität im Berichtszeitraum zurückzuführen sein.}

^{*)} Hier wird nur die Tätigkeit in Strafsachen erfaßt, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen.

^{**) Der starke Anfallsrückgang ist auf die Zuständigkeitsverschiebung zum Bezirksgericht durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 zurückzuführen.}

- 282 -

Straffälle^{*)} aus dem Hauptregister St^{**)}

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1995	7 334	71 302	71 721	6 915
1996	6 915	71 964	71 532	7 347
1997	7 311	70 861	69 937	8 235

Tabelle 166

Von den 8 235 am Ende des Jahres 1997 unerledigt gebliebenen Fällen (1996: 7 347) stammten 575 aus 1996, 204 aus 1995 und 92 aus 1994 oder früheren Jahren. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle hat sich somit zu Jahresende 1997 gegenüber dem Vorjahr erhöht und liegt über dem Niveau vom Jahresende 1994.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St^{***)}Absolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1995	71 721	26 979	27 202	17 540
1996	71 532	26 668	27 943	16 921
1997	100 582	31 649	38 620	30 313

Tabelle 167

^{*)} Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

^{**)} In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

^{***)} Für 1997 wurden die Erledigungen (infolge Umstellung der Register auf ADV-Betrieb) erstmals nach Personen gezählt und nicht wie in den Vorjahren nach Fällen, weshalb ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen diesmal nicht möglich ist.

Häufigkeitszahlen

Jahr	Erledigte Fälle insgesamt	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1995	100	37,6	37,9	24,5
1996	100	37,3	39,1	23,6
1997 ^{*)}	100	31,5	38,4	30,1

*) Siehe Anmerkung ***) auf Seite 282

Tabelle 168

Bei den im Berichtsjahr erledigten Verfahren betreffend 100 582 Personen wurden bei 38 620 Personen (38,4 %) die Anzeige zurückgelegt oder das Verfahren eingestellt. Gegen 5 936 Personen (5,9 %) wurde eine Anklageschrift, gegen 25 713 Personen (25,6 %) ein Strafantrag eingebracht. Bei 30 313 Personen (30,1 %) wurden die Verfahren auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO und Abtretungen an das Bezirksgericht.

In der folgenden Tabelle 169 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben. Die Zahlen für 1997 beziehen sich auf Personen und nicht wie in den Vorjahren auf Fälle, sodaß sie mit den Zahlen der Vorjahre nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1995	54 181	26 979	49,8	27 202	50,2
1996	54 611	26 668	48,8	27 943	51,2
1997 ^{*)}	70 269	31 649	45,1	38 620	54,9

*) Siehe Anmerkung ***) auf Seite 282

Tabelle 169

Die voranstehende Tabelle zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof andererseits.

- 284 -

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof zu Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen bei 45,1 % zu 54,9 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen entfielen 451 auf Anklagen oder Strafanträge und 549 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen. (Infolge im Berichtsjahr geänderter, nämlich erstmals personenbezogener Zählung ist kein Vergleich mit den Vorjahren möglich.)

10.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen, die einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, betrug der bundesweite Neuanfall 1997 140 159 Fälle. Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1997 um 1 % gestiegen (1996: 138 703). Im gesamten Bundesgebiet sind 1997 gegenüber 1996 um 1456 Strafsachen mehr angefallen. Nach einem Rückgang von 2,7 % 1996 stieg damit der Neuanfall der Strafsachen im Berichtsjahr um 1 % an.

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1995^{*)}		1996		1997	
Bundesgebiet	144 512		138 703		140 159	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	102 195	70,7	97 638	70,4	99 134	70,7
Gerichtshöfe	42 317	29,3	41 065	29,6	41 025	29,3

*) Diese Zahlen wurden der Statistik der Rechtspflege entnommen, währenddem die Zahlen aus 1996 und 1997 dem BIS-Justiz entstammen.

Tabelle 170

Gliedert man den Geschäftsanfall nach Gerichtstypen auf, so liegt der mengenmäßige Schwerpunkt weiterhin bei minder schweren Straftaten: 70,7 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte, während 29,3 % in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fielen.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1997)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	53 534	19 756	73 290
Linz	18 542	8 627	27 169
Graz	15 097	7 434	22 531
Innsbruck	11 961	5 208	17 169
Österreich	99 134	41 025	140 159

Tabelle 171

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß der Anstieg des gesamtösterreichischen Geschäftsanfalls vor allem auf Steigerungen im Oberlandesgerichtssprengel Wien (7,1 %) zurückzuführen ist. Diese Steigerung ist vor allem dadurch erklärbar, daß die durch die Auflösung des Strafbezirksgerichtes Wien an die nunmehr zuständigen Bezirksgerichte abgegebenen Verfahren dort als Neuanfall erfaßt wurden (Steigerung 7,4 %). In den anderen Oberlandesgerichtssprengeln war der Anfall rückläufig. Einen interessanten Vergleich bietet die Aufschlüsselung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe in der folgenden Tabelle:

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	+7,4 %	- 0,03 %	+ 7,1 %
Linz	- 10,5 %	+ 0,8 %	- 7,2 %
Graz	- 5,4 %	+ 8,6 %	- 0,2 %
Innsbruck	- 5,9 %	- 5,35 %	- 5,75 %
Österreich	+ 1,5 %	-0,1 %	+ 1 %

Tabelle 172

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle^{*)}

Erledigte Fälle	1995		1996		1997	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	18 273	81	17 813	81	18 170	82
durch das Schöffengericht	3 986	18	3 972	18	3 784	17
durch das Geschworenengericht	217	1	196	1	196	1
S u m m e	22 476	100	21 981	100	22 150	100

Tabelle 173

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr angestiegen. Dieser Gesamtanstieg von 0,8 % betraf ausschließlich die Einzelrichtersachen, veränderte jedoch das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich (Verschiebung von einem Prozent): im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes wurden 82 % aller Urteile gefällt; 17 % der Fälle wurden durch Schöffengerichte und lediglich 1 % der Fälle von Geschworenengerichten erledigt.

*) Die Zahlen wurden der Statistik der Rechtspflege entnommen.

10.3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1997 von den österreichischen Gerichten 80 253 Personen^{*)} rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 9 287 Personen freigesprochen.

Aufgegliedert nach Gerichtshof und Bezirksgericht stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1995		1996		1997	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.
Bezirksgerichte	57 324	10 341	55 406	9 669	53 786	4 676
Gerichtshöfe	26 627	4 826	26 014	4 558	26 467	4 611
S u m m e	83 951	15 167	81 420	14 227	80 253	9 287

Tabelle 174

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt (wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten), daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt.

Bei 67 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung im Berichtsjahr Recht gesprochen. Das waren etwas weniger als in den beiden Vorjahren (1995: 68,3 %; 1996: 68 %).

1997 wurden wegen der Umstellung auf elektronische Registerführung bei den Bezirksgerichten statistisch nur jene Verfahren erfaßt, die 1997 neu angefallen sind. Von den älteren Verfahren sind nur jene erfaßt, bei denen die Erledigung erst nach dem 1.8.1997 erfolgte. Darüberhinaus werden diversionelle Erledigungen und solche nach den §§ 12, 13 JGG gesondert ausgewiesen. Ein zuverlässiger Vergleich der im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr erfolgten Entwicklungen kann daher erst wieder im folgenden Bericht gezogen werden.

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

10.4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1995		1996		1997	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	69 779	100	66 980	100	65 040	100
davon wegen						
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	28 192	40,4	26 112	39	24 829	38,2
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	23 858	34,2	23 485	35,1	23 105	35,5
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	579	0,8	622	0,9	563	0,9
sonstiger strafbarer Handlungen	17 150	24,6	16 761	25	16 543	25,4

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbaren Handlungen insgesamt Verurteilten

Tabelle 175

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 65 040 Personen nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1996 einen Rückgang um 1 940 (d.s. 2,9 %). In den Jahren 1981 bis 1989 war ein kontinuierlich anhaltender Abwärtstrend festzustellen gewesen, dem ein Anstieg um 13,3 % zwischen 1989 und 1990 folgte. Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, zwischen 1991 und 1992 um 1 % zurückgegangen, zwischen 1992 und 1993 wieder um 0,7 % angestiegen, von 1993 auf 1994 um 7,3 % zurückgegangen, zwischen 1994 und 1995 um 0,4 % angestiegen und ist schließlich von 1995 auf 1996 um 4 % zurückgegangen.

Die Verurteiltenzahl des Berichtsjahres liegt damit weiterhin deutlich unter der von 1990 (71 722). Gegenüber dem Höchststand von 1981 (88 726 Verurteilte) ist ein Rückgang um 26,7 % zu verzeichnen.

10.5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

10.5.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die Polizeiliche Anzeigenstatistik und - mit etwa einjähriger Verzögerung - die Gerichtliche Verurteiltenstatistik spiegeln die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Instruktiv ist eine vergleichende Darstellung der Veränderungen der letzten Jahre seit der "Östöffnung".

Anzeigen und Verurteilungen 1990-1997

(Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent)

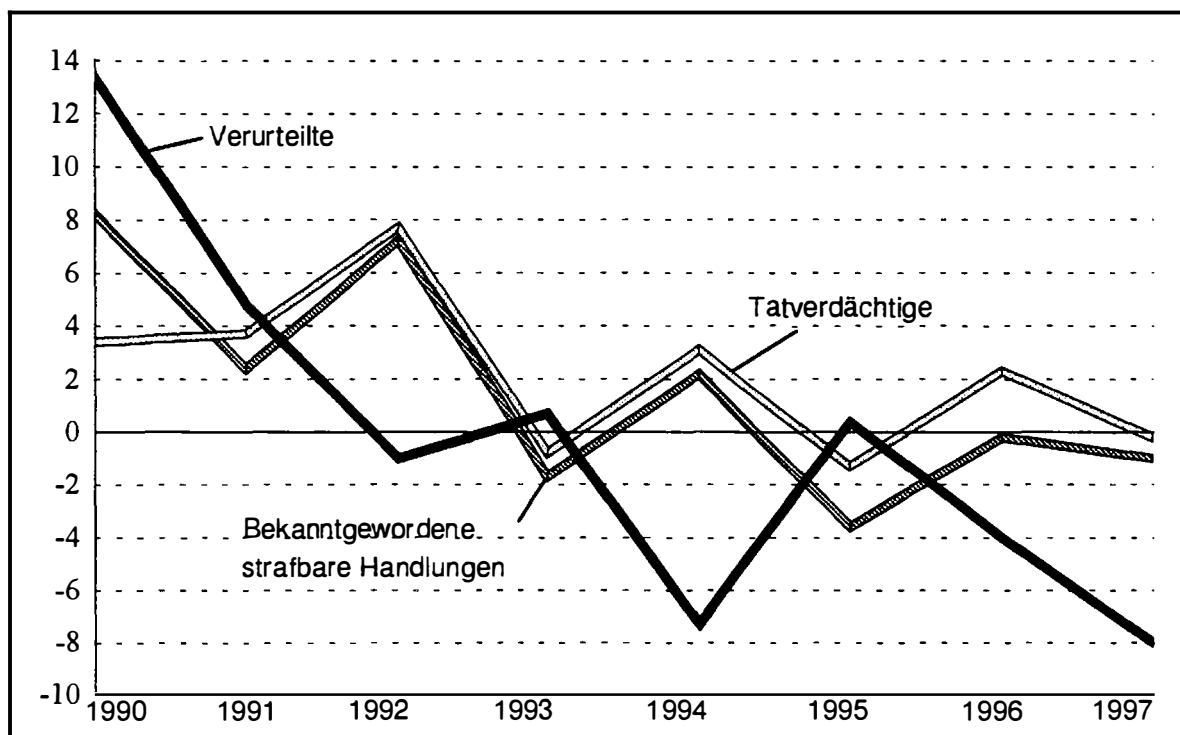


Tabelle 176

Während 1989 die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber 1988 nahezu gleichblieb, stieg die Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen stark an; die Verurteilungen gingen im Jahr der Östöffnung selbst noch zurück, erhöhten sich aber in den beiden Jahren darauf wesentlich stärker als die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle und die der Tatverdächtigen. Nachdem also offenbar in den Jahren 1990 und 1991 die Kriminalitätsanstiege im Gefolge des Jahres 1989 gerichtlich aufgearbeitet wurden, ist seit 1992 eine Beruhigung der Lage eingetreten, wobei sich - wie aus der obenstehenden Grafik (Tabelle 176) gut ersichtlich ist - Veränderungen bei polizeilichen Anzeigen erst im Folgejahr auf die Zahl der Verurteilungen auswirkten. 1995 stieg die Zahl der Verurteilten um 0,4 % an, während die der strafbaren Handlungen um 3,6 % und die der Tatverdächtigen um 1,3 % zurückging. 1996 sank die Zahl der Verurteilten (- 4 %), aber auch die der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (- 0,2 %), während bei den ermittelten Tatverdächtigen ein leichter An-

stieg zu verzeichnen war (+ 2,3 %). Im Berichtsjahr sank die Zahl der Verurteilten weiterhin (- 4 %), aber auch die der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (- 0,8 %) und der ermittelten Tatverdächtigen (- 2,5 %).

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der am häufigsten verübten Vermögensdelikte zurückzuführen. Im Berichtsjahr ist das Bild wiederum etwas uneinheitlich: während (laut Polizeilicher Kriminalstatistik) die bekanntgewordenen Fälle etwa der schweren Sachbeschädigung um 17,7 % und die des qualifizierten Betrugs um 0,6 % stiegen, gingen die des Einbruchsdiebstahls um 2 % und des Raubes um 6,1 % zurück. Signifikant war demgegenüber ein Rückgang bei den absichtlichen schweren Körperverletzungen um 12,8 % und bei den Verbrechen gegen Leib und Leben insgesamt um 2,5 %.

10.5.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1997 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 24 829 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 1 283, d.s. 4,9 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um 36,1 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. 1993 hatte sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, bzw. - 0,2 %). 1994 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 2 262 (bzw. - 12,8 %) ab, was etwa zwei Drittel des absoluten Rückgangs an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe ausmachte. 1995 nahmen die Verurteilungen wegen dieses Delikts um 977 (somit + 6,3 %) zu, was nahezu die gesamte Steigerung in der Deliktsgruppe ausmachte, während die sonstigen Delikte konstante bis rückläufige Tendenz aufwiesen. 1996 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 1 158 (bzw. 7 %) ab, wobei dies dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entsprach. Auch im Berichtsjahr läßt sich dieser Zusammenhang beobachten: die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nahmen um 795 (bzw. 5,2 %) ab, wobei dies ebenfalls dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entspricht.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Nicht zuletzt im Hinblick auf die restriktive Anwendung des § 42 StGB in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, der Staatsanwaltschaften und Gerichte gefolgt sind, wurden legislative Maßnahmen zur Diversion vorbereitet, die auch für vor allem im Straßenverkehr fahrlässig verursachte Körperverletzungen von Bedeutung sein werden.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1995		1996		1997	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	28 192	100	26 112	100	24 829	100
Mord § 75	49	0,17	51	0,2	48	0,19
Totschlag § 76	3	0,01	5	0,02	5	0,02
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	55	0,2	56	0,21	56	0,23
Fahrlässige Tötung § 80	328	1,2	315	1,2	307	1,2
Fahrlässige Tötung un- ter besonders gefährli- chen Verhältnissen oder unter Berauschung § 81	107	0,38	76	0,29	80	0,32
Körperverletzung § 83	8 387	29,7	7 705	29,5	7 103	28,6
Schwere Körperverletzung § 84	1 542	5,5	1 438	5,5	1 351	5,4
Fahrlässige Körperverlet- zung § 88	16 450	58,3	15 292	58,6	14 497	59,6
sonstige strafbare Hand- lungen gegen Leib und Leben	1 326	4,7	1 230	4,7	1 141	4,6

Tabelle 177

- *) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (14 497 Personen oder 59,6 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (7 103 Personen oder 28,6 %); 88,2 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 56 Personen verurteilt, d.s. 0,23 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,086 % aller Verurteilungen insgesamt.

10.5.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 23 105 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1996 bedeutet das einen Rückgang um 380 Verurteilungen oder 1,6 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 26,95 %. Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 12 284, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 2 105 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war ein Rückgang um 632 (- 4,9 %), bei der Sachbeschädigung um 241 Verurteilungen (- 10,2 %) festzustellen.

Die Tabellen 178 und 175 zeigen, daß die Entwicklung bei Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst wird.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1995		1996		1997	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168a darunter	23 858	100	23 485	100	23 105	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	2 512	10,5	2 346	10,0	2 105	9,1
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	2 303	9,7	2 040	8,7	1 909	8,3
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	7	0,03	2	0,01	2	0,01
Räuberischer Diebstahl § 131	63	0,26	68	0,29	53	0,23
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	13 260	55,6	12 916	55,0	12 284	53,2
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	466	2,0	409	1,7	440	1,9
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	397	1,7	395	1,7	381	1,6
sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	7 223	30,3	7 419	31,6	7 895	34,2

Tabelle 178

- *) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

10.5.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTlichkeit

1997 wurden bundesweit 563 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Abnahme um 59 Verurteilungen oder 9,4 %.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 18 Jahren (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um 41,05 % zurückgegangen.

Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, daß im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 6,8 % auf 140 Fälle zugenommen haben (Verurteilungen 1990: 144; 1991: 157; 1992: 161; 1993: 183; 1994: 169; 1995: 164; 1996: 131). Ausgewiesen ist in der nachfolgenden Tabelle auch die Zahl der Verurteilungen nach dem durch die Strafgesetznovelle 1994 eingefügten § 207a, die um 8 angestiegen ist.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1995		1996		1997	
	Absolute Zahlen	% ^{*)}	Absolute Zahlen	% ^{*)}	Absolute Zahlen	% ^{*)}
Strafbarer Handlungen gg. die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	579	100	622	100	563	100
Vergewaltigung § 201	130	22,5	112	18	110	18,9
Geschlechtl. Nötigung § 202	34	5,9	19	3,1	30	5,1
Schändung § 205	10	1,7	12	1,9	9	1,5
Beischlaf mit Unmündigen § 206	57	9,8	84	13,5	66	11,4
Unzucht mit Unmündigen § 207	141	24,4	162	26,0	149	25,5
Pornograph. Darstellungen mit Unmündigen § 207a	4	0,7	12	1,9	20	3,4
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	62	10,7	77	12,4	61	10,5
sonstige strafbare Handlg. gegen die Sittlichkeit	141	24,3	144	23,2	138	23,7

Tabelle 179

^{*)} Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

10.5.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, daß nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muß, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13, 1994 2, 1995 7, 1996 3 und im Berichtsjahr 1 Verurteilung. Auf die am 1. März 1997 in Kraft getretene Ausdehnung des Strafrahmens durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, auf 2 Jahre ist hinzuweisen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodaß die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die - auf Basis von Berichten der Staatsanwaltschaften - Verurteilungen erfaßt, fielen im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB an; 1990 deckten sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen), während die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz für 1991 6, 1992 13, 1993 18, 1994 3, 1995 10 sowie für 1996 und für das Berichtsjahr je eine Verurteilung ausweist.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3, 1993 16, 1994 17, 1995 18, 1996 17 und im Berichtsjahr 7 Verurteilungen (In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen).

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 10 Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteiltenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1993	1994	1995	1996	1997
Verhetzung (§ 283 StGB)	13 (18)	2 (3)	7 (10)	3 (1)	1 (1)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	16 (17)	17 (20)	18 (22)	17 (21)	7 (10)

Tabelle 180

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfaßten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. 1995 gab es keine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h Verbotsg; 1996 ist eine Verurteilung und 1997 keine Verurteilung nach dieser Bestimmung ergangen.

10.6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3 502 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 11 Verurteilungen (+ 0,3 %).

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2 808) lag die Verurteiltenzahl in den letzten drei Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 5 850 Personen, d.i. eine Abnahme um 62,5 %. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in besonderem Maße die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 11.9.6.) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", in der Praxis zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tausgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1995		1996		1997	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	3 335	100	3 491	100	3 502	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt §§ 75-96	892	26,7	904	25,9	882	25,2
Körperverletzung § 83	286	8,6	395	11,3	335	9,6
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	250	7,5	232	6,6	275	7,9
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	1 779	53,3	1 734	49,7	1 763	50,3
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	179	5,4	197	5,6	189	5,4
Diebstahls §§ 127-131	1 387	41,6	1 313	37,6	1 172	33,5
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	80	2,4	96	2,7	91	2,6
sonstiger strafbarer Handlungen	664	19,9	853	24,4	857	24,5

Tabelle 181

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen knapp die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, etwa gleich wie in den Vorjahren. Die Zahl der Körperverletzungen und sonstigen strafbaren Handlungen ist etwa konstant geblieben.

Im übrigen darf auf das Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" (11.9.5.) hingewiesen werden.

10.7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

10.7.1. NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz (SGG) 1951 (das mit 31.12.1997 außer Kraft getreten ist und durch das Suchtmittelgesetz - SMG ersetzt wurde) zeigt sich für die Jahre 1995 bis 1997 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1995	1996	1997
nach § 12	1 124	1 027	1 036
nach § 16	2 102	2 382	2 717
nach § 14	6	2	10
nach § 14a	29	41	34
nach § 15	-	2	-
S u m m e	3 261	3 454	3 797

Tabelle 182

Im Jahr 1997 wurden insgesamt 3 797 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 343 Personen (+ 9,9 %).

10.7.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der nach dem SGG angezeigten Personen und der Verurteiltenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. So gab es nach den Jahresberichten der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5 %) und 1993 (+ 42,4 %), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1 %) und 1995 (+ 3,7 %) abgeschwächt hatte. 1996 stieg die Zahl der angezeigten Personen um 23,7 %, im Berichtsjahr um + 10,3 %. Dieser Anstieg ist vor allem auf eine starke Erhöhung (+ 25,4 %) bei Anzeigen wegen Verbrechenstatbeständen zurückzuführen, währenddem bei leichten Drogendelikten (vor allem Erwerb und Besitz von Suchtgift gemäß § 16 SGG) der Anstieg um 8,5 % unter dem Durchschnitt lag.

Ein ähnliches Bild vermitteln die Verurteiltenzahlen für die Jahre 1992 (+ 17,1 %), 1993 (+ 55,6 %), 1994 (+ 22,1 %), 1995 (- 0,04 %) und 1996 (+ 5,9 %), während im Berichtsjahr ein Anstieg von + 9,9 % zu verzeichnen war. Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf eine signifikante Steigerung bei den leichten Suchtgiftdelikten (§ 16 SGG: + 14 %), während bei den schweren Drogendelikten (§ 12 SGG) ein leichter Anstieg von + 0,8 % zu verzeichnen war.

Die Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen.

1993 war ein weiterer Zuwachs auf 226 Drogenopfer (+ 20,9 %) eingetreten, der auch 1994 zu konstatieren war (250 Drogenopfer; + 10,6 %). 1995 war demgegenüber ein Rückgang auf 241 Drogenopfer (- 3,6 %), 1996 ein Rückgang auf 230 Drogenopfer (-4,6 %) zu verzeichnen. Dieser positive Trend hat sich im Berichtsjahr noch verstärkt (172 Drogenopfer; - 25,3 %).

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß allerdings erläuternd bemerkt werden, daß nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 1997 ist festzustellen, daß von den 172 Toten 79,7 % unmittelbar durch die Einnahme von Suchtgiften oder suchtgifthaligen Medikamenten und weitere 2,3 % durch sonstige Medikamente starben. 8,2 % verstarben an Aids oder sonstigen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums, während der Rest durch Unfall oder nicht näher bekannte Ursachen zu Tode kam. 8,8 % verstarben infolge Selbsttötung. Die meisten Drogenopfer wurden in Wien (52,91 %), Tirol (8,72 %), Niederösterreich und Steiermark (je 7,56 %) sowie Salzburg (6,98 %) registriert.

Der 1997 von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) herausgegebene "Jahresbericht 1997" weist für das Berichtsjahr bei Amphetamin und Methamphetamin im Vergleich zu 1996 (bei 136 Sicherstellungen wurden 3767,18 g beschlagnahmt) einen Anstieg auf 221 Sicherstellungen und 7 895,38 g beschlagnahmte Substanz auf. Erheblich angestiegen ist die beschlagnahmte Menge an Cannabiskraut, und zwar von 270 659,34 g (1996) auf 668 071,61 g (1997), an Cannabiskonzentrat von 228,75 g (1996) auf 3 164,44 g (1997), an Heroin von 81326,68 g (1996) auf 100 238,09 g (1997), an Kokain von 72 794,51 g (1996) auf 86 902,34 g (1997), an LSD-Trips von 4 166 Stück (1996) auf 5 243 Stück (1997) und an Methadon von 288,02 g (1996) auf 1122,91 g (1997).

Signifikant zurückgegangen ist die beschlagnahmte Menge bei Mohnstroh von 1 103 859,40 (1996) auf 1 193,24 g (1997), bei Rohopium, bei Exstasy, bei Morphinen und deren Derivaten von 850,40 g (1996) auf 326,93 g (1997), bei Codein von 477,43 g (1996) auf 82,80 g (1997) und bei synthetischen Narkotika. Bei Cannabis harz ist die beschlagnahmte Menge fast unverändert geblieben.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen, der sich im Zeitraum 1994 bis 1996 stabilisierte, stieg im Berichtsjahr wiederum an (1997: 60,4 %; 1996: 55 %; 1995: 57 %; 1994: 58%) und ist auch im Zusammenhalt damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 1997 - wenn auch gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen - vergleichsweise niedrig (34,2 %) ist.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig

befürwortet und deren Anwendung als wesentlicher Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an (im Vergleich: 1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1989: 2 235 Fälle; 1991: 2 106 Fälle, 1993: 2 631 Fälle, 1994: 3 446 Fälle, 1995: 4 395 Fälle, 1996 5 248 Fälle und schließlich im Berichtsjahr: 5 817 Fälle).

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. Im Jahre 1997 hat das Bundesministerium für Justiz aufgrund seiner subsidiären gesetzlichen Kostenersatzverpflichtung 47,5 Millionen Schilling für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für das am 1.1.1998 in Kraft getretene Suchtmittelgesetz (SMG - BGBl. I Nr. 112/1997), das die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten "Psychotropen-Konvention 1971" (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988" (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

11. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

11.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.6.1998 wurden insgesamt 485 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1997 waren es zu diesem Stichtag 473 Personen, 1996 465 Personen.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre ausschließlich auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

Maßnahme	(Stichtag 30.6.) Untergebrachte Personen		
	1996	1997	1998
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	38	31	46
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	1	0	1
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungs-unfähige Rechtsbrecher)	194	191	189
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	202	202	220
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	27	46	27
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	3	3	2
S u m m e	465	473	485

Tabelle 183

11.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder

einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Patientenplätzen eingerichtet und inzwischen auf 149 Patientenplätze erweitert. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach sind 70 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte und 30 gemäß § 429 Abs. 4 StPO vorläufig Angehaltene zum Stichtag 30.6.1998 in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten aufhältig (1997: 79).

Am Stichtag 30.6.1998 waren 113 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB (1997: 115), 0 Personen nach § 429 Abs. 4 StPO (1997: 3), 3 Personen (1997: 2) gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie ein (1997: 1) Strafgefangener, der einer stationären psychiatrischen Behandlung bedurfte, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Um dem Mangel an Unterbringungsplätzen für Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO abzuweichen, hat die Justizverwaltung in der Sonderkrankenanstalt der JA Wien - Josefstadt und deren Außenstelle Wilhelmshöhe in Zusammenarbeit mit der Univ. Klinik für Psychiatrie Wien (AKH) psychiatrische Abteilungen eingerichtet, in denen Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO vollzogen werden können. Zum Stichtag 30.6.1998 waren 19 Personen in diesen Abteilungen untergebracht.

11.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig mit der Außenstelle Floridsdorf die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig und deren Außenstelle Floridsdorf wurden zum 30. Juni 1998 115 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Am gleichen Stichtag waren es 1997 108 Untergebrachte.

3 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es in der Justizanstalt Göllersdorf (1997: 2). Eine Person war gemäß § 71 Abs. 2 StVG in einer Psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht (1997: 1).

Daneben waren zum 30. Juni 1998 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten Stein, Garsten, Graz-Karlau und Schwarzbach insgesamt weitere 82 (1997: 72) zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden - wie

1997 - 9 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten. 2 nach § 21 Abs. 2 StGB untergebrachte Personen waren zu einer Entwöhnungsbehandlung in der JA Wien - Favoriten untergebracht, 2 Frauen in der JA Schwarzau.

Aufgrund nicht ausreichender Vollzugsplätze im Rahmen der Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1997 6 rechtskräftig eingewiesene Untergebrachte in den Justizanstalten bei den Gerichtshöfen erster Instanz auf ihre Überstellung in eine Maßnahmeneinrichtung.

11.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgifte zurückzuführen ist.

Am 30. Juni 1998 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 89 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 12 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 77 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. (Die Vergleichszahlen hiezu für 1997: 100 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der JA Favoriten, davon 16 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 84 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG).

Weitere 41 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (10 gemäß § 22 StGB sowie 31 gemäß § 68a StVG) waren am 30. Juni 1998 in den besonderen Abteilungen der Justizanstalten Stein und Schwarzau sowie der Justizanstalten Eisenstadt, Feldkirch und Innsbruck untergebracht. 5 Untergebrachte gemäß § 22 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1998 in einer Justizanstalt bei einem Gerichtshof 1. Instanz auf ihre Überstellung.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (11.2.) dargestellt.

11.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in einer Sonderabteilung der Justizanstalt Sonnberg. Mit Stichtag 30. Juni 1998 befanden sich zwei Personen in dieser Form des Maßnahmenvollzugs (1997: 3).

11.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner mußte der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hatte sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafreß kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist

und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

11.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1997 wurden insgesamt 7 529 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 344 Strafgefangene (d.s. 17,85 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen fiel somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (18,3 %) leicht ab. 1995 war der niedrigste Stand seit 1988 (30 %) zu verzeichnen. Das Niveau der Jahre davor konnte aber bis dato nicht mehr erreicht werden. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, daß 1988 zufolge eines gewissen "Rückstau-effektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Der besondere Tiefstand des Jahres 1995 war allerdings auch auf die Entlassungen aufgrund des Amnestiegesetzes 1995 zurückzuführen.

Anteil der gerichtlichen bedingten Entlassung an allen Entlassungen (in Prozent)

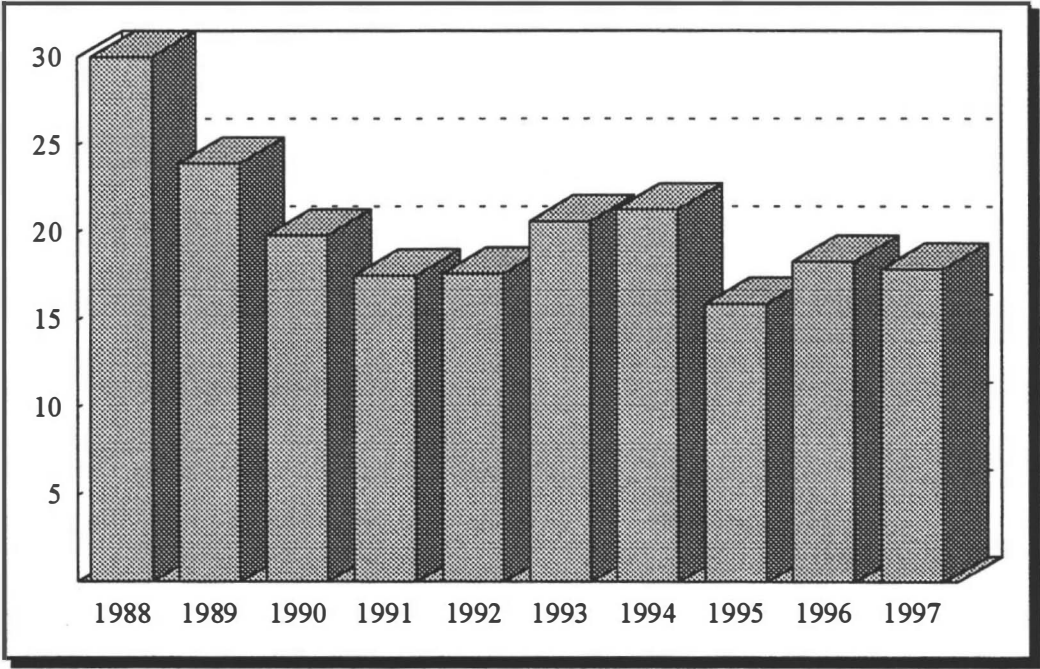


Tabelle 184

Im Berichtsjahr sind 7 Männer (1996: 2 Männer und 1 Frau) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten zwischen 16,5 und fast 35 Jahren in Strafhaft zugebracht.

11.3. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justizielle Straffälligenhilfe in Österreich wird - abgesehen von den Dienststellen des BMJ für Bewährungshilfe und Außergerichtlichen Tatausgleich in der Steiermark - zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), durchgeführt. An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz existieren noch die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem VBSA definiert den Leistungskatalog des Vertrags entsprechend den durch Bewährungshilfegesetz, StGB, StPO, JGG und SGG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Tätigkeit des VBSA und der Dienststellen des BMJ im Rahmen von Bewährungshilfe, Außergerichtlichem Tatausgleich, Haftentlassenenhilfe sowie in Unterkunftseinrichtungen des Fachbereichs Dienste und Einrichtungen. Bezüglich der Tätigkeit des VBSA wird auf den statistischen "Bericht des VBSA über das Jahr 1997" als ausführlichere Quelle hingewiesen.

11.3.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz).

Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß. Die erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Straftat und der freiwilligen Betreuung führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe beschäftigt war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel der Reform ist die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, daß er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

11.3.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung des Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Probanden/innen in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen und ihnen be-

hilflich zu sein, ein soziales Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das *case work* (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die Probanden/innen in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind die Betreuung nach:

- rechtskräftiger Verurteilung gemäß § 50 und 52 StGB (nach bedingter bzw. teilbedingter Verurteilung und bedingter Entlassung);
- vorläufiger Einstellung des Verfahrens auf Probe gemäß § 22 Z 1 JGG;
- vorbehaltenem Ausspruch der Strafe gemäß § 22 Z 2 JGG;
- Gewährung eines Strafaufschubs bei Jugendlichen gemäß § 22 Z 3 JGG;
- vorläufiger Zurücklegung der Anzeige gemäß § 17 Abs. 5 SGG;
- § 197 StPO (Betreuung von Beschuldigten als vorläufige Bewährungshilfe);
- § 27a BewHG (freiwillige Bewährungshilfe).

Die organisatorischen Bestimmungen über die Durchführung der Bewährungshilfe und die Rechtsstellung der Bewährungshelfer sind im BewHG geregelt.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

Der VBSA betreibt 14 Geschäftsstellen für Bewährungshilfe in: Wien, St. Pölten, Korneuburg, Krems, Wr. Neustadt, Linz, Ried, Steyr, Wels, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck, Feldkirch, Eisenstadt; sowie 18 Außenstellen in: Oberwart, Bregenz, Zams, Wörgl, Lienz, Villach, Spittal/Drau, St. Andrä, St. Johann, Zell/See und 8 in Wien. Die Geschäftsstellen für Bewährungshilfe befinden sich am Sitz jedes Landesgerichts. Ihr Wirkungsbereich deckt sich mit dem LG-Sprengel. In der Steiermark wird die Bewährungshilfe (bis zum 31.12.1998) von den Dienststellen des BMJ in Graz und Leoben mit Außenstellen in Judenburg, Liezen und Bruck/Mur durchgeführt.

Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Bewährungshelfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
1988	886	4930	2168	2762
1989	850	5169	2171	2998
1990	924	5304	2278	3026
1991	949	5201	2375	2826
1992	963	5321	2627	2694
1993	931	5401	2787	2614
1994	974	5537	2810	2727
1995	963	5769	2933	2836
1996	981	6097	3080	3017
1997	1006	6454	3243	3211

Tabelle 185

Die Fallzahlen sind seit 1991 jährlich gestiegen (der durchschnittliche jährliche Zuwachs seit 1988 beträgt ca. 3,0%). Gegenüber dem Vorjahr ist eine weitere Steigerung um 5,9% zu verzeichnen. Von den am 31. Dezember 1997 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 6454 Personen waren 308 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (272 Erwachsene und 36 Jugendliche) und 129 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (57 Erwachsene und 72 Jugendliche).

Nach dem mehrjährigen Anstieg des Anteils der Jugendstrafsachen seit Ende 1989 ist in den letzten fünf Jahren eine Phase der Stabilisierung um etwa 51% eingetreten. Am 31.12.1997 betrug der Anteil der Jugendlichen 50,2%.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung

Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
1988	217	1 487	2 180
1989	248	1 509	2 321
1990	247	1 577	2 299
1991	250	1 648	2 185
1992	263	1 819	2 083
1993	233	1 908	2 027
1994	254	1 944	2 139
1995	266	2 057	2 243
1996	264	2 172	2 386
1997	266	2 257	2 527

Tabelle 186

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung

Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
1988	669	681	582
1989	626	662	677
1990	677	701	727
1991	699	727	641
1992	700	808	611
1993	698	879	587
1994	720	866	588
1995	697	876	593
1996	717	908	631
1997	740	986	684

Tabelle 187

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt in allen Geschäfts- und Dienststellen durch hauptberufliche und ehrenamtliche Bewährungshelfer. Die Zahl hauptamtlich und ehrenamtlich betreuter Probanden ist sowohl bei Jugend-

- 308 -

strafsachen als auch bei Erwachsenenstrafsachen absolut gestiegen. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr war bei den von ehrenamtlichen Bewährungshelfern Betreuten mit 8,6% stärker als jener bei den hauptamtlich betreuten Fällen (+3,9%).

Bundesweit wurden im Jahr 1997 ca. 25,9% aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern (um 0,6 Prozentpunkte mehr als zum Vorjahresende 1996) betreut. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor eher erwachsene Probanden, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern Probanden mit Jugendstrafsachen überwiegen.

Neuzugang an Probanden in den Geschäftsstellen / Dienststellen 1997:

Zugang an Probanden differenziert nach LG-Sprengel	
Geschäftsstelle / Dienststelle	Zugänge 1997
Wien	844
Korneuburg	118
Krems	61
St. Pölten	144
Wr. Neustadt	144
Eisenstadt	78
Linz	247
Wels	176
Ried	84
Steyr	171
Salzburg	123
Klagenfurt	220
Innsbruck	205
Feldkirch	87
Graz	303
Leoben	178
insgesamt	3 183

Tabelle 188

Die Zahl der Zugänge blieb 1997 bundesweit im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Aufgrund unterschiedlicher Zählweisen sind die Daten für Graz und Leoben mit den übrigen Standorten (GS des VBSA) nur eingeschränkt vergleichbar.

11.3.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (Konfliktregelung, ATA)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben sind die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Klienten sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Geschädigte (Opfer) aus Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich unter Ausschluß von Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konflikt-schlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und so Verständnis für bzw. Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung ermöglicht. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind für Jugendliche die §§ 7 und 8 JGG. Für Erwachsene läuft derzeit ein - stufenweise regional erweiterter - Modellversuch auf Basis des § 42 StGB, da eine eigene gesetzliche Grundlage für den ATA im allgemeinen Strafrecht noch fehlt.

Übersicht über den Außergerichtlichen Tatausgleich

Der VBSA führt den ATA - in organisatorischer, personeller und zumeist auch räumlicher Trennung von der Bewährungshilfe - in 10 Geschäftsstellen durch: Wien, Wr. Neustadt, St. Pölten, Linz, Wels, Eisenstadt, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Klagenfurt (sowie in den Sprechstellen St. Johann, Tamsweg, Zell/See u.a.). Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

In der Steiermark wird ATA von den Dienststellen für Bewährungshilfe Graz und Leoben (mit Außenstellen) durchgeführt.

- 310 -

Außergerichtlicher Tatausgleich
jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 1985-1997

Jahr	ATA/J	Jahr	ATA/E
1985	116	1985	-
1986	363	1986	-
1987	606	1987	-
1988	712	1988	-
1989	1 236	1989	-
1990	1 426	1990	-
1991	1 516	1991	-
1992	1 884	1992	669
1993	2 033	1993	898
1994	2 341	1994	1 880
1995	2 599	1995	2 049
1996	2 657	1996	2 720
1997	2 770	1997	3 435
Summe (1985 - 1997)	20 259	Summe (1992 - 1997)	11 651

Tabelle 189

Im Jahr 1997 wurde bundesweit bei 6205 Tatverdächtigen über Zuweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch Sozialarbeiter versucht. An den Konfliktregelungen in den Geschäftsstellen des VBSA waren 5584 Geschädigte beteiligt. Unter Annahme einer vergleichbaren Relation von Tatverdächtigen und Geschädigten in den steirischen Dienststellen waren 1997 bundesweit zwischen 6400 und 6500 geschädigte Personen an einem ATA beteiligt.

Insgesamt wurden seit 1985 fast 32.000 Tatverdächtige dem Versuch eines Außergerichtlichen Tatausgleiches zugeführt. Mehr als 33.000 durch Straftaten geschädigte Personen waren an einem ATA beteiligt.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 13 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Beschuldigten, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, laufend zu. Im Jahr 1997 wurden insgesamt 2770 ATA/J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2657 Zugänge) einen Zuwachs um 4,3%.

Ein Rückgang der Neuzuweisungen war 1997 in den LG-Sprengeln Korneuburg, Krems, Wels, Klagenfurt und Leoben zu beobachten. In allen übrigen ATA-Standorten kam es zu einem Zuwachs bei den Zugängen Jugendlicher. Die drei zugangsstärksten LG-Sprengel sind Salzburg, Wels und Wien. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 1997 Leoben, Korneuburg und Krems auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 173 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Geschäftsstelle / Dienststelle	Zugänge 1996	Zugänge 1997
Wien	244	256
Korneuburg	80	60
Krems	70	53
St. Pölten	147	213
Wr. Neustadt	125	136
Eisenstadt	103	112
Linz	211	248
Wels	314	294
Ried	82	98
Steyr	69	87
Salzburg	298	314
Klagenfurt	265	248
Innsbruck	225	226
Feldkirch	183	192
Graz	153	166
Leoben	88	67
insgesamt	2 657	2 770

Tabelle 190

Die Darstellung in den Tabellen 190 und 191 orientiert sich an den Landesgerichtssprengeln. Die Sprengелеinteilung der ATA-Geschäftsstellen faßt jedoch teilweise zwei Landesgerichtssprengel zusammen.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlaß vom 9.12.1991, JABl.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, daß der Modellversuch "ATA/E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1. Jänner 1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu. Seit 1.3.1996 führen auch die ATA-Stellen Leoben und Graz den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen durch. Im zweiten Halbjahr 1997 wurde in den LG-Sprengeln Klagenfurt, Feldkirch und St. Pölten die Durchführung von Konfliktregelungen für Erwachsene aufgenommen.

Der ATA/E hat seit seiner Einführung ebenfalls steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 1997 wurden 3435 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt, der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr betrug daher 26,3%. In allen LG-Sprengeln außer Eisenstadt und Salzburg kam es zu einer Ausweitung bei den Konfliktregelungen von Erwachsenenstrafsachen.

- 312 -

Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Geschäftsstelle / Dienststelle	Zugänge 1996	Zugänge 1997
Wien	901	987
St. Pölten	0	56
Eisenstadt	100	87
Linz	326	508
Salzburg	629	591
Klagenfurt	0	77
Innsbruck	401	444
Feldkirch	0	69
Graz	291	463
Leoben	72	153
insgesamt	2 720	3 435

Tabelle 191

11.3.4. ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Ziele und Aufgaben

Die Haftentlassenenhilfe (HEH) ist für alle Personen da, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Zentralstellen für HEH - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); durch die Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); durch Unterstützung bei der Schuldenregulierung; im Abklären von rechtlichen Ansprüchen und durch Subsistenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung); sowie mit tagesstrukturierenden Angeboten (Clubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind Artikel II BewHG-Nov. 1980, § 34 in Verbindung mit § 32 AMSG, § 17 AMFG, und das Sozialhilfegesetz des jeweiligen Bundeslandes.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der VBSA führt 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie seit 1997 eine Aussenstelle in St. Johann im Pongau. In Niederösterreich wurde eine dezentrale Haftentlassenenhilfe an den Standorten Krems, Wr. Neustadt und 1997 in St. Pölten aufgebaut.

Im Jahr 1997 wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, zum Teil bedingt durch eine Anpassung der Zählweise in der Zentralstelle Graz, weniger Klienten (-16,7 %) gezählt als in den Jahren zuvor (1997: 1067, 1996: 1281, 1995: 1226). Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Klienten ist von 1934 im Vorjahr um +20,2% auf 2324 im Berichtsjahr gestiegen. Die Klientenkontakte in den Zentralstellen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Club usw.) betrugen insgesamt 40.948 (1996: 44.711) und zu Haftinsassen 2548 (1996: 3020). Die Reduktion im Bereich der Kontakte zu Entlassenen erklärt sich im Verhältnis zur Zunahme der Anzahl der Klienten nach Entlassung durch eine vermehrte Zunahme von längerfristigen Betreuungen. Nach wie vor liegt insgesamt das Hauptgewicht eindeutig in der Betreuung nach der Haft. Bedingt durch die intensivere Entlassungsvorbereitung ist es nicht für alle Klienten notwendig, nach Haftentlassung in der Zentralstelle vorzusprechen, da in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1997 geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

Haftentlassenenhilfe - Klienten 1997

Einrichtung	Entlassungsvorbereitung	Nach Entlassung	Nach bedingter Entlassung
Graz	47	385	47
Innsbruck	79	377	128
Klagenfurt	92	194	15
Krems	226	40	5
Linz	147	180	24
Salzburg	127	271	21
St. Johann	42	127	4
St. Pölten	49	16	0
Wien	133	601	117
Wr. Neustadt	125	133	8
VBSA	1 067	2 324	369

Tabelle 192

- 314 -

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 1997

Einrichtungen	Entlassungsvorbereitung: Beratung, Information	Nach Entlassung: Beratung, Betreuung	Nach Entlassung: Tagesstruktur, Angebote
Graz	167	4 667	4 111
Innsbruck	154	4 817	5 601
Klagenfurt	334	2 118	2 520
Krems	564	224	261
Linz	377	1 706	2 625
Salzburg	349	2 904	0
St. Johann	109	822	0
St. Pölten	101	133	0
Wien	160	3 199	4 173
Wr. Neustadt	233	762	305
VBSA	2 548	21 352	19 596

Tabelle 193

Haftentlassenenhilfe - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 1997

Einrichtungen	Vermittlungen in		Vermittlungen in			Sonstiges
	Unterkunft	eigene Wohnung	AMS-Kurse	Arbeitsprojekte	Regulärer Arbeitsmarkt	
Graz	36	73	0	0	1	0
Innsbruck	63	48	22	2	68	4
Klagenfurt	48	78	2	6	17	1
Krems	12	8	1	0	2	0
Linz	36	6	4	3	27	0
Salzburg	45	48	2	3	30	0
St. Johann	8	14	0	0	14	0
St. Pölten	4	3	0	0	0	0
Wien	143	30	4	10	35	2
Wr. Neustadt	15	2	0	2	4	0
VBSA	410	310	35	26	198	7

Tabelle 194

11.3.5. DIENSTE UND EINRICHTUNGENZiele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Fachbereichs Dienste und Einrichtungen sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohneinrichtungen sind für Klienten der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe vorgesehen.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Fachbereichs. Darüber hinaus

werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. In Wien betreibt der Fachbereich die Drogenberatungsstelle CHANGE, die für Beratung und Betreuung bei Drogenproblemen zur Verfügung steht. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:

- Kriseneinrichtungen und Übergangswohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.
- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von Klienten, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die Klienten beim Prozeß des Wohnen-Lernens.
- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es noch Wohneinrichtungen mit einer regelmäßigen Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des VBSA arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen der Fachbereichsarbeit sind der § 13 BewHG und die Landessozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetze. § 22 des Suchtgiftgesetzes liegt der Arbeit in der Drogenberatungsstelle CHANGE zugrunde.

"CHANGE" Drogenberatung - Wien:

"CHANGE" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige. Das Angebot dieser Einrichtung umfaßt Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten. Im Berichtsjahr 1997 wurden 272 Personen betreut. Die Zahl der Kontaktaufnahmen zur Drogenberatungsstelle CHANGE betrug 3142.

"SAFTLADEN" - Salzburg:

Tagesstrukturierende Einrichtung für Straffällige, Wohnungs- und Arbeitslose mit Angeboten zur Verpflegung, Freizeitgestaltung, Aufenthalt, Hygiene und persönlicher Stützung. Im Jahr besuchen etwa 600 verschiedene Personen insgesamt etwa 15.000 mal den Saftladen.

Wohneinrichtungen:

Dem Fachbereich Dienste und Einrichtungen standen am Jahresende 1997 zur Unterbringung obdachloser Klienten 145 Wohnplätze zur Verfügung. Im

- 316 -

"BETREUTEN WOHNEN" in Wien war eine Ausweitung des Angebots an Wohnplätzen gegenüber dem Vorjahresende um sechs Plätze möglich.

In Innsbruck unterhält der VBSA keine eigenen Wohnräume, sondern beanspruchte Ende 1997 15 Wohnplätze des Vereins "DOWAS", das sind um sieben mehr als Ende 1996.

Insgesamt konnten Klienten und Klientinnen für 51430 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 1996 ist die Zahl der Aufenthaltstage um ca. 19,6% gestiegen.

Die folgende Tabelle gibt – gegliedert nach Einrichtungen – Auskunft über die verfügbaren Wohnplätze zum Jahreswechsel und über die Zahl der Aufnahmen und Aufenthaltstage in den Jahren 1996 und 1997.

Dienste und Einrichtungen

Zahl der Wohnplätze und jährlicher Zugang in den Einrichtungen

Heime des VBSA	Wohnplätze Ende 1996	Wohnplätze Ende 1997	Zugänge 1996	Zugänge 1997
Betreutes Jugendwohnen	9	9	14	8
NOST/Jugendliche	10	10	127	95
BETREUTES WOHNEN	55	61	59	51
NOST/Erwachsene	12	12	85	95
ARWO-Heim	18	18	24	27
Heim Linz	9	9	62	52
Linz-Zuwohnungen	8	8	13	12
Linz-WG	8	8	11	7
Heim Salzburg	10	10	23	18
Heime des VBSA gesamt	139	145	418	365
DOWAS Innsbruck	8	15	27	31
Gesamt	147	160	445	396

Tabelle 195

11.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

11.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 1998 (in der Fassung der Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1998, BGBl. I 74) sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 41 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1 682 Planstellen für Richter, 150 Planstellen für Richteramtsanwärter, 199 Planstellen für Staatsanwälte und 5 588 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich 20 Planstellen für Lehrlinge sowie 45 Planstellen für ältere Arbeitslose) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7 731 Planstellen vorgesehen. Das sind um 279 (+ 3,74 %) Planstellen mehr als im Jahr 1990.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich knapp 360 Richter, im Rechtsmittelbereich etwa 80 Richter eingesetzt.

Von den insgesamt über 3.800.000 Geschäftsfällen in der Justiz (mit Ausnahme der Grundbuchsauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen knapp 212.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit knapp 5,6 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen 26,5 % aller Richter sowie knapp 10 % aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz
(ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.
Strafsachen	125,36	220,81	252,26	274,01	44,45	7,25	17,95	1,6
Gerichtsbarkeit insgesamt	723,00	3.455,71	704,30	1.067,39	170,00	532,67	63,00	39,50

Tabelle 196

11.4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 1997 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Fertiggestellt wurden der Neubau für das Bezirksgericht Wels, der Zubau zum Gebäude des Bezirksgerichtes Favoriten, die Generalsanierung des Schlosses Altkettenhof für die Justizschule Schwechat und das Bezirksgericht Schwechat sowie die Generalsanierung des Gerichtsgebäudes Eferding.

Vor der Fertigstellung stehen die Neubauten für die Bezirksgerichte Gänserndorf, Klosterneuburg und Meidling, das Zubauvorhaben zum Gebäude des Landesgerichtes Linz und die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Bregenz, Gmunden und Schwaz.

In Ausführung stehen die Aufstockung des Gebäudes des Oberlandesgerichts Linz, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des Landesgerichts Wiener Neustadt (einschließlich der Hauptgebäudeinstandsetzung) und des Bezirksgerichts Imst, der Dachausbau im Palais Trautson (Amtssitz des Bundesministeriums für Justiz) sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien und der Gebäude der Landesgerichte Krems an der Donau, St. Pölten und der Bezirksgerichte Bad Radkersburg, Knittelfeld, Neulengbach und Wolfsberg.

Im Planungsstadium befinden sich der Neubau des Justizzentrums Wien-Landstraße und der Neubau für das Bezirksgericht Spittal an der Drau, das Zubauvorhaben zum Gebäude des Bezirksgerichtes Liesing, die Erweiterung des Gebäudes des Landesgerichtes Leoben (Dominikanergasse), die Generalsanierung des Gerichtsgebäudes Amstetten sowie die Adaptierung der Unterkunft für das noch zu schaffende Bezirksgericht Leopoldstadt.

11.4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Zur Hebung der Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden wurde im März 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" erlassen, deren Kernpunkte die Durchführung von Eingangskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen sind.

Durch das am 1. Mai 1997 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozeßordnung geändert wurden, BGBl. 1996/760, wurden das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- bzw. Sicherheitskontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieses Verbotes gesetzlich geregelt.

Derzeit werden bei den 43 größeren Gerichtsgebäuden (mindestens 10 Richter/Staatsanwälte oder insgesamt mindestens 50 Bedienstete) permanente und bei den übrigen 163 Gerichtsgebäuden fallweise Sicherheitskontrollen durchgeführt.

Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Notrufsysteme und Alarmanlagen, technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und der Verhandlungssäle) werden schrittweise umgesetzt.

11.4.4. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betrugen im Berichtsjahr 32,7 Millionen Schilling (1996: 37,8 Millionen).

11.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entstehen sollte, daß Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den - weltweit unternommenen - Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl.Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus Straftaten geschaffen, die durch entsprechende Änderungen in der Strafprozeßordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurden. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB ("Kriminelle Organisation") neu gefaßt. Dies alles soll dazu dienen, die Effizienz der bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerekriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, zu verbessern; zugleich wird damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich in den letzten Jahren eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel" (1988) und des Übereinkommens des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (1990) geschaffen.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen

Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert. Eine "Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" hat im ersten Halbjahr 1997 einen Aktionsplan mit insgesamt 30 Maßnahmen vorgelegt, an deren Umsetzung derzeit gearbeitet wird.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozeßänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung ist in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, daß Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozeß als Beweismittel eingesetzt werden können.

11.5.1. BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Mit der Verabschiedung eines Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 105/1997) soll die polizeiliche Ermittlungseffizienz zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalitätsformen unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verbessert werden. Mit einer umfassenden und abschließenden Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs soll einerseits verstärkt auf sicherheitspolizeiliche Anforderungen der Informationsgewinnung und der Gefahrenabwehr Bedacht genommen und andererseits der Anwendungsbereich dieser Methoden auf die organisierte Kriminalität konzentriert werden. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff. StPO);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz ("Separatakt" und "Verschlußakt"; § 149m StPO);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Straf-

verfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern (§ 41a StGB);

- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbotes auf den Inhalt von Separat- und Verschlusßakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung auf das gesamte Vorverfahren und Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes auf 500 000 bzw. 1 Million Schilling (§ 7c MedienG);
- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen: Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Mit Ausnahme der Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich und die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO ist das Gesetz am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten. Der "große Lauschangriff" ist seit 1. Juli 1998 möglich; die Bestimmungen über den Datenabgleich sind am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten. Alle diese Bestimmungen sind befristet und treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

11.5.2. TELEFONÜBERWACHUNG

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-II 3/1995, wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über alle jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde; zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berichterstattung wurde hierfür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Nunmehr liegen die Berichte der vier Oberstaatsanwaltschaften für 1997 vor, nach denen sich zusammenfassend für das Bundesgebiet folgendes Bild ergibt:

1. Insgesamt wurde in 444 Fällen (1996: 319) eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet, davon jedoch nur in 141 Fällen eine Überwachung des Gesprächsinhaltes ohne Zustimmung des Anlageninhabers. Diese Zahlen beziehen sich auf die Gerichtsakten, gleichgültig, ob von einer Anordnung mehrere Personen (Verdächtige oder zustimmende Anschlußinhaber), mehrere Anschlüsse ein- und derselben Person oder ein Anschluß wiederholt betroffen waren. Die den Telefonüberwachungen zugrundeliegenden Delikte betreffen häufig Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, weisen aber grundsätzlich ein breites Spektrum auf.

2. Von den angeordneten Telefonüberwachungen waren insgesamt 741 (1996: 644) Anschlüsse betroffen. Von diesen Anschlüssen wurden 223 (1996: 229) Anschlüsse zunächst (Gefahr im Verzug) aufgrund einer Anordnung des Untersuchungsrichters überwacht. Bei 16 Anschlüssen wurde die Überwachung rechtskräf-

- 322 -

tig abgelehnt. Insgesamt 244 (1996: 128) Anschlüsse wurden mit Zustimmung des Anlageninhabers überwacht. Bei 509 (1996: 351) Anschlüssen wurden ausschließlich die sogenannten äußeren Gesprächsdaten (Rufdatenerfassung) erhoben, das heißt keine Inhaltsüberwachung durchgeführt.

3. In 178 (1996: 126) zum Berichtlegungszeitpunkt bereits beurteilbaren Fällen (= Gerichtsakten) war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 173 (1996: 157) bereits beurteilbaren Fällen war die Überwachung hingegen erfolglos; dies ist sie grundsätzlich dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte. Der Aufklärungsbeitrag durch angeordnete Überwachungen ist somit gegenüber dem Vorjahr jedenfalls signifikant gestiegen.

4. Lediglich in 2 Fällen wurde gegen die Anordnung der Überwachung Beschwerde erhoben; die Beschwerden erwiesen sich als nicht erfolgreich. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, daß Telefonüberwachungen nur in wirklich begründeten Fällen beantragt und bewilligt werden.

5. Zur regionalen Verteilung ist folgendes zu bemerken: Allein im Sprengel des Landesgerichts für Strafsachen Wien wurde in 131 Fällen eine Telefonüberwachung angeordnet; die geringste Anzahl von Telefonüberwachungen weist der Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz mit insgesamt 62 Fällen auf. Eine signifikante Zunahme von Überwachungen zeigte sich im Sprengel Klagenfurt, wo 1997 53 Überwachungsfälle bezüglich 124 Anschlüssen erfolgten.

6. Probleme ergaben sich vereinzelt wegen der Kostentragung bzw wurden teilweise auch staatsanwaltschaftliche Anträge wegen des zu erwartenden unverhältnismäßig hohen Kostenaufwandes wieder zurückgezogen. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des OGH vom 18.6.1998, 15 Os 40-55/98, zu verweisen, mit dem klargestellt wurde, daß einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung zu ersetzen sind, diese Auslagen nach § 381 Abs 2 StPO vom Bund als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs 1 Z 1 StPO vorzuschießen und im Fall einer Kostenersatzpflicht nach den §§ 389ff StPO bei der Bestimmung des Pauschalbetrages (§ 381 Abs 3 StPO) zu berücksichtigen sind.

11.5.3. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, "Datenbeschädigung") und die

Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automatisierten Datenverarbeitung beeinflußt wird: § 148a StGB, "Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch") ergänzt. Die Statistik weist für diese Delikte folgende Entwicklung aus:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1995	1996	1997
Datenbeschädigung § 126a	2	1	1
Betrügerischer Datenver- arbeitungsmissbrauch § 148a	4	13	13

Tabelle 197

Im Berichtsjahr gab es - wie 1996 - eine Verurteilung wegen "Datenbeschädigung" und 13 Verurteilungen wegen "betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs".

11.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der "Boden" angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch "Lärm" unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, daß der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen ab-

- 324 -

wenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ("Mülltourismus") eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten für die Jahre 1993 bis 1997 folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1993	1994	1995	1996	1997
Vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt § 180	19	9	7	8	6
Fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt § 181	37	12	11	14	24
Schwerer Beeinträchtigung durch Lärm § 181a	-	-	-	-	-
Umweltgefährdenden Beseitigens von Abfällen und Betreibens von Anlagen § 181b	2	1	1	1	-
Anderen Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-	-	-	1	1
Fahrlässiger Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	-	1	-	-	4
S u m m e	58	23	19	24	35

Tabelle 198

Damit lag die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten (35) im Berichtsjahr wieder deutlich über dem Durchschnitt der vorangegangenen Jahre (vgl. etwa 1986: 18, 1987: 18, 1988: 19, 1989: 22 Verurteilungen; 1994: 23, 1995: 19, 1996: 24 Verurteilungen). Wie bisher fiel der größere Teil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte an.

Es darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, daß unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es - aus welchen Gründen immer - schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteiltenzahlen bewertet

und muß stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

11.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand "Pornographische Darstellungen mit Unmündigen" (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die "Kinderpornographie" macht sich - wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Beischlaf bzw. Unzucht mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist - strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überläßt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sich-Verschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Jahr 1994 gab es noch keine Verurteilungen; im Jahr 1995 wies die Statistik 4 Verurteilungen nach dem neuen Tatbestand aus. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verurteilungen 12.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, daß solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Bisher waren solche Auslandstaten eines Österreichers dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten "Sextourismus" gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der "Werbung für Unzucht mit Tieren" - nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl.I Nr. 153, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechtes gesetzt. Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der zu Beginn des Jahres 1997 vom Bundesminister für Justiz eingesetzten multidisziplinären "Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht" basieren, zählen insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem sie gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;

- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 Strafgesetzbuch ("Beischlaf mit Unmündigen") auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Mißbrauchshandlungen zur Folge hat, sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

11.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlaß vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Mißhandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wieviele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

1997 wurden bei den Staatsanwaltschaften 964 (1995: 549; 1996: 715) angezeigte Fälle von Mißhandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden bearbeitet, wovon 922 (1995: 494; 1996: 655) im Berichtsjahr neu angefallen sind. In 865 Fällen (1995: 464; 1996: 585 Fälle) wurde die Anzeige zurückgelegt, davon in 737 Fällen ohne gerichtliches Vorverfahren. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 18 Fällen (in den Jahren 1995 und 1996: je 13 Fälle) Strafantrag oder Anklage erhoben. 17 Personen wurden im Jahr 1997 freigesprochen (1995: 5; 1996: 22 Freisprüche), 2 Personen wurden verurteilt (1995: 0 und 1996: 8).

Im Berichtsjahr wurden 59 (1995: 42; 1996: 60) Personen (neu angefallen: 56) wegen der Behauptung von Mißhandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 42 Fällen (1995: 31; 1996: 40 Fälle) wurde das Strafverfahren eingestellt, davon in 36 Fällen ohne gerichtliches Vorverfahren. Gegen 8 Personen (1995: 7; 1996: 12 Personen) wurde Strafantrag erhoben. Drei Personen (1995: 1; 1996: 1) wurden im Berichtsjahr vom Vorwurf der Verleumdung nach Mißhandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane freigesprochen, zwei Personen (1995: 5; 1996: 10) wurden verurteilt.

11.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

11.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurze Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagessatzsystem gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzuse-

- 327 -

hen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, daß die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57	43 340	43
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70	24 317	30
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71	22 212	29
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28,8
1990	49 735	71,3	20 065	28,7
1991	52 873	72	20 521	28
1992	51 217	70,6	21 370	29,4
1993	51 835	70,8	21 401	29,2
1994	49 961	69,4	20 744	30,6
1995	47 094	69,3	20 897	30,7
1996	44 362	68,2	20 703	31,8
1997	42 217	66,7	21 036	33,3

Tabelle 199

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

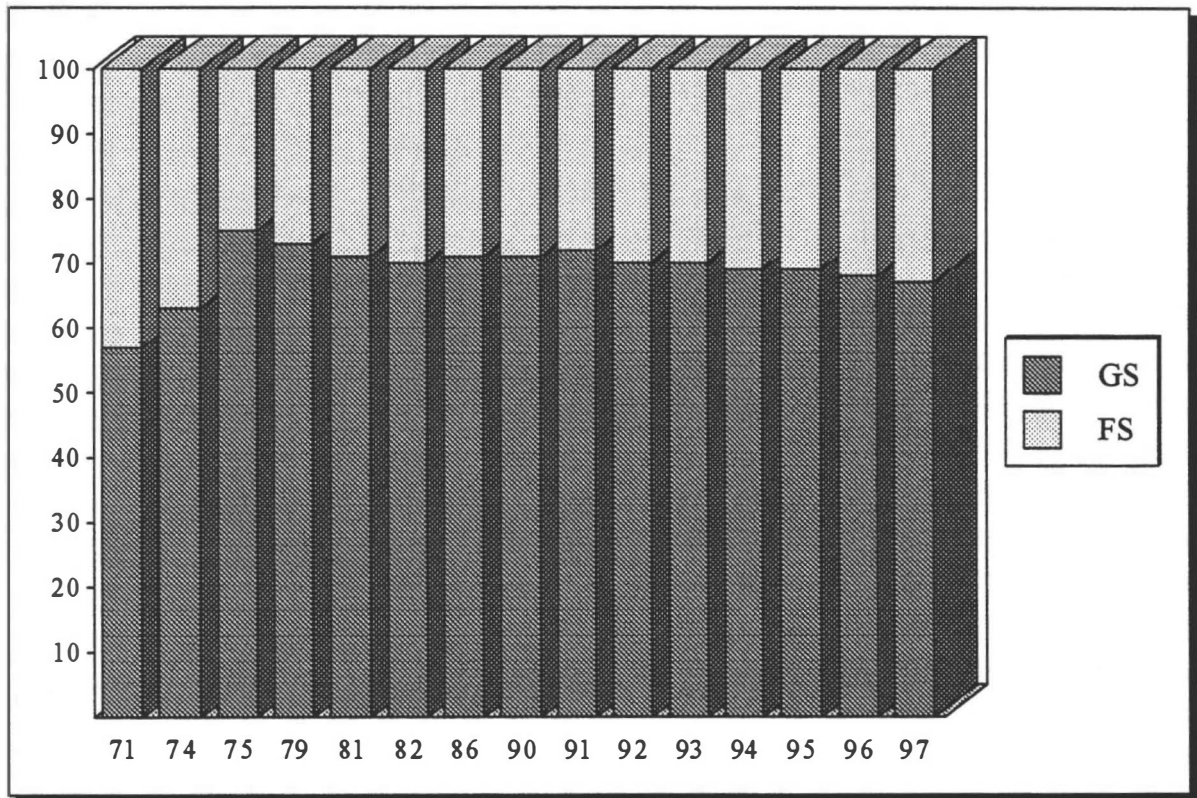


Tabelle 200

Im Jahr 1997 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 42 217 Geldstrafen und 21 036 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik (Tab. 199 und 200) jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 528 Fällen (1996: 546) angewendet (s. dazu Tab. 201 und 202).

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 4,8 % gefallen, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 1,6 % gestiegen. Nachdem 1991 mit 72 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war, war der Anteil der Geldstrafen bis zum Vorjahr langsam aber stetig gesunken. Dieser Trend hat im Berichtsjahr angehalten: 66,7 % der Strafen waren Geldstrafen, 33,3 % Freiheitsstrafen.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe be- dingt teils Geldstrafe unbe- dingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	12 671	33 359	722	206
1989	12 648	29 857	1 388	286
1990	16 940	31 300	1 495	348
1991	18 245	32 959	1 669	348
1992	16 674	32 741	1 802	382
1993	16 569	33 230	2 036	412
1994	14 284	30 673	2 004	535
1995	13 984	31 143	1 967	496
1996	12 932	29 238	2 192	546
1997	12 456	27 805	1 956	528

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352
1990	12 048	6 607	1 410	1 574
1991	12 552	6 474	1 495	1 413
1992	13 039	6 659	1 672	1 450
1993	12 775	6 963	1 663	1 289
1994	12 154	6 791	1 799	1 245
1995	12 731	6 475	1 691	1 292
1996	12 500	6 401	1 802	1 369
1997	13 086	5 977	1 973	1 259

Tabelle 201

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

(Prozentanteile an allen Sanktionen)

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe be- dingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	teils Geldstrafe unbedingt
1988	18,7	49,2	1	0,3
1989	20	47,2	2,2	0,5
1990	23,6	43,6	2,1	0,5
1991	24,3	43,9	2,2	0,5
1992	22,4	44	2,4	0,5
1993	22,1	44,3	2,7	0,6
1994	20,6	44,1	2,9	0,8
1995	20	44,6	2,8	0,7
1996	19,3	43,7	3,3	0,8
1997	19,2	42,8	3	0,8

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1
1990	16,8	9,2	2	2,2
1991	16,7	8,6	2	1,9
1992	17,5	8,9	2,2	1,9
1993	17,1	9,3	2,2	1,7
1994	17,5	9,8	2,6	1,8
1995	18,2	9,3	2,4	1,9
1996	18,7	9,6	2,7	2
1997	20,1	9,2	3	1,9

Tabelle 202

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits (s. Tabelle 205), so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, erhöhte sich in der Folge leicht (1994: 17,5 %; 1995: 18,2 %; 1996: 18,7 %) und erreichte im Berichts-

jahr 20,7 %. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen hat sich somit in den letzten Jahren - wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen - deutlich erhöht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein beständiger Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 19,2 % (1994: 20,6 %; 1995: 20 %; 1996: 19,3 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1997 bei 22,8 % (1996: 22,6 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 23,8 % (1996: 21,4 %).

Die Geldstrafeneinnahmen betrugen im Berichtsjahr 304,3 Millionen Schilling (1996: 309,3 Millionen Schilling).

Geldstrafeneinnahmen (in Millionen Schilling)

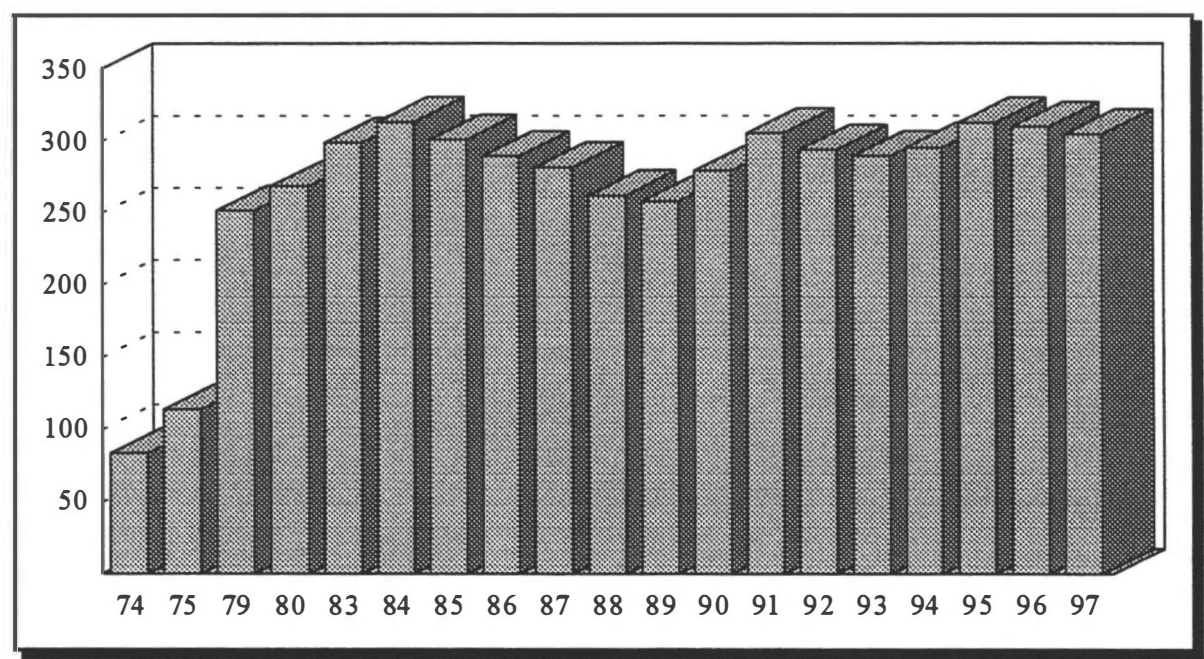


Tabelle 203

11.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis

- 332 -

nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 1997 folgendes Ergebnis:

Es wurden 25 542 Strafen, das sind 40,4 % aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 1996 (38 %) leicht gestiegen, nachdem in den Vorjahren eine fallende Tendenz festzustellen war (1994: 38,1 %; 1995: 35,2 %). Dazu kommen 3 929 Strafen (d.s. 6,2 % aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1 956; teilbedingte Freiheitsstrafe: 1 973; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 528); dies bedeutet gegenüber 1996 (6,8 %) eine Abnahme um 0,6 Prozentpunkte.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt*) und unbedingt
ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68	3,2
1990	34,1	62,9	3
1991	34,5	62,3	3,2
1992	32,6	63,9	3,5
1993	32	64,1	3,9
1994	30,4	65,3	4,3
1995	29,7	66,1	4,2
1996	29,2	65,9	4,9
1997	29,5	65,9	4,6

*) unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3
1989	58,4	36,7	4,9
1990	60	32,9	7
1991	61,2	31,5	7,3
1992	61	31,2	7,8
1993	59,7	32,5	7,8
1994	58,6	32,7	8,7
1995	60,9	31	8,1
1996	60,4	30,9	8,7
1997	62,2	28,4	9,4

Tabelle 204

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr auf 29,2 % zurück. Gegenüber 1975 bedeutet dies dennoch fast eine Vervielfachung des Prozentsatzes. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen war im Berichtsjahr mit 4,6 % (1996: 4,9 %) leicht rückläufig.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so stieg seit Ende der siebziger Jahre bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt - gegenüber 37,7 % unbedingt - verhängten Freiheitsstrafen) stetig an. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 %, 3 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Betrachtet man die längerfristige Entwicklung seit 1988, so fällt zunächst der kontinuierlich steigende Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen bis 1994 (8,7 %) auf, während 1995 ein Rückgang auf 8,1 % zu verzeichnen war. 1996 hat dieser Anteil sich auf das Niveau von 1994 (8,7 %) erhöht und im Berichtsjahr den höchsten Wert (9,4 %) seit 1988 erreicht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen war 1991 mit 61,2 % am höchsten; er stieg im Berichtsjahr (gegenüber 60,4 % 1996) auf 62,2 %. Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist mit 28,4 % (gegenüber 32,7 % 1994) wiederum ein Tiefststand zu verzeichnen.

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer und Berlin) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1996 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5,16 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 11,79 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in der BRD nicht vorgesehen): 83,05 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1997) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,2 %; teilbedingte

Freiheitsstrafe: 3 %; bedingte Freiheitsstrafe: 20,1 %; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 0,8 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 23 %); Geldstrafe insgesamt: 65,8 % (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen). Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine weiterhin erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin (s. die folgende Tabelle 205).

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland (West) : Österreich

in Prozent

	BRD 1996 (1995)	Österreich 1997 (1996)
unbedingte Freiheitsstrafen	5,16 (5,1)	9,2 (9,6)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	---	20,1 (18,7)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	3,0 (2,7)
teils unbedingte Geld-, teils bedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	0,8 (0,8)
bedingte Freiheitsstrafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	11,79 (11,8)	23 (22,2)
Geldstrafen	83,05 (89,1)	65,8 (66,3)
Sonstige Maßnahmen	---	1,9 (2)
Strafen gesamt	100,0	100

Tabelle 205

11.9.3. VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT UND DIVERSION

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Tatfolgen zwar entstanden, aber nachträglich gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. § 42 StGB bildet auch die rechtliche Grundlage für den "Außergerichtlichen Tatausgleich" im Erwachsenenstrafrecht (ATA-E), der in mehreren Gerichtssprengeln seit 1992 als Modellversuch geführt wird.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflusst durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte und in den beiden Folgejahren anhielt. Auch im Berichtsjahr erfolgte die Anwendung des § 42 StGB weiterhin zurückhaltend und zum Teil regional sehr unterschiedlich.

Signifikante Anstiege der nach § 42 StGB erledigten Fälle konnten nur an den Standorten des Modellversuches "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht" (s. dazu Kapitel 10.3.3.) festgestellt werden.

Mit (einstimmig gefaßter) Entschlieung des Nationalrates vom 16.7.1994, E 164-NR XVIII. GP, wurde der Bundesminister fr Justiz ersucht, dem Nationalrat bis sptestens 1996 eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, in der dauerhafte gesetzliche Grundlagen fr den auergerichtlichen Tatausgleich auch fr Erwachsene vorgesehen werden.

Im Juli 1997 hat das Bundesministerium fr Justiz den Entwurf einer Strafprozenovelle 1998 zur allgemeinen Begutachtung versandt, in dem - ber die Regelung des auergerichtlichen Tatausgleichs hinaus - vorgeschlagen wird, die bereits im Jugendgerichtsgesetz 1988 eingefhrten Diversionslsungen - mit entsprechenden Anpassungen - auf das allgemeine Strafrecht auszudehnen. Voraussetzung fr die Anwendung solcher Lsungen soll ein hinreichend geklrter Tatverdacht sein. Der wesentliche Inhalt des Entwurfes besteht in der vorgeschlagenen Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage fr Diversionsmanahmen durch Einfgen eines neuen IXa. Hauptstckes ber den auergerichtlichen Tatausgleich und die bedingte Beendigung des Verfahrens (Verfolgungsverzicht des Staatsanwaltes bzw. Einstellung durch das Gericht nach auergerichtlichem Tatausgleich, auf Probe oder gegen Auflage) in die Strafprozeordnung sowie in der Umwandlung der materiellrechtlichen Bestimmung des § 42 StGB in einen prozessualen Verfolgungsverzicht.

11.9.4. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozenderungs-gesetz 1993, BGBl.Nr. 526, das am 1. Jnner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Strkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozerolle des Anklgers als ein erster, groer Schritt zur flligen Strukturreform des Strafverfahrens - vor allem des Vorverfahrens - bezeichnet werden. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsnderungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 762, am 1. Mrz 1997 wurden im wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingefhrt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443ff StPO) an das neue System der vermgensrechtlichen Anordnungen (Bereicherungsabschpfung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachtrglicher nderung von Sanktionen auf Grund nachtrglich eingetretener oder bekanntgewordener Umstnde (§ 410 StPO);
- Einfhrung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europischen Gerichtshofes fr Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);
- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);

- 336 -

- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlußfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Auf der einen Seite geht es um eine Antwort auf die ernste Herausforderung des Staates und der Gesellschaft durch organisierte Kriminalität und um die Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden mit moderner Technik, auf der anderen Seite geht es darum, daß - wenngleich innerhalb enger Grenzen - tiefe Eingriffe staatlicher Macht in die Privatsphäre ermöglicht und heimliches, sozusagen mit "amtlicher Täuschung" verbundenes Ermitteln zugelassen werden.

Wie immer man sich zu diesen Fragen bekennen mag, die nun vorliegenden Bestimmungen, insbesondere die eng definierten Zulässigkeitsvoraussetzungen, die verfahrensrechtlichen Absicherungen, die eine gegenseitige Kontrolle von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie eine begleitende Prüfung durch einen Rechtsschutzbeauftragten gewährleisten, und die mehrstufigen Vorkehrungen gegen Mißbrauch ergeben ein ausgewogenes Gesetz, das beiden erwähnten Gesichtspunkten soweit wie möglich Rechnung trägt. Zum wesentlichen Inhalt der neuen Bestimmungen sei auf die Ausführungen in Kapitel 11.5.1. verwiesen.

Auf die Reformvorhaben im Hinblick auf Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht wurde bereits im Vorkapitel 11.9.3. hingewiesen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz ist deshalb bemüht, die - wegen der legislativen Betreuung der neuen Ermittlungsmethoden - unterbrochenen Arbeiten zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens nunmehr rasch voranzutreiben.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl.: Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozeßrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, jedoch andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde.

Inhaltlich geht es - zusammengefaßt - um folgende vier Zielrichtungen:

1. Die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sollen nach mehr als 120 Jahren endlich einen zweckmäßigen und ausreichenden rechtlichen Rahmen erhalten. Das geltende Gesetz enthält unnötige und veraltete kriminalistische Anweisungen, aber nur rudimentäre Bestimmungen über kriminalpolizeiliche Ermittlungsbefugnisse (die überwiegend - z.B. die Bestimmungen über die Telefonüberwachung und den "Lauschangriff" - aus jüngster Zeit stammen).
2. Das einheitliche Vorverfahren soll im Sinne eines Kooperationsmodells in Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft unter partieller Beteiligung des Gerichts geführt werden. Einerseits soll eine eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkannt werden, andererseits sind auch Koordinations-, Kontroll- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Objektivität und Justizförmigkeit des Verfahrens vorgesehen. Der Staatsanwaltschaft, zu deren primären Aufgaben es gehört, im Rahmen staatlicher Verwaltung Strafverfolgung wahrzunehmen, soll im Vorverfahren die Leitungskompetenz zustehen. Dem Gericht soll weiterhin der "begleitende" Grundrechtsschutz obliegen, also die (verfassungsrechtlich gebotene) Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingriffen in subjektive Rechte, insbesondere in das der persönlichen Freiheit.
3. Die Verteidigungsrechte sollen neu strukturiert und - im wesentlichen auf Basis der geltenden Rechtslage - festgeschrieben werden, wobei auf einen "materiellen Beschuldigtenbegriff" abgestellt wird.
4. Personen, die durch strafbare Handlungen Schaden erlitten haben, sollen im Strafverfahren weitergehende Parteirechte eingeräumt werden. Opfer von Sexual- und schweren Körperverletzungsdelikten sollen als "Privatkläger" besondere Verfahrensrechte haben, u.a. auch das Recht auf Verfahrenshilfe (samt Beigebung eines Rechtsvertreters) im Strafverfahren sowie das Recht, die Durchführung von Beweisen zu beantragen und freisprechende Urteile zu bekämpfen.

Nach ausführlicher Diskussion des Entwurfs soll im Laufe des Jahres 1999 ein begutachtungsreifer Ministerialentwurf vorbereitet werden.

11.9.5. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

11.9.5.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

- Einbeziehung der 18- bis 19-jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr.
- Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).
- Die Bedeutung des "außergerichtlichen Tatausgleichs" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadensgutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls einzustellen.
- Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.
- Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.
- Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe.
- Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.
- Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.
- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzel-

richterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.

- Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt. Gleichzeitig wurde die zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, weiter beschränkt und damit ein Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen.

11.9.5.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 1997 wurden 3 502 Jugendstraftäter (zwischen 14 und 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.s. 11 Personen bzw. 0,3 % mehr als im Vorjahr, jedoch 5 850 Personen bzw. 62,5 % weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9 352 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren - vgl. unten Kapitel 11.9.6.) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3 502 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte in 1 514 Fällen (43,2 %) bedingte Strafen und in 756 Fällen (21,6 %) unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 308 Fällen (8,8 %) Gebrauch gemacht. In 742 Fällen (21,2 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 138 Fällen (3,9 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG). In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1995	1996	1997
Unbedingte Strafen	824	826	756
Teilbedingte Strafen	264	287	308
Bedingte Strafen	1 336	1 380	1 514
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	772	833	742
Schuldspruch ohne Strafe	98	115	138
Sonstige Maßnahmen	41	50	44
S u m m e	3 335	3 491	3 502

Tabelle 206

- 340 -

in Prozent

	Jahr		
	1995	1996	1997
Unbedingte Strafen	24,7	23,7	21,6
Teilbedingte Strafen	7,9	8,2	8,8
Bedingte Strafen	40,1	39,5	43,2
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	23,1	23,9	21,2
Schuldspruch ohne Strafe	2,9	3,3	3,9
Sonstige Maßnahmen	1,2	1,4	1,3
S u m m e	100	100	100

Tabelle 207

Reaktionen auf Jugendstraftaten

Jahr	Einstellungen nach dem JGG	davon	
		nach § 6 JGG ohne ATA/J	nach § 6 iVm 7 JGG nach ATA/J
1995	1 924	1 365	559
1996	2 272	1 715	557
1997	2 218	1 612	606

Tabelle 208

Die Zahl der Einstellungen nach dem JGG stieg in den letzten 2 Jahren an und war im Berichtsjahr leicht rückläufig.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 10.6. "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

11.10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT11.10.1. DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, ist in den Jahren 1989 bis 1992 erheblich gestiegen (1989: 1 602; 1990: 1 954; 1991: 2 168; 1992: 2 307), seither aber - vor allem seit der Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - wieder deutlich gefallen: 1993: 2 211; 1994: 1 688; 1995: 1 619. Gegenüber 1996 (1 626) blieb der Durchschnittsbelag im Berichtsjahr mit 1 627 unverändert. Im ersten Halbjahr 1998 war ein Anstieg auf 1 701 zu verzeichnen.

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen blieb somit im Berichtsjahr gegenüber 1996 gleich und lag um 37,1 % (im ersten Halbjahr 1998 um 34,2 %) unter dem Höchststand des Jahres 1981 (2 586).

11.10.2. BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1998 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 673. Am 30. Juni 1997 waren es 1 626. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) wies somit eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 47 Untersuchungshäftlinge bzw. 2,9 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) war ein Rückgang um 818 Personen bzw. 32,8 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 30. Juni 1997 - ebenso wie in den beiden Jahren davor - etwa 1 : 3,2.

11.10.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE. HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle hat nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht über den Strafvollzug zwischen 1981 und 1988 kontinuierlich abgenommen, stieg danach wieder an, wobei im Jahr 1990 mit 11 978 Untersuchungshaftantritten der höchste Wert seit Mitte der siebziger Jahre erreicht wurde, und ging seit 1991, abgesehen von 1992, zurück. Die Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, die - nach einem sprunghaften Anstieg zwischen 1989 und 1990 um rund 50 % - zwischen 1990 und 1991 wieder um rund 17 % zurückgegangen war, erhöhte sich 1992 neuerlich um 11,4 %, ging 1993 wieder um 9,9 % zurück und sank 1994 um weitere 12,7 %. 1995 stieg die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen um 7,2 %, ging 1996 um 3,2 % zurück und nahm im Berichtsjahr 1997 neuerlich um 1,9 % zu.

Von den 9 168 im Jahr 1997 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 7 794 Männer, 707 Frauen, 611 männliche und 56 weibliche Jugendliche.

Betrachtet man die Entwicklung bei den in Untersuchungshaft angehaltenen Ausländern (diese Zahl ist auf Grund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht ident mit der Zahl der Untersuchungshaftantritte von Ausländern, kann aber dennoch zu Vergleichszwecken herangezogen werden), so ergibt sich folgendes Bild:

Der Anstieg setzte nicht erst zwischen 1988 und 1989 ein, sondern schon früher. Er war jedoch gleichfalls zwischen 1989 und 1990 besonders ausgeprägt und hielt bis zum Jahr 1992 an. Im Jahr 1993 sank der Anteil der Ausländer, die in Untersuchungshaft angehalten wurden, etwa im gleichen Ausmaß, wie er 1992 gestiegen war, fiel 1994 um fast ein Viertel, 1995 um ein weiteres Achtel, 1996 stieg er um knapp ein Neuntel, während er im Berichtsjahr wieder geringfügig sank (1988/89: + 35 %; 1989/90: + 126 %; 1990/91: + 6 %; 1991/92: + 12,5 %; 1992/93: -12,5 %; 1993/94: -23,6 %; 1994/95: -12,2 %; 1995/96: + 10,8 %; 1996/97: - 2,3 %). Siehe dazu auch die Kapitel 10.10.4. und 10.11.1.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 64,8 Tagen, was einer Senkung der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer um 1,1 Tage gegenüber 1996 gleichkommt. Gegenüber dem Jahr 1990 - mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshaftantritten (11 978) - bedeutet dies eine Zunahme von 6,7 % (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1988: 76; 1989: 73, 1990: 60; 1991: 80; 1992: 76, 1993: 81; 1994: 71; 1995: 63,5; 1996: 65,9 Tage).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr	Haftantritte
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974
1990	11 978
1991	9 906
1992	11 033
1993	9 943
1994	8 684
1995	9 306
1996	9 002
1997	9 168

Tabelle 209

11.10.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN LANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ

(im Lichte der letzten hiezu verfügbaren Studie)

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1998 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle des Jahres 1996 der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt. Als Bewertungskriterien wurden die Haftquote, die Dauer der U-Haft und des gerichtlichen Verfahrens sowie die Art der Delikte, die Deliktsschwere und die Sanktionspraxis herangezogen. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshaftquote in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer hatte sich bundesweit als nicht einheitlich erwiesen. Die Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die

Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft bei den Landesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits. Veränderungen der Haftpraxis sind daher für diese vier Gerichtshöfe darstellbar. Die wesentlichen Erkenntnisse der neuen Studie sind folgende (wobei die "Hafrate" Ausdruck der Wahrscheinlichkeit ist, mit der ein Tatverdächtiger in U-Haft genommen wird, und die durchschnittliche Dauer der U-Haft und des Verfahrens durch den Median, jenen Wert, über oder unter dem 50 % der Fälle liegen, beschrieben wird):

- Die Hafrate war im Untersuchungszeitraum in Wien am höchsten (14 %), in Graz und Innsbruck am niedrigsten (6 und 5 %); die übrigen Gerichte weisen eine dazwischenliegende Hafrate auf, wobei sich gemessen am bundesweiten Durchschnitt von 8,6 % zeigt, daß bei den Landesgerichten Wien, Linz, Klagenfurt und Korneuburg eine überdurchschnittlich hohe, bei den Landesgerichten Innsbruck, Graz, Feldkirch und Ried im Innkreis eine unterdurchschnittlich geringe Hafrate gegeben ist.

Hafraten der von der Studie erfaßten Landesgerichte in Prozenten

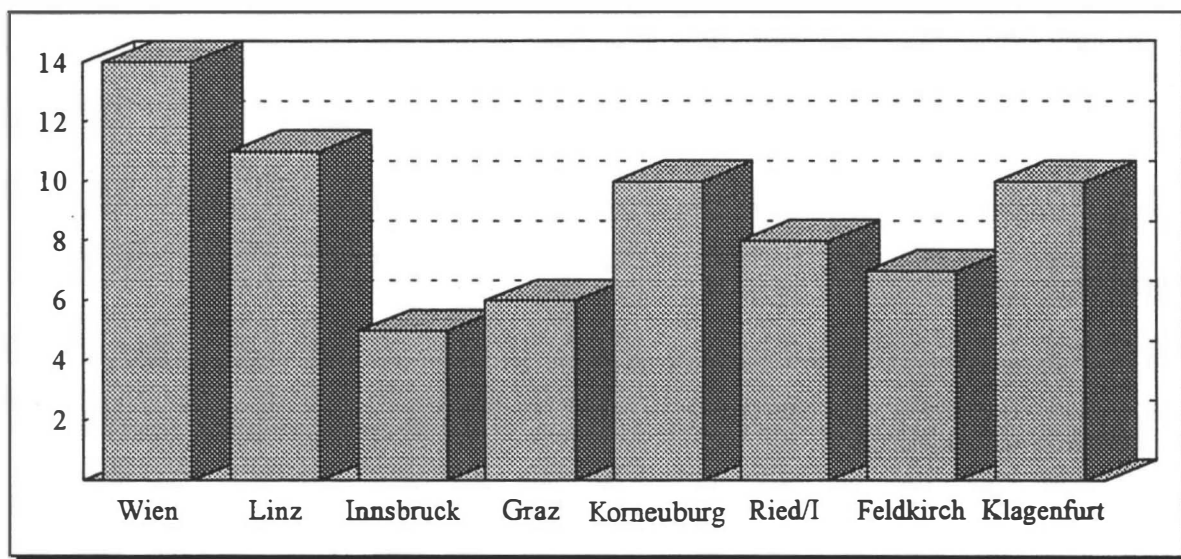


Tabelle 210

- Die durchschnittliche U-Haftdauer lag im Jahr 1996 etwa zwischen 4 (Feldkirch) und 8 bis 9 Wochen (Innsbruck, Korneuburg). An den übrigen Landesgerichten betrug die Haftdauer durchschnittlich 5 bis 6 Wochen.
- Die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab dem Tag des Einlangens des Aktes beim Gericht) bis zum Urteil erster Instanz ist in Haftsachen nur beim Landesgericht Innsbruck signifikant länger als bei den anderen Landesgerichten. Am raschesten werden die Verfahren bei den Landesgerichten Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt mit einer Dauer von durchschnittlich knapp 4 Wochen erledigt.

- 344 -

- Die Enthaftungsquote vor der Hauptverhandlung ist bei den Landesgerichten Ried im Innkreis und Feldkirch mit 50 % besonders hoch. Sie beträgt beim Landesgericht Klagenfurt 33,3 %. Bei den anderen Landesgerichten besteht demgegenüber nur geringe Bereitschaft zur Enthaftung vor der Hauptverhandlung. Sie ist beim Landesgericht Korneuburg (11 %) am geringsten.
- Aufgrund der in der Regel eher geringen Enthaftungsbereitschaft bewirkt ein langes gerichtliches Verfahren bis zur Hauptverhandlung tendenziell auch eine längere Haftdauer. Das ist in Innsbruck und Korneuburg der Fall, in Ansätzen auch in Wien. Alle drei Gerichte weisen einen hohen Anteil an Verfahren auf, bei denen die Hauptverhandlung erst sechs Wochen nach der Festnahme stattfindet. In Innsbruck ist das auf eine Praxis zurückzuführen, die in Haftfällen den Weg des unmittelbaren Strafantrags in der ersten Haftfrist eher vermeidet. In Wien und Korneuburg hingegen wird zwar der Weg der "direkten Anklage" häufig beschritten, dafür aber relativ wenig innerhalb der ersten Haftfrist von 14 Tagen enthaftet. Ein konträres Muster zeigen die Gerichte in Feldkirch und Ried: Da die Hälfte der U-Häftlinge noch vor der Hauptverhandlung wieder enthaftet wird und zugleich die gerichtliche Verfahrensdauer sehr kurz ist, dauert die durchschnittliche U-Haft ebenfalls kurz.
- Der Anteil an Einzelrichterverfahren als Indikator für die Deliktsschwere (Zuständigkeit für Delikte mit einem Strafrahmen bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe) ist bei den Landesgerichten Feldkirch und Innsbruck am geringsten (43 und 47 %) und bei den Landesgerichten Wien, Klagenfurt und Graz mit rund 60 % am höchsten. Bei den anderen Landesgerichten beträgt dieser Anteil rund 55 %.
- Die Delikte, bei denen gegen Tatverdächtige zumeist die U-Haft verhängt wird, sind zur Hälfte Vermögensdelikte (insbesondere Einbruchsdiebstähle sowie Betrugsdelikte).
- Große regionale Unterschiede bestehen bei der in Haftsachen im rechtskräftigen Urteil verhängten Art der Sanktion, wobei der höchste Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen (ein Indiz für die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) bei den Landesgerichten Innsbruck und Feldkirch (rund 2 Drittel) und die geringsten Anteile bei den Landesgerichten Linz, Korneuburg und Ried im Innkreis festzustellen sind.
- Die Hafttraten für ausländische Tatverdächtige sind bei den Landesgerichten Wien, Korneuburg und Klagenfurt mit rund 20 % am höchsten und bei den Landesgerichten Innsbruck und Feldkirch (6 und 4 %) am niedrigsten, wobei die abweichende Praxis der Landesgerichte Linz, Innsbruck und Feldkirch zeigt, daß nicht notwendigerweise bei Ausländern das Vorliegen von Haftgründen häufiger angenommen wird als bei Inländern.
- Die durchschnittliche Dauer der U-Haft ist für In- und Ausländer statistisch gleich lange. Unterschiede zeigen sich bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer, die für ausländische U-Häftlinge kürzer ist als für Inländer; dies ist darauf zurückzuführen, daß die Enthaftungsbereitschaft bei inländischen Tatverdächtigen signifikant höher ist als bei ausländischen Tatverdächtigen (sodaß der Zwang zur raschen Anberaumung der Hauptverhandlung geringer ist).

- Der Anteil an Einzelrichterverfahren ist bei ausländischen U-Häftlingen in der Regel höher (ausgenommen die Landesgerichte Innsbruck und Korneuburg) als bei inländischen. Er beträgt 56 % (Innsbruck) bis 74 % (Klagenfurt). Jener bei inländischen U-Häftlingen liegt zwischen 33 % (Feldkirch) und 58 % (Wien).
- Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse bei den Landesgerichten Ried im Innkreis und Feldkirch beträgt der Anteil der Vermögensdelikte bei Ausländern zwischen 62 und 75 %, wobei das Hauptgewicht auf den Diebstahlsdelikten liegt.
- Entsprechend dem hohen Anteil an Einzelrichterverfahren differieren die verhängten Sanktionen bei ausländischen U-Häftlingen im Verhältnis zu den Inländern. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen schwankt zwischen 8 % (Linz) und 44 % (Innsbruck) bei ausländischen und zwischen 50 und 75 % bei inländischen U-Häftlingen.
- Das statistische Ausmaß der U-Haftverhängung ist nicht von regionalen Besonderheiten der Kriminalitätsbelastung und -struktur abhängig.

Bezogen auf die Auswirkungen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 (Reform des Untersuchungshaftrechtes; siehe unten Pkt. 11.10.5.) zeigt die Studie im Zeitvergleich 1991 - 1996 folgende Ergebnisse:

- Die Haftraten haben sich bei den 1991 untersuchten Landesgerichten (Wien, Linz, Innsbruck und Graz) seit damals kaum verändert. Auch der bundesweite Durchschnitt zeigt nur eine geringfügige Senkung von 9,7 % (1991) auf 8,6 % (1996), wobei die relativ stärkste Veränderung beim Landesgericht Graz festzustellen ist.
- Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 hat aber eine deutliche Verkürzung der Dauer der U-Haft und der Verfahren bewirkt, wobei sich die U-Haftdauer um rund ein Drittel verringert hat und die Verfahrensdauer bis zum 1. Tag der Hauptverhandlung gegenüber 1991 um rund eine Woche kürzer geworden ist. Diese verfahrensverkürzende Wirkung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Gerichte in Haftfällen verstärkt Wege einschlagen, die die Durchführung von Haftverhandlungen vermeiden.
- Der Anteil an Einzelrichterverfahren ist beim Straflandesgericht Wien angestiegen, beim Straflandesgericht Graz gesunken (dort war 1991 ein überdurchschnittlich hoher Anteil gegeben) und bei den Landesgerichten Linz und Innsbruck konstant geblieben.
- Die Haftraten sind bei österreichischen Tatverdächtigen gegenüber 1991 angestiegen und bei ausländischen Tatverdächtigen insgesamt gesunken. Die generelle Verkürzung der Haft- und Verfahrensdauer hat sich insgesamt auf in- und ausländische U-Häftlinge gleichermaßen ausgewirkt. Die Enthaltungsquoten vor der Hauptverhandlung haben sich bei den Landesgerichten Wien und Linz nur für inländische Tatverdächtige verändert; in Wien sind sie gesunken und in Linz gestiegen.

11.10.5. REFORM DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das seit 1. Jänner 1993 in Kraft befindliche Grundrechtsbeschwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992), das eine Beschwerdemöglichkeit an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung vorsieht. Die im internationalen Vergleich relativ hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen war darüber hinaus Anlaß für eine umfassende Reform der Untersuchungshaft, die im Jahre 1992 in Angriff genommen wurde. Die Realisierung erfolgte im Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (vgl. Kapitel 10.9.4).

Kernpunkte der Reform des Untersuchungshaftrechtes, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft trat, waren:

- Einführung fester Haftfristen und periodische Durchführung obligatorischer Haftverhandlungen vor deren Ablauf;
- Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf nicht mehr (nur) die Aufhebung, sondern vor allem auch die Fortsetzung der Haft;
- Aufwertung der Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters, dem nunmehr die Durchführung der kontradiktorischen Haftverhandlungen und die Entscheidung über die Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft in erster Instanz allein zusteht (Rechtsmittel an das Oberlandesgericht); die Ratskammer ist nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter, sondern dessen Rechtsmittelinstanz (außer in Haftfragen);
- Die Untersuchungshaft darf nur mehr aufgrund eines Antrages des Staatsanwaltes verhängt oder fortgesetzt werden;
- Während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft besteht notwendige Verteidigung; einem nach Verhängung der Haft unvertretenen Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger beizugeben.

Das wesentlich auf die Auswirkungen der Reform (leichte Verminderung der Haftfälle, vor allem aber Beschleunigung der Verfahren in Haftsachen) zurückzuführende Ergebnis des Jahres 1994 beim Untersuchungshaftdurchschnittsbelag der Justizanstalten (gegenüber 1993 -23,6 %) hatte sich 1995 konsolidiert; gegenüber 1994 wurde ein weiterer Rückgang um 4,1 % verzeichnet. 1996 stieg der Durchschnittsbelag ganz leicht (+ 0,4 %), 1997 stärker (+ 7,4 %) an (vgl unten Kapitel 11.11.1.b.).

11.11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

11.11.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1998 wurden insgesamt 7 004 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5 331 Strafgefangene^{*)} und 1 673 Untersuchungshäftlinge.

*) "Strafgefangene": im folgenden jeweils einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener.

Zum Vergleich: Am Stichtag 30. Juni 1997 betrug der Gesamtbelag 6 904 Personen, davon 5 278 Strafgefangene sowie 1 626 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981 lag er bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

Gegenüber dem Jahr 1997 hat sich die Zahl der Strafgefangenen am Belag-Stichtag um 1 % und die der Untersuchungshäftlinge um 0,7 % erhöht; der Gesamtbelag stieg um 1,4 %. Im längerfristigen Vergleich (1981/1997) zeigt die Belag-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 um 17 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 10,3 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 32,8 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1997 bei 6 952 Personen, im ersten Halbjahr 1998 bei 7 055 Personen (erstes Halbjahr 1997: 6 937); der Durchschnittsbelag im ersten Halbjahr 1997 lag damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) insgesamt um 18,4 % niedriger; es zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 538
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 318
1989	4 344	1 602	5 946
1990	4 436	1 954	6 390
1991	4 582	2 168	6 750
1992	4 721	2 308	7 029
1993	4 973	2 211	7 184
1994	5 225	1 688	6 913
1995	5 095	1 619	6 714
1996	5 160	1 626	6 786
1997	5 325	1 627	6 952
1. Halbjahr 1998	5 354	1 701	7 055

Tabelle 211

Der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten ist im ersten Halbjahr 1998 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 1,7 % gestiegen, wobei

- 348 -

der Wert bei den Strafgefangenen gleich blieb, bei den Untersuchungshäftlingen hingegen um 4,5 % gestiegen ist.

In den Vorjahren hatte sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsbelags verflacht (1990/91: + 5,6 %, 1991/92: + 4,1 %, 1992/93: + 2,2 %) und ging schließlich zurück (1993/94: - 3,8 %, 1994/95: - 2,9 %), was auf die Entwicklung bei den Untersuchungshäftlingen zurückzuführen war (1990/91: + 11,0 %, 1991/92: + 6,5 %, 1992/93: - 4,2 %, 1993/94: - 23,7 % (U-Haft-Reform!), 1994/95: - 4,1 %). Bei den Strafgefangenen war - nach permanenten Zuwächsen - erst 1995 ein Rückgang zu verzeichnen (1990/91: + 3,3 %, 1991/92: + 3 %, 1992/93: + 5,3 %, 1993/94: + 5,1 %, 1994/95: - 2,5 %). 1996 war ein leichter genereller Anstieg des Durchschnittsbelages (Gesamt: + 1,1 %; U-Haft: + 0,4 %; Strafgefangene: + 1,3 %), im Berichtsjahr ein neuerlicher genereller Anstieg des Durchschnittsbelages (Gesamt: + 1,7 %; U-Haft: + 7,4 %; Strafgefangene: 0 %) zu verzeichnen.

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 7 869 Personen Freiheitsstrafen angetreten (1996: 8 304), und zwar:

7 088 Männer, 554 Frauen und 227 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 350 (1996: 7 492 Männer, 560 Frauen und 252 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 508).

Demgegenüber wurden 1997 insgesamt 7 529 Strafgefangene (1996: 6 952) entlassen, und zwar:

- zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 5 292, d.s. 70,3 % (1996: 58,4 %);
- zufolge bedingter Entlassung: 1 344, d.s. 17,9 % (1996: 18,3 %; s. dazu auch Kapitel 10.2.: "Bedingte Entlassung");
- zufolge Begnadigung: 543, d.s. 7,2 % (1996: 6,8 %); 527 davon entfielen auf die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden;
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 350, d.s. 4,6 %.

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 160 wegen im Straßenverkehr begangener Delikte verurteilte Personen (157 Männer und 3 Frauen) in Strafhaft angehalten, das waren um 15 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1997 wurden 3 821 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten. Gegenüber dem Wert von 1996 (3 910) entspricht dies einer Verminderung um 2,3 %. 3 065 Ausländer verbüßten Freiheitsstrafen (Anm.: Ausländische Strafgefangene der JA Wien - Josefstadt sind nicht eingerechnet). Der Gesamtbelag an Ausländern betrug zum Stichtag 1.9.1997 1 869 (1.9.1996: 1 798 = + 3,9 %). Davon waren 747 (40 %) Untersuchungshäftlinge und 1 122 (60 %) Strafgefangene (davon 28 Untergebrachte). Von den zum Stichtag insgesamt in Untersuchungshaft angehaltenen Personen

(1 720) betrug der Ausländeranteil 43,4 %; von den zum Stichtag 5 226 Strafgefangenen waren 21,5 % Ausländer.

11.11.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hatte bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenerate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei: 99,8; Großbritannien: 96; Frankreich: 88,7; Portugal: 85; Bundesrepublik Deutschland: 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangeneneraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hatte sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich verbessert. Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1988 lag Österreich, was die Gefangenenerate insgesamt betraf, deutlich unter den Werten der Vorjahre (Großbritannien: 97,4; Türkei: 95,6; BRD: 84,9; Portugal: 83,0; Frankreich: 81,1; Österreich 77,0; Spanien: 75,8; Schweiz: 73,1; Italien: 60,4; Schweden: 56,0; Niederlande: 40,0 Gefangene je 100 000 Einwohner). Zum 1.9.1990 lag die Gefangenenerate wieder knapp über 80 (82,0 Gefangene pro 100 000 Einwohner). Am 1.9.1993 betrug die Gefangenenerate 91 Gefangene. Österreich lag damit - bei allgemein steigenden Gefangenenzahlen in Europa - wieder im oberen Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1994 (S.PACE 94.1.) war die Gefangenenerate in Österreich - in erster Linie als Folge der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - auf 85 je 100.000 Einwohner zurückgegangen. Höhere Gefangeneneraten als Österreich wiesen zu diesem Stichtag Luxemburg: 109; Spanien: 105,9; Portugal 101; Großbritannien: 96; Frankreich: 90,3 und Italien: 89,7 sowie die ehemaligen Ostblockstaaten (Rußland: 443; Litauen: 342; Tschechien: 181,6; Polen 162,6; Slowakei: 139; Ungarn 128,1) auf. Niedrigere Gefangeneneraten als Österreich hatten Deutschland (einschließlich der neuen Bundesländer): 83; die Türkei: 72,4; Dänemark: 72; Griechenland: 71; Schweden: 66; Belgien: 64,8; Norwegen: 62; Finnland: 59; Irland: 58,6; die Niederlande: 55; Island: 38,2 und Zypern: 24,7.

Zum Stichtag 1.9.1995 war nach der Auswertung der Erhebung des Europarats (S.PACE 95.1.) die österreichische Gefangenenzahl - absolut wie auch verglichen mit anderen europäischen Ländern - weiter leicht gesunken: sie lag bei 76 je 100.000 Einwohner. Sie lag damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Belgiens (75,7). Niedrigere Raten hatten: Dänemark und Schweden: je 66; Malta: 62; Finnland: 59,3; Irland: 58,7; Norwegen: 55,8; Mazedonien: 54; Island: 44,4; Zypern: 26,3; und Slowenien: 24,1. Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenerate in der Schweiz: 80,8; Deutschland: 81; Italien: 87; sowie Frankreich und Ungarn: je 89. Beträchtlich höhere Raten wiesen auf: die Türkei: 90,3; England: 99,3; Bulgarien: 103,2; Nordirland: 106; Schottland: 110; Luxemburg: 115,3; Spanien: 122,4. Besonders hohe Gefangeneneraten gab es in der Slowakei: 147; Tschechien: 188; Rumänien: 206; Litauen: 356; der Ukraine: 392; sowie Rußland: 694.

Bei Redaktionsschluß lag die Auswertung der Erhebung des Europarats für den Stichtag 1.9.1996 (S.PACE 96.1.) noch nicht vor, sodaß über die weitere Entwicklung nicht berichtet werden kann.

Die relativ hohe (1995 - unter anderem aufgrund der Amnestie 1995 - abgesunkene, im Berichtsjahr jedoch wieder leicht angestiegene) Gefangenenerate Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings - nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - in den letzten Jahren gesunken ist. Dagegen halten sich die durchschnittliche Haftdauer und auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich eher im internationalen Mittelfeld. Während im Berichtsjahr die Zahl der Untersuchungshaftantritte, also die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen, um 1,9 % gestiegen ist, fiel die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft um 0,92 % und der Durchschnittsbelag um 0,06 %. Gegenüber 1996 wurde im Berichtsjahr die Untersuchungshaft somit tendenziell etwas häufiger als im Vorjahr verhängt, dauerte aber etwas kürzer.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes waren die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich seit 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang steht. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

11.11.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1997 waren in den Justizanstalten 3 576 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,0 ge-

genüber dem Vorjahr unverändert geblieben (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1997 = 7. 331).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 auf deutlich unter 30, lag im Jahr 1989 wieder knapp über 30 und sank im Jahr 1990 auf 17. 1991 stieg die Zahl der Fluchten wieder auf 44 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. 1993 lag die Zahl der Fluchten bei 45, 1994 bei 52. 1995 sank die Zahl wieder stark ab, nämlich auf 24. Auch 1996 waren lediglich 24 Fluchten zu verzeichnen. Im Jahr 1997 sank die Zahl der Fluchten weiter ab, nämlich auf 6, womit im langfristigen Vergleich ein absoluter Tiefstand erreicht werden konnte. Im ersten Halbjahr 1998 lag die Zahl bei 4 Fluchten. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Dazu muß festgehalten werden, daß eine hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen. Hinzuweisen ist darauf, daß im Justizressort zur Verbesserung der Behandlung sicherheitsrelevanter Fragen seit dem Jahr 1996 eine spezialisierte Organisationseinheit besteht und im Jahr 1997 die Funktion eines Bundessicherheitsinspezierenden geschaffen wurde.

11.11.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1997 waren unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages (= 6 952; 1996: 6 786) der Justizanstalten insgesamt durchschnittlich 38 % aller Insassen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) aus unterschiedlichen Gründen nicht beschäftigt.

Im Jahr 1997 wurden 1 049 505 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1997 auf rund 47,3 Millionen Schilling (1996: 39,4 Mill.), die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1997 bei etwa 73,4 Millionen Schilling (1996: 68,2 Mill.).

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt und Graz-Jakomini wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulabschluß während der Haft fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 10 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers, des Schuhmachers, des Elektrikers sowie des Wasserleitungsinstallateurs und Zentralheizungsbauers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung, zuletzt in den Sparten Maler, Koch, KFZ-Mechaniker und Schlosser.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und im Herbst 1979 auf 5 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Facharbeiterintensivausbildung für Tischler vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein fand eine Ausbildung für Restaurantfachmann und Druckvorstufentechniker statt; darüberhinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlußprüfung) vorgesorgt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernstesten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Maschinenschreibunterricht sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangene in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In rund 100 Fällen pro Jahr werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

11.11.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsnovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt.

Das Gesetz enthielt insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

- Grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung von Strafgefangenen;
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung;
- Abschaffung des Stufenvollzugs;
- Flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt durch Erweiterung der Möglichkeiten und Verbesserung der Bedingungen zum Besuchsempfang; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen, vor allem im Entlassungsvollzug;
- Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung in der Justizanstalt.

Mit der vom Nationalrat am 27.11.1996 beschlossenen Strafvollzugsgesetznovelle 1996, BGBl.Nr. 763, wurde die Reform des Strafvollzuges unter den Gesichtspunkten Modernisierung, Effizienzsteigerung und Erhöhung der Sicherheit fortgesetzt. Die beiden Schwerpunkte dieser Novelle sind die gesetzliche Verankerung einer Innenrevision für den Strafvollzug sowie die Präzisierung und Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten.

Mit dem erstgenannten Vorhaben wird eine effektive innere Revision für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges etabliert, die an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet ist und dem professionellen Verständnis einer zeitgemäßen Verwaltungstätigkeit und Vollzugspraxis entspricht sowie zur Initiierung notwendiger Verbesserungen im Strafvollzug beiträgt. Zu diesem Zweck werden Empfehlungen an die Vollzugsaufsichtsorgane gerichtet und Vorschläge für eine zweckentsprechendere Aufgabenerfüllung unmittelbar an den Bundesminister für Justiz erstattet.

Die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durchsuchungsbefugnis gegenüber anstaltsfremden Personen (z.B. Besucher) ohne Zwischenschaltung der Sicherheitsbehörden;
- Befugnis zur Identitätsfeststellung, allenfalls auch zur Festnahme, bei Verdacht des Schmuggels (auch unterhalb der Schwelle gerichtlich strafbarer Handlungen);
- Klarstellung im Bereich der Ausrüstung der Posten mit Langfeuerwaffen;
- Wegweisungsbefugnis gegenüber Dritten bei Ausführungen und Überstellungen (zum Schutz des Strafgefangenen oder zur Hintanhaltung der Behinderung einer Amtshandlung);
- Klarstellung und Erweiterung der Befugnisse bei der Verfolgung geflohener Strafgefangener (Recht zum Betreten von Räumen und Grundstücken).

Im Planungsstadium befinden sich Änderungen im Bereich des organisatorischen Gefüges des Vollzugsbehördenaufbaus und im Bereich des Beschwerdewesens.

11.11.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und der Justizanstalten Innsbruck und Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 insgesamt 32 Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut. Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Schwarzbach
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz
- Justizanstalt Wien-Simmering
- Außenstelle Rottenstein der Justizanstalt Klagenfurt

Teilsaniert werden derzeit:

- Justizanstalt Wien-Favoriten
- Justizanstalt Garsten
- Justizanstalt Eisenstadt
- Justizanstalt Graz-Karlau

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist in den Jahren 1980 bis 1996 vollständig neu errichtet worden.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Jahr 1997 standen für diese Zwecke über 500 Millionen Schilling zur Verfügung.

11.12. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl 1969/270, sieht vor, daß der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG), oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 1997 wurden 38 Anträge nach dem StEG gestellt, von denen 29 ganz oder teilweise anerkannt und 6 Fälle abgelehnt wurden. Weitere 3 Fälle, in denen insgesamt ca. 4,6 Millionen S geltend gemacht wurden, wurden 1998 einer Erledigung zugeführt. Der Höhe nach belief sich die Summe der geltend gemachten Ansprüche im Berichtsjahr auf ca. 5,8 Millionen S; anerkannt wurden 1997 etwa 1,2 Millionen S und 1998 hinsichtlich der obgenannten 3 Fälle 154.472,81 S. In zwei Fällen wurden die Ansprüche (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG (gesetzwidrige Anhaltung) gestützt,^{*)} die meisten Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 178 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 119 Fällen ganz oder teilweise anerkannt, in 40 Fällen jedoch abgelehnt wurden; der Höhe nach belaufen sich die anerkannten Ansprüche seit 1989 insgesamt auf ca. 10,8 Millionen S.

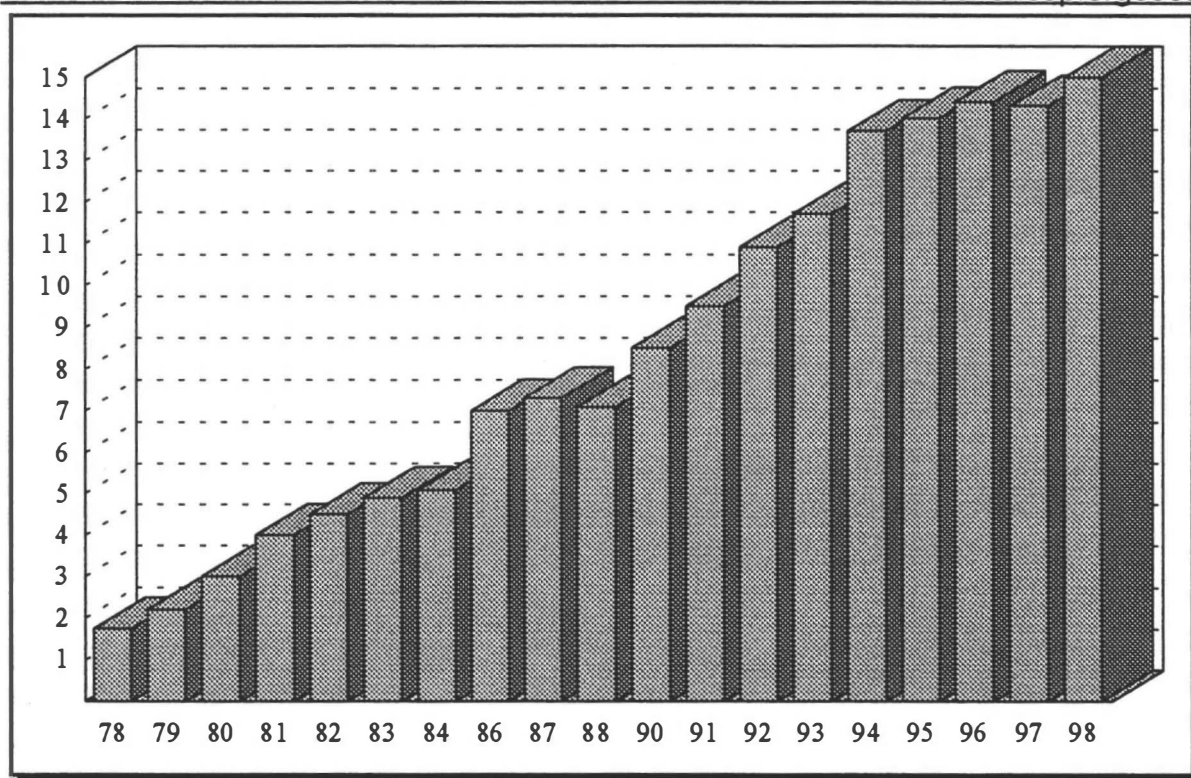
11.13. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG oder des § 42 StGB (vgl. oben Kapitel 11.9.3.) sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

*) Die nach Art 5 Abs. 5 EMRK geltend gemachten bzw. zugesprochenen Beträge sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitation vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl. Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz



(in Millionen Schilling; 1998: Budgetansatz)

Tabelle 212

Im Berichtsjahr wurden Hilfeleistungen im Gesamtausmaß von 14,3 Millionen Schilling gewährt. Dies bedeutete gegenüber 1996 (14,4 Millionen Schilling) eine Verringerung um 0,69 %. Der Budgetansatz für das Jahr 1998 liegt bei 15 Millionen Schilling.

Derzeit befindet sich eine weitere Novelle zum Verbrechensopfergesetz in Begutachtung, die für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten eine Übernahme von Psychotherapiekosten (auch soweit sie nicht von den Krankenkassen getragen werden) vorsieht.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47 a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373 a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 10.9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisenstschlagsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sittlichkeitsdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene dem Geschlecht des Opfers anzugehören.

Die mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Hintanhaltung der Gefahr einer "sekundären Viktimisierung" durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert wurde und unmündige Sexualopfer generell zwingend schonend zu vernehmen sind. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagungsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.

Durch den im Juli 1997 zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1998 soll die Position des Opfers weiter gestärkt werden; auf dessen berechnigte Interessen ist bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen jedenfalls Bedacht zu nehmen (§ 90j Abs. 1 StPO). Maßnahmen der Diversion sollen in besonderer Weise die Interessen des "Verletzten", also der von der tatbildlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung betroffenen Person, wahren. Der Verletzte soll sich - unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter - aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Im einzelnen soll den Interessen des Opfers durch folgende Vorschriften Rechnung getragen werden:

In Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich ist der Verletzte - sofern er dazu bereit ist - stets einzubeziehen (§ 90a Abs. 3 StPO). Vor einem Verfolgungsverzicht ist der Verletzte zu hören, sofern dies nach Maßgabe seiner Interessen erforderlich ist (§ 90j Abs. 2 StPO). In diesem Zusammenhang soll es künftig daher auch möglich sein, dem Verdächtigen solche spezifisch opferbezogenen Verpflichtungen oder Auflagen als Voraussetzung für eine vorläufige Verfahrensbeendigung aufzuerlegen, die im Fall eines Schuldspruchs als Weisungen ausgesprochen werden könnten, wie beispielsweise, Kontakte zu der von der Straftat betroffenen Person zu unterlassen (§ 51 Abs. 2 Z 1 StGB) oder sich anstelle der Schadensgutmachung - wenn diese etwa von dritter Seite erfolgte - um einen sonstigen Folgenausgleich zu bemühen (§§ 90d Abs. 1 Z 3 StPO, 51 Abs. 2 Z 6 StGB), wobei die verletzte Person von einer Verpflichtung oder Auflage, die unmittelbar ihre Interessen berührt, zu verständigen ist (§§ 90j Abs. 2 zweiter Satz, 494 Abs. 2 StPO).

Der Entwurf sieht auch vor, daß das Bundesministerium für Justiz aus voraussichtlich zu erzielenden Mehreinnahmen nach dem Vorbild der Haftentlassenenhilfe (vgl. Art. II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980) Einrichtungen der Opferhilfe fördert (Art VII). Dabei sollen insbesondere auch Einrichtungen unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen.

Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (vgl. den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz - siehe oben Pkt. 11.9.4.) soll schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung des "Verletzten" verbunden werden. Diese soll vor allem nicht von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruchs abhängig sein. Ferner sollen dem Opfer (über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus) weitergehende Informations- und Parteirechte (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisnahmen) eingeräumt werden. Angestrebt werden soll ferner die Einrichtung einer Opferanwaltschaft zur umfassenden psychosozialen Beratung von Opfern von Straftaten.

11.13.1. VERBRECHENSOPFERBEFRAGUNGEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

In den Jahren 1988, 1992 und 1996 sind auf Initiative des niederländischen Justizministeriums in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern Verbrechensopferbefragungen (International Crime Victimization Surveys) durchgeführt worden, um - neben den aktuellen Kriminalstatistiken - ein realistisches Bild des Kri-

minalitätsniveaus sowie der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Kriminalität und Strafrechtspflege zu erhalten und die diesbezüglichen Ergebnisse aus mehreren Staaten miteinander vergleichen zu können. Als Methode für diese Befragung wurden computerunterstützte Telefoninterviews anhand eines international standardisierten Fragebogens durchgeführt.

1996 hat sich erstmals auch Österreich an dieser Befragung beteiligt. Nach einer (international standardisierten) Zufallsstichprobe wurden 1 500 Personen (ab dem 16. Lebensjahr) unter anderem befragt, ob sie im Jahre 1995 ein- oder mehrmals Opfer eines der folgenden Delikte geworden sind: Kraftwagendiebstahl, Diebstahl aus Kraftwägen, Vandalismus an Kraftwägen, Motorraddiebstahl, Fahrraddiebstahl, Einbruch und Einbruchversuch, Raub, (Taschen-) Diebstahl, sexuelle Übergriffe, tätliche Angriffe und Drohungen. Weiters wurden die Erfahrung mit Korruption und Konsumentenbetrug, die Angst vor Verbrechen, das Sicherheitsgefühl und die Einstellung zur Polizei sowie zu verschiedenen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten untersucht.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, daß Österreich in fast allen untersuchten Bereichen eine vergleichsweise niedrige Kriminalitätsrate aufweist. Im Durchschnitt aller 1996 untersuchten Länder gaben 24,4 % der Befragten an, im Jahre 1995 Opfer zumindest einer der oben angeführten strafbaren Handlungen geworden zu sein, wobei die Niederlande mit 31,5 % sowie England und Wales mit 30,9 % die höchsten und Nordirland mit 16,8 % sowie Österreich und Finnland mit je 18,9 % die niedrigsten Werte aufwiesen. Eine Übersicht über die einzelnen von den Betroffenen angegebenen Delikte gibt die nachstehende Tabelle:

Viktimisierungsraten (Angaben in Prozent)

Delikte	Mittelwert insgesamt	höchster Wert	niedrigster Wert	Wert Österreich
Kfz-Diebstahl *) #)	1,4	England u. Wales: 3,0	Schweiz: 0,1	0,2
Diebstahl aus Kfz *)	6,1	England u. Wales: 9,7	Österreich: 1,9	1,9
Vandalis. an Kfz *)	8,0	Engl. u. Wales, Schottl.: 12,5	Finnland: 5,3	7,9
Motorrad-Diebst. *)	1,9	Schweiz: 4,3	Nordirl., Österr.: 0,0	0,0
Fahrrad-Diebstahl *)	5,8	Niederlande: 10,2	Nordirland: 2,2	3,8
Einbruch u. -versuch	3,5	England u. Wales: 6,1	Finnland: 1,2	1,3
Raub	0,8	England u. Wales: 1,4	Österreich: 0,2	0,2
(Taschen-) Diebst.	4,6	Niederlande: 6,8	Nordirland: 2,5	5,1
Sexuelle Übergriffe gegen Frauen	2,5	Schweiz: 4,6	Frankreich: 0,9	3,8
Tätliche Angriffe und Drohungen	3,9	England u. Wales: 5,9	Nordirland: 1,7	2,1
insgesamt	24,4	Niederlande: 31,5	Nordirland: 16,8	18,9

#) einschl. unbefugter Gebrauch

*) Prozentsatz der Fahrzeug-Besitzer

Tabelle 213

Aus den Angaben der Befragten geht weiters hervor, daß durchschnittlich nur die Hälfte der deliktischen Angriffe der Polizei gemeldet werden (in Österreich: 52 %; Höchstwert für Schweden mit 58 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 47 %). Die Bandbreite in Österreich reicht dabei von 100 % bei Fahrzeug-Diebstählen bis 7 % bei sexuellen Angriffen. Die in Österreich überdurchschnittlich stark ausgeprägten Hauptgründe für die geringe Meldungshäufigkeit waren, daß der Angriff den Betroffenen nicht gravierend genug erschien (zB kein Schaden), die Betroffenen die Angelegenheit selbst bzw. innerhalb der Familie bereinigt hatten oder die Polizei "ohnehin nichts tun könne". Bei den Gründen, die Polizei zu verständigen, lagen in Österreich die Wiedererlangung des Eigentums und die Hilfe in allen Bereichen über dem Durchschnitt; die unmittelbare Beendigung des Angriffes und der Vergeltungsgedanke (Ausforschung und Bestrafung des Täters) waren bei den Eigentumsdelikten überdurchschnittlich, bei den Gewaltdelikten hingegen am geringsten von allen Ländern ausgeprägt.

Von den Befragten, die bereits Opfer eines Gewaltdelikt geworden waren und dies auch der Polizei gemeldet hatten, erachteten in Österreich 39 % die Hilfe von Opferschutzeinrichtungen für sinnvoll (Höchstwert für Nordirland mit 53 % und niedrigster Wert für Frankreich mit 20 %), wobei nur 8 % eine solche Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen haben (Höchstwert für Schweden mit 21 %, niedrigster Wert für Finnland mit 7 %).

Angst, im kommenden Jahr Opfer eines deliktischen Angriffs zu werden, zeigten in Österreich in bezug auf Einbruchsdelikte 12 % (Durchschnitt: 27 %; Extremwerte für Frankreich mit 53 % und für Finnland mit 11 %) und in bezug auf die Situation, nachts allein auf der Straße zu sein, 20 % der Befragten (Durchschnitt: 22 %; Extremwerte für England und Wales mit 32 % und für Schweden mit 11 %).

Die Antworten auf die Frage nach der geeigneten Sanktion für einen 21-jährigen, einschlägig vorbestraften Einbrecher gliederten sich wie folgt: Im Durchschnitt der beteiligten Länder sprachen sich 13 % für eine Geldstrafe, 32 % für eine Haftstrafe und 42 % für eine Verurteilung zu einer gemeinnützigen Arbeit aus. In Österreich betrug das Verhältnis 14 % (Geldstrafe) - 10 % (Freiheitsstrafe) - 62 % (gemeinnützige Arbeit); nur in der Schweiz (mit 61 %) und Frankreich (mit 68 %) war die Präferenz für die gemeinnützige Arbeit noch größer; die stärksten Befürworter einer Haftstrafe waren die Befragten in den USA (56 %) sowie England und Wales, Schottland und Nordirland mit jeweils fast 50 % Zustimmung.

Erfahrungen mit Korruption haben in Österreich 0,7 % der Befragten gemacht; dieser Höchstwert wird nur noch von Frankreich erreicht; in Nordirland wurden 0,0 % verzeichnet. 11 % der in Österreich befragten Personen gaben an, sich im Beobachtungszeitraum als Konsument betrogen gefühlt zu haben (Höchstwert für Finnland mit 15 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 4 %).

11.14. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hat sich auch im Jahr 1997 im wesentlichen ohne schwerwiegende Probleme gestaltet. Der Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit lag aber in den Vorbereitungsarbeiten zur In-

kraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), BGBl. III 1997/90, für Österreich.

Durch die Einführung des Schengener Informationssystems (SIS) in Österreich am 1.12.1997 konnte eine entscheidende Verbesserung der Fahndung sowie eine Beschleunigung der nachfolgenden Auslieferungsverfahren erzielt werden. Der nach Art. 53 Abs. 1 SDÜ vorgesehene unmittelbare Behördenverkehr eröffnet den österreichischen Justizbehörden die Möglichkeit der raschen und direkten Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Schengen-Staaten. Das SDÜ hat sich bereits im Berichtsjahr positiv auf die Zusammenarbeit im Bereich der Justizbehörden ausgewirkt.

Österreich hat im Berichtsjahr in insgesamt 56 Fällen andere Staaten um die Auslieferung ersucht. Die Auslieferung aus Österreich wurde in 93 Fällen bewilligt. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle ist im Vergleich zum Jahre 1996 um 18,6 % zurückgegangen.

Österreich hat im Berichtsjahr insgesamt 741 Strafverfahren an die zuständigen Behörden des Heimatstaates der ausländischen Tatverdächtigen abgetreten. Dies bedeutet im Vergleich zum Jahre 1996 eine Zunahme um 4,5 %. Demgegenüber wurde Österreich im Jahre 1997 in insgesamt 120 Fällen um die Strafverfolgung eigener Staatsangehöriger ersucht.